Beiträge

zum

Verständnisse

der

vier mittelrheinischen Landrechte,

des

Solmsischen, Pfälzischen, Mainzischen Landrechts und des Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen,

herausgegeben

von

Advokat Bopp

in Darmstadt.

Erster Theil.

Darmstadt.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

1854.

Bopp

Beiträge

zum

Verständnisse

der

vier mittelrheinischen Landrechte,

des

Solmsischen, Pfälzischen, Mainzischen Landrechts und des Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen,

herausgegeben

von

Advokat Bopp

in Darmstadt.

Erster Theil.

Darmstadt.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

1854.

Geschichte, Literatur und Praxis

der

vier mittelrheinischen Landrechte,

des

Solmsischen, Pfälzischen, Mainzischen Landrechts und des
Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen,

mit Rücksicht

auf die sich auf diese Statutarrechte beziehenden

Partikular-Gesetze

herausgegeben

von

Advokat Kopp
in Darmstadt.

Darmstadt.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

1854.

Vorwort.

Schon die Betrachtung des Bedürfnisses hätte längst eine Schrift, der ähnlich, welche nun dem Publikum hingegeben ist, hervorrufen müssen. Bereits vor vielen Jahren warf der Herausgeber sich die Frage auf, warum keine Feder sich einer solchen Darlegung hingeben wolle, und nach und nach machte er sich, da kein competenterer Rechtsgelehrte sich der Arbeit unterzog, mit der Idee vertraut, selbst Hand anzulegen.

Der Herausgeber gibt sich nicht dem Wahn hin, daß die gegenwärtige Schrift den Stoff erschöpft hätte. Er hat sich vielmehr überzeugt, daß er sich damit nur dem Ziel genähert hat und noch mancher Schritt nöthig ist, um es zu erreichen. Davon ausgehend, spricht er die Bitte aus, ihn durch Mittheilung von Material oder auch nur durch Hindeutung darauf und sonstige Winke und Fingerzeige in dem Bestreben zu unterstützen, dem Ziel sich weiterhin anzunähern. Schon während des Drucks ist ihm mancher Stoff zugewachsen, den er für eine zweite Schrift von etwa derselben Bogenzahl verarbeiten will. In derselben will er zugleich einige von den Rechtsfällen, auf welche er nur hindeuten konnte, weil sie eine ausführliche Bearbeitung wünschen lassen, darstellen.

Was zunächst den Staat angeht, dem der Herausgeber angehört, so würde sich ein hohes Verdienst der Mann erwerben, welcher nach dem Vorbilde des Wächter'schen Werks über das Würtembergische Privatrecht ein Handbuch des im Großherzogthum geltenden Civilrechts ausarbeitete. Er würde

zugleich der Wissenschaft des deutschen Privatrechts einen wichtigen Dienst leisten. Denn mit Recht äußert sich Gerber in seinem System des deutschen Privatrechts (3. Aufl. Jen. 1852), Einleit. §. 26, S. 54, 55 dahin:

> „Ganz besonders wünschenswerth wäre aber eine wissenschaftliche Behandlung der Partikularrechte. Nur dadurch kann der Vollendung der Wissenschaft des deutschen Privatrechts vorgearbeitet und die Schwierigkeit gehoben werden, welche noch so häufig der Anerkennung seiner wahren Stellung und Bedeutung im Wege steht. Es sind aber damit nicht blos die an sich schätzbaren Stoffsammlungen gemeint, welche in neuerer Zeit häufiger und vorzüglicher angelegt worden sind, sondern vollständige, nach wissenschaftlichen Grundsätzen geleitete Ausführungen alles in einem Einzelstaate geltenden Rechts nach dem trefflichen Muster der von Wächter für Würtemberg gelieferten Arbeit."

Der Herausgeber würde sich glücklich schätzen, wenn er zu diesem stattlichen Bauwerk einiges Material herbeigetragen hätte oder noch heranführen könnte.

Die Notiz glaubt er dem Publikum noch schuldig zu sein, daß fast alle die Dissertationen, die er unter der Rubrik Literatur aufführte, sich in der so reichen Dissertationen-Sammlung der Hofbibliothek in Darmstadt befinden.

Darmstadt, im Januar 1854.

Inhalt.

I.

Das Solmsische Landrecht.

A. Geschichte.

Es ist zu bedauern, daß die Selbstbiographie des Verfassers des Solmsischen Landrechts, Fichard's*), nicht bis zu der Zeit, nicht bis zu dem höheren Lebensalter hinaufreicht, in welchem seine Hülfe für Aufrichtung von Statutarrechten in Anspruch genommen wurde**). Diese Selbstschau würde zur natürlichen und erläuternden Vorrede geworden sein.

„Der Grafftschafft Solms und Herrschaften Minzenberg, Wildenfelß und Sonnenwalt ꝛc. Gerichts- und Landordnung" wurde von dem Grafen Philipp zu Solms-Braunfels und Herrn zu Mintzenberg für sich und als Vormund der beiden Söhne des im Jahre 1561 verstorbenen Grafen Friedrich Magnus zu Solms-Laubach, sodann von den Grafen Ernst I. und Eberhard zu Solms-Lich***), also für

*) s. Frankfurter Archiv für ältere deutsche Literatur und Geschichte, herausgegeben von J. L. v. Fichard, genannt Baur v. Eyseneck. Zweiter Theil. Frankf. 1812, S. 3—53: Descriptio brevis cursus vitae meae Johannis Fichardi. Fichard ward geboren im Jahr 1512 und seine Selbstbiographie geht, ein Torso, nur bis zum Jahr 1542.

**) Auch Fichard's Biograph schweigt. Fichardi Consilia. Darmst. et Gisae 1677. VII.—XVI. De J. Fichardi ortu, totiusque vitae curriculo et obitu. Narratio H. P. Hardesiani.

***) S. 341, 342 des dritten Theils der vermischten Beiträge zum deutschen Recht, herausgegeben von Walch, wird aus archivalischen Quellen vom Kanzler Koch in Gießen Folgendes mitgetheilt: Dr. Joh. Fichard, Syndicus in Frankfurt, diente dem Hochgräflichen Hause Solms, besonders der Lich'schen Linie, consulendo, und die nähere Bekanntschaft rührte daher, daß sein Bruder, Caspar, Graf Reinhard's Söhne auf Reisen geführt hatte. Die damaligen drei Häuser Braunfels, Lich und Laubach ertheilten dem Dr. Fichard den Auftrag zum Entwurf einer Landesordnung. Wie er damit fertig war, sendeten vorgedachte Gräfliche Häuser im J. 1571 ihre Räthe nach Frankfurt, nämlich Braunfels Conrad Schmidt, Amt-

sämmtliche Solmsische Lande, unterm 4. April 1571 als Gesetz publicirt.

Weil dieses Landrecht in Bezug auf die Erbfolge, die Güterverhältnisse zwischen den Eheleuten und das Landsiedelrecht die genaue Aufzeichnung des in der Wetterau und sonstigen Umgegend damals noch bestandene Gewohnheitsrechts in sich aufnahm, so wurde es in benachbarten Territorien und reichsritterschaftlichen Gebieten theils ausdrücklich, theils durch die Rechtssprechung recipirt, und ist dort noch in Uebung.

Graf Philipp zu Isenburg führte mit Zustimmung der Agnaten im Jahre 1578 das S. L. R. mit einigen Abänderungen in den Isenburgischen Landen ein*). Es gilt in Gedern und dem Bezirk des ehemaligen Justizamts Gedern als Gewohnheitsrecht, namentlich in Betreff der Vermögens- und Erbschaftsverhältnisse unter Ehegatten**) und in Bezug auf Erbleihen***). Im Bezirke des Landgerichts Ortenberg herrscht es nicht als Complex, sondern nur als Gewohnheitsrecht in Ansehung einzelner Bestimmungen; nur die kommen zur Anwendung, welche usuell sind†).

Im Jahr 1703 wurde das Solmsische Landrecht für die Grafschaft Kaichen recipirt††).

Dasselbe gilt auch in Okarben†††).

---

mann zu Hungen, Lich Joh. v. Rehe den Jüngern, Sekretär, und Laubach Gerhard Terheln, Sekretär, um diese Verordnung zu revidiren, worauf dieselbe dem Joh. Wolff, Buchdrucker zu Frankfurt, in dem nämlichen Jahre zum Druck übergeben wurde. Die abgeschickten Räthe verlangten sodann von dem Dr. Fichard zu wissen, was er für seine Bemühung begehre. Dieser versetzte, daß er dieses der Herrschaft zu unterthänigen Ehren gethan. Weil aber solches, wie zu erachten, ohne besondere Mühe nicht zugegangen, verhoffte er, Gnädige Herrn werden sich gar nicht beschweren, ihme vor seinen Fleiß und Arbeit 150 Gulden zu geben. Die Räthe fanden dieses sehr billig und versicherten, daß Ihre gn. Herrn sich gegen ihn also gnädig erzeigen würden daß er ein gutes Gnügen davon haben würde. Das hochgräfliche Haus Solms-Lich hat an diesem honorario zu seinem Antheil 75 fl., mithin die Hälfte, bezahlt.

Ulrich Zasius, Fichard's Lehrer, erhielt für seine Arbeit: Die Freiburgischen Statuten, im Ganzen 25 Gulden, zahlbar in fünf Jahresfristen. s. Walch, Beiträge, Th. 2, S. 354.

*) Heber: Geschichte der Stadt Offenbach. Frankf. 1838, S. 69. 184.

**) Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen des Pachters Karl zu Ranstadt gegen Pfarrer Melior daselbst. 1823.

***) Acten des O.A.Gs. in Sachen Peppel zu Niederseemen gegen den Grafen zu Stolberg-Rosla.

†) Bericht des Landger. Ortenberg an das H. G. d. Pr. Oberhessen vom 5. Februar 1830 in Sachen der Ehefrau des Jakob Heß zu Gedern modo deren Erben gegen Samuel Böhl und Samuel Simon das., Vollzug eines Vertrags betreffend, und Gutachten des Referenten dieses Gerichtshofs in derselben Rechtssache. 1831.

††) Acten des O.A.Gs. in Sachen der Ehegattin des Lieutenants Haus gegen den Vormund des Franz Ludwig Geyger daselbst. 1834 (s. die Präjudizien des O.A.Gs. Nr. 84, S. 69). Vergl. Eigenbrodt: Urkundliche Nachrichten über die Grafschaft Kaichen (S. 234—279 des ersten Bandes des Archivs für Hess. Geschichte, Darmst. 1837).

†††) Acten des O.A.Gs. in Sachen des Schultheißen Scharf zu Okarben modo des Gerhard Fauerbach das. gegen die Wittwe des Georg Scharf daselbst.

In Sachen des Grafen v. Schlitz, genannt Görtz, gegen die Concursmasse des Schultheißen Heinrich Becker zu Enzheim, Pachtrückst. betr., legte Gr. H. G. d. Prov. Oberhessen dem Ersteren unterm 30. Mai 1827 den Beweis auf, daß das S. L. R. in Enzheim gesetzliche Kraft habe, und das O.A.G. bestätigte (Dec. 1828) diesen Bescheid.

Ob das S. L. R. in der Stadt Friedberg herrscht, ist wenigstens zweifelhaft*).

Unterm 7. Juli 1843 berichtete in Betreff der außergerichtlichen Beschwerde der Andreas Foucard's Ehefrau in Friedberg bezüglich des von ihr angesprochenen Nießbrauchs am Vermögen ihres verstorbenen ersten Ehemanns Gr. H. Ger. d. Prov. Oberhessen an das O.A.G.: „In der vorliegenden — Sache handelt es sich blos davon, ob das Solmsische Landrecht unzweifelhaft auch in der Stadt Friedberg gilt und namentlich in der Materie vom Erbrecht zur Anwendung kommen muß? Eine förmliche Recept'on desselben in der Stadt Friedberg kann nicht nachgewiesen werden (cf. der dahier erstattete Vortrag in Sachen des Advokaten Bittscher zu Friedberg als Vormund der Rath Hager'schen Kinder gegen die Gattin des Lieutenants Hauß das.); die Einführung desselben durch Gewohnheit scheint uns aber ebenso wenig völlig gewiß zu sein, muß daher von dem, welcher sich darauf beruft, dargethan werden. Der querulantische Anwalt bezieht sich, um diesen Beweis zu führen, auf Gerichts-Notorietät, welche aus der in einzelnen Fällen stattgehabten Anwendung des Solm. Landr. in der Stadt Friedberg hervorgehen soll. Allein diese Anwendung hat theils gar nicht stattgefunden, theils beruhte sie auf Voraussetzungen, die hier nicht eintreten. Jene Rechtssache kann darum nicht hierher gezogen werden, weil Rath Hager, von dessen Nachlaß die hinterbliebene Wittwe den Abnutzen ziehen wollte, in der Burg Friedberg wohnte, wo das Solmsische Landrecht unzweifelhaft gilt; in der Sache der Marg. Rau zu Reiskirchen gegen die Verlassenschaftsmasse des Kanzleisecretärs Koch zu Friedberg kam aber, wenigstens nach unseren Acten, die gegenwärtige Frage nicht zur Sprache. Nur in einem, in der Verlassenschaftssache des Rathsschöffen Eich zu Friedberg am 26. April 1837 an das Gr. Landgericht Friedberg von uns erlassenen Rescripte wurde ausgesprochen, daß das Solmsische Landrecht dort Gültigkeit habe. Allein dieser Ausspruch erfolgte nicht auf contradictorische Verhandlung, hatte auch überhaupt nicht zum Zweck, einen deßfallsigen Streitpunkt festzusetzen, son-

---

Namens ihres Sohnes Damian Scharf, Vermögensherausgabe betr. (Außergerichtliche Beschwerde), 1836, deßgleichen in Sachen der Wittwe des Damian Scharf, jetzt verehelichten Hensel, zu Okarben, gegen den Cameralfiscus, Herausgabe eines Erbleihguts betr. 1841. 1842.

*) Früher pflegte man die Frage zu bejahen. s. außer Hofmann: Eherecht, S. 553, Note, Rühl: Das gemeine teutsche Privatrecht 2c. (s. unten) S. 45, Note 1. Professor Dr. Dieffenbach in Friedberg sagt in seiner Mittheilung in der Nr. 2 des Intelligenzblatts für Oberhessen v. J. 1836 (s. unten) u. A.: „Außerdem sind urkundliche Beweise vorhanden, daß sie (die Solms. Land-Ordnung) zu Rosbach gültig war. Selbst zu Friedberg wurde sie in einzelnen Beziehungen, z. B. daß ein Ehegatte, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, das Vermögen des verstorbenen Ehegatten zu niesen und zu nutzen habe, angewendet.

dern beruhte auf einer durch die Interessenten selbst veranlaßten und vom Landgericht in seinem über die Beschwerde erstatteten Bericht bestärkten Unterstellung, daß sich das zur Sprache gekommene Nießbrauchsrecht der Wittwe auf das Solmsische Landrecht gründe. Keineswegs läßt sich aus dem Inhalte jenes Rescripts eine auch für künftige Fälle bindende Anerkennung eines so folgereichen Satzes, wie der hier in Rede stehende, ableiten.

In einem Bericht an das Ministerium des Innern und der Justiz vom 3. Januar 1844 hob das O.A.G. hervor, nach seinen Acten sei anzunehmen, daß das Solmſ. L. R. in der Burg Friedberg gelte, und fügte hinzu, dies sei in Bezug auf die Stadt zweifelhaft und zwischen den Betheiligten streitig; da sich bei dem Ministerium oder den ihm untergeordneten Administrativbehörden vielleicht Acten befänden, auf deren Grund eine Belehrung über diese Frage gestützt werden könne, so bäte es für diesen Fall um diese Belehrung unter Mittheilung der Acten zur Einsicht.

Das Ministerium theilte unterm 12. Juli 1844 dem O.A.G. Acten mit, mit dem Zusatze, es sei daraus zu entnehmen, „daß die in der fraglichen Beziehung angestellten Nachforschungen zu keinem Resultate geführt" hätten.

Unterm 11. Sept. 1844 verwarf das O.A.G. die Beschwerde als ungegründet „aus den von dem Gr. Hofger. in seinem Bericht — enthaltenen Gründen und in weiterer Erwägung, daß die gesetzliche Kraft des Solmsischen Landrechts in der Stadt Friedberg ebenso wenig in der Gerichtsnotorietät dieses obersten Tribunals begründet ist, als die deßfalls auf diesseitigen berichtlichen Antrag an das Gr. Ministerium von den betreffenden Behörden angestellten Recherchen irgend ein bestimmtes Resultat gehabt haben." Dem Beschwerdeführer bleibe überlassen, zu beweisen, daß jenes Landrecht „durch Gewohnheit gesetzliche Kraft in der Stadt Friedberg erlangt" habe.

Auch die Frage, ob das Solmsische L. R. in dem ehemaligen Amt Butzbach, besonders in der Stadt Butzbach, Gesetzeskraft habe, wurde in Zweifel gezogen.

Unterm 1. April 1784 erstattete die Regierung in Gießen in Sachen der Wannemacher'schen Erben zu Hanau, Oberappellanten, gegen das Kugelhaus und Hospital, sodann des Rathsverwandten Melchiors hinterlassene Wittib zu Butzbach, Oberappellaten, pto praeteritionis in concursu creditorum, den Oberappellationsbericht *), worin auch folgende Stelle vorkommt: „Es ist, wie durch mehrere praejudicia erwiesen werden könnte, bei hiesigem collegio von jeher angenommen und darauf erkannt worden, daß weder im Amt Butzbach, noch in einem Amte hiesigen Oberfürstenthums, wo ehemals auch das Solmsische Landrecht in usu gewesen, solches pro thesi contra jus

*) Im Eingang des Berichts wird des Rechtsgutachtens der Gießer Juristenfacultät, das die Oberappellanten statt der Rechtfertigungsschrift einreichten, gedacht und bemerkt: man widerspreche „besonders der Behauptung von allgemeiner Gültigkeit des Solmsischen Landrechts, welches, vermuthlich, um einen dereinstigen Herrn Richter irre zu machen, nun gar in der Folge des Responsi unter dem Namen: Butzbacher Stadtrecht wiederholt angeführt wird."

commune zu agnosciren sei, sondern in jedem einzelnen Falle, wo sich contra jus commune auf gedachtes Landrecht oder auch auf ein anderes statutum bezogen wird, wird zuvor auf Beibringung gerichtlicher Beweise erkannt, daß die jedesmal in Frage seyende Verordnung eines solchen statuti sich auch in usu erhalten und N. B., daß diese Observanz mittelst gerichtlicher Erkenntnisse der Landescollegien bereits gehörig bestätigt worden sei. Blose amtliche Attestata, daß ein solches Recht üblich, ja sogar amtliche praejudicia sind hierin nie für hinreichend gehalten worden, sobald nicht etwa solche in den höheren Instanzen bestätigt worden, aus dem guten Grunde, weil ohnfehlbar das Jus in hiesiger Gegend sonst noch schwankender und arbiträrer werden würde, als es bei denen mancherley wirklich rechtsgültigen Gewohnheitsrechten der verschiedenen Aemter des Oberfürstenthums ohnehin schon ist. Vielfältige Bestätigungen dieses Principii durch Oberappellationsgerichts-Urtheile beweisen auch, daß man es daselbst für billig anerkannt habe. Da nun der passus des Solmsischen Landrechts, auf welchen es in dieser Sache angekommen sein würde, so viel dem Collegio bekannt, noch in keiner Sache aus dem Amt Butzbach nur einmal angezogen, viel weniger darauf erkannt worden ist, da auch das blose Anführen desselben als eines bekannten Gewohnheitsrechtes in dem Amtsberichte (welches höchstens für ein amtliches Attestat gelten könnte) nach dem oben Vorausgeschickten kein hinlänglicher Beweis der Verbindlichkeit ist, endlich auch die schon oben angezogenen Fürstl. Verordnungen, welche Formalitäten bei einem Verkaufe zu beobachten seien, im Mittel liegen, durch welche also das etwa ehemals übliche Solmsische Landrecht in diesem Stücke ohnehin abgeschafft worden ist, so bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung, daß wegen Nichtbefolgung der Vorschriften dieses Landrechts der Wannemacherische Hausverkauf abermals nicht nichtig, noch hinfällig seye."

Bei Ludolff: Observationes forenses. Tom. II. Wetzlar. 1732. Observ. 157: De colonis Hassiacis heißt es p. 308, — „eo tamen cum discrimine, quod in terris Hassiacis Darmstadiensibus, a Nassovicorum et Solmensium comitum familia acquisitis, vel quae cum iis adhuc sunt communia, jus colonarium solmense vim legis obtineat, v. gr. in praefecturis Buzbacensi, Clebergensi, Rosbacensi, Königsbergensi, Huttenbergensi."

Daß die Gültigkeit des Solmsischen Landrechts sich auch auf Schriftsässige und Honoratioren erstrecke, hat die Praxis anerkannt. s. die Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen 1) der Wittwe des Justizcanzleidirectors Meister zu Hungen gegen die Stadt Hungen, 2) des Postmeisters Bender in Butzbach gegen mehrere Gläubiger in der Concurssache des Rentamtmanns Carriere in Griedel (1843).

Ueber die Geltung des S. L. R. in der Grafschaft Hanau-Minzenberg s. die unten aufgeführte Schrift von Hombergk: Comment. jur. Hass. Comm. VIII., und Dalwigk: Versuch einer philosophisch-juristischen Darstellung des Erbrechts, nach Anleit. des röm. Rechts, neuerer Gesetzbücher und mehrerer Landesstatuten, Th. 1. Wiesb. 1820, S. 87. 88.

In dem Amt Babenhausen*) wurde dieses L. R. im Jahr 1579 als Gesetz publicirt.

Auch in der Landgrafschaft Hessen-Homburg diesseits des Rheins gilt das S. L. R. s. Dalwigk: Versuch. Th. 1. S. 88.

Der Tit. XXVIII. des S. L. R. war in einzelnen Theilen des Herzogthums Nassau durch Observanz zur Herrschaft gelangt. Durch Verordnung vom 5. Juni 1816 wurde er als Gesetz auf das ganze Land (unter Modificationen) ausgedehnt.

s. V. d. Nahmer: Sammlung der merkwürdigeren Entscheid. des Oberappell.-Ger. in Wiesbaden, Th. 1. Frankf. 1824, S. 41—46. v. Dalwigk: Praktische Erörterungen auserlesener Rechtsfälle. Hann. 1823, S. 325. Derselbe: Versuch, S. 88. 89. Flach: Entscheidungen des Herz. Nass. Oberappell.Ger. in Wiesbaden, Th. 1. Giess. 1842, S. 61—64.

Ueber die Geltung des Solmsischen L. R. im Gebiete der freien Stadt Frankfurt s. Bender: Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt. Frankf. 1835**), §. 6, S. 15, wo der Verf. sagt: „In allen Dorfsachen ist, soweit die Reformation oder ein anderes Gesetz nicht ausdrücklich verfügt, das Solmser Landrecht durch eine besondere Verordnung (vom 20. Aug. 1726) zur Hauptquelle der Entscheidung erhoben worden, und gilt jetzt noch, namentlich in Landsiedelleih- (§. 47) und Abtriebssachen (§. 50); in Fällen, wo weder in der Reformation, noch in einer besonderen Verordnung, noch endlich im Solmser Landrecht Vorsehung getroffen worden, tritt, da letzteres alle früheren Gebräuche und Gewohnheiten ausdrücklich abgeschafft hat, das römische Recht ein." s. auch noch §. 99: Form der Testamente, S. 234. 235.

Als nächste Erläuterungsquelle erscheint die gleichfalls von Fichard herrührende Frankfurter Reformation v. J. 1578. s. Orth's Anmerkungen zu derselben Th. 1. 1731. Vorrede, wo es auch heißt: „Sodann hat der Verfasser des benachbarten Solmsischen Land-Rechts — zu mehrer Erläuterung der Reformations-Stellen an gehörigen Orten mit ziemlichem Nutzen um so mehr sich bedienet, weil in jenem, da solches fast um gleiche Zeit mit der Reformation unter der Aufsicht und Direction erstbelobten (Fichard's) Rechtsgelehrten abgefasset worden***),

---

*) Steiner: Geschichte der Städte Umstadt und Babenhausen. Aschaffenb. 1827. II. Abtheil. §. 30. S. 216—233.

**) Im §. 3: Reformation v. J. 1578 zählt der Verfasser als Quelle derselben auf auch „mehrere benachbarte Rechte, insbesondere die gleichfalls von Fichard bearbeitete Solmser Gerichts- und Landesordnung, welche vielfältig benutzt worden und durch die überall beigefügten Beispiele besonders deutlich abgefaßt ist."

***) s. Lersner: Der Weil. berühmten Freyen Reichs-, Wahl- und Handels-Stadt Frankfurt am Mayn Chronika, Th. 1, 1706, S. 20: Nach Verfliesung ohngefehr 60 Jahr ist eine erneuerte Frankforter Reformation durch Veranlassung Hn. Johann Fichard's J. U. D. und Syndici allhier auff die Art verfertiget worden, wie solches gedachter Fichard selbsten hat auffgeschrieben und von Worten also lautet: Zu wissen, daß ich Johann Fichard — auff gnädigst Begehren aller Graffen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald, meiner gnädigsten Herrn und ihrer Gnaden unterschiedlichen Herrschafften im Jahr des Herrn 1570 eine samtlich und gemeine Gerichts- auch Landordnung verfast, welche des folgenden 71. Jahrs allhier

als einem benachbarten Land-Recht, dessen man sich fast in der ganzen umliegenden Länder-Gegend gebrauchet hat, viele, der Reformation gleichförmige Verordnungen anzutreffen, mithin eines aus dem andern offt sehr wohl und deutlich erklärt werden mag rc."

Ueber die verschiedenen Ausgaben des Solmsischen Landrechts s. Von der Nahmer: Handbuch des Rhein. Partikularrechts, Bd. 1. (s. unten) Einleit. S. XXXIX. — XLIII. v. Kamptz: Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preuß. Monarchie, Th. 3. Berl. 1828 (s. unten), S. 460—462. Kulenkamp: Literatur des gesammten Kurhessischen Rechts. Caff. 1846, S. 206, 207. Walch: Vermischte Beiträge zu dem deutschen Recht, Th. 2. Jena 1772, S. 344—348.

Die neueste Auflage erschien im Jahr 1840 in Hanau. s. meine Anzeige derselben im Jahrgang 1841 der Kritischen Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, S. 651—654, und Großherz. Hess. Zeit. Nr. 85 v. 1841.

Sehr beachtenswerth ist der erste Aufsatz in dem weiter unten erwähnten Schriftchen von Advokat Karl in Hanau, worin sich der Verf. über die Arbeit Fichard's verbreitet. Ich verweise auf den mit der Aufführung dieser kleinen Schrift verbundenen betreffenden Auszug.

Die Frage, ob der erste Theil des Solmsischen Landrechts: Von Gerichten und gerichtlichen Proceß, im Großherzogthum Hessen bezirksweise noch in Anwendung komme*), veranlaßte das Landgericht Offenbach zur Erstattung folgenden Berichtes vom 22. Dec. 1847 an das O.A.G.: „Aus den — Vorträgen hat man ersehen, daß dieses höchste Tribunal den Grundsatz ausgesprochen, der erste Theil der Solmsischen Landesordnung habe für alle Theile des Großherzogthums keine Gesetzeskraft mehr; vielmehr sei die Proceßordnung v. J. 1724 für alle processualischen Fragen die alleinige Norm. Man hat seither jenen ersten Theil zur Anwendung gebracht, weil diese Proceßordnung in dem Standesgebiete des Fürsten von Isenburg nicht publicirt ist. — Die vormalige General-Commission auf der rechten Rheinseite hat durch Rescript vom 20. September 1816 die in der Anl. A., und die frühere Regierung der Prov. Starkenburg durch Rescript vom 15. April 1817

---

zu Frankfurt getruckt und in ermeldten Grafffschafften Solms offentlich publicirt worden, auch dem Trucker die Exemplaria derselben dermaßen abgangen, daß er solche Ordnung zum zweyten Mahl auffgelegt und getruckt, solches auch mittler Zeit einige meiner Herrn allhier erfahren, solche Ordnung gelesen, ihnen gefallen lassen, und E. h. Rath fürgebracht worden, daß dieser Stadt alte Reformation Erläuterung und Erfüllung desjenigen, so mangelbar, bedörffe, als bin ich daruff in ermeltem 71. Jahr — ersucht worden, mich solcher Arbeit — förderlichen zu beladen rc. s. auch Senckenberg: Selecta juris et historiarum. Tom. I. Francof. 1734, p. 586, 587.

*) Vergl. die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen 1) der Freiherrl. v. Löw'schen Gesammtfamilie gegen Engel's Relicten zu Wisselsheim, jetzt die dasige Gemeinde (1840), 2) des Grafen von Leiningen-Westerburg zu Ilbenstadt gegen die Gemeinde Bürstadt (1845), 3) des Lieutenants v. Kreß zu Offenbach gegen den deutsch-reformirten Kirchenvorstand daselbst (1847). (In diesen Rechtssachen kam auch die Stelle Th. I. Tit. XXVII. §. 11: „Item Brüder und Schwestern mögen auch nicht für, noch wider einander zur Kundschaft gezogen werden", zur Erörterung.)

die in der Anl. B. verzeichneten Verordnungen zur Nachachtung hierher mitgetheilt. Unter diesen Verordnungen ist die Hessen-Darmst. Proceßordnung nicht zu finden, und schon durch Rescript vom 30. Januar 1821 hat die vormalige Regierung der Prov. Starkenburg dahier angefragt, ob diese Proceß-Ordn. in dem Fürstl. Isenb. Standesgebiet als Gesetz publicirt sei? Mittelst Bericht vom 14. Februar 1821 wurde sofort angezeigt, daß sie zur Bekanntmachung und Befolgung hierher nicht mitgetheilt worden, und darauf ist eine Verfügung bis jetzt nicht erfolgt, sofort auch der erste Theil der Solmsischen Landesordnung stets zur Anwendung gebracht worden. Da man sehr häufig in den Fall versetzt ist, solche anwenden zu müssen, so erlaubt man sich die Anfrage, ob unter den einberichteten Verhältnissen dieselbe fernerhin angewendet werden darf?"

Unter dem 29. Januar 1848 rescribirte das O.A.G.: „In Erwiederung des Berichtes vom 22. v. M. benachrichtigen wir Sie, daß wir auf den Grund der Verordnung vom 22. April 1807*), §. 1—3, und insbesondere derjenigen vom 12. Febr. 1817**) (Verordnungs-Sammlung, S. 15 ꝛc.), wonach alle diejenigen allgemeinen Gesetze und Verordnungen, welche in Beziehung auf die Rechtsverwaltung für die alten Lande des Großherzogthums und dessen Standes- und Patrimonial-Gerichts-Herrschaften bereits bestehen, auch in den Fürstlich Isenburgischen Landestheilen Norm sein sollen, die Landes-Proceßordnung v. J. 1724, da sie zu diesen, die Rechtsverwaltung betreffenden Gesetzen und Normen unstreitig gehört, in unserer Rechtssprechung auch in dem Isenburgischen Standesgebiet zur Anwendung bringen und auch bisher in verschiedenen Fällen bereits zur Anwendung gebracht haben und sonach die Solmsische Gerichtsordnung als hierdurch abrogirt betrachten.

Unter jenem, von der Juristenfacultät in Gießen angezogenen Butzbacher Stadtrecht ist verstanden:

> Reformirte Gerichtsordnung vnnd Stadtrecht, Vnserer Ludwigs von Gottes Gnaden Landgrauen zu Hessen, Grauen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnnd Nidda ꝛc., Philipsen, Ernsten und Eberhardts, Grauen zu Solms, Herren zu Mintzenberg und Sonnewaldt, vnnd Christoffs Grauen zu Stolberg, Königstein, Rhütschfort vnd Werningenrod, Herren zu Epstein, Mintzenberg und Breuberg ꝛc., deren sich vnser gemeinen (gemeinsamen) Statt Butzbach***) Beampten, Burgkmann, Kelner, Zentgraue, Burgermeister, Scheffen, Rhat vnd alle derselben Inwohner zu Befürde-

---

*) Eigenbrodt: Handbuch der Gr. Hess. Verordnungen, Band 3. Darmst. 1817, S. 442, 443.

**) Eigenbrodt: Handbuch, Band 4, S. 256.

***) Erst im Jahr 1717 kam die Stadt Butzbach in den Alleinbesitz von Hessen-Darmstadt. Vergl. überh. hinsichtlich des Geschichtlichen Wagner: Beschreib. des Großherz. Hessen, Band 3. Provinz Oberhessen, S. 47. 48. s. v. Butzbach. Eigenbrodt: Diplomatische Geschichte der Dynasten von Falkenstein, Herrn von und zu Münzenberg (S. 1—87 des ersten Bandes des Archivs für Hessische Geschichte, Darmst. 1837). (Günther) Bilder aus der Hessischen Vorzeit. Darmst. 1853, S. 1—68: Minzenberg.

rung ordentlichen gerichtlichen Proceß in burgerlichen und peinlichen Sachen, auch Pflantzung vnd Erhaltung gleichmessigen Rechtens in allerhandt Contracten, Abtreyben, Eheberedungen, Testamenten vnd letzten Willen, Erbschafften, Erbtheilungen, Vormündschafften, Einkindschafften und andern dergleichen fürfallenden Politischen Händeln vnd sachen gebrauchen vnd verhalten sollen 2c. Getruckt zu Marpurgk durch Augustinum Colbium im Jahr 1578. fol.

Der Inhalt stimmt fast wörtlich mit dem Solm. L. R. überein. Der erste Theil hat die Ueberschrift: „Erster Theil: Butzpachischer Gerichtsordnung, Inhaltend den gerichtlichen Proceß." Der zweite Theil hat ein besonderes Titelblatt: „Zweyter Theil von dem Stadtrecht und Ordnung zu Butzbach." (30 Titel.)

Der Tit. 19 des Solmsischen Landrechts: Von verbottenen und unzulässigen Ehen 2c. ist ausgeschieden, gleich dem letzten Titel, dem Tit. 32.

B. Literatur *).

J. O. Tabor: Commentatio synoptica de contractu et jure colonario provinciali. Giess. 1622. 4.

s. Struv: Bibliotheca juris selecta. Edit. oct. p. 259, wo dieser Schrift mit dem Zusatze gedacht wird: Exstat inter opera ejus Vol. I. Tr. XXIII. Lips. 1688. f. edita, quanquam praecipue ad illustrationem Constit. Solmensis, vom Landsiedelrecht, sit directa.

G. L. Handwerck: (pr. Lyncker) Dissertatio inaug. jur. de jure et contracta coloniario provinciali. Von dem Land-Siedel-Recht und der Land-Siedel-Leyhe ad Ordination. Solmens. Part. II. Tit. VII. subjectis suis locis differentiis statutor. Hanovientium. Jen. 1694. 92 p. 4.

Sect. I. Juris et contractus coloniarii provincialis partem generalem exhibens (S. 1—28). Sect. II. Juris etc. partem specialem in causis sistens. (S. 29—40). Sect. III. Juris etc. effectus delineans (S. 40—81). Sect. IV. Juris etc. contraria et affinia adumbrans (S. 82—92).

J. G. Wiederholdt (Pr. J. L. Wiederholdt): Specimen collationis juris nassovici et solmensis cum jure civili. Herb. 1725. 29 p. 4.

*) Die Schriften, welche blos Rechtsfälle mittheilen, werden da aufgeführt, wo des einzelnen Rechtsfalls gedacht wird.

Der Verf. hebt im Vorwort hervor, eine Vergleichung der beiden Landrechte unter sich und mit dem gemeinem Civilrechte sei verdienstlich, fügt aber hinzu: „Sed res haec satis laboriosa est, quae per universum jus privatum se fere diffundit, ac exposcit hominem juris tam civilis quam patrii, nassovici scilicet et vicini solmensis non ignarum, nec etiam mole aliorum negotiorum distentum. Specimen, quod nostrae pagellae exhibent, rem ipsam non adgreditur, multo minus exhaurit etc.“ Hiernach entspricht der Inhalt des Schriftchens, das sich oberflächlich mit einzelnen Beziehungen der beiden Landrechte beschäftigt, gar nicht dem Titel.

Kuchenbecker: Analecta Hassiaca. Collectio III. Marb. 1730, IV. C. F. Ayrmanni*) observationes nonnullae hassiacae ad contractum et jus colonarium, Landsiedelleihe et Landsiedelrecht dictum (p. 101—116).

Der Verf. zieht auch das Solmsische Landrecht in Bezug auf dieses Institut in den Kreis seiner Betrachtung.

G. M. de Ludolff: Variarum observationum forensium liber. P. II. Wetzlar. 1732.

Die Observ. 148 (S. 145—163) „in qua juris coloniarii in Germania diversitas ejusque adminicula exponuntur generaliter**).“ Auch Hervorhebung des Tit. VII. des zweiten Theils des Solmsischen Landrechts, der S. 155—163 wörtlich mitgetheilt wird.

J. U. Cramer: Unvorgreifliche Gedanken von der im Oberfürstenthum Hessen und Solmischen üblichen Landsiedeley. Marb. 1740. 4.***).

Derselbe: Rechtliches Gutachten, die Solmische Landsiedeley betr., zur Bestätigung seiner Gedanken. Marb. 1740. 4.†).

C. L. Hombergk: Offenbarer Ungrund der sogenannten Vindiciarum juris Lundsideliae Hassiaci et Solmensis, welche gegen die von Hrn. Hofrath Cramern an das Licht gegebene Gedanken 2c. von dem Hrn. Dr. Wlömen neuerlich zum Vorschein kommen. Marb. 1741.

J. J. Reinhard's Juristisch- und Historische kleine Ausführungen. Erster Theil. Gießen 1745. Vierte Ausführung. Anmerkungen zu der Materie von dem Landsiedelrechte in Teutschland, besonders in Hessen, dem Nassau- und Solmsischen (S. 207—264).

Nachdem der Verf. bis S. 247 von der „Landsiedeley“ überhaupt gehandelt, geht er von da an §. 28 2c. auf dieses Institut in der

---

*) Strieder: Grundlage einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte, Band 1. Gött. 1781, S. 199—213.

**) Die Observ. 157 (S. 308—315) handelt „de colonis hassiacis.“

***) auch abgedruckt in dessen Opuscula, materias gravissimas ex ommi jure continentia, Tom. II. p. 99 etc.

†) ebendas. p. 124 etc.

Gestalt über, die es durch das Solmsische Landrecht erhalten hat. Nachdem er im §. 27 bemerkt hatte: „In denen Nassau- Catzenelnbogischen Landen seynd die Landsiedelleihen unstreitig üblich gewesen. Gleichwolen findet man in der Nassau-Catzenelnbogischen Landesordnung nicht die allergeringste Spur davon, und hat der Doctor Berthold Schorey, als Concipient dieser Ordnung, nebst Doctor Hermann Schild, der die Revision besorget, die Römische Rechtsgelahrtheit so wohl anzubringen gewußt, daß in der ganzen Ordnung alles auf die römische locationem conductionem oder emphyteusin gerichtet ist," fährt er im §. 28 fort: „Im Solmischen wäre es beynahe ebenso gegangen. Dan Joannes Fichardus, der Stadt Frankfurt Syndicus, welcher das Solmische Landrecht aufgesetzt hat, war bekanntlich ein nur mit legibus, senatusconsultis, plebiscitis, responsis prudentum, der glossa, denen opinionibus communibus u. d. g. ausgestopfter Jurist, sowie andere zu seiner Zeit. Mithin ist es in der That nichts geringes, daß er der Landsiedelleihe noch einen besonderen Titul in diesem Landrecht gegönnet und nicht diese Materie, wovon die zwey große Lichter Bartholus und Baldus nichts gewust, hinweggethan hat. Er ist gar so ehrlich, daß er bekennet, sie seye in gemeinen Rechten unbekannt, und wolle er mithin deren wahre Bewandnis beschreiben. Wie unglücklich aber er hierinnen gewesen, wird sich bald zeigen. Gewiß ist es, daß unter denen Solmischen Unterthanen durch selbige Ordnung unendliches Unheil angerichtet worden 2c." Im §. 32 (S. 254) hebt der Verf. hervor, es sei seine Absicht nicht, „einen Commentarium über diesen Theil des Solmischen Landrechts zu schreiben", indem er hinzufügt: „Wer dergleichen haben will, kann nur de Ludewig in jur. client. sec. 3 Cap. 7 nachlesen, als welcher alles das seinige aus diesem jure provinciali genommen und darnach den Zustand der Landsiedeley beurtheilet — hat."

Joh. Ulr. Freiherrn von Cramer, Kais. und des Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoris, Wetzlarische Nebenstunden. Dritter Theil. Ulm. 1756. III. Specimen juris germanici vom Unterscheid der Hessisch-Solmisch und Burg-Friedbergischen Landsiedeley (S. 30—93)*). Vier und zwanzigster Theil. Ulm. 1761 III. Vom ächten Grund des Acquaestus conjugalis, insonderheit an denen Orten, wo communio bonorum per statuta eingeführet ist. (S. 35—41. Es sei aus verschiedenen Stellen des Solmsischen Landrechts „zu schließen, daß communio vel societas bonorum, ad minimum quoad usum, zum gemeinen Nutzen, präsupponiret werde. P. II. Tit. 18. §. 2 stehet vom Zusammenheyrathen unvermöglicher Personen, die mögen ohne Geding Leib an Leib, und Gut an Gut, so viel sie dessen haben und zusammenbringen, auf Landes Gewohnheit heyrathen, von vermöglichen aber §. 4, daß die sich einander etwas schriftlich ver-

*) Vergl. noch Th. 25, Ulm 1761, VIII. Ob, wenn ein Landsiedel-Gut wegen Verwürkung des Landsiedels an den Herrn zurückfällt, der unentgeldliche Heimfall der Oberbesserung statt habe? (S. 74 bis 77).

machen könnten, scil. von eines jeden eigenthümlich zusammengebrachten oder vorher gehabten Gut, gestalten dieses non existentibus liberis auf die Seite sonsten wieder zurück fället, P. II. Tit. 28. §. 2, doch aber, daß N. B. dem letztlebenden Ehegatten ususfructus ad dies vitae daran zustehe, und sodann kommt §. 3 in einer Connexion, wie es mit der Errungenschaft, so N. B. beyde Eheleute mit einander erzeugt, gehalten werden solle. Worab, wenn man es zusammen nimmt, nicht wohl anders zu schließen, als daß in statuto quaest. selbsten societas aliqualis bonorum statuiret werde.")

G. Lennep*): Von der Leyhe zu Landsiedelrecht und von der Natur und Beschaffenheit der Landsiedelgüter, nebst vielen bisher ungedruckten Leyhebriefen und archivalischen Urkunden, die in einem besonderen Codice probationum beygefügt sind. Marb. 1769. 4. Zweite Auflage. Frankf. u. Leipz. 1777**). (LII. u., außer dem Register, 828 S.)

G. Lennep's Codex probationum, worinnen zur nöthigen Erläuterung und Bestättigung seiner Abhandlung von der Leyhe zu Landsiedelrecht viele bißher ungedruckte Lehn- und Leyhebrieffe, auch andere archivalische Urkunden zusammen getragen sind. Marburg 1768. 4. (VI. u. 889 S.).

Ueber dieses so bekannte Werk, das auch dem Tit. VII. des zweiten Theils des Solmsischen Landrechts (s. Vorrede***) angehört, s. zuletzt†) noch den Beitrag zum 8. Band der Zeitschrift für deutsches Recht, herausgeg. v. Reyscher u. Wilda. Leipz. 1843: Ueber die Entwickelung der bäuerlichen Standes- und Güterverhältnisse, mit besonderer Rücksicht auf die oberhessische Landsiedelleihe. Von Dr. Karl Sternberg, Obergerichtsanwalte und Privatdocenten in Marburg (S. 93—130), S. 103—105.

v. Buri††): Abhandlung von den Bauer-Gütern in Teutschland sowohl überhaupt, als auch drei und fünfzig unterschiedene Arten derselben insonderheit, alles aus ächten teutschen Alterthümern und Urkunden, auch neuen Landes-Ordnungen und Leyhbriefen erläutert und bestärket. Mit einer

---

*) Strieder, Band 7. Cass. 1787. S. 472—484.

**) Nach Strieder a. a. O. S. 484 nur ein neues Titelblatt.

***) Der Verfasser rechtfertigt dort S. VI. rc. den Verfasser des Solmsischen Landrechts auch in Bezug auf den Tit. VII. des zweiten Theils desselben gegen den Vorwurf der „Vermischung des römischen Rechts mit denen teutschen Gewohnheiten." Schon „sein aufrichtiges Bekenntniß, daß das Landsiedelrecht denen Kayserlichen Rechten unbekannt und allein durch einen gemeinen Landbruch aufgekommen sei", hätte ihn davor bewahren sollen.

†) Die erste Recension im vierten Stück des dritten Bandes der Selchow'schen Juristischen Bibliothek. Gött. 1770, S. 611—632.

††) Strieder, Band 2. Gött. 1782. S. 78—88. Indem Strieder S. 86, 87 dieser Abhandlung gedenkt, fügt er hinzu: Ist eigentlich ein besonderer Abdruck aus der v. Buri's Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehnrechts.

Vorrede von Dr. F. J. Kortholt, Universitäts-Vize-Canzlern. Giessen. 1769. 4.

Der Verf. handelt unter Nr. XVIII. (S. 255—279) „von denen Erb-Bestand-, Erbleyh-, Erb-Pacht oder Erb-Zinß-Gütern," auch mit Rücksicht auf den zweiten Theil Tit. VI. des Solmsischen Landrechts: Von der Erbleyhe*). Das Gleiche gilt noch in höherem Grade vom Tit. VII.: Von Land-Siedel Leyhe und dem Land-Siedel-Recht., unter Nr. XXIV. (S. 331—378): Von denen Landsiedel-Leyhen.

J. G. Adolphi: Dissert. jurid. inaug. de successione conjugam mutua, sive de portione conjugum statutaria juxta ordin. prov. solmensem Parte II. Tit. XXVIII. Giess. 1770. 52 p. 4.

Der Verf. hebt im Vorwort die Gründe hervor, die ihn zur Wahl dieses Stoffs, der dem Gebiet des heimischen Rechts angehöre, geführt hätten und läßt seine Erörterung in 4 Capitel zerfallen. Cap. I. De legitima conjugum successione romana ejusque ad ordinationem solmensem habitu. Cap. II. De legitima successione conjugum germanica mutua in genere, sive de portione statutaria. Cap. III. De successione conjugum mutua, sive de portione statutaria secundum ordinationem solmensem, si liberi non adsunt. Cap. IV. De successione conjugum mutua etc. si liberi adsunt. Ein Anhang (S. 47—52) enthält den Abdruck des Tit. XXVIII. nach der Ausgabe des Landrechts v. J. 1571.

W. C. F. Sames, Fürstl. Solms-Braunfelßischen Raths bey der Hungischen Justiz-Canzley, juristische kleine Ausführungen zur Erläuterung verschiedener Punkten aus den gemeinen Rechten und der Solmsischen Landesordnung. Laubach 1779, 1780. 4.

I. Theoretische und practische Erläuterung der gegenseitigen Erbfolge der Eheleute (S. 3—36). Eine Erläuterung des Tit. XXVIII. des zweiten Theils des Solmsischen Landrechts.

II. Rechtliches Bedenken über das Zehendrecht und die dabey statthabende Verjährung (S. 1—48). Zugleich Heranziehung des Tit. XXXI. des zweiten Theils des Solm. Landr.: Von der Verjährung &c.

Ae. L. Hombergk zu Vach**): Commentationes juris hassiaci, speciatim de successione conjugum, tutela materna et usufructu conjugis superstitis in bonis praedefuncti secundum jura specialia provinciarum ad Hassiam pertinentium. Marb. 1781. 278 p. 4.

Die Comment. VIII. (S. 185—212) handelt in 13 Paragraphen „de successione conjugum, tutela et usufructu materno

---

*) Auch der Tit. V. des zweiten Theils des Pfälzischen Landrechts: Von Erbverleihung oder Erbbeständnuß liegender Güter erscheint beachtet.

**) Strieder, Band 6, Caſſ. 1786, S. 145—163.

in Comitatu Hanoviensi junctis differentiis juris hanoviensis in specie et solmensis.

J. D. Hofmann's Handbuch des teutschen Eherechts nach den allgemeinen Grundsätzen des teutschen Rechts sowohl, als der besonderen Landes-, Stadt- und Orts-Rechte. Jen. 1789. 750 S. gr. 8.

Des S. Landr. gedenkt der Verf. in zwei Paragraphen, in dem §. 85: Aufhebung und Beendigung der Gütergemeinschaft unter Eheleuten. Auflegung der Schlüssel und Verzichte (Th. II. Tit. 28, §. 7) und im §. 222: Von dem Solmsischen Landrechte (Tit. 23. 28).

Analecten aus den Nassauischen und Solmsischen Rechten, gesammelt von Dr. L. Böttger, ord. Prof. des Rechts zu Herborn. Herb. 1804. IV. u. 232 S. gr. 8.

In der kurzen Vorrede hebt der Verf. dieser dürftigen Schrift hervor: Unter Nassauischen und Solmsischen Rechten verstehe ich die Provinzialrechte sämmtlicher, sowohl der alten, als der neuerworbenen Nassauischen und Solmsischen Fürstenthümer und Lande.

Die Schrift zerfällt in 3 Abschnitte. Hierher gehört nur der erste Abschnitt: Zur Geschichte der Nassauischen und Solmsischen Landes-Ordnungen (S. 1—66). S. 1—37 beschäftigt sich der Verf. mit der Nassau-Catzenelnbogischen Gesetzgebung. Auf S. 38—40 gedenkt er jener Aeußerung Reinhard's, die oben S. 11 hervorgehoben wurde. S. 55—60 theilt er die „Vorrede der Gesetzgeber zur Solmsischen Landesordnung v. J. 1571" mit, sowie S. 60—62 die „Vorrede des Druckers zur vierten Auflage der Solmsischen Landordnung." S. 63—66 findet man: „Joh. Henr. Christ. v. Selchow von dem Solmsischen Landrechte. 1782. (Aus dessen Specimen bibl. jur. germ. stat. übersetzt.)"

Das gemeine (gemeinrechtliche) teutsche Privatrecht mit vorzüglicher Hinweisung auf die besonderen Privatrechtsquellen im Großherz. Hessen und mit Erläuterungen derselben, von G. Rühl, Gr. Hess. Hofger.-Advokat. Darmst. 1824. XVIII. u. 262 S. gr. 8.

Wie schon aus dem Titel hervorgeht, enthält die Schrift auch Hindeutungen auf die im Großherzogthum herrschenden Landrechte, also auch auf das Solmsische, Pfälzische und Mainzische Landrecht und das Landr. d. Obergrafschaft Catzenelnbogen.

Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie. Dargestellt vom Geh. Rath von Kamptz. Dritter Theil. Berl. 1828.

Während das achte Hauptstück, womit dieser dritte Band beginnt, S. 1—305 (§. 706—777), die Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg begreift, ist das neunte Hauptstück, S. 206—608 (§. 778—945) den Rheinprovinzen gewidmet. Die §§. 783—787 betreffen die „ehemaligen Churmainzischen Ländertheile." Während im §. 784 hauptsächlich der Originalausgabe des Mainzischen Landrechts,

d. d. 24. Juli 1755 gedacht wird, wird in den §§. 785 und 786 die Rechts-Literatur aufgeführt (Civil-Lehn-Kirchen-Recht. Gerichtsverfassung). Die §§. 833—856 (S. 311—350) betreffen die „ehemals churpfälzischen Lande." Zuerst (§. 833—846) diese Lande überhaupt. Literatur, bes. die gesammte Rechtsliteratur unter Hervorhebung des P. Landrechts. Dann (§. 847—856) „die ehemals Pfälzischen Landestheile einzeln." (Das Churfürstenthum Pfalz oder die untere Pfalz, die Herzogthümer Simmern und Veldenz, die Grafschaft Sponheim). Die Literatur, besonders die Rechtsliteratur. Die §§. 880 bis 888 (S. 460—471) beziehen sich auf „die Grafschaften Solms." Literatur, besonders Rechtsliteratur, unter Hervorhebung des Solmsischen Landrechts.

Kleine juristische Aufsätze von August Karl, Obergerichtsadvokaten zu Hanau. Frankfurt 1830. 87 S. 8.

Dieses werthvolle Schriftchen umschließt drei Aufsätze.

I. Ueber das von Johann Fichard verfaßte Solmische Landrecht (S. 1—17). Der Verfasser leitet seine Ausarbeitung damit ein, daß er sagt: „Das von J. Fichard verfaßte Solmische Landrecht, welches seit zwei und einem halben Jahrhundert in der ganzen Wetterau und in den angrenzenden Ländern Gesetzeskraft hat, das herkömmliche Recht dieser Gegend enthält und so viele besondere Familien-Verhältnisse regulirt, verdient, auch abgesehen von seinem wissenschaftlichen Interesse, eine besondere Aufmerksamkeit. Der Versuch dürfte daher nicht undankbar sein, dieses Werk durch geschichtliche Betrachtung zu charakterisiren. Ich will dieses in Folgendem mit wenigen Worten unternehmen, indem ich hauptsächlich die Vorwürfe, die ihm gemacht worden sind, berücksichtige. Diese bestehen von der einen Seite darin, daß Fichard willkürlich verfahren, die herkömmlichen Rechte vernichtet habe*), von der andern, daß sein Gesetzbuch unvollständig und ungleichartig sei (Unter der Voraussetzung, unter welcher hier die Vorwürfe gemacht sind, unternehme ich die Vertheidigung, nämlich unter der, daß Fichard — freie Hände gehabt habe)."

Der Verfasser untersucht nun zunächst den ersten Vorwurf: Die Vernichtung der herkömmlichen Grundlagen des heimischen Rechts sei die unvermeidliche Folge des Zustandes zur Zeit Fichard's gewesen, und wenn ausgemittelt werden solle, was einem Redactor des damaligen Rechts imputirt werden könne, so müsse man sich in seine Lage versetzen und könne so nur darnach fragen, wie viel er von den einzelnen Rechtsnormen und Sätzen beibehalten und ob er diese durch Neues verdrängt oder dem Bestehenden einen höheren als zufälligen Werth beigelegt habe; denn die Achtung vor dem Bestehenden müsse

*) Der Verfasser fügt hier die Anmerkung an, in der Hauptsache seien Fichard en diese Vorwürfe auch rücksichtlich der von ihm verfaßten Frankfurter erneuerten Reformation v. J. 1578 gemacht worden, namentlich auch von Eichhorn in seinem Werke: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 560, Note d und §. 561, Note b. Allein was er, der Verf., hier zu dessen Rechtfertigung vorlege, gelte ebenso von jener Reformation; man dürfe diese nur mit der Reformation v. 1509 vergleichen, welche doch dem alten Recht so viel näher gestanden habe.

zwar von jedem guten Gesetzgeber gefordert werden; aber zu tadeln, daß er von dem Geist seiner Zeit getragen worden sei, würde, da er sich diesem Einflusse nicht habe entziehen können, und andern Theils für seine Zeit zu sorgen gehabt habe*), ein verkehrter Vorwurf sein. Jener herkömmliche Geist des heimischen Rechts sei freilich in Fichard nicht lebendig gewesen, wie seine Consilien bewiesen, allein an dem Einzelnen habe das Landrecht weit weniger geändert, als man gewöhnlich glaube.

Der Verf. betrachtet zuerst die Gerichtsverfassung und das Verfahren und sucht dann nachzuzeigen, daß Fichard „den Zustand schon so findend, wie ihn Eichhorn in seinem Werke: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte für den Zeitraume von 1272—1517 dargelegt habe, auch im Kreise des materiellen Rechts weniger geändert habe, als man glaube. „Bei Verträgen", so läßt er sich vernehmen, „für welche das Röm. Recht die Auslegungsregeln hatte, die dem einheimischen fehlten (Eichhorn §. 457), stand der Reception des ersteren nichts Einheimisches entgegen**), es sind daher in dem S. Landrecht nur unbedeutende einheimische Bestimmungen und zum Theil die herkömmlichen Formen geblieben. Für den Verkauf, bei dem die Einwilligung der Nächstgesippten sich schon früher zu einem Vorkaufsrecht gestaltet hatte, sind die herkömmlichen Formen geblieben, die sich auf den Abtrieb beziehen, von dem auch im folgenden Titel die Rede ist. Das Contract- oder Schöffenbuch, welches die Auflassung ersetzte, ist zwar anzulegen verordnet, allein die Auflassungen hatten schon früher ihre alte Form verloren***) und wurden bei den Schöffen in einzelnen Acten vorgenommen. Es kann daher unter diesen Umständen als eine Verbesserung betrachtet werden, daß ein solches Buch angelegt wurde, was schon an vielen Orten vor dem Solmsischen Landrecht gebräuchlich war. Auf das Vormundschaftsrecht ist anwendbar, was Eichhorn a. a. O. §. 570 sagt. Bei der Verpfändung liegender Güter kommt zwar noch vor, daß dem Gläubiger der Besitz eingeräumt wird; er hat aber nicht mehr die Form der Wehre, sondern der antichresis. Die gebotene gerichtliche Eintragung ist dagegen noch eine Folge der früheren Wehrung. Die ewigen Gülten werden für die Zukunft verboten und das Ganze hat schon die rechtliche Gestalt der Hypotheken, nur noch die Form des Gültkaufs (die sich z. B. beim Landgericht Büdierthal noch bis zum Jahr 1821 erhalten hat) ist vorhanden. Allein dieß war schon vor dem Landrecht herkömmlich und dem lebhafter gewordenen Verkehr angemessen. In Bezug auf das Erbrecht ist Manches verändert. Die Testamente waren noch an manchen Orten in der alten Form üblich, wonach sie ohngehabt und ohngestabt unter freiem Himmel

---

*) s. Gerber: System des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Jena 1852, §. 22, S. 42. Zoepfl: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Band 2, Abth. 1. Stuttg. 1846, S. 193.

**) Gerber a. a. O. §. 153. S. 256.

***) Beseler: Die gerichtliche Auflassung im mecklenburgischen Hypothekenrecht (S. 195—138 des zehnten Bandes der Zeitschr. f. deutsches Recht, Tüb. 1846), S. 105—108.

errichtet werden mußten (Tit. XXIII. §. 3). Dieses wird verändert, weil die alten und schwachen Leute am ersten der Testamente bedürften, während gerade die früheren Dispositionen über das ganze Vermögen noch das Beisammensein aller Kräfte verlangten. Nach einem Weisthum des Landgerichts Bücherthal von 1533 ist zwar noch der Vater alleiniger Erbe seines Kindes, mit Ausschluß seiner übrigen Kinder *), was Fichard nicht aufgenommen hat; aber von Ausschließung der Töchter findet sich auf dem Lande zur Zeit Fichard's keine Spur mehr. — Die ehelichen Güterverhältnisse sind dagegen nicht sehr verändert. Die alten erbvertragsmäßigen Bestimmungen in den Eheberedungen haben freilich, soweit sie die dos und donat. p. n. nicht betreffen, die Natur der donationis mortis causa erhalten, ohne an deren Solennität gebunden zu sein (Fichard hatte hierzu das Muster schon in der Frankfurter Reformation von 1509 Art. 26. Vergl. auch Eichhorn a. a. O. §. 455 Not. a.), die daher auch einseitig aufgehoben werden konnten. Obgleich nun durch die Eheberedung die ehelichen Güterverhältnisse anders regulirt werden konnten, als sie gewesen sein würden, wenn keine Eheberedung dagewesen wäre, so traten doch, wenn die Bestimmungen der Eheberedung wieder aufgehoben wurden, wieder die gesetzlichen Güterverhältnisse ein, die durch einseitige Disposition nicht verändert werden konnten. Und diese waren die herkömmlichen. In der That wurde daher durch diese Bestimmung wenig verändert, wie denn auch bis auf den heutigen Tag unter hundert Fällen kaum einige vorkommen, in denen durch Eheberedungen das herkömmliche Güterrecht abgeändert wird. Daß diese in dem Solmsischen Landrecht Tit. 18 §. 2 und Tit. 28 beschriebenen Güterverhältnisse der Ehegatten die herkömmlichen sind, wird dort nicht allein selbst gesagt, sondern es geht auch aus den Abfällen hervor. Namentlich kommt von einer societas oder communio nichts vor, und die Vertheilung der während der Ehe gemachten Schulden gründet sich nicht auf die Annahme einer societas. — Erst die spätere Zeit hat im Hanauischen, Isenburgischen, Homburgischen und Nassauischen die Vertheilung nach ihr anders, als das S. Landr. regulirt. Die übrigen Institute aber, die das Solmische Landr. beschreibt, sind noch weit weniger geändert und ganz herkömmlich dargestellt, wie die Erbleihe und Landsiedelleihe, der Abtrieb, die Einkindschaften, Steinsetzen 2c. Diesen sind keine fremden Grundsätze untergeschoben worden. Einzelne unwesentliche neue Bestimmungen sind ganz passend, z. B. beim Abtrieb über die Größe des Weinkaufs und die Grade, bis zu welchen der Abtrieb statthaft sein soll (welche letztere schon anderwärts und in noch größerer Beschränkung üblich waren: Der Graveschaft Erpach Landes-Ordnung bei Beck und Lauteren S. 104). „Es geht also" — fügt der Verfasser hinzu „hieraus hervor, daß Fichard keineswegs willkürlich verfahren hat. Das meiste und die Hauptsache fand er vor und verwandelte es in jus scriptum, worauf schon die Vorrede zur ersten Ausgabe aufmerksam macht. Und das, was er aus dem fremden Recht aufnahm, war von der Art, daß ihm nichts Einheimisches

*) Gerber a. a. O. §. 251. S. 561.

im Wege stand. Sein Werk vermittelt daher gerade den von den Umständen geforderten Uebergang des alten Zustandes in den neuen. Man fand in ihm im Einzelnen die alten Rechte; im Ganzen aber ruhten sie auf dem Geist der neuen Zeit. Hieraus erklärt sich auch hauptsächlich, wie das Solmische Landrecht sogleich nach seinem Entstehen in den benachbarten Ländern hat recipirt werden können. Denn wenn auch dieses zum Theil durch landesherrliche Edicte geschehen ist, so würde sich doch auch gerade dieses Letztere nicht erklären lassen, wenn die Landesherrn, im Falle sie auch noch andere Gründe zur Reception hatten, im Solmischen Landr. nicht zugleich eine Aufzeichnung des in ihren Landen geltenden Rechts gesehen hätten. Dieses bestätigt vollkommen das Publicationsedict für das Amt Babenhausen von 1579, worin es heißt: „„in deren (der Solm. Landesordn.) fleißiger Durchsehung, auch der unsern darüber gehörten Relation Wir so viel befunden, daß die darinnen geordnete Satzungen und Statuten den üblichen gewohnheiten und gebräuchen, fürnemlich in dieser Herrschaft Babenhausen, mehrentheils nicht ungemeß, auch sonsten den gemeinen Kayserlichen Rechten in andern Fällen (da, wo sich keine üblichen Gewohnheiten und Gebräuche zeigten) nachgegangen."" Man vergleiche auch das den späteren Ausgaben beigedruckte Verzeichniß der abweichenden Punkte über das Herkommen im Bücherthal und Bornheimerberg (d. s. g. Abfälle), welches fast nur locale Abweichungen vom Solmischen Landrecht enthält. Sie sind zwar mit einem ziemlich späten Bericht begleitet; allein die Aufzeichnung dieses Herkommens ist älter, als das S. Landr. und in den Weisthümern aus dem 15. und 16. Jahrhundert enthalten, welche in den meisten Gerichten gesammelt worden sind, hauptsächlich, um die Rechtsbelehrungen überflüssig zu machen und dem Einflusse der fremden Rechte zu begegnen. Eine Probe dieser Weisthümer über das Landsiedelrecht ist in der folgenden Beschreibung dieses Rechts mitgetheilt. Es läßt sich bei ihrer völligen Uebereinstimmung mit dem Titel von dem Landsiedelrecht nicht bezweifeln, daß F i c h a r d aus ähnlichen Sammlungen geschöpft hat (dieses wird dadurch bestätigt, daß er früher die Landsiedelleihe nicht genau gekannt, sondern mit der Emphyteuse für identisch gehalten, s. seine Consilia Nr. 23), und that er es nicht, so verdient seine treue Auffassung der herkömmlichen Verhältnisse desto mehr Anerkennung. Die eingreifendsten Bestimmungen" — so fährt der Verf. in der Vertheidigung des Schöpfers des Solmsischen Landrechts fort — „die er wider das einheimische Recht aufnahm, waren dagegen die a l l g e m e i n e n, namentlich, daß, wo das von ihm verfaßte Gesetzbuch Zweifel lasse, alle Ergänzungen blos aus den römischen Principien geschehen und die Rechtsbelehrungen nicht mehr bei den Oberhöfen, sondern bei Rechtsgelehrten gesucht werden sollten. Durch das erste wurde die Ergänzung der einheimischen Institute aus dem Herkommen und ihrer Natur, wodurch dem einheimischen Recht ein lebendiger Fuß erhalten worden wäre, unmöglich, und das fremde Recht zum Fundament gemacht (soweit es dieses nicht schon war), welches Wurzel treiben und das einheimische Recht mit der Zeit, der Anlage des Stammes gemäß, umbilden mußte. Allein diese Bestimmung war von F i c h a r d nicht willkürlich gemacht, sondern aus der damals herrschenden Ansicht, wonach das kaiserliche

Recht, unter dem man die beschriebenen Rechte verstand, die Grundlage des Rechts sein sollte, hervorgegangen. — Dagegen muß Fichard das als ein Verdienst angerechnet werden, daß er sie nicht so starr angewendet hat, wie es sogar in unserer Zeit noch geschieht, sondern daß er die wirklich noch praktischen einheimischen Institute recipirt und rein gehalten hat. Doch möchte auch jene Umbildung nicht so schnell gegangen sein, und das Herkommen und der herkömmliche Geist möchte sich trotz jener Bestimmung noch lange als vorherrschend erhalten haben, wenn die alten, mit ungelehrten Schöffen besetzt gewesenen Oberhöfe (Thl. 1. Tit. XXXIII. §. 1) geblieben wären. Allein sobald die an ihre Stelle tretenden Rechtsgelehrten nach gemeinem Recht entschieden und gelehrte Anwälte, die auf Universitäten gebildet waren und das Herkommen so wenig kannten, als sie dessen Geist in sich aufgenommen hatten, den ungelehrten Schöffen unbekannte Sätze geltend machten, nach denen die den Oberhöfen substituirten Rechtsgelehrten gleichfalls sprachen, so mußten die gelehrten Anwälte gesucht werden und überhand nehmen und die ungelehrten Schöffen in den Hintergrund treten, und so kam es nach und nach, daß das Recht nur noch in den Gelehrten lebte und man ein Gericht von blos ungelehrten Schöffen nicht mehr brauchen konnte. Jedoch auch diese Bestimmung, wodurch den Oberhöfen die Rechtsgelehrten substituirt wurden, fällt Fichard en noch weniger zur Last, sie verdankt vielmehr ihr Dasein dem Interesse der Landesherrn und dem Rechtszustande selbst. Die Oberhöfe, besonders der Städte, lagen damals größtentheils außer Land, und diese auswärtige Gerichtsbarkeit war den Landesherrn gefährlich und verhaßt. Sie suchten daher schon frühzeitig den Einfluß der Oberhöfe durch Verbote zu beschränken und ihnen Rechtsgelehrte zu substituiren. Die Landesherrn mochten es zugleich als ein wirksames Mittel betrachten, den Einfluß der Rechtsbelehrungen abzuschneiden, wenn sie dadurch überflüssig gemacht würden, daß den Gerichten ein Gesetzbuch in die Hand gegeben werde, in denen sie hinlängliche Belehrung finden sollten, und es läßt sich vermuthen, daß diese zu aller Zeit herrschende Idee überhaupt mit Veranlassung zu Abfassung des Solm. Landr., sowie zu seiner schnellen Reception in den benachbarten Ländern gewesen ist. In sofern nun die Oberhöfe außer Landes lagen, wo dieses Landr. nicht galt, konnte ihnen, die nur nach ihrem Recht sprachen, die Belehrung der Schöffen auch nicht überlassen bleiben, wenn die Anwendung des Gesetzbuchs gesichert sein sollte. Die einzige Möglichkeit, wie unter diesen Umständen in den Gerichten, an denen die ungelehrten Schöffen unbedeutend und überflüssig wurden, einheimisches Recht fortleben konnte, war daher die Aufbewahrung in den Landesordnungen, die nur unter den oben erwähnten Einflüssen entstehen konnten. Es hat sich zwar außer dem in diese aufgenommene Rechte noch manches Herkömmliche erhalten; allein dieses wäre wenigstens nicht in dem Umfange geschehen, wenn es sich nicht an das in der Landesordnung sanctionirte hätte anschließen können. Da also" — so schließt der Verfasser die Widerlegung des ersten gegen Fichard gerichteten Tadels — „durch den ganzen Gang, den die juristische Bildung und das öffentliche Leben in damaliger Zeit genommen hatte, die Umgestaltung des Rechts vor-

bereitet und nothwendig geworden war und durch kein Gesetzbuch hätte aufgehalten werden können, so ist es als ein Glück für die hiesige Gegend zu betrachten, daß der Uebergang durch Fichard vermittelt worden ist, der zum Gesetzgeber alle Fähigkeiten besaß. Die über ihn vorhandenen Urkunden (bes. seine Selbstbiographie im Frankf. Archiv Thl. 2. S. 1 ꝛc. und das der Ausgabe seiner Consilien — 1590 — vorgedruckte Leben von Petreus) beweisen, daß Fichard nicht blos eine elegante, vielseitige Bildung erhielt, sondern auch ein vielseitiges Talent besaß, was sich anfänglich in poetischen und philosophischen Versuchen übte, zuletzt aber zu den positiven Wissenschaften überging, an denen es fest hielt; seine Bildung unter den besseren Lehrern des Röm. Rechts, des U. Zasius, und in späterer Zeit, nachdem er schon eine Anschauung durch die Praxis erhalten hatte, unter den Italienischen Rechtslehrern, seine Reise nach Italien, die ihn Länder und Völker kennen gelehrt (was damals wichtiger war, als jetzt), seine Thätigkeit bei den Reichsgerichten, seine langjährige Uebung in den mannichfaltigen Geschäften seiner Vaterstadt, die Einholung seiner Responsa in den wichtigsten Rechtsangelegenheiten seiner Gegend, die ihm die Bekanntschaft mit den Rechtszuständen dieser Gegend verschafft hat, seine häuslichen guten Verhältnisse, das Gefühl seines Ansehens und vor Allem sein einfacher, fester und frommer Sinn, der an dem Nächsten hing, sein bejahrtes, den Eitelkeiten entrücktes Alter und endlich die Gabe deutlicher Auffassung und einfacher Darstellung, Alles dieses machte ihn zum Gesetzgeber vorzüglich fähig. — Er war also — der Mann für die Aufgabe. Jeder Andere mit der kanonischen und romanischen Bildung würde an seiner Stelle in noch größerer Ueberschätzung dessen, was er gelernt hätte, wahrscheinlich blos fremdes Recht und vielleicht den Versuch einer vollständigen Theorie geliefert haben."

Der Verfasser geht nun zur Würdigung des zweiten, gegen Fichard gerichteten Tadels über, des Vorwurfs, daß sein Gesetzbuch unvollständig und ungleichartig sei: Seine Absicht sei allerdings auf etwas Vollständiges gerichtet gewesen, namentlich in Bezug auf das Herkommen, indem er die hier nicht sanctionirten Gebräuche abgeschafft habe; allein er habe doch keine Vollständigkeit an sich liefern wollen, sondern nur soweit, als sie damals als erforderlich erschienen sei. Uebrigens liege seinem Werke das bereits bezeichnete System zu Grunde. Er habe als Grundlage das gemeine Recht betrachtet, die heimischen Institute als Ausnahme, für die ihm freilich das System, dessen Resultat sie gewesen, nicht klar gewesen. Eine deutliche Ansicht hiervon gewähre die Einleitung zur Lehre vom Abtriebe Thl. II. Tit. XII.: „Nachdem der Abtrieb der verkauften liegenden Güter, ob er wohl sonst in den gemeynen kayserlichen Rechten verbotten, doch durch undenklichen gemeynen Brauch in dieser ganzen Land-Art eingerissen (d. h. gegen das gemeine Recht) und gleichwohl der Billigkeit gemäß ist: So lassen wir denselben auch in seinen Kräften und seinem Wesen bleiben." Allerdings würde eine solche Methode jetzt für unelegant gelten müssen; allein sie sei damals die herrschende gewesen und erscheine, als dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts angehörend, als entschuldbar, da es für das einheimische Recht, welches im Leben schon zerstückt gewesen sei und von dieser Seite eine totale Auffassung so

leicht nicht mehr möglich gemacht habe, auch auf der andern Seite durchaus keine Wissenschaft gegeben habe. Das von den Nachkommen nicht ohne Undank zu verkennende Wesentliche bestehe darin, daß Fichard dennoch die noch lebendigen Theile des herkömmlichen Rechts nicht verkannt, vielmehr erfaßt und sanctionirt habe. Zwar habe er viele herkömmliche Verhältnisse nicht hereingeführt, z. B. die Personalverhältnisse, die Reallasten, die Gemeindeverhältnisse; aber schwerlich habe hierbei sein freier Wille gewaltet, da diese Rechtsverhältnisse mehr oder weniger die Verfassung berührt hätten, theilweise nicht Gegenstand der Erkenntnisse der Schöffen gewesen seien und ihre Verzeichnung daher außer seinem Auftrag gelegen haben werde. Seine Methode bei der Ausarbeitung und Anordnung der behandelten Materien habe noch einen andern Werth. Vorerst sei die Ordnung größer, als man gewöhnlich glaube. Die Gegenstände würden, wie im Edict des Prätors, nach ihrem geschichtlichen Zusammenhange abgehandelt, das Bekannte sei nur kurz angedeutet, gar unberührt geblieben; dagegen würden die Controversen, das Abgeschaffte und Substituirte umständlich erörtert. Hierdurch besonders habe sich das Landr. seine Brauchbarkeit erhalten, indem es einer späteren Ausbildung nicht vorgegriffen, ihr das Recht gelassen habe, weitere Modificationen anzuknüpfen. Diese habe die Zeit vielfältig gebracht, weniger durch Verordnungen, als durch das Fortschreiten der Jurisprudenz. „Hierin", so schließt der Verf., „liegt offenbar eine Probe, daß in diesem Gesetzbuch der rechte Gesichtspunkt festgehalten worden ist. Denn hätte es keine Vermittlung des alten und neuen Zustandes enthalten, und entweder blos altes oder blos neues Recht, so würden, wie dieses mit der Frankfurter Reformation von 1509 der Fall war, kurz darauf neue Gesetzgebungen nothwendig geworden sein. Und es beweisen die verschiedenartigen späteren Verfügungen und Erklärungen rc. über den Tit. 28 des II. Theils, wie wenig es den späteren Gesetzgebern gelungen ist, einheimische Institute geschickt zu behandeln."

II. Die Natur der Leihe zu Landsiedelrecht (S. 18—53). Die im §. 1 ausgesprochene Absicht des Verfassers ist nicht, „die verschiedenen Arten von Verleihungen zu beschreiben, die in den Leihbriefen unter dem Namen Landsiedelleihen vorkommen, sondern das auf dem Landbrauch beruhende, von den Schöffen bewahrte und gewiesene Landsiedelrecht, welches in dem Solmischen Landrecht zur lex scripta geworden ist und das in seiner praktischen Bedeutung gekannt sein muß, wenn man die Leihbriefe beurtheilen will." §. 2. Ursprung der Landsiedelleihen. §. 3. Factische Folgen. §. 4. Allmählige weitere Feststellung eines Rechtsverhältnisses. §. 5. Rechtliche Natur der Landsiedelleihe. §. 6. Deren Begriff. §. 7. Das Solmische Landrecht (Joh. Fichard) Lennep. §. 8. Modification der Landsiedelleihe. §. 9. Besserung. §. 10. Geschichte der Landsiedelverleihungen seit dem 15. Jahrhundert. §. 14. Insbes. Streitigkeiten mit den Stiftungen, namentlich dem teutschen Orden. §. 12. Einfluß dieser Vorgänge auf den Sinn der Leihbriefe (Im Anhang Urkunden).

Die dritte Abhandlung gehört dem Kurhessischen Prozeßrecht an.

Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Gr. Hessen. Zweites Bändchen. Darmstadt 1830.

Der erste Beitrag: Die ehelichen Verhältnisse nach den im Großherzogthum Hessen und zum Theil in den benachbarten deutschen Staaten geltenden Partikularrechten. Von Advokat Rühl in Darmstadt (S. 1—131) verwebt, sowie das Mainzische und Pfälzische Landrecht, und das Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, so auch das Solmsische Landrecht in seiner Darstellung.

Handbuch des Rheinischen Partikular-Rechts*), von W. von der Nahmer. Erster Band, enthaltend die Landrechte des Ober- und Mittelrheins. Frankf. 1831**).

Die CI. Seiten umfassende Einleitung handelt von S. XXXV. bis XXXXIII. vom Solmsischen Landrecht. Der §. 1 führt (unvollständig und ungenau) die „Literatur" desselben (jedoch nur durch Angabe der Titel oder Ueberschriften) auf. Der §. 2 handelt von der „Entstehung dieses Landrechts", während der §. 3 der verschiedenen Ausgaben desselben gedenkt und in einer Anmerkung die Ueberschriften der Titel des ersten Theils (Prozeß) aufführt, so wie die Vorrede zur dritten und vierten Auflage (1612, 1687) mittheilt. S. 1—114 ist der zweite, noch praktische Theil: „Von den Landrechten", unter Voraussendung des Publicationspatents (IV.—VIII.), „wörtlich und buchstäblich abgedruckt nach der im Jahr 1571 zu Frankfurt a. M. bei Johann Wolff erschienenen ersten Ausgabe."

Intelligenzblatt für die Provinz Oberhessen. Dritter Jahrg. 1836. Friedberg.

Die Nr. 2 enthält eine Mittheilung: „Das Solmser Landrecht", von Professor Dieffenbach, die hauptsächlich das gedachte Schriftchen von Adv. Karl vorführt, vorzugsweise in Bezug auf die erste Abhandlung.

Deutsches Güterrecht der Ehegatten, in besonderer Anwendung auf den Kön. Preuß. ostrheinischen Bezirk, nebst einer Kritik des bestehenden und projectirten ostrheinischen Provinzialrechts, von Karl Schmitthenner. Neuwied 1842***).

---

*) Die in den Jahren 1830 und 1831 erschienenen beiden Bände: Die rheinpreußischen Landrechte, herausgegeben von Dr. R. Maurenbrecher, umfassen weder das Mainzische, noch das Solmsische und Pfälzische Landrecht.

**) s. meine Anzeige der drei Bände dieses Werks S. 140 — 151 des 23. Bandes der Schunck'schen Jahrbücher der ges. deutschen jurist. Literatur. Neust. 1833, sowie die Anzeige derselben von Linde, S. 327 — 331 des ersten Bandes der Zeitschr. für Hessen ꝛc. Darmst. 1834, und den Bericht darüber, S. 24 — 30 der Heidelberger Jahrbücher der Literatur, Jahrg. 1833.

Ueber die beiden ersten Bände s. den Jahrg. 1832 der Gött. gel. Anzeigen, N. 126, 127. S. 1263. 1264.

***) s. die Recension dieser Schrift im Jahrg. 1843 der Kritischen Zeitschrift für deutsche Rechtswissenschaft, S. 326 — 340. Vergl. Jahrbücher für die Preußi-

In jenem Theile der Preuß. Rheinprovinz, welcher der rechten Seite des Rheins angehört und nicht der Bergisch-Französischen Herrschaft untergeben war, gelten neben dem gemeinen Recht auch Landrechte. Zu diesen gehört das Solmsische Landrecht, das so in den Kreis der Darstellung gezogen erscheint, der diese Schrift gewidmet ist. Es wird zuerst im dritten Abschnitt (§. 18—23, S. 45—67): Anfang der ehelichen Gütergemeinschaft, in Betracht gezogen (Tit. XXVIII. im Eingange. Unter „ehelicher Beiwohnung" sei wohl nur ein „Zusammenleben" zu verstehen). Vierter Abschnitt (§. 24 bis 27, S. 68 bis 86). Welche Vermögensstücke gehören in die Gütergemeinschaft? (im §. 25, S. 74—76, Betrachtung des Solm. Landr.). Fünfter Abschnitt (§. 28—43, S. 87—139): Ueber bewegliches Vermögen und Errungenschaft (im §. 36, S. 113, 114, Hinblick auf dieses L. R.). Sechster Abschnitt (§. 44—46, S. 140—149): Ueber Illat und Erbe (im §. 45, S. 142—144, Hinblick auf Tit. XXVIII. §. 2, 3, 6). Siebenter Abschnitt (§. 47—50, S. 150—161): Rechtsverhältnisse der Gatten und des Vermögens während der Ehe (Hervorhebung im §. 48, S. 155, daß das S. L. R. über das Verwaltungs- und Dispositionsrecht des Ehemanns schweige). Achter Abschnitt (§. 51 bis 67, S. 62—119): Aufhören der Gütergemeinschaft (Im §. 56, S. 180—182, die Grundsätze des S. L. R.). Neunter Abschnitt (§. 68—88, S. 220—276): Ueber Nießbrauch der Ehegatten (Im §. 74, S. 236, 237, über die Verbindlichkeit zur Aussteuer der Kinder, im §. 76, S. 243, 244, über Inventarisirung, im §. 83, S. 265, 266, über die Früchte des letzten Jahrs, im §. 86, S. 273, über Verlust des Nießbrauchsrechts der Wittwe nach S. L. R.). Zehnter Abschnitt (§. 89—100, S. 277—314): Ueber Schulden der Eheleute (Im §. 97, S. 304—307, Betrachtung des S. L. R.). Elfter Abschnitt (§. 102—104, S. 315—320): Ueber Abänderung der gesetzlichen Vorschriften für die Güterrechte der Eheleute (Im §. 102, S. 317, 318, Heranziehung des Tit. XVIII. §. 1, 2, 4, 6, 7, 9). Ein Anhang (S. 321 bis 360) enthält „kritische Bemerkungen über das bestehende und projectirte ostrheinische Partikularrecht." S. 327, 328 eine kurze Kritik des Solmsischen Landrechts: Die Tit. I.—XVIII. enthaltene Behandlung der Verträge sei sehr geschmacklos, wozu komme, daß eine Erläuterung durch schwerfällige Beispiele versucht worden sei. Keine wesentliche Abweichung vom gemeinen Recht, außer, daß das Darlehn unentgeldlich sein müsse, daher keine Verzugszinsen, nur Interesse. Unsystematisch die Einmischung der Sätze von der Vindication und Restitution gerade in die Lehre vom Kauf beweglicher Sachen (Tit. X.). Einschränkung der Klagen aus dem ädilitischen Edict auf einen Monat (Tit. X. §. 11), jedoch unter Begleitung des Zweifels, ob ein Fehler,

---

sche Gesetzgebung rc., herausgeg. von v. Kamptz, Band 26. Berl. 1825. S. 3 bis 182: Ueber die Rechtsverfassung der zum Regierungsbezirk Koblenz gehörigen ostrheinischen Landestheile. Von C. L. Hertel, kön. Justiz- und Landgerichtsrath zu Koblenz.

wenn er innerhalb eines Monats entdeckt werde, den Käufer des Beweises über dessen Dauer entheben, oder ob diese Frist für die Klage selbst gelten, diese damit verjährt sein solle. Sonderbar die Unterscheidung der Ehepacten armer Leute von denen der andern hinsichtlich der Form (Tit. XVIII.). Beibehaltung der Theorie des R. R., daß nur Kindern unter den Jahren der Pubertät Vormünder zu bestellen seien.

Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft. In Verbindung mit vielen Gelehrten herausgegeben von Beseler, Reyscher und Wilda. Zehnter Band. Tüb. 1846.

Der erste Beitrag zu diesem Bande (S. 1—61): Die Fortbildung und Gestaltung des fränkischen ehelichen Güterrechts seit dem Eindringen des römischen Rechts. Von Dr. L. H. Euler, Advokaten und Notar in Frankfurt a. M., berührt auch das Solmsische Landrecht (sowie die drei anderen Landrechte).

Gleiches gilt vom 13. Beitrage (S. 420—436): Das Rechtsprincip in der Lehre von der Einkindschaft. Von Dr. J. Hillebrand, Privatdocenten der Rechte an der Universität Gießen.

Köhler: Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen. Band 2. Darmst. 1848.

S. 632 ist der Tit. XIX. des zweiten Theils des Solmsischen Landrechts: Von verbottenen und unzuläßigen Ehen ꝛc., S. 664 bis 666 der Tit. XVIII. desselben: Von Eheberedungen und Heirathsbriefen berührt.

C. Rechtssprechung.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. VI. Von der Erbleyhe*).

I. P. d. O.A.G. Nr. 160. Die Klage auf Entrichtung des Canons aus der Erbleihe des Solmsischen Landrechts, Th. II. Tit. VI. Die Klage auf Entrichtung des Canons aus der Erbleihe des Solmsischen Landrechts Th. II. Tit. VI. ist gleich derjenigen aus dem römischen emphyteut'schen Contract, eine persönliche, auf den Erbleihvertrag gegründete**), und kann somit gegen den dritten Besitzer des Erbleihobjects, als solchen, nicht angestellt werden.

Erkenntniß vom 28. Febr. 1851 in Sachen des Gesammthauses Isenburg gegen Franz Schuldt's Eheleute in Staaden, Erbleihcanon von der Staadener Mühle betr.

*) Vergl. die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen der Wittwe Scharf in Okarben gegen den Cameralfiscus. (1841).

**) Gerber a. a. O. §. 140, Note 7. vergl. mit §. 189.

II. Nach Solmsischem Landrecht hat das kinderlose Absterben des letzten Erbleihträgers an und für sich die Ausschließung seiner noch vorhandenen, vom ersten Erwerber abstammenden Seitenverwandten von der Erbfolge, resp. den Heimfall der Erbleihe an den Erbleihherrn nicht zur Folge.

Urtheil des ersten Senats Gr. Hofgerichts der Pr. Starkenburg vom 26. Juni 1844 in Sachen der Kirche zu Schafheim gegen Johannes Roth IV. zu Schafheim, Herausgabe eines Erbleihguts betr.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. VI. Von der Erbleihe, §. 2.

„Daß solche Erbleyhe allwegen in Schrifften, unter des Gerichts, oder unser Amptleute, darunter solch Gut gelegen, oder sonst anderer glaubhaffter Leut (so Siegel genossen) Insiegel verbrieffet werden soll, umb gleiches Behalts willen, wie und mit was Pacten und Bedingungen solch Vererbung, oder Erbleyhe geschehen seye. Darmit dardurch künfftige Mißverstände und unnöthiges Gezänck, und Rechtfertigungen, verhütet werden" *).

Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichtes zu Cassel. Th. 1. Cass. 1842. Nr. XXVII. S. 204—208. — 2) Die gerichtliche Bestätigung ist zur Rechtsgültigkeit eines Erbleihvertrags nach der Solmsischen Landesordnung nicht erforderlich. — Ausspruch des O.A.Gs., daß „nach der blos auf schriftliche Abfassung des Vertrags gehenden Vorschrift im Th. II. Tit. VI. §. 2 der Solmsischen Landesordnung die gerichtliche Bestätigung jenes Erbleihvertrags zu dessen Rechtsbestand" nicht erforderlich gewesen.

Vergl. noch die Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen der Stadt Frankfurt gegen Conrad Kling, modo dessen Erben zu Obereschbach (1848).

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. VI. Von der Erbleihe, §. 5.

„Soll der Beständer, oder dessen Erben, alle Jahre die Erb-Zinß oder Pfächt, dem Eigenthumbs-Herrn**) gütlich außrichten. Thäten sie solches nicht, und liessen auffs wenigst drey Jahr zusammen wachsen, und verfliessen, ohn daß sie die Zinß oder Pfächt außrichten (ob sie gleich von dem Zinß oder Pfacht-Herrn, darumb nicht angemahnet würden) So soll derselbig Lehenherr, nach Ablauffung solcher Zeit, Macht haben, solche Güter, als verwürckt, und ihme verfallen, wiederumb zu sich (doch vermittelst Recht, und rechtlicher Erkantnüß) zu erfordern, zu nehmen, und den Pfacht-Mann davon zu stossen."

Strippelmann: Neue Samml. bemerkenswerther Entscheid. d. O.A.Gs. zu Cassel. Th. 1. Nr. XXXIV. S. 242—248. — 2) Die Klage auf Privation der Leihe wegen Säumigkeit in Zahlung des schuldigen Leihezinses ist nur dann begründet,

---

*) Gerber a. a. O. §. 161. S. 371.

**) Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, herausgeg. v. Reyscher und Wilda, Band 2. Leipz. 1829. Duncker: Ueber dominium directum und utile (S. 177 — 212), S. 210.

wenn daraus die Absicht erhellt, den Leiheverband selbst nicht anerkennen zu wollen, insonderheit nach Solmsischem Landrechte. Das O.A.G. sprach sich (1840) zur Motivirung seines Erkenntnisses*) dahin aus, daß „zu Folge feststehenden Gerichtsgebrauchs durch die Säumigkeit in Zahlung des schuldigen Leihezinses nur dann eine Klage auf Privation der Leihe begründet zu werden vermag, wenn hieraus die Absicht, den Leiheverband selbst nicht anzuerkennen, hervorgeht, und die Anwendung dieses Grundsatzes auch durch die mit den Bestimmungen des gemeinen Rechts im Wesentlichen übereinkommenden Vorschriften des Solmsischen Landrechts Th. II. Tit. VI. §. 5 nicht ausgeschlossen wird, daß es aber vorliegend an der erwähnten Voraussetzung fehlt, indem der Verklagte in der zu unterstellenden Ueberzeugung eines ihm zustehenden Rechts auf Zurückbehaltung des Leihezinses handelte, daß auch dieses Recht sich als begründet darstellt, da ꝛc."

Vergl. über diesen §. 5**) noch die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen des Löwenwirths Grätz zu Rödelheim gegen den Grafen zu Solms-Rödelheim, Forderung und Exmission aus der Erbleihe betr.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. VII. Von Land-Siedel-Leyhe und dem Land-Siedel-Recht.

Ueber Landsiedelleihe und die Anwendung des Solmsischen Landrechts auf solche in der Gr. Hess. Provinz Oberhessen s. die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen des Cameralfiscus gegen die Besitzer der Güter des vormaligen deutschen Ordens zu Oberwöllstadt (1816), deßgleichen in Sachen der Universität Gießen gegen die Dörr'schen Gläubiger zu Eisa (1816), sowie in Sachen des Freiherrn von Riedesel gegen Heinrich Zinn und Genossen zu Maar (1824).

Ueber Erblichkeit und Theilbarkeit der Landsiedelgüter nach Solmf. Landr. s. die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen der Johann

---

*) Es findet sich noch ein zweites Erkenntniß des O.A.Gs. aus dem Jahr 1839 mitgetheilt. Im Erbleihbrief war bestimmt, daß der Beständer den Erbpacht bei Verlust der Leihe nicht über zwei Jahre aufwachsen lassen solle. Dieses oberste Gericht bestätigte den auf Abweisung der Klage auf Privation gehenden Spruch des Gerichts erster Instanz, weil nach seiner Praxis bei der deutschen Erbleihe auch dann, wenn der Erbleihbrief eine solche Bestimmung enthalte, die blose Versäumniß in der Entrichtung der Leihezinsen an sich noch keinen Grund zur Entziehung des Leiherechts abgebe, vielmehr es auch alsdann darauf ankomme, ob nach dem Ermessen des Gerichts ein solche begründendes Verschulden in der Versäumung dem Erbbeständer zur Last falle; die von klägerischer Seite angerufene Bestimmung des Solmsischen Landrechts könne schon darum nicht in Betracht kommen, weil zur Zeit der Klage ein voller dreijähriger Rückstand des Zinses noch nicht vorgelegen, jene Bestimmung aber auch das richterliche Ermessen, ob eine erhebliche Versäumniß erkennbar sei, keineswegs ausschließe, eine Frage, welche wegen Mangels der Darlegung erheblicher Verschuldung zu verneinen sei.

**) Ueber §. 8, 9 s. die Acten des O.A.Gs. in Darmst. vom Jahr 1852 in Sachen Peppel zu Mittelseemen gegen die Grafen von Stolberg-Ortenberg und Stolberg-Rosla-Ortenberg wegen Verweigerung der Erbpachtszahlung und Erfüllung eines Erbleihvertrags.

Holz'schen Eheleute zu Vilbel gegen Augustin Bickel's Ehefrau und Catharina Holz das. (1818).

Der „Lehenherr" muß das behauptete Local-Gewohnheitsrecht, daß das Landsiedelgut auf den Erstgebornen des Belehnten vererbt werde, beweisen. Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen v. Wiesenhütten gegen Heinz in Niederweisel. 1849.

Ueber §. 13 s. Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen der Rentkammer in Birstein gegen die Wittwe und Erben des Ph. Schneider zu Bruchenbrücken (1851).

Solmsisches Landrecht, Th. II., Tit. XI.: Vom Verkauffen der liegenden Güter und wie es damit soll gehalten werden. §. 4*).

„Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß hinfüran alle Verkäuff und Käuffe über liegenden Güter, und gleiches Behalts, auch mehrer Beständigkeit willen, an einem jeden Ort, da sie geschehen, in das Contract- oder Schöpffen-Buch, mit Vermeldung, in welchem Jahr, Monat und Tag, von welchen Personen, umb was Kauff-Gelt, auch wie die Güter heissen, wo sie gelegen, ob sie frey eigen, oder mit Zinsen, und sonst auch wie hoch beschwert seyen, und in Summa, in allermassen, wie der Verkauff und Kauff abgeredt und geschehen, eigentlich eingeschrieben werden sollen."

Diese Vorschrift ist nicht auf Erbschaftsverkauf anwendbar.

Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen des Conrad Stein in Wenings gegen Conrad Stoß zu Wolf, Schuld aus Kauf betr. 1823.

Solmsisches Landrecht, Th. II., Tit. XIII.: Von Schenckungen, Uebergaben und Auffgifften. §. 2.

„Wäre aber die Donation und Gab, so an Geld oder fahrender Haab geschicht, über hundert Gülden werth, die geschehe gleich frey vor der Hand würcklich, oder werde nur mit Worten versprochen: so wollen wir, das dieselbig nit anders kräfftig seyn soll, sie werde dann in das Contract- oder Schöpffenbuch, sambt der Ursach, warumb die geschehen, eingeschrieben, alsdann soll sie kräfftig seyn. Es werden dann sonst andere rechtmäßige Ursachen, warumb sie nicht gelten solte oder möge, dagegen eingewendet, die alsdann zu Ermessung des Gerichts stehen sollen: Doch soll nechst gemeldte Satzung verstanden werden also, daß allein dasjenig, so über hundert Gülden rechtes Werths, weiter geschenckt worden, unkräfftig seyn, aber die Schänckung in den hundert Gülden, nichts destoweniger kräfftig und beständig seyn soll."

D. richtete gegen H. zu Hanau auf Herausgabe gewisser Lombards-Actien im Gesammtwerthe von 400 Gulden Fr. W. auf Grund der von einem Dritten an ihn erfolgten Schenkung eine Klage. Der Beklagte bestritt die Gültigkeit dieser Schenkung wegen des Mangels der vorgeschriebenen gerichtlichen Insinuation derselben, in so weit sie 100 Gulden überschreite. Die Gerichte erster und zweiter Instanz verwarfen diese Einrede, weil unter „Gülden" Goldgulden zu verstehen

*) Ueber §. 8 s. die Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen des Obristen Freiherrn v. Nordeck zu Rabenau auf der Rabenau bei Londorf und dessen Sohns gegen Lösch von Mühlheim zu Gießen, Ausübung des Eigenthums an dem Rodheimer Hofgut betr. 1850.

seien und der Betrag der Schenkung den Werth von hundert Goldgulden nicht übersteige. Das Oberappellationsgericht in Cassel reformirte unterm 28. April 1847 und wies den Kläger mit seiner Klage, in so weit sie die Summe von 100 Gulden übersteige, ab, in Erwägung, „daß unter den im Th. II., Tit. XIII. §. 2 der Solmsischen Landesordnung erwähnten „„hundert Gülden““ nach der Bedeutung, welche dem Worte „Gulden" im Th. I., Tit. XXXV.*) §. 2 („Gülden — Alb. — und Pfennig"), sodann Th. I. Tit. XXXVI.**) §. 13 und 19 („eine Art eines Güldens"), sowie auch Th. I. Tit. XXXVI. §. 15 und Tit. XXXVIII.***) §. 2 jener Landesordnung beigelegt wird, und nach dem Werthe, welchen zur Zeit der Promulgation derselben (4. April 1571) der Gulden zu Frankfurt und in der Umgebung hatte (Frankfurter Reformation von 1578 Th. II. Tit. XXIV. §. 9; Orth's Anmerkungen zu derselben Th. I. S. 522, 562†); Lennep: Von der Landsiedelleihe, S. 812, 813) nur Gulden in Silber zu 60 kr. verstanden werden können; daß diesem auch nicht die Auslegung, welche die Praxis dem in dem Art. 160 der Carolina vorkommenden Worte: „Gulden" meistens gegeben hat, entgegensteht, da sie auf besonderen, auf die hier in Rede stehende Bestimmung nicht anwendbaren Gründen beruht, zu denen auch der der mildesten Auslegung jenes Strafgesetzes gehört††)."

Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Cassel. Fünfter Theil. Erste Abtheilung. Cassel 1848, Nr. XXX. Nach dem Solmsischen Landrechte sind **Schenkungen,** welche einhundert **Silbergulden** übersteigen, nur bei gerichtlich erfolgter Insinuation wirksam.

Vergl. noch die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen Schmidt in Muschenheim gegen August Schwenck das. (1844).

Solmsisches Landrecht, Th. II., Tit. XIII.: Von Schenckungen, Uebergaben und Auffgifften. §. 4.

„Es soll auch keiner unserer Unterthanen macht haben, auff einmahl alle seine Haab und Nahrung, an liegenden und fahrenden, gegenwärtige und künfftige, zu verschencken und zu vergifften, Es seye dann, daß er ihme davon so viel hätte zuvor behalten, daß er in demselben noch ehrlich testiren möchte."

Eine Wittwe zu B. im Hanauischen erklärte in einer von dem Justizamte confirmirten Urkunde, daß sie „ihr sämmtliches gegenwärtiges sowohl als zukünftiges Vermögen, es bestehe, in was es wolle, ihrer

*) „Wie die Gerichtskosten taxirt und mäßiget sollen werden."

**) „Taxordnung."

***) „Von Appellation, wie dieselbig geschehen, zugelassen, auch darin gehandelt werden soll."

†) Vergl. Bender: Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt Frankf. 1835. S. 175.

††) Vergl. Heffter: Lehrb. des gem. deutschen Criminalrechts. 3. Auflage. Halle 1846. S. 429.

Tochter hiermit schenken wolle, jedoch dergestalt, daß ihr der Besitz und die Nutznießung davon auf Lebenszeit vorbehalten bleibe," und legte in derselben noch die Bemerkung nieder, daß ihr schon verstorbener Sohn bereits so viel Vermögen erhalten habe, als es ihm aus seiner elterlichen Verlassenschaft tragen würde, so daß seine Kinder keine Ansprüche machen könnten. Nach dem Tode ihrer Mutter klagte die Geschenknehmerin einen Ausstand des ihr geschenkten Vermögens ein. Der beklagte Theil bestritt die Legitimation der Klägerin, weil nach jenem Tit. XIII. Schenkungen des ganzen Vermögens verboten und nur unter gewissen, hier nicht gegebenen Voraussetzungen statthaft seien, der donatarius omnium bonorum daher nicht durch bloße generelle Schenkung zur Einklagung aller Ausstände legitimirt werde und durch sie die Erbansprüche der Kinder des Sohnes der Schenkgeberin nicht hätten ausgeschlossen werden können. Das Obergericht in Hanau verwarf diese Einrede, indem es namentlich den §. 4 des Tit. XIII. so auslegte, daß das gesetzliche Verbot die Verletzung des Notherbenrechts abhalten wolle, so daß es dem Beklagten nicht zustehe, die aus einer solchen Verletzung erwachsenden Befugnisse etwaiger Notherben selbstständig geltend zu machen. Das O.A.G. verwarf die Appellation des Beklagten, in Erwägung, daß jener Bestimmung des Solmsischen Landrechts die zur Zeit der Erlassung desselben bei der Mehrzahl der Rechtslehrer und Gerichte (Gail: Observ. p. 2. obs. 126, 127. Fachineus: Controv. Lib. VI. c. 87—90. Carpzov: Jurispr. for. p. 2. Const. 12 def. 26. 27. Lauterbach: Coll. theor. pract. P. III. p. 71. 72.) vorherrschenden Ansicht über Schenkung des ganzen Vermögens nach den hier einschlagenden Stellen des R.R. zum Grund liege, daß nach der damals herrschenden Meinung, welche bei der Interpretation dieser partikularrechtlichen Erscheinung zu beachten sei, zwar ein Vertrag, der das ganze Vermögen umfasse, als ungültig betrachtet worden sei, weil er die Freiheit des Testirens aufhebe und es sich mit den guten Sitten und dem öffentlichen Interesse nicht vereinigen lasse, wenn der Schenkgeber sich der Mittel der Subsistenz entäußere, auf der andern Seite eine solche unter dem Vorbehalt lebenslänglichen Mißbrauchs bewirkte Schenkung als gültig angesehen und in einem solchen Vorbehalt die stillschweigende Verabredung gefunden worden sei, daß der Schenkende die bis zu seinem Ableben zu ziehenden Früchte von der Schenkung so ausgenommen habe, daß er darüber anderweite Verfügung, namentlich durch letzten Willen, treffen könne. So erscheine jener Schenkungsact als nicht unter dem Verbote begriffen.

Strippelmann: Neue Sammlung 2c. Th. 3. Abth. 2. Nr. XIX.: Ueber die Bedeutung des in der Solmsischen Landesordnung enthaltenen Verbots einer Schenkung des ganzen Vermögens. S. 247—252.

Vergl. noch die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen 1) der Verlassenschaft der Adam Brods Wittwe zu Offenbach gegen die Ehefrau des Peter Pfannmüller zu Wertheim, Schenkung auf den Todesfall betr. 1830, 2) der Schultheiß Klohms Wittwe zu Heegheim, jetzt zu Aulendiebach, modo des Pachters Kraft daselbst, jetzt dessen Erben, gegen Heinrich Keil und dessen Ehefrau, jetzt deren Erben, in

Niedermoxstadt, Aufhebung eines Schenkungsvertrags und Provisorium betr. (1843).

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XIV. Von Pfandschafften und was denen anhengig. §. 1*).

„Welchem fahrende Haab — zu Pfandt eingesetzt werden, der mag und soll dieselbig in seine Gewalt und Gewarsam nehmen. Dann thut er solches nicht — so mag er (ob er gleich der erste ist) sich seiner Pfandschaft nicht behelffen, sondern muß gleich andern eintretten, er hätte dann über solche Pfande eine sondere außtrückliche Verschreibung."

P. Gr. H. G. d. Pr. St. Nr. 103. Nach der Bestimmung zu Ende des §. 1 des Tit. XIV. des Solmsischen Landrechts wird zur gültigen Verpfändung fahrender Habe, abgesehen von den Fällen des Faustpfandes, eine ausdrückliche Pfandverschreibung mit specieller Angabe der verpfändeten Gegenstände erfordert, und entsteht danach durch die Errichtung einer Generalhypothek — durch die allgemeine Verpfändung des sämmtlichen Vermögens — kein wirksames Pfandrecht. Plenarbeschluß Gr. H. G. d. P. St. vom 11. Juli 1849**) in Sachen des Adam Hainz zu Mühlheim gegen die Concursmasse des Peter Bauer zu Offenbach, Ford. nun Vorzugsrecht betr. Vergl. die Erkenntnisse des O.A.G. vom 16. October 1834 in Sachen Diehler gegen Weber und vom 3. Mai 1842 in Sachen Marschand in Offenbach gegen Dorothea Boppard das. 1842.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XV.***) Von Verpfändung und Versetzung der liegenden Güter, und wie die geschehen soll. §. 1.

„Welcher liegende Güter seiner Schulden halben verpfänden oder versetzen wolte, der mag es thun: Doch soll solches anders nicht, dann für Gericht†) geschehen, und in das Schöpffen-Buch eigentlich eingeschrieben werden, mit außtrücklicher Erklärung des geliehenen Gelts, der gemachten Frist und Ziel, und darvor verlegten Unterpfand ꝛc. Ohn das, soll solche Versetzung unkräfftig und nichtig seyn."

Strippelmann: Neue Sammlung ꝛc. Th. 3. Abtheil. 2. Cass. 1843. Nr. XXII.: Ueber die dem Richter, resp. gerichtlichen

---

*) Ueber §. 2 s. die Acten des O.A.Gs. in Sachen Diehler in Offenbach g. die Concursmasse des Oekonomieraths Weber. (1834).

**) Das sich dahin aussprechende Erkenntniß des ersten Senats war schon am 15. December 1848 erlassen worden.

***) Ueber Tit. XX. Von Einkindschafften ꝛc. s. Strippelmann: Entscheid., Band 7. S. 297—317. Ueber den Einkindschaftsvertrag in Hessen.

†) Nach der Rechtssprechung des O.A.Gs. in Darmstadt ist unter „Gericht" nicht das Orts- oder Feldgericht, sondern der ordentliche Richter des Verpfänders zu verstehen. Der Curator der Verlassenschaftsmasse des Pfarrvicars Carriere zu Griedel gegen die Concursmasse des Rentamtmanns Carriere das. 1843. Morchand gegen D. Boppart. 1842. Diehler v. Offenbach gegen die Concursmasse des Oekonomieraths Weber das. 1834.

Hülfsbeamten obliegende Entschädigungspflichten aus Handlungen oder Unterlassungen in Geschäften der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit (Syndicatsklage) S. 289—421. S. 336 wird dieses §. 1 des Tit. XV. gedacht und hinzugefügt: Ueber den Umfang der in dieser Hinsicht dem Gerichte auferlegten Verbindlichkeit, sowie hinsichtlich der Einrichtung dieses Buchs ist nichts Näheres gesagt worden. Das O.A.G. hat übrigens angenommen, daß dieses letztere unter dem Namen Versatzbuch im Bezirke der Geltung der Solmsischen Landesordnung eingeführt, daß ferner solches vom Justizbeamten selbst oder doch unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit zu führen und in dieser Eigenschaft auch eine Regreßklage, unter den sonst rücksichtlich der Verbindlichkeit des Richters in Betreff der Bestätigung der Contracte geltenden Grundsätzen, zulässig sei.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XXI.*) Von Tutorn und Fürmündern und wie die sollen geordnet werden. §. 8. 14. 16.**)

„§. 8. Es soll auch die Mutter, oder da die nicht mehr im Leben, die Anfraue, und so sie auch verstorben, die gesipten Freunde, auch auff dem Fall deren keine vorhanden wären, alsdann die nechste Nachbarn schuldig seyn, inwendig vierzehn Tagen, oder auffs längst drey Wochen, nach absterben der Eltern den Todfall, der Obrigkeit deß Orts anzuzeigen, Damit die Minderjährige Kinder, gebührlicher Weiß mit Fürmündern versehen, und nicht vernachtheilt werden."

— — —

„§. 14. Damit dann mit dem Inventiren auch förmlich umbgangen werde: So ordnen — wir, daß dieselben Inventarien innerhalb vierzehen Tagen auffs längst, nach dem die Verordnung der Fürmünder geschehen, in beyseyn deß Schuldtheissen und zweyer Schöpffen deß Gerichts, als Zeugen, und der Fürmünder, auch Mutter oder Anfrauen, so die vorhanden, durch den geschwornen Gerichts-Schreiber auffgericht."

— — —

„§. 16. Es soll auch deß Verstorbenen Wittwe bey ihren weiblichen Ehren nichts hinderhalten, noch verschweigen, so in das Inventarium gehörig, sondern alles getreulich anzeigen, bey Verlust ihres Beysitz, den sie bey den Gütern haben möchte. Deß alles sie auch durch den Gerichtschreiber fleissig soll verständiget und erinnert werden."

P. d. O.A.G. Nr. 33. Die Anordnung von Vormundschaften und der Inventarisation nach dem Ableben der

---

*) Ueber Tit. XIX.: Von verbottenen und unzuläßigen Ehen ꝛc. §. 20 s. die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen der Margaretha Rau zu Reiskirchen gegen die Verlassenschaftsmasse des Sekretärs Koch zu Friedberg, 1837, über §. 27 die Acten dess. in Sachen des Heinrich Ries zu Mittelseemen gegen die Kinder und Erben des Gerichtsschöffen Heinrich Ries daselbst, Erbschaft betr. 1845.

**) Ueber §. 11 s. Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel. Th. 4. Abth. 1. Cassel 1846. Nr. IV. Ueber den in der Grafschaft Hanau bestehenden Gerichtsgebrauch, wonach die den Vater überlebende Mutter natürliche Vormünderin der Kinder ist, und es einer ausdrücklichen Bestellung und Verpflichtung derselben nicht bedarf.

Väter im Solmsischen betr. Nach den §§. 18—20 des im Solmischen Standesgebiet eingeführten Contracten-Reglements vom 29. November 1769 (21. Februar 1770) ist im Falle des Absterbens eines der Eheleute die Errichtung eines Inventars und die Bestellung von Vormündern für die minderjährigen Kinder in der Regel nur dann nöthig, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet und die Bestimmung des Solmischen Landrechts Th. 2. Tit. XXI. §. 8, 14, 16, wonach gleich nach dem Tode des Vaters Vormundschaft angeordnet und inventarisirt werden soll, kann daher wenigstens dann, wenn die Wittwe selbst auf den Grund des Contracten-Reglements, als derogirenden Gesetzes, gegen die alsbaldige Inventarisation und Bevormundung ihrer Kinder reclamirt, keine Anwendung finden. Dasselbe gilt in denjenigen Landestheilen, wo das Contracten-Reglement neben dem Solmischen Landrecht eingeführt ist.

f. 1) Beschwerdeführung der Wittwe des zu Rödelheim verstorbenen Hofraths Kugler von Offenbach, Hausverkauf, Inventarisation und Vormundschaftsbestellung betr. Rescript an das Hofgericht zu Gießen vom 24. September 1830.

2). Beschwerde der Wittwe des Pfarrers Reuning zu Büdingen, Bevormundung ihrer Kinder betr. Rescript an das Hofgericht in Gießen vom 16. Sept. 1823.*)

3) Beschwerde der Rentmeister Rothenbergischen Wittwe zu Büdingen, die Bevormundung ihrer Kinder betr. (1823).

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XXI. Von Tutorn und Fürmündern, und wie die sollen geordnet werden. §. 24**).

„Aber kein liegend Gut, wie gering auch das seye, sollen sie (die Vormünder) zu verkauffen, noch zu versetzen oder zu beschweren macht haben, es sey dann zuvor durch das Gericht erkannt und zugelassen worden, daß es den Kindern zu veräussern, zu verpfänden, oder zu beschweren nutz und noth sey."

Die zweite Abtheilung des fünften Bandes des Werks von Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des O.A.G. in Cassel. Cass. 1848 handelt S. 535—647 von der „Gewalt des Vaters, insbesondere von dessen Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht." S. 572 rc. wird das Veräußerungs- und Verpfändungsrecht betrachtet. Indem nun darauf hingedeutet wird, daß in Hessen die Rechtsübung auch des blosen Nutzens halber die Veräußerung liegender Güter der Minderjährigen zulasse, heißt es weiter: „In Beziehung auf die Provinz Hanau kommt hier in besonderen Betracht die Solmsische Landesordnung Th. II. Tit. XXI. §. 24. Diese Vorschrift

---

*) Dieser Rechtsfall ist mitgetheilt S. 221—235 der Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspflege des Kurfürstenth. u. Großherz. Hessen rc. Band 1, Darmst. 1834, jenes Rescript S. 232—235.

**) Ueber §. 31 ad vocem: „beruhen" s. die Acten des O.A.Gs. in Sachen des Advokaten Gottschalk als Curator der Verlassenschaftsmasse des Pfarrvicars Ernst Carriere in Griedel gegen die Concursmasse des Rentamtmanns Carriere daselbst, Vorzugsrecht betr. (1843).

läßt sich nicht dahin auslegen, daß das Erforderniß der Nützlichkeit **und** das der Nothwendigkeit jedesmal zugleich vorhanden sein müßten, indem dieser Annahme der Umstand entgegensteht, daß der Fall der Nothwendigkeit einer Veräußerung vorhanden sein kann, ohne daß ein eigentlicher Nutzen für den Pflegbefohlenen vorläge, daß mithin nach jener Auslegung nicht einmal die allein vorliegende Nothwendigkeit, welche doch selbst gemeinrechtlich als eine hinreichende Ursache der Veräußerung gilt, zu deren Gestattung genügen würde. Mit Rücksicht hierauf ist denn auch durch die Verordnung vom 28. October 1731 jene Bestimmung dahin erläutert worden, „„daß der Unmündigen liegende Güter nicht nur alsdann sollen veräußert werden können, wenn solches die Noth erheischt, sondern auch in einem solchen Fall, wenn eine Obrigkeit nach reifer und gewissenhafter Untersuchung der Sachen findet, daß dergleichen Veräußerung den Minorennen zu wirklichem Nutzen und Vortheil gereicht."" Zwar beschränkt sich die verbindende Kraft dieser Verordnung formell auf die Landestheile, welche zur Zeit deren Erlassung zur Grafschaft Hanau gehörten; es eignet sich indessen die darin enthaltene auf doctrinellen Gründen beruhende Erläuterung zur Berücksichtigung in allen Fällen, wo jene Bestimmung der Solmsischen Landesordnung zur Anwendung kommt." Anmerkend wird hinzugefügt, das O.A.G. habe auch (1834) auf die Beschwerde der Isenburg-Meerholz'schen Vormundschaft wegen Verweigerung der obervormundschaftlichen Einwilligung zur Veräußerung eines Grundstücks dahin resolvirt: „daß die angeführte Ursache der Nützlichkeit des Verkaufs vorerst zu untersuchen und hierauf wegen der nachgesuchten Gestattung desselben weiter zu verfügen sei."

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XXIII. Von Testamenten, letzten Willen und dergleichen Geschäften.

Das Solmsische Landrecht hat hier nur solche Testamente vor Augen, die von s. g. Ortsgerichten aufgenommen werden. Es schließt daher die Testamentserrichtung bei den mit rechtsgelehrten Richtern besetzten ordentlichen Gerichten nicht aus. Die Zuziehung eines Actuars ist nicht erforderlich.

Vergl. die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen der Verlassenschaft der Wittwe des Adam Brod zu Offenbach, jetzt des Landrathsdieners Knipp daselbst, gegen die Ehefrau des Peter Pfannmüller zu Offenbach. 1832.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XXV. Von der Erbschafft in absteygender Linien. §. 8.*)

„Aber solche uneheliche Kinder, die auß gar verdampter Vermischung und Geburt herkommen, als — da Vatter und Mutter, von wegen der nahen Sipschafft — und Blutschande, keyne rechtmessige Ehe besitzen haben mögen &c. die seind weder der vätterlichen, noch auch mütterlichen Güter vehig —."

*) In Bezug auf §. 6:
Bastharten oder Banckarten, so außer deß Ehestandes (doch nicht von verdampter Geburt, darvon nechst hernach folgt) gezeugt worden, die kön-

Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspflege in Hessen. Band 1. Darmstadt 1834. S. 53—60: Rechtsfall, die Frage betreffend, ob nach dem Solmsischen Landrecht die in Blutschande erzeugten Kinder in Bezug auf ihre Eltern auch dann erbunfähig sind, wenn sie durch einen letzten Willen derselben berufen sind? Erk. d. O.A.Gs. vom 9. Sept. 1830. Verneinung der Frage.

Solmsisches Landrecht, Th. II., Tit. XXVIII.: Von Erbschaft Manns und Weibs gegen eynander*).

I. P. d. O.A.G. Nr. 84. Erbfolge der Ehegatten nach dem Solmsischen Landrechte, insbesondere die Frage, ob das hierin den Ehegatten ertheilte Erbrecht durch Testament beschränkt werden könne. Das Erbrecht, welches dem überlebenden Ehegatten bezüglich der Verlassenschaft seines verstorbenen Ehegenossen in dem Tit. XXVIII. zweiten Theils des besagten Statuts ertheilt wird, ist, es mögen nun Kinder aus der Ehe vorhanden sein oder nicht, nach einer richtigen Interpretation der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des §. 2 und 6, kein nothwendiges; vielmehr kann dasselbe durch eine letzte Willensordnung des zuerst verstorbenen Ehegatten aufgehoben oder beschränkt werden**). Es versteht sich je-

---

nen und sollen ihren Vatter, vielweniger aber ihren Anherrn und Urahnherrn nicht erben. Aber ihre leibliche Mutter mögen sie wol erben, ob sie gleich nicht geehlicht worden ꝛc.

s. Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Oberappellationsgerichts in Cassel, Th. 1. Nr. XLVII. — 2) Ueber die Successionsfähigkeit der Brautkinder in Beziehung auf den Nachlaß des Vaters. 3) Factische Begründung einer auf der zu 2 gedachten Qualität gestützten Klage überhaupt und mit Berücksichtigung des Solmsischen Landrechts (S. 290—296), S. 293, 294. Das O.A.G. in Cassel findet in diesem §. 9 „keine ein Brautkind betreffende Bestimmung."

Die Frage, ob Brautkinder in Bezug auf den Nachlaß des Vaters successionsfähig seien? kam auch bei dem O.A.Ger. in Darmstadt zur Erörterung. s. Acten in Sachen 1) der Dorothea, Johann Jung's Tochter, zu Wohnbach gegen die Geschwister des verstorbenen Johann Georg Köhler daselbst. 1824. 2) Des Johann Adam Bechtel zu Niederwöllstadt gegen Karl Stroh und dessen Kinder daselbst. 1821.

*) Vergl. Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Cassel, Th. 2. Cassel 1842. Nr. LIV. 1) Ueber Gewohnheitsrechte überhaupt und wann deren Existenz amtlich zu ermitteln, oder deshalbiger **Beweis** der betreffenden Parthei aufzuerlegen sei; insonderheit 2) über das auf die wechselseitige Erbfolge der Ehegatten für den Fall des kinderlosen Ablebens des einen Theils sich beziehende Gewohnheitsrecht in einzelnen Gegenden und Städten Kurhessen's, insonderheit in Hersfeld, bes. S. 248, 250.

**) Vergl. Gerber a. a. O. §. 255. S. 572: „Das Erbrecht der Ehegatten, welches die Fortdauer der Ehe bis zum Eintritt des Erbfalls voraussetzt, kann durch keine letztwillige Verfügung entzogen werden; eine solche würde im Testament für nicht geschrieben gelten. Jedoch gestatten manche Partikularrechte eine Enterbung aus bestimmten Gründen." Runde: Deutsches eheliches Güterrecht. Oldenb. 1841. §. 174. S. 374—377. Seuffert: Archiv für die Entscheid. d. obersten

doch von selbst, daß dieser Grundsatz auf denjenigen Theil der Verlassenschaft, welchen der überlebende Ehegatte nicht als Erbe erhält, sondern bereits eigenthümlich erworben hatte, also auf dessen Antheil an der Errungenschaft nicht bezogen werden kann.

Erkenntniß vom 21. März 1834 in Sachen der Ehefrau des Gr. Oberlieutenants Haus zu Friedberg gegen den Hofgerichtsadvokaten Bitscher zu Gießen als Vormund des Rath Hager'schen Kindes.

II. P. d. O.A.G. Nr. 92. Die Intestaterbfolge der Descendenten nach dem Solmsischen Landrecht. Nach demselben, Th. II. Tit. XXVIII. geht auch auf die Descendenten, welche nach gemeinem Recht die Erbschaft nicht ipso jure erwerben, die ihnen ab intestato zugefallene Erbschaft ihres Ascendenten im Augenblick seines Todes über, ohne daß sie einer Erbschaftsantretung bedürfen.

Erkenntniß vom 16. Januar 1835 in Sachen des Georg Fauerbach zu Großkarben gegen die Ehefrauen des Johannes Puth zu Okarben und des Christian Carl zu Assenheim, Herausgabe einer Erbschaft betr.

III. P. Gr. H.G. d. P. St. Nr. 109: Die Verbindlichkeit des überlebenden Ehegatten, einen Theil der Eheschulden zu zahlen, in Betreff der Bestimmungen des Solmsischen Landrechts und der fürstl. Isenburgischen Verordnung vom 18. Nov. 1769. Der Titel XXVIII. des Solmsischen Landrechts, sowie die Bestimmung der fürstlich Isenburgischen Verordnung vom 18. November 1759 *), nach welchen die Bezahlung der während der Ehe gemachten Schulden von Seiten des überlebenden Ehegatten bestimmt wird, sollen nicht allein darauf bezogen werden, wenn die Ehe durch den Tod getrennt wird, sondern die deßfallsigen Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Gütergemeinschaft durch andere Umstände, z. B. durch Scheidung oder Concurserkennung aufgehoben wird, so daß namentlich die Ehefrau auch noch während bestehender Ehe auf ihren Antheil an den Eheschulden belangt werden kann, und diese Haftverbindlichkeit tritt auch dann ein, wenn vor Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nachgewiesen ist, daß es an allem errungenschaftlichen Vermögen fehlt.

Erkenntniß vom 26. Januar 1753 in Sachen Winkel zu Hain gegen die Ehefrau des Christoph Flach, dermalen zu Darmstadt. f.

Gerichte in den deutschen Staaten. Band 3. München 1851. Nr. 64. Vertragsmäßige Gütergemeinschaft. Notherbenrecht (S. 82—84). Entsch. d. Obertribunals zu Berlin vom April 1848 — „Unstatthaft ist es, die vertragsmäßige Gütergemeinschaft in ihren Wirkungen, sowohl während der Ehe, als nach getrennter Ehe, ohne Weiteres der communio bonorum legalis nach ihrer deutschrechtlichen Natur gleichzustellen."

Sames ist in seiner oben S. 13 gedachten Abhandlung (S. 12, 13, 16) der Meinung, daß unter dem in dem Landrecht gedachten, die statutarische Portion „aufheben sollenden letzten Willen kein anderer, als ein testamentum conjugum reciprocum zu verstehen seye."

*) s. unten S. 40—43.

auch die Rechtssache: Rendant Strauß zu Offenbach gegen die Ehefrau des Christoph Flach zu Offenbach, und die Rechtssache: Heinrich Haltenhof zu Hanau gegen Metzger Heil zu Offenbach als Curator des Franz Heil.

Solmsisches Landrecht, Th. II., Tit. XXVIII.: Von Erbschaft Manns und Weibs gegen eynander. §. 1, 2.

„§. 1. Wiewol den Kayserlichen Rechten nach, Eheleut einander nicht erben, es seyen dann — keine Erben — vorhanden. — Jedoch dieweil es billig ist, daß ein Ehegemahl von dem andern — etwas Ergetzlichkeit — bekomme und derwegen fast allenthalben — versehen, daß Eheleut einander, doch mit einer Maß, auch erben sollen und mögen.“

„§. 2. Als ordnen — wir, da zwey Eheleut ohne sondere Pacta und Gedinge, oder so dieselben sich allein auff die Zugifft und Widerlegung, erstreckten, zusammen sich verheyratet, und in wehrendem Ehestand keine Kinder mit einander bekommen haben, oder ob sie gleich Kinder mit einander gehabt hätten, dieselben doch vor ihnen, den Eltern, verstorben wären, und eines vor dem andern, sonder Geschäfften und letzten Willen mit Tod abgehet: Daß alsdann desselben erst Verstorbenen liegende Güter, und so darfür geacht, so von ihme darkommen, oder ihme aufferstorben, so bald seinen nechsten blutgesipten Freunden, so der Zeit im Leben seynd, eigenthümlich heimgefallen seyen, und doch der Letztlebend sein Lebenlang und nicht länger, den Beysetz darbey haben soll, doch daß er auch solche Güter in wesentlichen Bau und Besserung halten, davon nichts verwüsten — solle. Im Fall auch der Letztlebend die liegende Güter dermassen wie obsteht, nit halten sondern in Abfall kommen lassen — würde, so soll er damit sein Leibzucht und usufruct daran verwürckt haben, und solche Güter — den Eigenthums-Erben — verfallen seyn“ *).

Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Cassel, Th. 3. Abth. 1. Cassel 1843, Nr. XXVIII. Ueberschrift: „Der überlebende Ehegatte, welcher das Testament des verstorbenen durch Antretung der Erbschaft auf den Grund desselben anerkennt, entsagt damit dem Anspruch auf die darin nicht erwähnte, nach Solmsischem Landrecht ihm zustehende statutarische Portion und kann daher die letztere, namentlich dem auf den Pflichttheil eingesetzten Ascendenten gegenüber, nicht geltend gemacht werden“ **).

Zur Motivirung eines Erkenntnisses des O.A.Gs. vom Juli 1841 sprach sich dasselbe auch dahin aus, daß die Bestimmungen des Solmsischen Landrechts „sowohl nach der Stellung, welche der Tit. XXVIII.

---

*) s. noch §. 5 (unten S. 40).

**) Eine kinderlose Ehefrau hatte im Jahr 1839 ein Testament errichtet, worin sie ihren Ehemann und ihre Mutter, diese jedoch nur zum Pflichttheil, zu Erben einsetzte. Nach dem Ableben der Erblasserin klagte Letztere gegen Ersteren als Besitzer des Nachlasses auf jene, den dritten Theil desselben betragende Erbportion mit dem Anführen, daß derselbe erklärt habe, die Erbschaft antreten zu wollen. Der Beklagte entgegnete, diesen Umstand als richtig nachgebend, durch Bezugnahme auf das Solmsische Landrecht, wonach ihm der Nießbrauch am Vermögen seiner verstorbenen Ehefrau zustehe und die Behauptung, daß ihm derselbe durch das Testament nicht habe entzogen werden können.

nach den Titeln XXIII. u. s. w. einnimmt, als insbesondere nach §. 1 des Tit. XXVIII. und nach den Worten im §. 2 desselben: — „„und eines vor dem andern sonder Geschäfte und letzten Willen mit Tod abgeht, daß alsdann 2c."" nur den Fall der Intestaterbfolge betreffen, mithin in einem Falle, wo solche durch ein Testament ausgeschlossen ist, keine Anwendung finden können."

Solmsisches Landrecht, Th. II., Tit. XXVIII.: Von Erbschaft Manns und Weibs gegen eynander. §. 2*).

Gegen eine in zweiter Ehe stehende Ehefrau, welche leibzüchtig ein von ihrem ersten Ehemann herrührendes Haus besaß, klagte der Bruder und Eigenthumserbe des Letzteren: Wider die der Beklagten nach §. 2 des Tit. XXVIII. des Solmsischen Landrechts obliegende Verbindlichkeit, die beleibzüchtigten Güter in wesentlichem Bau und Besserung zu erhalten, lasse sie das Haus durch Unterlassung der erforderlichen Reparatur schuldvoll verfallen. (Nähere Andeutungen). Die Beklagte stellte dieses in Abrede. Das Gericht erster Instanz folgerte aus der Stelle: „doch daß er auch solche Güter in wesentlichen Bau und Besserung halten, davon nichts verwüsten — solle," die unbedingte Verbindlichkeit des Leibzüchters zu allen Reparaturen, legte dem Kläger den Beweis seiner Angaben auf und erkannte nach dem Schlusse des Beweisverfahrens die Beklagte zur Vornahme der geforderten Reparaturen für schuldig. Auf Berufung von Seiten der Beklagten reformirte das Hofgericht in Usingen durch Abweisung der Klage, weil die Stelle des §. 2: „Im Fall auch der Letztlebend die liegende Güter — in Verfall kommen lassen — würde, so soll er damit sein Leibzucht und Usufruct daran verwürckt haben 2c.", dem Eigenthumserben nur das Recht einräume, auf Verlust der Leibzucht zu klagen, nicht aber das Recht, während der Dauer derselben auf Erhaltung des Gegenstandes derselben Klage zu erheben; nur nach der Beendigung derselben sei das Recht auf Entschädigung gegeben. Der Kläger griff zur Oberappellation; das oberste Gericht verwarf diese, aber aus andern Gründen: Da die Leibzucht des überlebenden Ehegatten ihrem Wesen nach ein jus, rebus alienis utendi fruendi salva earum substantia sei, so müßten die über die Art der Ausübung des Usufructs geltenden Grundsätze auch bei ihr zur Anwendung kommen; jene Vorschrift, daß der Leibzüchter, welcher das Gut in Abfall kommen lasse 2c., seines Rechtes verlustig gehen solle, lasse nicht den Schluß zu, daß die dem Eigenthümer gemeinrechtlich — L. 1. §. 36. Dig. usufr. quemad. cav. (7. 9.) L. 7. §. 2. Dig. de usufr. (7. 1.) L. 7. Cod de usufr. (3. 33.) — zustehende Befugniß, den Nutznießer während der Dauer seines Nießbrauchs zu den ihm obliegenden Reparaturen anzuhalten, in Bezug auf die eheliche Leibzucht aufgehoben sei, indem zwischen dem Unterlassen solcher Herstellungen und einem die Privationsklage bedingenden Verderben noch eine Kluft befestigt sei und dem Eigenthümer nicht zugemuthet werden könne, mit der Klage auf die schuldige Her-

*) S. oben S. 36.

stellung so lange zu warten, bis die Verschlechterung einen Grad erreicht habe, daß nach Durchführung der Privationsklage oder erfolgtem Ableben des Leibzüchters vielleicht dessen ganzes Vermögen zum Schadensersatze nicht zureiche; die Vorschrift jenes §. 2, daß der Leibzüchter die Güter in wesentlichem Bau und Besserung halten solle, spreche zudem von den gemeinrechtlichen Verbindlichkeiten des Nutznießers, und weder Wort noch Grund des Gesetzes berechtige zu der Annahme, es wolle den Leibzüchter auch zu solchen erhöhten Leistungen verpflichten, die nach allgemeinen Grundsätzen dem Nutznießer nicht oblägen. Hiernach aber sei er in Bezug auf ein Gebäude nur zu solchen mäßigen Herstellungen verbunden, welche erforderlich seien, um es in dem Zustande zu erhalten, in dem er es fand, nicht aber zu bedeutenderen Herstellungen, welche bei ordnungsmäßigem Gebrauch das Alter des Gebäudes verlange. L. 7. §. 2. Dig. de usufr. (7. 1.) Voet.: Comment. Lib. 7. tit. 1. §. 36. Schweppe: Römisches Privatrecht. §. 297. Thibaut-System §. 614. Hiernach gehöre das in vorliegender Rechtssache geforderte Einziehen neuer Balken, Pfetten, Sparren u. s. w. an die Stelle der verfaulten, sowie das Heben gesunkener Theile des Hauses nicht zu den Verbindlichkeiten des Nutznießers, wenn er ohne Schuld sei, wofür er allerdings verhaftet wäre — L. 13. §. 2. L. 45. Dig. de usufr. (7. 1.) L. 2. Dig. usufr. quemad. cav. (7. 9.) Da aber der Kläger, obschon er im Allgemeinen von einem Verschulden der Beklagten spreche, nicht näher bezeichnet habe, durch welche Handlung und Unterlassung die Beklagte das Faulen der Balken rc. und die Senkung des Hauses verschuldet habe, vielmehr deren angebliche Schuld darin zu finden scheine, daß die Beklagte die an ihm geforderten Herstellungen unterlassen habe, so erscheine der erhobene Anspruch als thatsächlich nicht begründet.

Flach: Entscheidungen des Herzoglich Nass. Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden. Dritter Theil. Gießen 1853, Nr. X.: Ueber die Verbindlichkeiten eines Leibzüchters in Bezug auf Unterhaltung der Immobilien, insbesondere der Gebäude, sowie die Befugnisse der Eigenthumserben bei Hintansetzung derselben während der Dauer der Leibzucht; S. 84 bis 89.

Solmsisches Landrecht, Th. II., Tit. XXVIII.: Von Erbschaft Manns und Weibs gegen eynander. §. 3.

„So viel dann die Güter belangt, so beyde Eheleut in wehrendem Ehestand mit einander erzeugt, erkaufft, und sammentlich durch ihre Mühe, Arbeit und fleissige Haußhaltung erobert haben, bey denselben soll das Letzlebend auch sein Lebenlang seinen völligen Beyseß haben, und davon gefährlichen nichts veräussern, aber nach des Letztlebenden tödtlichem Abgang, sollen dieselben erzeugten und eroberten Güter, die seyen liegend oder fahrend, in zwey gleiche theil getheilt, und der halbe theil auff des Manns, und der andere halbe theil auf der Frauen nechst verwandte Erben, erblich fallen.“

Von der Nahmer: Sammlung der merkwürdigeren Entscheidungen des Herzl. Nass. Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden. Erster Band. Frankfurt 1824, Nr. 26: Entscheidung der Frage, ob nach Solmsischem Landrecht, wenn ein inferirtes, unbeweg-

liches Gut während der Ehe veräußert und ein anderes Immobile dafür erwerben wird, letzteres durch Surrogation an die Stelle des veräußerten trete und die Eigenschaft eines illati annehme? S. 337—344.

Das Hofgericht in Wiesbaden bejahte diese Frage, während das Oberappellationsgericht (Erkenntniß vom 8. November 1823) sie verneinte, dahin erkannte, daß jenes andere Immobile als eheliche Errungenschaft anzusehen sei.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XXVIII. Von Erbschafft Manns und Weibs gegen eynander. §. 4.

„Damit auch hierinn durch die Letztlebenden kein Gefahr möge gebraucht werden: So wollen wir deß erst Verstorbenen Erben hiemit zugelassen haben, daß sie an das Letztlebend begehren mögen, ein Inventarium über die hinderfällige liegende, auch alle fahrende und bewegliche Güter (so zum halben Theil auch hinderfällig) auff ihrer beyder Partheyen Kosten, ordentlicher Weiß auffzurichten, damit man zukünfftiger Zeit, wann der Fall sich zuträgt, was nach deß erst Verstorbenen Tod vorhanden gewesen, wissen möge."

Von der Nahmer: Sammlung. Erster Band. Nr. 25: Entscheidung über die Frage — 2) ob die eheliche Gütergemeinschaft sich mit dem Tode des einen Ehegatten, nach den Bestimmungen des Solmsischen Landrechts endige? S. 333—336.

Das Hofgericht in Wiesbaden erkannte im October 1822 dahin: daß die Gütergemeinschaft als mit dem Tode der Ehefrau beendigt, mithin die nachher von dem Wittwer bezogenen Nutzungen des gesammten Vermögens, sowie die seitdem von ihm aus seinem eigenthümlichen Vermögen angelegten Capitalien für sein alleiniges Eigenthum zu erklären seien. Die Erben der verstorbenen Ehefrau wendeten sich durch Berufung an das Oberappellationsgericht, welches im November 1823 bestätigend erkannte, namentlich aus folgenden Gründen: Zwar hätten die Appellanten auszuführen gesucht, daß die eheliche Gütergemeinschaft bis zur gänzlichen Abtheilung des Vermögens zwischen ihnen als Erben der Ehefrau und dem Appellaten fortdauere, weil sie ihre Erblasserin repräsentirten. Indessen verordne das Solmsische Landrecht Tit. XXVIII. §. 2: daß bei kinderlosen Ehen nach dem Ableben des einen Ehegatten dessen liegende Güter seinen nächsten blutsgesippten Freunden zugefallen sein sollen, und wenn gleich darin wegen der ehelichen Errungenschaft nichts bestimmt sei, so verordne doch der §. 3: daß die während der Ehe erzeugten und eroberten Güter nach des letztlebenden tödtlichem Ausgang in zwei Theile getheilt und der halbe Theil auf der Frauen nächstverwandte Erben erblich fallen solle, wobei zur Sicherheit der Erben denselben im §. 4 nachgelassen sei, von dem Letztlebenden die Aufrichtung eines Inventars über die hinterfällige liegende, auch alle fahrende und bewegliche Güter (so zu halbem Theil auch hinderfällig), auf ihrer beiden Partheien Kosten zu verlangen, damit man zukünftiger Zeit, wenn der Fall sich zuträgt, was nach des Erstverstorbenen Tod vorhanden ge-

wesen, wissen möge.*) Dieses Ableben sei also der Zeitpunkt der Erlöschung der ehelichen Gütergemeinschaft und des condominium beider Ehegatten und des Beginns des Nießbrauchs des Ueberlebenden an sämmtlichen von dem Verstorbenen eingebrachten Gütern; an diesem Nießbrauch hätten die Erben des Letzteren kein Recht, daher auch kein condominium dabei von ihnen jure repraesentationis fortgesetzt werden könne.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XXVIII. Von Erbschaft Manns und Weibs gegen eynander. §. 5—7.

„§. 5. Und dieweil das Letztlebend nicht allein sein Lebenlang den Beysess bey allen liegenden und fahrenden Gütern, sondern auch den Eigenthumb aller beweglichen Güter und fahrenden Haab zum halben Theil behält: So ordnen und wollen wir, daß es auch dagegen alle Schulden, so in stehenden Ehe, sie Eheleuth mit einander gemacht haben, zu zweyen Drittheilen, und die Eigenthums-Erben deß erst Verstorbenen, den übrigen dritten Theil bezahlen sollen."

§. 6, 7 (s. unten S. 48).

Isenburgische Verordnung vom 18. November 1769: Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang Ernst, Fürst zu Isenburg und Büdingen ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Demnach sich bisher ergeben, daß in Unsern Landen in Ansehung der Erbfolge der Eltern, welche zur zweiten Ehe geschritten sind, in ihrer Kinder voriger Ehe Verlassenschaft eine Ungleichheit obgewaltet, weniger nicht der Solmischen Gerichts- und Landordnung §. 5 und 6 andern Theils, acht und zwan-

---

*) In einer andern Rechtssache sprach sich das O.A.G. (1839) u. A. auch dahin aus: Das Herzogl. Amt zu Nassau gründet seinen Ausspruch (daß nämlich die beklagte Mutter schuldig sei, dem klagenden Sohn nach vorausgegangener Inventarisation die verlangte Caution zu leisten) auf die Bestimmungen des R. R. über die von jedem Usufructuar zu leistende Caution. Dieser Entscheidungsgrund ist indessen irrig, da die Vorschriften des R. R. über den Usufruct auf das davon in wesentlichen Punkten sehr verschiedene Institut der deutschen Leibzucht keineswegs unbedingt Anwendung finden können. Die gesetzlichen Bestimmungen über die im Herzogthum Nassau bestehende Leibzucht der Ehegatten, nämlich der Tit. XXVIII. des Solmsischen Landrechts (und die dessen Vorschriften modificirenden Verordnungen vom 5. Juni 1816 und 10. Januar 1825) enthalten nichts von einer allgemeinen unbedingten Verbindlichkeit des überlebenden Ehegatten zur Inventarisation und Sicherheitsleistung für künftige Restitution des von ihm beleibzüchtigten Vermögens. Nur bei kinderlosen Ehen erklärt der §. 4 die Erben des verstorbenen Ehegatten für befugt, auf ihre und des Leibzüchters gemeinschaftliche Kosten Inventarisation zu verlangen, und das Gesetz vom 26. November 1804 legt ihm im Allgemeinen diese Verpflichtung auf, wenn er zur zweiten Ehe schreitet. Diese speciellen Vorschriften ergeben klar, daß das Gesetz die allgemeine Verbindlichkeit des römischen Usufructuars zur Inventarisirung und Caution bei der ehelichen Leibzucht nicht anerkennt. Die Klage ist daher, so weit sie sich auf die römischen Gesetze bezieht, nicht gegründet.

s. Flach: Entscheidungen des Herzogl. Nass. Oberappell.-Ger. zu Wiesbaden, Th. 2. Gießen 1844 Nr. XV. 1) Erörterung der Frage, ob und aus welchen Gründen die Kinder von dem überlebenden Parens Inventarisation des Vermögens des vorverstorbenen Parens und Sicherheitsleistung für dessen Restitution nach beendigter Leibzucht verlangen können? 2) Das Recht der Cautionsfreiheit beschränkt sich auf den statutarischen Nießbrauch der Ehegatten.

zigsten Tituls nicht eine gleich durchgängige Anwendung gehabt, solche in verschiedenen Aemtern und Orten durch gegentheilige Gewohnheit ganz auser Gebrauch gekommen sind und hierinnen schlechterdings von Grundsätzen des Er- und Verrungenschafts-Rechts nachgegangen worden; Wir dannen her zu künftiger Einführung einer allenthalben im Lande durchgehenden Gleichheit, auch zur Abwendung schädlicher Uneinigkeit unter den Anverwandtschaften und zu Vorkommung ferner weiter kostspieliger Rechtfertigungen Uns gnädigst bewogen gefunden, eine feste, der Billigkeit gemäsere Bestimmung, Erläuter- und Abänderung zu ertheilen; Als ordnen und setzen Wir hiermit und Kraft dieses, daß Erstlich fürs künftige durchgehens in Unseren Landen das Erbfolgerecht der Eltern in eines ihrer versterbenden Kinder vorheriger Ehe verlassendes sämmtliches Vermögen, es rühre solches von dessen verstorbenem Vatter oder Mutter oder anderswoher, ohnangesehen, daß der noch lebende Vatter oder Mutter zur zweiten und fernerweiten Verehelichung hinwiederum geschritten ist, zum gleichen Theil mit denen übrigen aus solcher vorigen Ehe noch am Leben sich befindenden Kindern erben und solchen ererbten Kindes- oder Geschwister-Theil eigenthümlich gleich seinem übrigen Eigenthum erhalten und haben soll, als ob keine zweite Ehe eingegangen worden wäre, dergestalt, daß die in der Solmischen Gerichts- oder Landordnung, zweiten Theil, sechs und zwanzigsten Titul zwischen Eltern und Kindern vorgeschriebene Successions-Ordnung in einem, wie in dem andern Fall beobachtet, in so weit dieser Titul näher bestimmt, und in den römischen Rechten enthaltene Verordnung von den Strafen der zweiten Ehe schlechterdings ohne Anwendung sein solle, mit der weiteren Erläuter- und Bestimmung, daß Zweitens es gleichviel gelte, ob ein solcher in die zweite Ehe eingegangene Vatter und Mutter noch vor der anderweiten Verehelichung oder nachher in sothane Erbschaft mit den übrigen Kindern zu gleichem Theil eintrete und ob die Kinder der zweiten Verheirathung noch unmündig, minder- oder volljährig gewesen, in dieselbe Ehe selbst oder durch die Vormundschaft und nächste Anverwandten gewilligt, oder nicht, minder nicht, daß Drittens gleichwohl dem erbenden Vatter oder Mutter der Niesbrauch, wie über das andere Vermögen seiner leiblichen Kinder erster Ehe, alſo auch über die von dem verstorbenen Geschwistrig angeerbten Theile, ohne Unterschied, wo der verstorbene Bruder oder Schwester sein Vermögen, ob vom Vatter oder von der Mutter, oder anderswoher erhalten, der Nießbrauch lebenslänglich, als ob er zu einer anderweiten Ehe nicht geschritten wäre, zustehen soll, doch daß Viertens die in diese Erbfolge einschlagende und aufgerichtete Gedinge, Ehepacten, letzte Willensverordnungen, so weit sie nicht gegen Recht und Billigkeit anlaufen, ihre Gültigkeit haben und behalten sollen. Wie Wir denn auch Fünftens den Fall ausnehmen und die auf die zweite Ehe in den römischen Gesetzen gesetzten Strafen verordnet lassen wollen, wann ein solcher Vatter oder Mutter sich an eine ehrlose und berüchtigte in öffentlichen Lastern lebende oder seinen Stand sonst verkleinernde Person hinwiederum verheirathete, worunter jedoch auser der Ehe erzeugte und legitimirte oder unehelich Geschwächte, sonsten aber von ehrlicher Lebensart und Nahrung, auch sonsten unlasterhaften Aufführung seiende Person nicht mit zu verstehen sind.

Angehend Sechstens die Erbfolge unter Eheleuten ab intestato und die Bezahlung derjenigen Schulden, welche sie während der Ehe mit einander gemacht haben, so ist im zweiten Theil, acht und zwanzigsten Titul des Solmsischen Landrechts desfalls Vorsehung geschehen und im fünften Paragraphen, anfahend. „Und dieweil" verordnet werden, daß im Fall, da ein Ehegatte vor dem andern ohne Kinder aus solcher Ehe verstirbt, der letzlebende den halben Theil aller beweglichen Güter und fahrenden Habe eigenthümlich erben und haben, dagegen aber die in stehender Ehe gemachten Schulden in zwei Drittheilen bezahlen, in dem folgenden sechsten Paragraphen: „Wären aber" rc. hingegen, wann Kinder dieser Ehe am Leben sind, der letztlebende Vatter oder Mutter gegen die ihm anerbende Halbscheid sämmtliche in währender Ehe gemachte Schulden für vollen bezahlen, oder vermöge des siebenten Paragraphen „Doch soll" rc. auf den Beiseß und die Hälfte der fahrenden Haab verzeihen, dem vorgängig nur zur Bezahlung der Hälfte solcher gemeinschaftlichen Schulden gehalten sein soll. Dieweilen wir diese Verordnung eines Theils in sich ungleich und nach begebenden Fällen mit der Billigkeit nicht allenthalben übereinstimmend, am Wenigsten der in unserm Lande eingeführten besondern Gemeinschaft der Güter, nämlich dem Rechte der Er- und Verrungenschaft unter Eheleuten adaequat angemessen zu sein erachten, nächstdem anderntheils in ein und anderem Amt und Gericht Unsers Landes dieselbe bisher in der Masse nicht mehr beobachtet, sondern eine gegentheilige Gewohnheit eingeführt worden ist. Als sind Wir zu gemeinem Besten und zugleich durchgängigen Justizpflege fernerweit gnädigst bewogen worden, diese jetzt berührten §§phos hiermit dahin ausdrücklich abzuändern, daß, sowie in einem als anderm Fall, es mag der erste mit Tod abgegangene Ehegatte aus solcher Ehe Kinder hinterlassen haben, oder nicht, der letztlebende von des erst Verstorbenen Nachlassenschaft ganz nichts, weder am liegenden noch fahrenden Vermögen ab intestato, also ohne besondere Pacten, Geding und letzten Willen, eigenthümlich erben und erhalten, dagegen auch mehr nicht, als die Hälfte an denen in stehender Ehe gemachten Schulden zu bezahlen schuldig sein, jedoch an aller des Verstorbenen Verlassenschaft den Beiseß oder Nießbrauch lebenslänglich genießen und im Uebrigen es bei der Verordnung dieses XXVIII. Tituls zur Zeit sein unabgeändertes Verbleiben haben soll. Damit endlich Siebentens die denen Eltern an der Kindes Vermögen zustehende Nutznießnng in Ansehung der Zeit und der Gattung des Vermögens genauer bestimmt und durchaus festgesetzt, auch allem Mißverständniß und Streitigkeiten zwischen so nahen Bluts- und Anverwandten vorgebogen werden möge, so ordnen und gebieten wir weiter, daß die Eltern zu sothanen Nutznießung in der Regul zu allen Arten ihrer Kinder Haabseligkeit in so lange, bis sie der älterlichen Gewalt entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch Aufrichtung eines eigenen Hauswesens und Gewerbs, oder, so viel die Töchter betrifft, durch Verheirathung ausgegangen, berechtigt sind. Trüge es sich aber zu, daß die Kinder solchergestalt auf eine der jetzt bemerkten Weise der elterlichen Gewalt entledigt worden, so sollen von dieser Zeit an von dem Nießbrauch der Eltern ausgenommen, dagegen solchen Kindern nebst dem Eigenthum auch die Nutzungen zur eignen Verwaltung

und Genuß ausgefolgt und überlassen werden: 1) die peculia castrensia et quasi castrensia, auch adventitia irregularia, so sie deren erlangt hätten und noch erlangten, jedoch unter Letzteren nicht mit begriffen, sondern davon dasjenige ausgeschieden, wovon hier oben §. 3 gehandelt worden, was nämlich die Kinder von einem der verstorbenen Geschwister geerbt haben, es mögen die Eltern bisher davon Nutzungen genossen haben, oder nicht. Ferner was während diesen emancipirten Standes ihnen 2) durch besondere Glücksfälle, 3) durch ihren eignen Fleiß, Mühe und Geschicklichkeit und dergleichen Erwerb zugekommen und sonsten von Fremden vermacht oder geschenkt worden, 4) was die Eltern den Kindern ohne Unterschied, ob sie damals noch in älterlicher Gewalt gestanden, oder nicht, durch Uebergabe oder Schenkung dergestalt abgegeben oder überlassen haben, daß sie sich den Nießbrauch darüber nicht vorbehalten hätten, jedoch daß im Fall einer sich ohne der Eltern eigenen Verschulden ergebenden höchsten Benöthigung solchen unglücklichen verarmten Eltern frei bleiben soll, auf sothaner übergebenen Güter Benutzung zurück zu greifen und, so viel zu solcher höchsten Nothdurft nothwendig ist, deren sich wieder zueignen, da es ohnehin die kindliche Pflicht erfordert, den Eltern in ihrem Nothstand nach Kräften zu Hülfe zu kommen. Von allen übrigen der Kinder Vermögen aber, so viel hier nicht ausdrücklich davon ausgenommen worden, wollen Wir den Eltern den Beisas und Nießbrauch zeitlebens gestattet wissen.

Gleichwie Unsere ernstliche und gnädigste Willensmeinung ist, daß diese vorstehende Verordnung stet, vest und unverbrüchlich gehalten, derselben in Erbtheilungen und in judicando von sämmtlichen Ober- und Niedergerichten in Unserm Lande nachgegangen werden soll; Also ist solche unverzüglich mit dieser Auflage Unserm Hofgericht, sämmtlichen Ober- und Aemtern, auch sonstige Gerichtsstellen in Unsern Städten, Flecken und Dörfern zuzufertigen, weniger nicht mittelst gewöhnlichen Publication zu jedermanns Wissenschaft in Unserem Lande zu bringen.

In Urkunde dessen ꝛc.

So gegeben Birstein den 18. Nov. 1769.

In Sachen des Müllermeisters Pfeiffer in Oberlidenbach gegen die Wittwe und Erben des Bäckermeisters Frey zu Offenbach, Forderung für geliefertes Mehl betreffend, ging das Oberappellationsgericht in Darmstadt bei Erlassung seines Urtheils vom 5. October 1838 in Bezug auf die Verpflichtung der Ehefrau zur Bezahlung der Hälfte der Eheschulden nach Solmsischem Landrecht und obiger Verordnung vom 18. November 1769 *) davon aus: Darauf, ob die Ehefrau die Schuld mitcontrahirt hat, kommt nichts an. Vielmehr wird die vom Ehemann zum Behufe seines Gewerbes gemachte Schuld als eigentliche

*) Obgleich Landrecht und Verordnung nur von der Erbfolge und von dem überlebenden Ehegatten redet, so verurtheilte doch das O.A.G. im November 1824 in Sachen der Stadt Hungen gegen die Ehefrau des Canzleidirectors Meister die Ehefrau noch bei Lebzeiten ihres Gatten, nachdem über dessen Vermögen der Concurs ausgebrochen, zur Zahlung der Hälfte einer Schuld (Miethe).

Eheschuld angesehen. Da, wo eine partikulare Gütergemeinschaft der Errungenschaft besteht, haftet zunächst das hierzu gehörige Vermögen, in dessen Ermangelung aber zwar auch das eigne Vermögen des Ehegatten, jedoch regelmäßig nur nach Maßgabe des resp. Antheils der Ehegatten an der Errungenschaft.

Vergl. das Präjudiz des O.A.Gs. Nr. 130: Verbindlichkeit der Ehefrau zur theilweisen Bezahlung der während der Dauer der Ehe von dem Ehemann einseitig contrahirten Schulden bei dem Bestehen einer partikulären Gütergemeinschaft quoad acquaestum. Wenn Eheleute in einer quoad acquaestum partikulären ehelichen Gütergemeinschaft leben, kann sich die Ehefrau von der Theilnahme an der Bezahlung einer während der Dauer der Ehe von dem Ehemann einseitig contrahirten Schuld, nach dem Verhältnisse des ihr an der ehelichen Errungenschaft ertragenden Antheils, bei dem Mangel etwa hiervon abweichender partikularrechtlicher Vorschriften, nur durch den Beweis befreien, daß die in Frage kommende Schuld nicht die Eigenschaft einer wahren Social-Schuld habe, namentlich zum ausschließlichen Vortheil des Ehemannes aufgenommen, resp. verwendet worden sei. Am 23. April 1841 wurde hiernach entschieden in Sachen der in den Acten benannten Erben des Nic. Roßkopf zu Münster und Jügesheim gegen Georg Roßkopf zu Münster, mehrere Schuldford. betr.

Solmsisches Landrecht, Th. II., Tit. XXVIII.: Von Erbschaft Manns und Weibs gegen eynander. §. 6*).

I. Ein Einwohner des Nassau'schen Dorfes Dotzheim trat nach dem Ableben seiner ersten Ehefrau, mit welcher er einen Sohn gezeugt hatte, in die zweite Ehe, was zur Errichtung eines Inventars führte, dem zu Folge sein eigenes Vermögen 5348 Gulden, das von ihm beleibzüchtigte Vermögen seiner verstorbenen Ehefrau 3804 Gulden betrug. Der Sohn erster Ehe verheirathete sich, und da ihm der Vater alle Mitgift verweigerte, so erhob er gegen denselben Klage. Der Beklagte entgegnete, daß nach römischem gemeinem Recht der Vater nur die Tochter auszustatten habe und die Statutargesetzgebung daran nichts ändere. Das Gericht erster Instanz verurtheilte den Beklagten zur Leistung eines Pflichttheils, d. h. zur Herausgabe eines Drittheils des von ihm beleibzüchtigten mütterlichen Vermögens. Das Gericht zweiter Instanz, das Hofgericht in Usingen, reformirte durch Abweisung des Klägers, da die Landesgesetzgebung keine Abweichung vom gemeinen Recht kenne. Das Oberappellationsgericht stellte das Urtheil erster Instanz her**): Der §. 6 des auf das ganze Herzogthum ausgedehnten Tit. XXVIII. des Solmsischen Landrechts wolle, daß dem überlebenden Ehegatten zwar der lebenswierige Beiseß an dem den gemeinschaftlichen Kindern zugefallenen Vermögen des Erstverstorbenen verbleiben,

*) s. unten S. 48.

**) Urtheil vom 29. April 1836, übereinstimmend mit zwei andern Erkenntnissen vom Februar 1830 nnd Juni 1838.

dieser aber dieselben erziehen und „mit aller Nothdurft versehen" solle. Letzterer Ausdruck könne nicht in dem Sinne genommen werden, daß nach Vollendung der Erziehung die Verbindlichkeit nur noch in der Alimentationspflicht des gemeinen Rechts bestehe, bezeichne vielmehr ganz allgemein das Bedürfniß der Kinder als den Umfang der Verbindlichkeit; nur dann könne von Versehung der Kinder mit aller Nothdurft die Rede sein, wenn es nicht blos erzogen sei, sondern ihm auch die zu seinem weiteren Fortkommen nach seinem Stand und Vermögen erforderliche Beihülfe, ohne welche es eine selbstständige bürgerliche Existenz nicht begründen könne, geworden sei. Diese Interpretation*) entspreche sowohl dem natürlichen Rechtsgefühl, als dem Wesen der in altdeutscher Gewohnheit wurzelnden partikulären Gütergemeinschaft, daher auch Eichhorn: Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 313 ganz allgemein sage: „Wo der Besitz lebenslänglich ist, gebührt den Kindern bei Einrichtung ihrer Haushaltung eine Beihülfe **)." Da das Gesetz die Quantität nicht bestimme, so walte das Ermessen des Richters, welcher die individuellen Verhältnisse, namentlich die Größe des Vermögens, das die Ausstattung zu bestreiten habe und die Anzahl der Kinder zu beachten habe. Im vorliegenden Fall erscheine der vom Gericht erster Instanz genommene Maßstab als angemessen.

Flach: Entscheidungen 2c. I., Nr. XVIII.: Erörterung und Entscheidung der Frage, ob der die Leibzucht ausübende Ehegatte zur Ausstattung seiner Söhne aus dem beleibzüchtigten Vermögen verbunden sei? S. 110—115.

II. Die zweite Abtheilung des fünften Bandes des Werks: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Cassel, herausgegeben von Strippelmann, Cassel 1848, enthält S. 535—647 eine Darstellung: „Ueber die Gewalt des Vaters, insbesondere dessen Verwaltungs- und Nießbrauchs-Recht" ***). Von S. 608 an wird das Nießbrauchsrecht abgehandelt, und zwar in den §§. 20—26 (S. 608—618) dessen „Umfang und Dauer" †).

---

*) Auch Schmitthenner sagt S. 234 seiner oben S. 22 gedachten Schrift: Die besondere Pflicht zur Aussteuer der Kinder ist mit dem Nießbrauch der Ehegatten immer verbunden, so zwar, daß nicht nur der Vater, wie bei den Römern, sondern auch die Mutter damit eine solche Verbindlichkeit überkommt.

**) Vergl. noch Gerber a. a. O. §. 236, S. 528: „er (der überlebende Ehegatte) bleibt dann mit den Kindern, die er zu unterhalten, zu erziehen und auszusteuern verpflichtet ist, in ungetheilter Were 2c."

***) Vergl. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der K. Preuß. Rheinprovinzen, Band 10. Köln 1827. S. 109—115: Ehescheidung. — Väterliche Gewalt. — Aelterlicher Nießbrauch.

†) Im §. 27. S. 618—624 wird die „rechtliche Natur" des Nießbrauchs betrachtet. Zuerst ein Blick auf das gemeine Recht, dann auf das damit übereinstimmende Partikularrecht, worauf es S. 622 2c. weiter heißt: Die erwähnten Grundsätze des vaterländischen Rechts über das Wechselverhältniß zwischen den Adventitiengütern der Kinder und der Pflicht des Vaters zur Alimentation derselben treten aber insbesondere in dem bereits oben (S. 614) mitgetheilten §. 6. Th. II. Tit. XXVIII. des Solmsischen Landrechts hervor. Denn der Ususfructus, von welchem es sich hier handelt, der dem überlebenden Ehegatten zukommende s. g. Bey-

Im §. 24 wird dargestellt, was hierüber in der Grafschaft Hanau Rechtens sei, indem einleitend bemerkt wird, daß hier die darin geltende Solmsische Landesordnung in Betracht komme. Der Verf. überblickt die §§. 1 und 2 des Tit. XXVIII., führt dann den §. 6 auf und fügt nun S. 614 hinzu: „In Beziehung auf diese Bestimmung ist in der vorliegenden Hinsicht zu bemerken: einmal, daß danach der Vater an dem Vermögen, welches die Mutter der von beiden gemeinschaftlich erzeugten ehelichen Kinder diesen hinterlassen hat, ohne Rücksicht auf die etwaige Fortdauer der väterlichen Gewalt, auf den

---

seß an dem Immobiliarvermögen und der Hälfte der von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Mobilien stellt sich gleichfalls nicht als ein absoluter Vermögensvortheil des überlebenden Ehegatten, sondern vielmehr als ein Rechtsverhältniß dar, welches zugleich gesetzliche und zwar zum Theil solche Verpflichtungen in sich schließt, die das Familienverhältniß nothwendig machen und die mit diesem in genauer Verbindung stehen. Man muß wohl annehmen, daß durch diese Vorschrift der, nach römischem Recht zulässigen, Sonderung des Vermögens der Kinder von dem des überlebenden Vaters, nach eingetretener Beendigung der väterlichen Gewalt, sowie von dem der überlebenden Mutter alsbald nach dem Tode des Vaters, deßhalb, weil solche als dem Verhältnisse der Eltern zu ihren Kindern nicht entsprechend gehalten wurde, hat begegnet, und die Fortführung des Haushalts in dem unveränderten Besitze und Genusse, welchen beide Ehegatten zusammen hatten, ebenso wohl, als das Pflichtverhältniß der Eltern zu ihren Kindern bis zu dem Tode des Ueberlebenden hat gewährt werden sollen. Eben weil nun aber der Beiseß mit der Auflage von Verbindlichkeiten verknüpft ist, welche gerade voraussetzen, daß der überlebende Ehegatte in der Ausübung jenes Rechts sich befinde, tritt auch hier das ein, was oben (S. 621) vom Nießbrauch des Vaters nach gemeinem Recht bemerkt ist; es muß dessen Uebergang auf die Concursmasse für unzuläßig erklärt werden. Hiernach hat auch das O.A.G. (1841) einen Rechtsfall entschieden, in welchem, nach erfolgtem Ausbruche des Concurses über das Vermögen resp. den Nachlaß einer im Hanau'schen wohnenden Wittwe und ihres verstorbenen Mannes, der Curator der minderjährigen Kinder derselben wider den Contradictor aus dem Grunde, daß die Gemeinschuldnerin während ihres Wittwenstandes eine zum väterlichen Nachlaß gehörige Forderung eincassirt, Mobilien verkauft und den Erlös in den eigenen Nutzen verwendet hatte, den Betrag jener Forderung und dieses Erlöses liquidirte. Das Obergericht zu Hanau erkannte zwar die Hälfte beider Posten für liquid, behielt aber, auf Veranlassung der Einrede des Beklagten, daß jener Nießbrauch auf die Concursmasse übergegangen sei, der letzteren solchen vor. Das O.A.G. änderte jedoch auf die Appellation des Curators diese Entscheidung ab, dahin, daß dieser Vorbehalt darin wegzulassen sei, in Erwägung, daß der s. g. Beiseß, welcher nach dem §. 6. des Tit. XXVIII. der Solmsischen Landesordnung dem überlebenden Ehegatten an den liegenden Gütern und der Hälfte der fahrenden Habe des verstorbenen Ehegatten zusteht, welche den ehelichen Kindern eigenthümlich zufallen, jenem nicht als reiner Vermögensvortheil zugewiesen ist, sondern dieser Beiseß, nach der erwähnten, ihn begründenden Bestimmung als ein Nutznießungsverhältniß sich darstellt, welches ebensowohl im Interesse der Kinder, als des überlebenden Ehegatten bestehen soll, indem dabei, dem Familienverhältnisse gemäß, die Ernährung und Erziehung jener bei diesem in dem, mit Hülfe der ihm zugewiesenen Nutznießung fortzusetzenden Haushalte, sowie die Gewährung ihrer nachherigen Bedürfnisse zur weiteren Subsistenz vorausgesetzt werden, daß die Pflichten gegen die Kinder, welche danach an der Nutznießung des überlebenden Ehegatten geknüpft sind, in einer solchen Eigenthümlichkeit sich darstellen, daß sie von einer Concursmasse nicht ebenso, wie von jenem, erfüllt werden können, ohnehin auch die Kinder nicht verbunden sind, im Interesse der Concursmasse einer solchen Aenderung ihres Verhältnisses in dieser Beziehung sich zu unterwerfen, daß demnach die vom Appellaten der betreffenden liquidirten Forderung entgegengesetzte, darauf gestützte Einrede, daß der Nießbrauch an solcher auf die Concursmasse übergegangen sei, als ungegründet erscheint.

Grund statutarischen Erbrechts, der lebenslängliche Nießbrauch zusteht, und dann, daß der letztere nicht denjenigen Vermögenstheil zum Gegenstand hat, welchen die Kinder in anderer Weise erworben haben, und welches nach Maßgabe des Erwerbs zu dem regulären Adventitien-Gute der Kinder gehört. In Beziehung auf dieses, nicht in Gegenständen, welche zum mütterlichen Nachlaß gehören, bestehende eigenthümliche Vermögen der Kinder ist also durch jene Vorschrift des Solmsischen Landrechts nichts geändert. Es kommen daher in so weit diejenigen Grundsätze über den Nießbrauch des Vaters an den Adventitien seiner Kinder zur Anwendung, welche oben als die gemeinrechtlich gültigen bezeichnet worden sind. Und ihnen entsprechend, erlischt dann auch in dem angedeuteten Umfange der väterliche Nießbrauch mit der väterlichen Gewalt. In Anwendung dieser Grundsätze hielt es daher, als Kinder, ihrem verwittweten Vater gegenüber, Immobilien, nicht als aus der Hinterlassenschaft ihrer Mutter herrührende, sondern als nach dem Ableben der Mutter von ihren mütterlichen Großeltern ererbte, beziehungsweise von dritten Personen geschenkt erhaltene, in Anspruch genommen und deren Herausgabe verlangt hatten, das Oberappellationsgericht für unzweifelhaft, daß dem Vater, die Fortdauer der väterlichen Gewalt über die Kläger vorausgesetzt, der Nießbrauch an jenen Gegenständen, welche als zu den Adventitien gehörig betrachtet wurden, zustehe." Indem der §. 26 das „Resultat" darstellt, heißt es auch: Nach dem im Hanau'schen geltenden Landrecht hat zwar der Vater ein allgemeines Nießbrauchsrecht in Beziehung auf das Adventitien Gut der Kinder, jedoch mit verschiedener rechtlicher Grundlage, indem ihm das von der Mutter hinterlassene Vermögen als statutarische Erbportion, als „Beysetz", das anderswoher den Kindern angefallene Adventitien-Gut hingegen als gemeinrechtliches Nießbrauchsrecht zusteht.

III. Dasselbe Werk liefert in derselben Abtheilung des fünften Bandes S. 349—383 eine Abhandlung: „Ueber die Antretung der Erbschaft und Einmischung in dieselbe." Hier heißt es nun auch S. 350: „Was nun zunächst die aditio hereditatis nach heutigem Recht betrifft, so ist demnach hier zu unterscheiden zwischen dem suus und dem extraneus heres. Jener ist auch heutiges Tags nur das Kind des Erblassers, so lange es in der Gewalt des Vaters sich befindet, mithin in dieser Eigenschaft schon von Rechtswegen, ohne daß es einer Erbschaftsantretungs-Handlung oder sonstigen Willenserklärung bedürfte, dessen Erbe. Hieran haben insonderheit die auf die Erbfolge der Ehegatten sich beziehenden Vorschriften des Solmsischen Landrechts nichts geändert." Anmerkend fügt der Verf. hinzu: Namentlich ist die Stelle im Tit. XXVIII. §. 6. Th. II., daß die elterlichen Güter den Kindern angeerbt und verfallen sein sollen, viel zu unbestimmt, als daß man daraus eine Abänderung des gemeinen Rechts, worauf sich doch mehrfach, z. B. Th. II. Tit. XXIV. §. 5, bezogen wird, herleiten könnte. Dahin hat das Oberappell.-Ger. in Sachen Loos gegen Hammerschmidt 5. 8. 1843 durch Genehmigung der obergerichtlichen Entscheidungsgründe sich ausgesprochen, welche dahin lauteten: in Erwägung, „daß durch die auf die Erbfolge der Ehegatten sich beziehenden Vorschriften des Solmischen Landrechts an den Bestimmungen des gemeinen Rechts, wonach eine angefallene Erbschaft

nur von den zur Zeit des Todes des Erblassers in dessen väterlicher Gewalt befindlichen Erben ohne Antretung erworben wird, nichts geändert worden ist, und überhaupt diese Bestimmungen noch in voller Kraft bestehen."

Solmsisches Landrecht, Th. II., Tit. XXVIII.: Von Erbschaft Manns und Weibs gegen eynander. §. 6, 7.

„Wären — eheliche Kinder, so sie beyde Eheleuth mit einander gezeugt hätten, vorhanden, alsdann sollen denselben die liegende Vätterliche oder Mütterliche Güter zum Eigenthumb gäntzlich, und die fahrend Haab, zum halben Theil, auch eigenthumblich, und der ander halber Theil dem Letztlebenden anererbt und verfallen seyn, doch dem Letztlebenden seinen Beyseß an beyden solchen Gütern, sein Lebenlang vorbehalten: Dagegen er auch die Kinder zu Gottes Furcht aufferziehen, und mit aller Nothdurfft versehen, auch die Schulden, so in stehender Ehe gemacht, für voll bezahlen soll."

„Doch soll dem Letztlebenden frey und bevor stehen, da es die Schulden zu bezahlen, sich beschwert befünde, daß er auff den Beyseß und die Helfft der fahrenden Haab verzeihen möge. Welches aber für Schultheiß und Schöpffen Gerichtlich, auch in Monatsfrist, oder zum längsten sechs Wochen, geschehen soll, alsdann ist der Letztlebend an den Schulden, weiter nicht, dann den halben Theil, an denen, so er machen helffen, zu bezahlen schuldig. Die übrigen Schulden aber, sollen die Eigenthumbs-Erben bezahlen."

I. Archiv merkwürdiger Rechtsfälle rc. der Rheinhessischen Gerichte, Th. I. Mainz 1829, S. 126—128. Satz: „Der überlebende Ehegatte ist nach Solmsischem Landrecht verbunden, die Schulden, so in stehender Ehe gemacht wurden, für voll zu bezahlen, wenn er nicht binnen sechs Wochen auf den Beiseß und die Hälfte der stehenden Habe verzichtet. Durch diese Verfügung aber wird nur das Verhältniß des Ueberlebenden zu den Erben des Verstorbenen regulirt, und der Gläubiger ist trotzdem befugt, die Erben für die ihnen zur Last fallende Hälfte anzugehen. Tit. XXVIII. §. 6. 7." Erk. d. Kreisgerichts vom 13. April 1816, wodurch die in eignem Namen und als Vormünderin ihrer Kinder beklagte Wittwe und die Adcitaten (ihre durch einen Nebenvormund vertretenen Kinder), jeder Theil zur Hälfte, zur Zahlung des Eingeklagten verurtheilt ward. Die Kläger hatten vorher den auferlegten Beweis geliefert, daß die eingeklagte Schuld während der Ehe contrahirt worden, während die beklagte Wittwe den verlangten Beweis, daß sie binnen sechs Wochen nach Ableben ihres Ehemannes auf den Beiseß und die Hälfte der fahrenden Habe verzichtet habe, nicht erbracht hatte.

Die Ehe war im ehemaligen Nassau'schen Amte Kirchheim-Bolanden, wo das Solmsische Landrecht recipirt worden war, zur Zeit der Herrschaft desselben geschlossen worden.

II. Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheid. d. Oberappellationsger. in Cassel, Th. 7, Cassel 1851, Nr. X.: Der überlebende Ehegatte ist nach dem Solmsischen Landrecht Erbe des Verstorbenen und deshalb zur Schuldenzahlung verbunden. S. 156—164. Es wird dort, unter Vorführung der §§. 6 und 7 des Tit. XXVIII. dieser Rechtssatz ausgeführt und darauf hingewiesen, daß das O.A.G. die dem überlebenden

Ehegatten eingeräumten Rechte demselben in der Eigenschaft einer wirklichen Erbportion zugewendet habe (Erk. v. Sept. 1839). Dann wird ein Erkenntniß dieses obersten Gerichts aus dem Jahr 1847 dargelegt, in dessen Motiven es sich dahin aussprach: Nach dem älteren deutschen Recht, besonders nach fränkischem Recht,*) sei mit der Nachfolge in den beweglichen Nachlaß die Pflicht zur Schuldentilgung verbunden. Wenn auch das Solmsische Landrecht die statutarische Portion des überlebenden Ehegatten auf die Hälfte der Mobilien des verstorbenen, und die Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung auf die in stehender Ehe contrahirten Schulden beschränke, so sei doch bei der hinsichtlich dieser Schulden jenem ausschließlich auferlegten Verbindlichkeit anzunehmen, daß diese Auflage im Sinne jenes Grundsatzes des älteren Rechts gemacht worden sei und dabei zu unterstellen, daß der Ueberlebende hinsichtlich dieser Verbindlichkeit ausschließlich als Erbe eintrete, so daß die sonstigen Erben frei bleiben sollten. Das O.A.G. bestätigte das unterrichtliche Urtheil, welches aussprach, daß die Wittwe des von einem Gläubiger belangten Beklagten die alleinige Schuldnerin sei.

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XXVIII. Von Erbschafft Manns und Weibs gegen eynander. §. 7**).

I. Von der Nahmer: Sammlung der merkwürdigeren Entscheidungen des Herz. Nass. Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden. Band 1. Frankf. 1824, S. 41—55: Entscheidung über die Frage: wie der Tit. XXVIII. des Solmsischen Landrechts hinsichtlich der Beitragspflichtigkeit der Ehefrau zu den Eheschulden auszulegen sey, namentlich:

1) zu welchen in der Ehe gemachten Schulden die Ehefrau concurriren müsse; ***)

2) wer den Beweis, ob eine Schuld in den Ehenutzen verwendet worden oder nicht, zu führen habe?

Das Gericht erster Instanz erkannte dahin: daß Klägerin †) ihr in die Ehe gebrachtes Vermögen aus der Concursmasse ihres (in Wiesbaden verstorbenen) Ehemannes zurückzuziehen berechtigt und an Bezahlung der von ihrem Ehemanne contrahirten Schulden Theil zu nehmen nicht verbunden sei, mit Ausnahme und unter Vorbehalt der

---

*) Vergl. den oben gedachten Beitrag zum 10. Band der Zeitschrift für deutsches Recht S. 1 ꝛc. Euler: Die Fortbildung u. Gestaltung d. fränk. ehelichen Güterrechts seit ꝛc. Zoepfl: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Band 2. Abth. 2. Stuttg. 1847. S. 281.

**) s. oben S. 48.

***) Vergl. den 4. Band des Archivs für Entscheid. der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, herausgeg. v. Seuffert. Münch. 1851. Nr. 60. S. 111. 112: Haftung der Ehefrau für Schulden zum Betriebe des gemeinsamen Hauswesens bei der Errungenschaftsgemeinschaft. (Erkenntniß des O.A.Gs. in München v. Dec. 1840.)

†) Diese hatte nach dem Ableben ihres Ehemanns bei Gericht erklärt, daß sie als Vormünderin ihrer Kinder die väterliche Erbschaft cum beneficio legis et inventarii antrete, auf alle Rechte aus der ehelichen Gütergemeinschaft verzichte und ihr Einbringen aus der Masse reclamire; auch dieses wurde zur Masse gezogen.

Ansprüche derjenigen Gläubiger jedoch, welche hierauf ein besonderes Recht zu haben vermeinen und dasselbe näher auszuführen gedenken. Der Contradictor der beklagten Concursmasse ergriff das Rechtsmittel der Appellation und fand darin Beschwerden: 1) daß die Klägerin von der Theilnahme an der Bezahlung der von ihrem Ehemanne contrahirten Schulden freigesprochen worden sei und sie 2) berechtigt sein solle, ihr eingebrachtes Vermögen aus dessen Concursmasse zurückzuziehen. In Bezug auf die erste reformirte das Oberappellationsgericht in Wiesbaden dahin: daß die Klägerin die von ihrem verlebten Ehemanne auch ohne ihre Mitwirkung und besondere Einwilligung contrahirten Eheschulden, des Verzichtes auf den ehelichen Acquest ungeachtet, zur Hälfte aus ihren Illaten allerdings zu bezahlen schuldig sei. Dieses Erkenntniß motivirte das oberste Gericht damit: Nach der in den Alt-Nassau-Usingen'schen Landen bestandenen Observanz würden alle Schulden, welche der Ehemann als Verwalter des gemeinschaftlichen Ehevermögens während der Ehe contrahirt habe, als Eheschulden, oder solche, welche in die Ehe-Gemeinschaft kommen, angesehen und präsumirt, mit alleiniger Ausnahme derer, welche dem Zweck derselben nicht entsprächen, z. B. Bürgschaften, Spielschulden u. s. w. Da nun durch Edict vom 4. Juni 1816 der Tit. XXVIII. des Solmsischen Landrechts, sowie er bisher in den Nassau'schen Stammlanden in usu gewesen, auf das ganze Herzogthum ausgedehnt worden sei, so müßten nach jener Observanz die Worte des §. 7 „so er (der Letztlebende) machen helfen," nicht blos von ausdrücklich consentirten Schulden, sondern von allen Schulden, die observanzmäßig als Eheschulden betrachtet würden, verstanden werden. Die zweite Beschwerde wurde verworfen. Denn nach jener in Bezug auf den gedachten §. 7 herrschenden Observanz werde bei Ausbruch eines Concurses das Vermögen beider Ehegatten zur Masse gezogen; auch die Ehefrau müsse ihre Illaten liquidiren und sich lociren lassen oder, wenn sie noch vorhanden, jure separationis fordern, worauf es den ihr nachgesetzten Gläubigern freistehe, sie auf die Hälfte des Betrags, hinsichtlich dessen sie unbefriedigt seien, in Anspruch zu nehmen.

Vergl. noch v. Dalwigk (Präsident des Nass. Ober.-Appell.-Ger.): Practische Erörterungen auserlesener Rechtsfälle. Hann. 1823. Elfte Erörterung. Von der Verbindlichkeit der Ehefrau bei bestehender partikulärer Güter-Gemeinschaft, die während der Ehe contrahirten Schulden mit zu bezahlen. S. 223—330. Der Verfasser gedenkt im §. 4 jenes §. 7 und wirft die Frage auf: „Wie sind nun die Worte: „„so er machen helfen"" zu interpretiren? sind darunter nur solche Schulden zu verstehen, zu deren Mitbezahlung die Frau sich ausdrücklich verbindlich gemacht hat, oder sind darunter auch alle andern während der Ehe contrahirten Schulden mit begriffen, wenn auch die Frau in deren Aufnahme nicht consentirt hat? „Im §. 5 und 6 untersucht der Verfasser, wie diese Frage von den Gerichten des Herzogthums Nassau zu entscheiden sei, indem er den gedachten Rechtsfall berührt, während er schließlich im §. 7 darlegt, was Rechtens sei im Fürstenthum Hanau, wo das dort herrschende Solmsische Landrecht die unter dem Namen „Abfälle" bekannten Abänderungen erlitten habe, und in der Stadt

Frankfurt nach P. III. Tit. VII. §. 3 der Frankfurter Reformation. Er bemerkt: „Nach der Observanz im Hessen-Hanau'schen zahlt die Frau nur dann die Hälfte einer Eheschuld, si legitimo modo semet ipsam obligaverit, und dieß ist auch in der Stadt Frankfurt a. M.*) gesetzlich."

II. S. 75 des 26. Bandes der Kamptz'schen Jahrbücher, Berl. 1825, wird, des §. 7 des Tit. XXVIII. des S. Landr. und bes. der Passus: „so er machen helfen" gedacht und hinzugefügt: Diese Stelle kam unlängst in der Concurssache des verstorbenen Kammerraths K. von Braunfels zur Sprache. Der Contradictor war der Meinung, daß hiernach alle während der Ehe zum Besten der gemeinsamen Haushaltung von den Ehegatten contrahirten Schulden als solche anzusehen seien, welche die Frau habe mitmachen helfen. Die Wittwe des Cridars hingegen behauptete, daß darunter nur solche Schulden verstanden werden könnten, für welche sich die Frau ausdrücklich und namentlich mit verpflichtet habe. Die meisten Rechtslehrer sind auch dieser letzten Meinung aus dem Grunde mit Recht ergeben, weil die Frau, die während dem Bestand der Ehe die Verwaltung des gesammten Vermögens dem Manne überlassen, und selbst in Führung des Hauswesens sich nach seinen Anordnungen richten muß, sonst sehr leicht unter den Fehlern ihres Mannes, die solcher bei Ausübung dieser seiner Directionsbefugnisse machen würde, unschuldig leiden und zu Grund gerichtet werden könnte. Danz: Handbuch des deutschen Rechts. VII. 611. S. 45, 46. Gmelin: Von der Verbindlichkeit einer Ehefrau zu Bezahlung der beim Gantprocesse über ihres Mannes Vermögen eingeklagten Schulden §. 23, daher auch der Justizsenat in seinem Erkenntnisse vom 28. April 1821 derselben beipflichtete.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XXVIII.: Von Erbschaft Manns und Weibs gegen eynander. §. 8.

„Wir ordnen und wollen auch, wann der letztlebend Ehegemahl ein Stieffvater oder Stieffmutter wäre, daß er oder sie alsdann an der Kinder erster Ehe väterlich oder mütterlichen Gütern keinen Beysetz haben, sondern mit denselben Kindern innerhalb Monatsfrist gründlich abzutheilen und ihren Antheil ihnen unverzüglich folgen zu lassen schuldig sein soll. Aber an seiner Kinder (da er in zweyter Ehe einige mit seinem verstorbenen Ehegemahl gezeuget hätte) zugetheilten Güthern solle ihm der Beysetz sein Lebenlang gegönnet werden."**)

Adam Euler III. in Urberach trat nach dem Ableben seiner Ehe-

*) Vergl. Bender: Lehrbuch des Privatrechts der fr. Stadt Frankfurt. Frankf. 1835. §. 93. 2) Zahlung der Eheschulden. S. 222—228. Hoffmann: Die eheliche Gütergemeinschaft und das Erbrecht der Ehegatten nach Frankfurter Statutarrecht. Frankf. 1837. S. 83 2c.

**) Sames verbreitet sich in seiner oben S. 13 gedachten Abhandlung: Erläuterung der gegenseitigen Erbfolge der Eheleute, auch über diesen und den 9. und 10. Paragraph. Er führt diese Paragraphen auf und fügt hinzu: Hieraus erhelle, „daß der Stiefvater oder Stiefmutter an den väterlichen oder mütterlichen Gütern, so die Stiefkinder zugetheilt bekommen, keinen Beisetz haben — solle 2c."

gattin, welche ihm eine Tochter hinterließ, in die zweite Ehe, welche kinderlos blieb. Nach seinem Ableben im Jahr 1843 kam es zur Erbtheilung. Der Tochter erster Ehe wurde der mütterliche Nachlaß überwiesen; ebenso wurde anerkannt, daß sie Erbin des Nachlasses ihres Vaters sei; jedoch wurde ihrer Stiefmutter, der Wittwe, der letztere Nachlaß zur Nutznießung überlassen. Im Jahr 1851 trat die Tochter erster Ehe bei dem Landgericht Offenbach gegen ihre Stiefmutter klagend auf und bat darum, daß der Beklagten das Recht des Nießbrauchs an dem Nachlasse ihres verstorbenen Ehemanns abgesprochen und sie verurtheilt werde, diesen Nachlaß ꝛc. an sie, die Klägerin, auszuliefern. Unterm 20. November 1851 wies das Landgericht die Klägerin ab und motivirte dieses Urtheil dadurch: Die von den streitenden Theilen angezogene Verordnung vom 18. November 1769*) sei in dem Fürstlich Isenburgischen Staatsgebiete, dem das Dorf Urberach angehört habe, publicirt worden und stets zur Anwendung gekommen; sie sichere dem überlebenden Ehegatten die lebenslängliche Nutznießung an dem Vermögen des Verstorbenen zu und hebe durch die im §. 6**) enthaltene allgemeine und unbedingte Bestimmung den §. 8 des Tit. XXVIII. des Solmsischen Landrechts auf. So die stete Rechtsübung; jener §. 8 sei zumal nur dahin zu verstehen, daß der Stiefvater oder die Stiefmutter an dem Vermögen des Ehegatten, mit welchem sie nicht durch Ehe verbunden gewesen, kein Nutznießungsrecht haben solle. — Diese Rechtssache erwuchs bis an das oberste Gericht, welches am 1. December 1852 zum Erkenntnisse schritt und einstimmig die Ausführungen des Referenten adoptirte, welche sich dahin concentrirten: daß nach Tit. XXVIII. §. 8 des Solmsischen Landrechts einem Stiefvater resp. einer Stiefmutter an dem elterlichen Vermögen ihrer Stiefkinder, namentlich an dem denselben anheimfallenden Nachlasse ihres letztverstorbenen Parens, mit welchem der Stiefvater oder die Stiefmutter verehelicht gewesen, ein Nießbrauchsrecht nicht zukomme***), und jener §. 8 von der gedachten Isenburgischen Verordnung gar nicht berührt werde.

---

*) s. oben S. 40—43.

**) s. oben S. 42.

***) Der Tit. XXVIII. handle von der gegenseitigen Beerbung der Eheleute, und so könne es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, zu bestimmen, daß einem überlebenden Ehegatten an dem Vermögen der dritten Person, mit welcher der verstorbene Ehegatte in einer früheren mit Kindern gesegneten Ehe gestanden, kein Nutznießungsrecht zustehe. Dazu komme, daß §. 8 dem letztlebenden Ehegatten seinen Stiefkindern gegenüber nicht nur den Beysesz an deren väterlichen oder mütterlichen Gütern absprechen, sondern auch noch weiter verordne, daß er schuldig sei, sofort mit ihnen gründlich abzutheilen und ihnen ihren Antheil unverzüglich folgen zu lassen; eine solche gründliche Abtheilung bestehe nur in einer vollständigen, so daß dadurch die Gemeinschaft, welche während des Lebens des zuletzt verstorbenen Elterntheils der Stiefkinder und während dessen Ehe mit dem überlebenden zweiten Ehegatten als Folge dieser zweiten Ehe bestanden hatte, zum Vortheil der dabei betheiligten Stiefkinder völlig aufgelöst werde; eine solche Abtheilung würde aber nicht Raum gewinnen, wenn den Stiefkindern bei dem Ableben ihres zuletzt verstorbenen Elterntheils nur das von dem zuerst verstorbenen Elterntheile ererbte Vermögen auszuliefern wäre, das von

Solmsisches Landrecht Th. II. Tit. XXXI.: Von der Verjährung oder Ersitzung, in Latein Praescriptio genannt. §. 7.

Zum andern, ein rechtmäßiger Titul oder rechtmäßig Ankunnft, dardurch der Besitzer solch Gut bekommen hat, als so er es von seinen Eltern ererbt, oder von Frembden gekaufft oder ertauscht, oder auf einem Testament, einer Uebergab, oder sonst durch andere rechtmäßige Mittel bekommen hat rc.

Ein solcher rechtmäßiger Titel ist zur Servitutenersitzung nicht erforderlich.

Die Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen des Andreas Rösel II. zu Ilbenstadt gegen Johannes Bell von da, Eigenthumsbeeinträchtigung betr. 1844, und die darin angezogene Rechtssache: Gemeinde Bürstadt gegen den Grafen zu Solms-Rödelheim.

---

dem zuletzt verstorbenen Parens ihn anerfallende Vermögen dagegen noch ferner im Besitze und Genusse ihres Stiefvaters oder ihrer Stiefmutter verbliebe und demnächst nach dem Ableben des Letzteren oder der Letzteren zum Gegenstande einer abermaligen Theilung gemacht werden müßte. Jedenfalls entferne der Schlußsatz des §. 8 jeden Zweifel, da aus dem Worte „aber" sich der Gegensatz ergebe. Zudem der §. 10 des Tit. XXVIII der entgegengesetzten Falls eine sich von selbst verstehende überflüssige Bestimmung enthalten würde.

Am Schlusse des Gutachtens Bezug auf die übereinstimmende Doctrin bei Adolphi (in seiner oben S. 13 gedachten Dissertation) p. 42; bei Rühl: Die ehelichen Verhältnisse rc. S. 89 und bei v. Dalwigk: Versuch einer Darstellung des Erbrechts, Th. I. S. 63.

II.

Das Pfälzische Landrecht.

A. Geschichte.

Hinsichtlich der Geschichte der Aufrichtung des Landrechts der Rheinpfalz sind die Quellen sehr dürftig. Häusser gedenkt der Publication desselben im September 1582 S. 127 des zweiten Theils seines Werkes: Geschichte der rheinischen Pfalz, Heidelb. 1845, mit wenigen Worten und mit dem Beisatze, daß dieses Landrecht einem „fühlbaren Bedürfnisse" entgegengekommen sei, „da die Verwirrung und Unklarheit in den Rechtsbegriffen damals sehr groß" gewesen sei. Befriedigender ist die unten aufgeführte Schrift von Flad: Specimen etc.

In dem gleichfalls unten aufgeführten Werk von Janson finden sich auch Verordnungen mitgetheilt, die dem Landrecht vorangeschritten waren. Ueber die verschiedenen Ausgaben des Pfälzischen Landrechts s. Von der Nahmer: Handbuch, Band 1. S. XLIX.—LII. (§. 8.)

Von den 4 Landrechten ist das pfälzische das einzige, welches in neuerer Zeit in keinem besonderen Abdruck wiedergegeben wurde.

In Sachen des Johann Welch zu Auerbach und Cornelius Thomas zu Lampertheim, Liquidanten, Appellanten, gegen die Concursmasse des Sebastian Thomas zu Lampertheim, nun dem Gr. Cameralfiscus, Appellaten, p$^{\text{to}}$: prioritatis, insbesondere die Frage betreffend, welches Landrecht in den ehemals Wormsischen Orten des jetzigen Landgerichts Lorsch gelte, berichtete Gr. Hofger. in Darmstadt unterm 29. Januar 1831 an das oberste Gericht: In rubricirter Proceßsache ist die Frage zu erörtern, ob das Pfälzische Landrecht in den nunmehr zum Landgericht Lorsch gehörigen Orten des ehemaligen Amts Lampertheim, welche früher zum Bisthum Worms gehörten, Gesetzeskraft habe. Aus den vorliegenden Acten geht hervor, daß durch entschiedenen Gerichtsgebrauch des vormaligen Justizamts Lampertheim, sowie des jetzigen Landgerichts Lorsch, dem Pfälzischen Landrecht nur hinsichtlich der Erbschaftsmaterie Gesetzeskraft beigelegt wurde,

und wenn auch gleich die durch das Gr. Staatsarchiv mitgetheilten Actenstücke, namentlich die allgemeine Fassung des Wormser Regierungsrescripts vom 8. März 1759*) zu der Annahme berechtigen, das wenigstens seit 1759 das Pfälzische Landrecht in dem Bisthum Worms in seinem ganzen Umfange zur Anwendung gekommen sei, so erscheint es uns doch nicht rathsam, einen durch die locale Rechtssprechung fixirten Gerichtsgebrauch nun wieder umzuändern. Wir erlauben uns jedoch, ehe wir in rubricirter Sache Erkenntniß ertheilen, um den Mißstand zu vermeiden, daß vielleicht dieselbe Sache in jeder Instanz nach verschiedener Gesetzgebung entschieden werde, die Anfrage, ob sich bei dem höchsten Tribunal vielleicht schon eine Rechtssprechung fixirt hat, ob und in welchem Umfang dem Pfälzischen Landrecht in dem genannten District gesetzliche Kraft beigemessen sei?

Das O.A.G. erwiederte unterm 24. Febr., daß ihm zur Entscheidung kein Fall vorgekommen sei, wobei jene Frage sich geltend gemacht habe.

Bei der Entscheidung vom 2. März 1831 ging Gr. Hofgericht davon aus: „In den ehemals Wormsischen jetzt zum Landgericht Lorsch gehörigen Orten kommt nur in Bezug auf die Erbschaftsmaterie das Pfälzische Recht in Anwendung." P. Gr. H. G. D. P. St. Nr. 70.

---

*) In einem Bericht aus Nordheim v. 14. April 1742, unterzeichnet von „Henricus Petz", an die Regierung in Worms heißt es: „Es ist zwar in den Pfälzischen und in dem Hochstift Worms recipirten Landrechten Th. IV. Tit. XV. §. 2 wohl und heilsamb versehen, daß das letztlebend Ehegemächt alsbald nach dem 30sten bei Verlust des anerwachsenen Beisitzes gebührender Maßen inventiren zu lassen schuldig und gehalten sein solle. Warumb und was für einer Zeiten aber in dem Hochstift Worms solcher Lex abrogirt und die Inventation allererst vorgenohmen zu werden pflege, wann nemblichen das letztlebende hinwieder ad secunda vota wirklich geschritten, ist mir nicht bekannt, und wäre wohl den Kindern weit besser, wann die Inventur nicht bis zur hinkünftigen Verheirathung verschoben, sondern gleich nach dem 30sten vorgenohmen werde" 2c.

Am 6. März 1759 berichtete der Amtskeller Disloch zu Dirmstein an die Regierung, er halte dafür, daß sowohl nach Absterben eines oder des andern derer Eheleute, als bei abermaliger Verheirathung des letztlebenden die ganze Verlassenschaft und resp. das Vermögen derenselben sammt den passivis ad inventarium gebracht werde, damit zu seiner Zeit bei den Theilungen klar und in keinem Zweifel zu Werk gegangen werden könne.

Am 8. desselben Monats erließ die Regierung ein Rescript an die Beamten: Da nicht nur das in dem Hochstift „ex recepto die Kraft eines Gesetzes habende Churpfälzische Landrecht," sondern auch die für die hochstiftliche Dienerschaft vor geraumen Jahren ergangene Verordnung ausdrücklich setze, und ordne, daß bei erfolgendem Ableben ein oder des anderen Ehegatten mit Hinterlassung ehelicher Leibeserben alsbald nach dem 30sten Tage des Absterbens das vorhandene sämmtliche Vermögen inventirt werden solle, so habe Beamter nach Anleitung dieses Gesetzes und Verordnung bei allen künftigen dergleichen Vorfällen zu verfahren.

B. Literatur *).

J. F. Böckelmann: Dissertatio de differentiis juris civilis et palatini circa contractus. Heidelb. 1665. 4.

Diese Dissertation, welche bei v. Kamptz a. a. O. (Die Provinzial- rc. Rechte Th. 3.) S. 326 aufgeführt wird, konnte ich nicht zu Gesicht bekommen. Gleiches gilt von den dort S. 326, 328 aufgeführten Schriften:

1) G. A. Reichard: Comment. prodromus ad P. II. Tit. I. jur. stat. Palatini: Von Contracten insgemein rc. Mannh. 1760. fol.

2) G. A. Reichard: Comment. ad P. II. Tit. II.: Von Leyhen und Entlehnen rc. Manh. 1763. fol.

3) G. A. Reichard: Comment. ad P. II. Tit. III.: Von der andern Art des Leyhens, Commodatum genandt. Manh. 1771. fol.

4) F. Gambsjäger: Progr. de dispositione, in favorem piae causae condita, solennitatibus externis destituta, de jure canonico aeque ac palatino valida. Heidelb. 1797. 4.

Joh. de Spina (pr. Böckelmann): Disputatio juridica inauguralis, exhibens praecipuas juris communis et electoralis palatini circa materiam testamentariam differentias. Heidelb. 1666. 43 p. 4.

Der Verfasser hebt in der Vorrede hervor, daß die deutsche Partikulargesetzgebung in Bezug auf die Förmlichkeiten der Errichtung der Testamente von dem gemeinen Civilrecht abgewichen sei und fügt hinzu: „Cum itaque serenn. quoque Principes Elect. Palat. subditis suis modum, valide de bonis suis per ultimam voluntatem disponendi, praescripserint, isque in multis a jure communi et civili deflectat, ego praecipuas differentias — colligere et publico eruditorum examini subjicere constitui.“ In dieser Tendenz betrachtet der Verfasser die Tit. I.—XVII. des dritten Theils des Pfälzischen Landrechts, jedoch ohne Hinblick auf die Praxis.

A. Boltzinger (pr. Reichenbach): Dissert. inaug. jur. de unione prolium. Heidelb. 1672. 26 p. 4.

Zugleich Berücksichtigung des Tit. XXV. des zweiten Theils des Pf. Landr.

G. A. Reichenbach: Disputatio juridica inaug., sistens quaestiones XXIV, jure communi fluctuantes et controversas, at electorali palatino jure sedatas atque decisas. Giess. 1678. 4 p. 4.

*) Die Schriften, welche blos Rechtsfälle mittheilen, werden da aufgeführt, wo des einzelnen Rechsfalles gedacht wird.

Der Inhalt geht aus dem Titel hervor. Beseitigung von Streitfragen des gemeinen Rechts durch die entsprechenden Bestimmungen des Pf. Landrechts. — Einkindschaft. — Anfechtung des Vergleichs wegen unmäßiger Verletzung. — Stillschweigende Erneuerung der Miethe. — Uebergang des gesetzlichen Pfandrechts des Pupillen am Vermögen des Vormunds auf des Ersteren Erben. u. s. w.

Decisiones Electorales Palatinae, sive Rerum in Suprema Curia Justitiae inferioris Palatinatus judicatarum Exempla ex legibus et constitutionibus Imperii ad Praxin modernam adornata editaque cum Tractatu synoptico de judiciis. Auctore Joh. Wolfg. Textore,*) Icto, ejus curiae ante hac consiliario post Judice Vicario, nunc illustris reipublicae Francofurtensis ad Moenum consulente et syndico primario. Francof. ad Moen. 1693. 458 p. 4.

Wie aus dem Titel hervorgeht, eine Sammlung vor Erkenntnisses des obersten Gerichtshofs der Rheinpfalz. Indessen betreffen nur wenige Urtheile das Pfälzische Landrecht. Ihres wesentlichen Inhalts wird unten gegenüber den betreffenden Stellen des Landrechts gedacht.

Hertling: Assertiones juridicae Romano-Palatinae de successione ab intestato. Heidelb. 1710. fol.

Hertling: Jurisprudentia practice discussa, per casus selectos in supremis palatinatus tribunalibus hactenus ventilatos et subinde ex jure tum romano, tum palatino decisas. Heidelb. 1732. fol.**)

J. C. Sennfelder (Pr. Hertling) Collatio juris romani de donationibus tum inter vivos, quam mortis causa, cum jure palatino: Von Schänckungen und Uebergaben von Todteswegen. Part. II. Tit. XIV. et Part. III. Tit. XXIX. Heidelb. 1712. 36 p. 4.

Wie aus dem Titel zu ersehen, eine Vergleichung des Inhalts jener beiden Abschnitte des zweiten und dritten Theils des Pfälzischen Landrechts mit dem gemeinen Recht, ohne Rücksicht auf die Rechtsübung, was der Arbeit einen höheren Werth verliehen hätte.

C. A. J. Vollmar (Pr. Hertling): Lustige, jedoch nützliche Sakraments-Gedancken de matrimonio dotato occasione der laut ordentlicher Kays. Reichs-Postzeitungen vom 3. Juni 1712 anstatt der Ritter-Academie zu Berlin auffgerichteten Jungfern-Casse. Heidelberg. 1712. 48 p. 4.

Eine scherzhafte Dissertation im Geschmacke jener Zeit, wobei auch Stellen des Pfälzischen Landrechts berührt werden, z. B. Th. II. Tit. XXII.

---

*) Goethe's Großvater „mein Großvater, der (nachherige) Schultheiß Johann Wolfgang Textor."

**) Dieser zwei Schriften konnte ich nicht ansichtig werden. Sie fanden sich, gleich den Reichart'schen Commentationen, auch nicht in der Universitäts-Bibliothek zu Heidelberg.

F. J. Brentano (Pr. Hertling): Disputatio inaug. jur. de connubiis et contractibus. Heidelb. 1721. 188 p. 4.

Eine gemeinrechtliche Abhandlung mit Hinblicken auf das Pfälzische Landrecht und ohne Beachtung der Rechtsübung.

T. J. Wreden (pr. Alef): Pignus praetorium ex fonte juris romani deductum et ad praxin palatinam applicatum. Heidelb. 1739. 47 p. 4.

Cap. I. (p. 1—12): De origine, natura et definitione pignoris praetorii. Cap. II. (p. 12—47): De pignore praetorio secundum statum juris novi et praecipue juris statutarii palatini et de ejus effectu (Untergerichtsordnung, Hofgerichtsordnung).

P. W. Flad: Specimen anecdoton juris palatini statutarii de successione ab intestato ante statutum palatinum, ubi simul origo legum Palatinarum inquiritur et fata juris civilis romani in Palatinatu exponuntur. Heidelb. 1743. 20 p. 4.

s. darüber den fünften Theil meiner Mittheil. aus den Mater. d. Gesetzg. u. Rechtspfl. im Gr. Hessen. Darmst. 1831, S. 1—15.

H. B. J. Wolfter (pr. Wedekind): Dissert. inaugur. jurid. de portione statutaria, conjugi improli superstiti tum in casum testati quam intestati debita, sive disquisitio P. IV. Tit. XII. juris statutarii palatini secundum geminam analogiam juris germanici. Heidelb. 1767. 33 p. 4. Sect. I. Germanorum mira fides conjugalis. Sect. II. Communio bonorum inter conjuges. Sect. III. In diversa plane abierunt Romani. Sect. IV. Germani ignorabant testamenta, quae a Romanis originem suam trahunt. Sect. V. Mira confusio jurium Romanorum cum Germanis. Sect. VI. Ad reliquias jur. germ. pertinet portio statutaria. Sect. VII. Ratio genuina decisionis in hac discussionis academicae materia. Sect. VIII. Fundamenta sententiae deducuntur. Sect. VIIII. Contr. opinio refellitur.

P. P. L. Scheyd (pr. Wedekind): Dissert. inaug. jur. de palatino-statutaria conjugum ab intestato successione. Heidelb. 1667. 31 p. 4. Vorrede. Einleitung. Cap. I. Quomodo superstes succedat defuncto improli (p. 7—17). Cap. II. Successio conjugum, si privigni extant (p. 17—19). Cap. III. Successio conj., si proprii thori liberi extant (p. 20—23). Cap. IV. De portione statutaria (p. 23—30). Cap. V. Causas, ex quibus portio statutaria adimi possit, exhibens (p. 30, 31).

Schraut (pr. Dahmen): Dissertatio jur. inaug. de aequitate legis, beneficiis mulierum, et sic jure palatino hac in parte in favorem fisci derogantis. Mannh. 1767. 40 p. 4.

Diese Dissertation zerfällt in 3 Capitel. I. In originen et naturam beneficiorum muliebrium breviter inquirit. (§. 1—11. Im §. V. gedenkt der Verfasser einer im Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 12 und Tit. XXIV. pr. ausgesprochenen Beschränkung der Rechte der Ehefrau hinsichtlich der Dos, dahin: „ut credi-

tores, qui ante matrimonium cum marito contraxerunt, et hypotheca legali sibi prospexerunt, uxori ejusque doti praeferantur." Im §. X. sagt der Verf.: Alterum beneficiorum muliebrum speciem constituit Authentica si qua mulier. — Neque adeo renunciationi beneficiorum a muliere factae effectum tribuunt D. D., nisi sit jurata, quamvis in foris palatinis, si stipulata manu in judicio renuncientur, efficaciter obligentur. Caeterum ad normam jur. rom. haec immunitas ab obligatione per dictam authenticam introducta mulieribus jure quoque palatino confirmata videtur in Parte II. Tit. XV. §. 1.) Cap. II. Pro aequitate legis, beneficia muliebris in favorem fisci restringentis, argumenta exhibet. (§. 12—23. In den §§. XXI—XXIII. beschäftigt sich der Verf. mit den Pfälzischen Verordnungen vom 17. October 1759*) und 18. Januar 1764**). Cap. III. Contraria removet et mulieribus nonnullas cautelas, quibus rigorem legis declinare possunt, suppeditat.

A. Pezzani (Pr. J. T. Müller): Dissertatio jur. inaug. juris germanico-palatini de unione prolium, testandi facultatem unientibus non adimente, ad ductum P. II. Tit. XXV. et P. III. Tit. II. Princ. Juris Statutarii Palatini. Mannh. 1772. 17 p. 4.

Einleitend Betrachtung des Instituts der Einkindschaft nach deutschem und insbesondere pfälzischem Statutar-Recht (§. 1—10) und Uebergang zur Frage „an unio unientibus adimat testamenti condendi facultatem?" Im ersten Capitel (§. 11—16) „Argumenta adfirmuntium". Cap. II. (§. 17—25) „Argumenta negantium". Cap. III. (§. 26—33) „Satisfit contrariis."

B. F. A. Mieg: Dissert. jur. ad Tit. IV. Constit. Prov. Archi-Palatinae de jure detractus. Mannh. 1774. 34 p. 4.

Betrachtung der Gesetzgebung im Churstaate, besonders des Tit. IV. der Landsordnung: Abzug oder Nachsteuer, in Bezug auf Nachsteuer, die der Retorsion wegen eingeführt wurde.

Systema Pandectarum Ad Fora Germaniae Adplicatum Et In Usum Auditorum Ad Praelectiones Adornatum A J. T. Müller, J. U. Doct. Seren. Elect. Palat. Cels. Regim. Consil. Et In antiquissima Hei-

---

*) Janson (s. unten) II. S. 203: Kein einziger neu angehender Kameral-bedienter soll hinführo zur Verpflichtung, vielweniger Dienstantretung gelassen werden, bevor derselbe nebst der gewöhnlichen Cautionsleistung einen rechtsförmlichen und legalen Verzicht von Seiten seiner Ehefrau auf ihr Vorzugsrecht ihrer eingebrachten Ehesteuer vor dem Fiscus bei vorkommendem Recesse ihres Ehemannes, als Einnehmers, beigebracht haben wird rc.

**) Janson II. S. 248: In Ansehung der Dienstcaution werden die Eheweiber der verrechnenden Bedienten, als wenn sie ihrer Vorrechte benachrichtigt worden, und denselben entsagt hätten, angesehen, für Mitschuldnerin gerechtet und alle im gemeinen und dem churpfälzischen Landrechte enthaltene, dem Vorzug des Fiscus entgegen laufende Wohlthaten und Ausflüchte, wie die immer Namen haben mögen, aufgehoben.

delbergensi Univers. Pand. Prof. Publ. Ordin. *) Mannh. 1785, 1786. Pars I—VII.

Aus dem Vorwort, datirt vom 8. October 1783: Jus Palatinum Palatinasque, quae hucusque emanarunt, constitutiones, quasque à juventute in hanc usque aetatem mihi Palatino colligere licuit, singulis Titulis subjeci. Compendia Saxonum usque adeo promiscue Speculi fabulas inserunt, cur Palatino non liceat addere jus, quo patrio in solo utimur? Ratio ad opus hocce me impellens duplex, et, ni fallor, sussiciens est: et optimi Principis Electoris justissima voluntas et major auditorum fructus, si professor sua potius, quam aliena explicet.

G. C. Mayer. Sammlung der Kurpfälzischen allgemeinen und besondern Landesordnungen in zwei Bänden von Justiz-Finanz- rc. Sachen. Mannheim 1784. fol. **)

Hofmann: Handbuch des teutschen Eherechts (s. oben S. 14).

In diesem Handbuch ist auch Rücksicht genommen auf das Pf. Landr. So S. 112 (Th. II. Tit. XXII. §. 4.), S. 252 (Th. IV. Tit. II.), S. 278 (Th. IV. Tit. XVII. §. 2—5), S. 420, 421 (Th. IV. Tit. XII. XIII.)

Materialien zu einem künftigen Gesetzbuche für die churpfälzischen Lande und zum Nachschlagen der künftigen Vorlesungen über das Churpfälzische Privatrecht, das ist: Churpfälzische Verordnungen nach der Chronologie gesammelt von Dr. Franz Janson, öffentlichen Lehrer der Rechte auf der Universität zu Heidelberg. Heidelb. 1793. 2 Theile. 4.

Der Verf. äußert sich in der Vorrede auch dahin: In der churpfälzischen Gesetzgebungsgeschichte habe ich mehrere einzelne Verordnungen gefunden, welche noch vor Einführung eines besonderen Landrechts von Zeit zu Zeit erlassen wurden. Im Jahr 1582, unter der Regierung Ludwigs VI. erschien das erste Landrecht, im Jahr 1610 unter Friedrich IV. kam das zweite zum Vorschein, Carl Ludwig gab 1657 das dritte heraus, und endlich wurde das vierte von Johann Wilhelm 1700 veranstaltet. Durch flüchtiges Durchlesen kann man sich überzeugen, daß eins von dem andern abgeschrieben, keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen, in die beiden letztern die Vorschriften des jüngsten Reichsabschieds von 1654 zur Verbesserung des Prozesses und die vorhin schon bestandenen besten Verordnungen nicht einmal alle aufgenommen worden sind. — Ueberhaupt hat das Churpfälzische Landrecht mit vielen andern gleiches Schicksal: daß es bei mehreren Vorwürfen unvollständig und unbestimmt ist; eben deßwegen mußten auch in diesem Jahrhunderte so viele Verordnungen, welche dasselbe beschränket, ausgedehnet oder gar aufgehoben haben, erlassen worden. Die Anzahl dieser neuern Gesetze ist so stark angewachsen,

*) Häusser: Gesch. der rhein. Pfalz, Bd. 2, S. 951.

**) Dieses Werk, welches bei v. Kamptz a. a. O. S. 325 aufgeführt wird, habe ich nicht zu Gesicht bekommen können, auch nicht in Heidelberg.

daß ich eine Sammlung derselben um so mehr für nothwendig hielte, als ich mich verpflichtet erachtete, öffentliche Vorlesungen einsweilen nach einem eigenen System anzukündigen."

Der Druck des zweiten Theils, der ohnehin nur in wenigen Exemplaren sich verbreitete, erscheint (wohl durch den Einfluß der damaligen politischen Wirren), nicht vollendet und geht nur bis zum Jahr 1768 vor.

P. Christ (pr. Janson): Dissertatio jurid. de differentiis juris romani ac palatini circa poenas conventionales atque arrhas emtionibus et venditionibus rerum immobilium needum judicialiter insinuatis adjectas. Heidelb. 1797. 40 p. 4.

Instituti ratio (p. 1—4). Sect. I. Differentiae jur. rom. ac palat. circa judicialem insinuationem emtionum ac venditionum rerum immobilium (p. 4—17). Sect. II. De poenis conventionalibus generatim et speciatim de jure palatino circa eas emtionibus venditionibus rerum immobilium needum insinuatis adjectas (p. 17—26). Sect. III. De differentiis jur. palat. ac rom. circa arrhas emtionibus venditionibus rerum immobilium needum judicialiter insinuatis adjectas (p. 26—40).

Handbuch des Rheinischen Partikularrechts, von W. von der Nahmer. Erster Band, enthaltend die Landrechte des Ober- und Mittelrheins. Frankf. 1831.*)

Die Einleitung (CI Seiten) beschäftigt sich S. XLIX—LXII mit dem Pfälzischen Landrecht. Der §. 8 verbreitet sich über die verschiedenen Ausgaben, indem der Verfasser am Schlusse bedauert, daß er „über die Entstehungsart des Pfälzischen Landrechts" vergeblich Nachrichten aufgesucht habe. Im §. 9 wird der „allgemeine Inhalt der letzten offiziellen Ausgabe des Pfälzischen Landrechts" dargelegt. Die Literatur desselben ist nicht aufgeführt.**) S. 407—560 folgt, unter Voraussendung des Publicationspatents und der Vorrede, und unter Weglassung des ersten, den Prozeß begreifenden, Theils***), sowie des fünften Theils, der „criminalia", der Abdruck des zweiten bis vierten Theils: Von Conträcten und Handthierungen. — Von Testamenten und letzten Willen. — Von Erbschaften ohne Testament rc. Aus der Pfälzischen „Landsordnung" hat der Herausgeber einige Titel abdrucken lassen, nämlich Tit. I.: Vormundschaftsordnung (S. 561—586) und Tit. V.: Regal der Bastardsfällen, Leibeigenen, Wildfängen, Königsleut, Hagstelzen und dergleichen berührend. (S. 1253—1271 des

*) s. auch die oben S. 14, 15 gedachte Schrift: Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preuß. Monarchie rc. Th. 3.

**) Johann Jakob Moser sagt S. 531 seiner Einleitung in das Churfürstlich Pfälzische Staatsrecht, Frankf. 1762: Von Scribenten über die Churpfälzischen Landrechte habe ich nirgendwo einige gesehen, noch angeführt gefunden. Wohl aber hat man J. W. Textoris Decisiones Electorales Palat. etc.

***) In Noten theilt der Herausgeber die Ueberschrift der Titel der Untergerichts- sowie der Hofgerichtsordnung nebst der Vorrede zu beiden Ordnungen mit, sowie den Tit. VI. der Landsordnung.

zweiten Bandes ist noch der Tit. X.: Von wucherlichen Contracten und der Tit. XII.: Von Veränderung der Güter und erstlich, daß ein jedes Gut mit seiner Beschwerde begeben werden solle, mitgetheilt.)

C. Rechtssprechung. Partikulargesetze.

Pfälzisches Landrecht Th. II. Von Contracten und Handthierungen*), Tit. II. Von Leyhen, Entlehnen, Mutuum genannt. §. 10.

„Es wäre denn, daß das Ausleihen dergestalt und mit der ausgedruckten Abred gehandelt und verglichen wäre, daß der Entlehner dem Darleyher einen gewöhnlichen ländlichen Zins, als fünff Gülden vom Hundert und nicht darüber, jährlich bezahlen sollt.“**)

In Sachen Beck von Oberlaudenbach gegen Baron von Linden in Darmstadt wurde durch ein Senatserkenntniß Gr. Hofgerichts in Darmstadt vom 26. Januar 1837 ausgesprochen: Das in dem Pfälzer Landrecht enthaltene Verbot des sechsten Zinsguldens ist von Amtswegen nicht zur Anwendung zu bringen; mithin kann dieses Procent zuerkannt werden, wenn von dem Verpflichteten aus dem gedachten Verbot keine Einrede hergeleitet worden ist.

Pfälzisches Landrecht Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. V.***) Von Erbverleihung oder Erbverständnuß liegender Güter.†)

I.

„Vnd heißt solche Erbverleyhung oder Erbbeständnuß in Latein Emphyteusis vel contractus emphyteuticus.“

---

*) Die oben S. 58 aufgeführte Disputation von Brentano: Tractatus II. De contractibus p. 94—188.

**) Janson II. S. 178, wo eine Verordnung vom 29. März 1757 mitgetheilt ist, dahin gehend, die Beamten sollten nicht gestatten, daß ein Jude „mehr als landläufige Zinsen zu 5 Procent sich versprechen, vielweniger wirklich zahlen lasse“; die Uebertreter sollten mit der Einziehung des Capitals bestraft und gegen die davon Wissenschaft habende oder Zahlungs- und Executionsbefehle ertheilende Obrigkeit solle mit der Dienstentsetzung nebst Kostenerstellung aus eigenen Mitteln oder anderer empfindlicher Ahndung vorgefahren werden.

Vergl. Gerber: System des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Jena 1852. §. 187: Zinsbares Darlehn, bes. Note 4, wo auch des Pfälz. Landrechts gedacht ist. Zoepfl: Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 2. Aufl. Band 2, Abtheil. 2. Stuttgart 1847. §. 121, S. 282.

***) Ueber diesen und den vorhergehenden Tit. IV. („Locatio et conductio“) s. die oben S. 58 gedachte Disputation von Brentano. Tract. II. De contractibus. Cap. V. De locatione, conductione et Emphytheusi p. 166 181.

†) Levita: Geschichtlich-rechtliche Betrachtung der Grundsätze in Betreff der Erbpächte 2c. Mainz 1827.

§. 7 in fine: „Von welchem Kauffgeld dem Lehenherrn das gewöhnlich Handlohn, auf Lateinisch laudemium genandt*), zu Erkendtnuß seines Eigenthumbs — vom Käuffer gelieffert und gefolgt werden solle."

P. Gr. H. G. d. P. St. Nr. 21. Die Laudemialgelder von ehemals kurpfälzischen Erbleihen. Die Laudemialgebühren bei Veräußerungen oder Vertheilungen vormals kurpfälzischer Erbleihgüter können, insofern nicht durch Herkommen oder auf sonstige rechtliche Weise eine höhere Quote, als zwei vom Hundert des Werths des zu veräußernden Erbleihguts hergebracht ist, immer nur mit zwei vom Hundert des Kauf- oder Anschlagsschillings des zu veräußernden Erbleihgutes, nach Maßgabe des Römischen und des hierauf Bezug nehmenden Pfälzer Landrechts Th. I. Tit. V. von dem Erbleiherrn für den Veräußerungs- oder Vertheilungsconsens angesprochen worden.

Urtheil vom 1. October 1817 in Sachen der Vormünder der Johann Storkischen Kinder zu Lengfeld gegen Gr. Cameralfiscus, bestätigt vom Gr. Oberappellationsgericht.

s. Bopp: Mittheilungen Th. 3, wo dieser Rechtsfall S. 135—138 mitgetheilt ist.

II.

Pfälzische Verordnung vom 1. April 1734.

Janson I. S. 346: Soll, wenn ein Erbstandgut Schulden wegen zu versteigen, von den Oberämtern, ehe und bevor zur wirklichen Vergantung geschritten wird, solches dem domino directo angezeigt und abgewartet werden, ob und was derselbe allenfalls dabei einzuwenden habe, oder ob nicht ohne dies der Erbbestand dem domino directo heimfällig seye.

III.

Pfälzische Verordnung vom 15. Mai 1734.

Janson I. S. 346: Auf die Cameralerbbestandsgüter soll, ohne Churfürstlichen Consens, bey Strafe der Nichtigkeit des Contracts kein Geld geborgt werden. Uebrigens bleibt dem Gläubiger sein Regreß gegen dem Schuldner und der Kammer die Bestrafung von 10 und mehreren Rthalern, auch befindenden Dingen nach die Caducität des Erbbestandes vorbehalten.

IIII.

Pfälzische Verordnung vom 23. August 1722.

Janson I. S. 394: Sollen die Ausfauthen bei vorfallenden Sterbfällen, unter Strafe der Suspension, sich nicht ermächtigen, ohne Vorwissen und Bewilligung der Kammer die in die Verlassenschaft gehörige Erbbestandsgüter zu vertheilen und zu verstückeln.

V.

Pfälzische Verordnung vom 6. September 1756.

Janson II. S. 175: Wird der Unterschied zwischen den Kammergütern, welche aus alter Observanz und hergebrachter steter Gewohnheit erblich begeben worden, und zwischen denen, so wider das

*) Gerber a. a. O. §. 143, S. 335.

vorige Herkommen, sonderbar in den Jahren 1711 und 1712 zum erstenmal in Erbbestand verliehen worden, festgesetzt, und soll in Ansehung der ersten Gattung bei der Vorschrift des Landrechts ohngeändert bestanden werden, es auch wegen der Vereebfallung bei der im §. 1 und 8 Tit. V. Th. II. des Landrechts enthaltenen Ordnung sein Verbleiben haben, wo der Verstand und die Wirkung der in Erbleihbriefen eingerückten Worte von Erben und Erbnehmern dahin entdeckt wird, daß unter solchen Ausdrücken des Erbbeständers nachfolgende Leibeserben, fort im §. 8 unter dem Wort: „Erbnemen" die Geschwister, Bruders- oder Schwesterkinder verstanden, und auf diese Seitenverwandten, welche sonsten bey solcher neuen Begebung alterblichmäßigen Guts nicht successionsfähig wären, die Erbfolge erstrecket, und dessen bereits unterm 23. Jänner 1741 erlassene Erklärung andurch wiederholt wird. Anlangend die zweite Gattung von Erbbestandsbegebung, so werden solche als unstatthaft und unbündig aufgehoben und soll zur anderweiten Contractshandlung mit jenen Inhabern geschritten, die der Natur und Wesenheit der Domänen besser angemessene Gedinge nur auf 3 Generationen, anmit solches behöriges Maaß und Ziel festgestellet werden, daß diese Begebung eigentlich nur einen langwährenden Zeitbestand mit sich führet, in einem dergleichen Veräußerungsfalle der Ankäufer lediglich in des Verkäufers Befugniß treten, folglich nach des lebenden Verkäufers aufhabenden Stufen und Stand die mit dem ersten Bestünder bedungene und von demselben herreichende Generation gerechnet werden und endlich zur Erlöschung gelangen.

Pfälzisches Landrecht Th. II. Von Contrácten und Handthierungen. Tit. VII. Von Kauffen und Verkauffen ingemein.

I. Verordnung vom 12. Februar 1737.

Janson I. S. 366: Soll bei dem Verkaufe unbeweglicher Güter durch den Amts- oder Gerichtsschreiber der Contrahenten Willen und Meinung zuvor ordentlich und pünktlich mit den darauf haftenden Beschwerden, Appertinenzen, Rechten und Gerechtigkeiten Stück für Stück ad protocollum niedergeschrieben und nachher in dessen Gemäßheit der Kaufbrief ausgefertigt worden.

II. Verordnung vom 27. Juni 1743.

Janson II. S. 9: Bei freiwilligen und nothwendigen Versteigerungen und Verkäufen soll erstlich die Schätzung vorgehen, demnächst dem Schuldner oder Eigenthümer bey ausfallendem geringen Steigungsquanto die Wiedereinlösung und allenfalls eine Frist von 2 Monaten zur Ausfindung eines besseren Käufers gestattet, bei Unterbleibung ein oder das andere aber das versteigte Gut dem Meistbietenden heimgeschlagen, hingegen dem Pfandgläubiger gegen seinen Willen nicht aufgedrungen, im übrigen aber es wegen den Versteigerungen nach Maßgab des Churpfälzischen Landrechtes und üblichen Herkommens gehalten werden.

Pfälzisches Landrecht. Tit. II. von Conträcten und Handthierungen. Tit. VII Von Kauffen und Verkauffen insgemein §. 23.

„So ein angefallene Erbschaft verkaufft würde, ist der Verkauffer schuldig, alles, das zu solcher Erbschafft gehörig, dem Käuffer zuzustellen, inmassen dann alle Forderung und Gegenforderung, von solcher Erbschafft herrührend, auff den Käuffer erwachsen." —

Verordnung vom 25. August 1742.

Janson II S. 394: Sollen die Erbschaftsverkäufe oder Uebertragungen an andere und desfalls zum Zeichen des Eigenthums beschehene Uebergabe der Looszettel eher nicht gültig seyn, bis sie in das Gerichts-Protokoll ordentlich eingetragen worden.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. VIII. Von Gefahr und Schaden, auch Nutzen und Besserung des verkaufften Guts rc.*)

Verordnung vom 20. November 1733.

Janson I. S. 344: Ist beym Kauf und Verkauf des etwa französisch fallenden Viehes verordnet, daß im ersten Viertel Jahre der Verkäufer, im halben Jahre der Käufer und Verkäufer zusammen, im dritten viertel Jahre aber der Käufer allein den Schaden tragen soll.

Pfälzisches Landrecht. Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. XII. Von unbenannten Conträcten, so in Rechten kein eygene oder underschiedliche Nahmen haben.

„Die unbenannte Conträct geschehen auff vielerley Weiß. Nemblich, da einer dem andern etwas gibt, daß ihme ein anders dargegen gegeben werde. — so man also und allein mit blossen Worten überkäme, daß einer gebe oder thun der andere entgegen ein anderes geben oder thun solt, und ihrer keiner den Contract zu vollenziehen angefangen, noch denselben mit Frag und Antwort, zu Latein per stipulationem, Handfest gemacht — ist solches alles kein kräfftige würckliche Verbindung, sondern hat jedweder Theil Macht, — hinter sich zu gehen, und von solcher blossen Zusag und Verwilligung abzutretten."

Verordnung vom 15. Januar 1726.

Janson I. S. 281: Sollen die Tausch-Contracte gleich denen Kauff- und Verkäuffen, bei denen Gerichten insinuirt und eingeschrieben, auch die Tausch-Brieff darüber zu fertigen und zu siegeln gebotten werden; versteht sich von rebus immobilibus.

---

*) Ueber Tit. IX. Von denjenigen Käuffen und Verkäuffen, die auff Geding, so das Gelt in bestimbter Zeit nicht bezahlt wird, oder auff Vorbehalt des Auffschlags oder Widerkauffs beschehen, s. die oben S. 85 aufgeführte Disputation von Brentano, Tract. II. De contractibus Cap. IV. De emtione et venditione. §. 2 p. 160 — 162.

Pfälzisches Landrecht Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XIV. Von Uebergaben und Schenkungen.

Die oben S. 57 gedachte Dissertation von Sennefelder.

Pfälzisches Landrecht Th. II. Von Contracten und Handthierungen Tit. XV. Von Bürgschaften §. 1. —

„Es haben auch die Kayserliche geschriebene Recht, den Frawen-Personen zum Besten, ihrer Blöde und Einfältigkeit halben, verordnet, so sie sich für andere oder ihre Ehewirth verbürgen oder verschreiben, daß solche intercession oder Bürgschaft untüchtig und ihnen unnachtheilig seyn und durch die Gutthat Senatusconsulti Vellejani, dem weiblichen Geschlecht gegeben, von solcher Verbindung ledig gezehlt werden sollen. Dabey wir es auch bewenden lassen. Es sey dann, daß sie ihre fünff und zwanzig Jahr erfüllet und für andere, nicht ihre Ehewirth, Bürge worden, auch solcher Gutthaten, deren sie zuvor mit Fleiß und verständlich erinnert, entweder vor Rath und Gericht jeder Orts, oder auch ausserhalb desselben, vor einem erfahrnen Notario und Gezeugen, auch in Beysein und mit Vorwissen zum wenigsten zweyer, ihrer der Weibspersonen Verwandten und Freund, sich ausdrücklichen und persöhnlichen begeben: Oder nach Verfliessung zweyer ganzer Jahren, von Zeit geleister erster Bürgschaft an zu rechnen, widerumb und von Newem, und also mit beständigen Willen und Vorsatz sich verschrieben und verbürgt: Oder da sie sich ihrer selbsten, oder ihrer Kinder eygenen noch vor Augen sehenden scheinbaren Nutzens halben verbunden und versprochen: Oder die Person, für die sie sich verbürgt, geerbet: Oder sonsten arglistiger, betrieglicher Weiß dergleichen Bürgschafte und Versprechnuß gethan hätten. Dann in solchen Fällen beschirmt oder hilft sie die Gutthat ermeldtes Rechtes nicht, sondern werden andern Bürgen in allweg gleich gehalten und geachtet.“ *)

Ein Ehemann, seines Gewerbs ein Seifensieder, war außer Stand, eine Geldschuld zu entrichten und stellte, um dem Gläubiger zu genügen, demselben im Jahre 1805 eine Privaturkunde aus, worin sich beide Eheleute, die Ehefrau unter Zuziehung eines verpflichteten Beistandes, in solidum verbindlich machten, das Capital nach und nach (in bestimmten Zielen) abzutragen. Sie legten, unter Zuziehung des Beistandes der Ehefrau, diese Urkunde dem Gericht vor und erklärten, daß sie den ganzen Inhalt derselben genehmigten und eine Generalhypothek auf ihr Vermögen bestellen wollten. Die Ehefrau erklärte noch vor Gericht, daß sie diese ihre Mitverpflichtung und Pfandbestellung für nützlich und zur Aufrechthaltung ihres Gewerbs nothwendig erachte, eine Erklärung, der auch der Beistand beitrat. Nach dem Tode der Ehefrau kam es zwischen ihren Kindern als Beklagten und dem Gläubiger als Kläger zu gerichtlichen Verhandlungen, namentlich über die Frage, ob die Intercession der Ehefrau rechtsgültig gewesen? Das badische Gericht erster Instanz wies den Kläger, dem entgegengesetzt worden war, daß die Intercedentin nicht auf die weiblichen Rechtswohlthaten, worüber sie nicht belehrt worden wäre, verzichtet hätte, ab. Das Gericht zweiter Instanz verwarf die Appellation des

*) Vergl. die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen der Elisabetha Brehm von Lindenfels gegen die Debitmasse ihres Ehemannes, in sp. den Senator Retz zu Darmstadt als Vormund der Hartig'schen Kinder. 1816.

Klägers, welcher die Oberappellation an das Oberhofgericht in Mannheim ergriff. Von demselben wurde das Urtheil zweiter Instanz bestätigt: Nach dem Pfälzischen Landrecht wäre die Bürgschaft der Weiber für ihre Ehemänner verboten gewesen. Erst in neuerer Zeit, namentlich durch eine Verordnung vom 26. Juli 1771 *), wäre eine solche Intercession dann für gültig erklärt worden, wenn eine Belehrung und ein Verzicht auf die weiblichen Rechtswohlthaten vorausgegangen sei. Da dieses nun im vorliegendem Fall unterblieben sei, so sei die Intercession für ungültig zu halten. Allerdings beziehe sich Kläger durch Hinweisung auf jene Erklärung der Ehefrau vor Gericht auf eine Ausnahme, indem das Gesetz die Intercession für gültig erkläre, wenn die Ehefrau „sich ihrer selbsten, oder ihrer Kinder eygenen noch vor Augen seyenden scheinbaren Nutzens halber verbunden und versprochen." Allein wenn man auch die von dem Landrecht gemachten Ausnahmen auf die Bürgschaften der Weiber im Allgemeinen, also auch auf die für ihre Ehemänner, ausdehnen könnte, so liege doch der Beweis der Stiftung jenes Nutzens nicht in jener Erklärung der Ehefrau; denn sonst würde die zum Besten der Weiber erlassene Verordnung ihren Zweck verfehlen, da eine Frau, welche sich zur Intercession für ihren Ehemann ohne vorausgegangene Belehrung über ihre Rechtswohlthaten bereden lasse, sich eben so leicht dazu hergeben werde, zu erklären, sie halte diese ihre Intercession für nützlich; überhaupt komme es nicht auf die Meinung der Frau, sondern auf die Thatsache an.

v. Hohnhorst: Jahrbücher des Gr. Badischen Oberhofgerichts. Jahr 1823. Erster Jahrg. Mannh. 1824, S. 177—184: XXIV. Rechtsfall 1) Gültigkeit der Intercession der Ehefrau nach altpfälzischem Recht. 2) Wirkungen der Verpfändung einer künftigen Erbschaft.

Pfälzisches Landrecht, Th. II. Von Conträcten und Handthierungen, Tit. XVI. Von Pfanden oder Unterpfanden insgemein, §. 2.**)

„Doch so jemands ein ligend Gut, gegenwärtig oder zukünfftig, vor eine Schuld zu Pfand einsetzen oder ein Zinß darauff schlagen wollt, soll solches nicht anders gelten noch kräfftig sein, es wäre dann solche Verpfändung oder Zinß-Verschreibung — insinuirt und daß die Güter genugsamb erkandt worden. Zu welchem End dann bei einem jeden Ampt, Rath oder Gericht ein besonder Buch gehalten werden soll.***)

---

*) Müller: System pand. P. III §. 945. p. 1011.

**) s. die oben S. 58 gedächte Disputation von Brentano, Tract. II. De contractibus. Cap. II. De contractibus, qui re perficiuntur §. 2. Nr. 4 p. 121—124.

***) Vergl. die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen 1) der Ehefrau des Tobias Haas zu Habitzheim gegen Jakob Müller's Erben in Lengfeld 1834; 2) des Contradictors der Concursmasse des Schultheißen Haas in Habitzheim gegen die Kammersängerin Louise Frank in Darmstadt. 1829; 3) in Sachen des Militärcommissionärs Löb Pfungst in Darmstadt gegen die Concursmasse des Jakob Müller zu Heubach. 1835.

Eine Verordnung vom 17. Mai 1740 (Janson I. S. 384) sagt: Sollen bei den Gerichten die schon andern Creditoren verpfändeten Güter, mit Verschweigung

P. d. O.A.Ger. Nr. 163. **Die gerichtliche Verpfändung von Immobilien nach Kur-Pfälzischem Landrecht.** Nach der Vorschrift des Kur-Pfälzischen Landrechts Tit. XVI. §. 2 erscheint für die Bestellung eines öffentlichen gerichtlichen Pfandrechts an Immobilien, neben der Bestätigung durch das zuständige Gericht, der Eintrag der Hypothek in das Orts-Hypothekenbuch als wesentliche Voraussetzung ihrer Vollgültigkeit, und ein in dieser Hinsicht sich ergebender Mangel kann durch den erfolgten Eintrag der Hypothek in das bei dem zuständigen Landgericht geführte Hypothekenbuch nicht ergänzt werden.

Erkenntniß 1) vom 13. April 1853 in Sachen des Lazarus Oppenheimer zu Birkenau gegen den Forstcandidaten Eduard Heyer von Oberramstadt, Pfandrecht an einer Wiese betr.; 2) vom 15. April 1853 in Sachen der Wittwe des Kaufmanns Georg Liebig in Darmstadt gegen den Großherzogl. Ministerialrath Emmerling als Curator der Balthasar Böhlerischen Masse daselbst, zur Sache des Letzteren gegen Peter Bauer V. von Hammelbach, Forderung, hier Verzugsrecht betreffend.

Pfälzisches Landrecht Th. II. Von Contracten und Handthierungen. Tit. XX. Wie ein Gläubiger an des andern Statt komme oder Succedire und einer vor dem andern befreyet und demselben vorgezogen werde. §. 16. *)

„Und nachdem zum siebenden die Handwerksleut dem Gesind und Taglöhner nicht fast ungleich und, da dieselbige erst nach den Pfand-Gläubigern mit den blossen Schuld-Herrn solten bezahlt werden, sie offt nichts davon bringen würden, da man ihrer doch täglich bedarff, auch sie zur Arbeit vermögt werden können: Zu dem nicht herkommen oder thünlich, daß sie ihrer Schulden (so gemeinlich gering, offt widerholig, und der Meinung, daß sie alsbald gegen Ueberlieferung der Arbeit, oder doch fürderlich bezahlt werden, gemacht) gerichtliche Verschreibung und Uberpfand auffrichten lassen. So ist nicht unbillig, daß sie auch andern Chirographariis und Personal-Gläubigern, so zu Gewinn und Nutz ihr sonst stillligend Gelt (otiosam pecuniam) außleyhen, vorgezogen werden ꝛc."

I. Verordnung v. 3. Juli 1727.

Janson. I. S. 308: Sollen die Handwerksleute wegen ihrer ante motum concursum in das Grabenauische Haus gefertigten Arbeit nach dem P. II. Tit. XX. §. 16 Churpfälzischen Landrechts verbeschieden, ratione derjenigen aber, welche sie post motum concursum verrichtet, mithin dadurch der hypothecar-Gläubiger Condition und Forderung ipso facto verbesseret und derer auf das Haus versicherten Gläubiger Geschäft nützlich gerirt zu haben anscheinen, selbige aus dem erlöseten Werth des Hauses vorzüglich befriediget worden, welcher Un-

---

der ersten Gläubiger, nicht noch einmal andern verpfändet, sohin das Landrecht Th. II Tit. 16 §. 2 und Tit. 20 im Anf. besser beobachtet werden, ansonsten dem dadurch beschädigten Gläubiger sein Recht, wider den Richter, wenn der Schuldner selbst zu zahlen nicht vermögend ist, vorbehalten bleibet.

Vergl. Gerber a. a. O. §. 89, S. 200.

*) Ueber Tit. XXIII Wann Heyrathsgut möge verändert werden, §. 2 s. die Acten des O.A.G. in Darmstadt in Sachen der Gläubiger der Concursmasse des Schultheißen Haas zu Habitzheim gegen Wendel Lutz zu Umstadt. 1832.

terschied auch wegen derer von den Handwerksleuten hergegebenen Materialien zu beobachten, es seye dann die Consuetudo, vermög welcher die in dergleichen Häusern verwandte Materialien durchaus und ohne Unterschied der Bezahlung halber privilegirt sein sollen, statthaft erwiesen worden.

II. Verordnung vom 5. Juli 1785.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben auf die Frage: ob in Concursu Creditorum die Wechsel- und Waarenforderungen gleiches Vorrecht genießen sollen? unterm 25: vorigen Monats gnädigst entschlossen, daß, gleich wie Höchstdieselbe die Handlungs- und Wechsel-Negotia in Dero Kur- und übrigen Herzog- und Fürstenthümer bestens zu unterstützen gnädigst geneigt sind, also auch es hierunter ferner bei der Bestimmung des 66. Artikels der Kurfürstlichen Wechsel-Ordnung*) das Bewenden, mit dem Unterschied haben soll, daß die förmliche, und bei Handelsleuten auch die trockene Wechselbriefe vor allen andern Chyrographis und nur privilegirten Personal-Verschreibungen, auch blosen Waaren-Gläubigern, das Vorrecht behalten, dahingegen die von keinem Kaufmann ausgefüllt- und acceptirte unförmliche und trockene Wechsel-Briefe ad Classem Chyrographariorum gewiesen und gesetzt werden sollen; dem Oberamt ..... wird solches zur künftigen Beobachtung nachrichtlich hierdurch bekannt gemacht.

Mannheim den 5. Julius 1785.

Kurpfalz Regierung.

Freiherr von Reibeld.

Metzger.

Pfälzisches Landrecht Th. II. Von Conträcten und Handthierungen. Tit. XXII. Von Ehesteuer, Heyrathgut und derselben Widerlag. §. 1.**)

„Und dieweil sich begibt, daß bey Verordnung und Setzung der Ehesteuer und Widerlagen allerhand Pacten und Geding, was auff eins oder deß andern Ehegemächts Absterben das letzt lebend an ermeldtem Heyrath-Gut Widerlag oder andern des Verstorbenen zugebrachten, ererbten und errungenen Gütern gewinnen, eigenthumblich oder nießlich innbehalten oder haben soll, beredt und bewilligt werden: Ordnen und wollen wir, da dergleichen Abredungen von Todtfällen geschehen, daß alsdann den Partheyen oder Eheleuten freystehen und unbenommen sein soll, solche Eheberedungen von ihrem

*) vom 14. Febr. 1726. Janson a. a. O. Th. 1 S. 281 — 306. Es heißt im Art. 66: überschrieben: „Wie es mit denen Wechselforderungen in Concursu Creditorum zu halten“ wörtlich: „Sollte nun die Sach zu einem ordentlichen Concours ausschlagen, so sollen dies Wechselbrief für allen andern bloßen Chyrographis und andern nur privilegirten Personal-Obligationen die Priorität oder Vorrecht behalten.“ Janson S. 299.

**) Die oben S. 58 gedachte Disputation von Brentano, Tractatus I. De sponsalibus et matrimoniis. Cap. II. De donationibus et pactis inter desponsatos et conjuges. p. 15 — 32 (zugleich über Tit. XXIII. Wann Heirathsgut möge verändert werden.)

ordentlichen Amptmann und Obrigkeit beschreiben und versiegeln, oder sonst durch gewöhnliche Instrumenta dotalia und verbrüffte Heyraths-Beordnungen und Notuln unter vier oder fünff glaubwürdiger, bey der Heyraths-Abred gewesenen Gezeugen Insiegeln, Pettschafften oder eygener Hand Underschreibung bestättigen zu lassen, sonsten aber nicht gelten sollen.

Verordnung vom 13. März 1747.

Janson II. S. 25: Da bisher unter den Eheleuten, weil sie ihre Ehepacten oder Eheberedungen entweder nur mündlich und ohne schriftliche Aufsätze, oder doch sonsten nicht in gehöriger Legalität errichtet, sowohl der Erbfälle halber, als wegen Erziehung der Kinder in vermischten Ehen vielfältige Irrungen und Zwistigkeiten veranlasset worden, so wird, um allen dergleichen Anständen vollkommen abzuhelfen, in Verfolg der unterm 5. Mai 1724 und 20. März 1727 erlassenen Verordnungen befohlen: daß alle von den Unterthanen hinführo zu stiftende Ehepacten und Eheberedungen förmlich zu Papier gebracht, von beiderseits Contrahenten Verwandten, wie viel deren vorhanden oder — in deren Entstehung oder Verweigerung — anderen tüchtigen Zeugen, mit Vorwissen oder in Gegenwart Schultheißen und Gerichte beiderseits Religionen unterzeichnet und durch die Verlobten bei jeden Orts Obrigkeit ordentlich insinuirt und angezeigt, anderer Gestalt aber für bündige und gültige Ehepacten und Eheberedungen nicht gehalten, nicht weniger alle dabei unterlaufene Suggestionen, Verleitungen und daraus erweckte Unordnung, ein so anderer Seits, damit man von der Contrahenten freiem und ungezwungenem Willen desto mehr versichert sein möge, abgestellet, sofort von den Beamten bei dergleichen Insinuations-Fällen alle Intimidirung — unterlassen werden solle."

Am 25. Januar 1749 wurde diese Verordnung eingeschärft, mit dem Beisatz, künftig sollten „vor Ertheilung der Ausrufsscheine bei Oberamt die gestifteten Ehepacten producirt, vom solchem untersucht, ob dieselben der Verordnung gemäß eingerichtet sind, nachgesehen und, bis solche derselben gemäß befunden worden, mit Ertheilung der Ausrufsscheine an sich gehalten werden."

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen. Tit. XXVII.*) Von Codicillen oder kleinen Testamenten. Eing.

„Der Unterscheid zwischen Testamenten und Codicillen ist dieser, daß die Testament mehr Zierlichkeit, als die Codicill erfordern: Sintemal in Testamenten mehr und stattlicher Zeugen und allein Manns-Personen seyn müssen, so doch in Codicillen nur fünff, auch unerforderte Fraw- oder Mannspersonen

---

*) Ueber Tit. III. Wie Testament auffgerichtet werden sollen §. 1 s. die Acten des O.A.Ger. in Darmstadt in Sachen 1) der Intestaterben der Georg Philipp Keim's Wittwe zu Hofheim, Herbert und Cons., gegen die Testamentserben derselben. 1833; 2) der Ehefrau und Kinder des Joh. Breidenbach zu Großzimmern gegen Hans Breidenbach's Wittwe daselbst. 1838, über §. 6 die Acten dieser letzteren Rechtssache, die auch über TitXII. Von der Legitima rc. §. 3. und 4 zu vergleichen.

genug seynd. Darnach können in Testamenten nicht allein einzehliche Güter oder Erb-Stücke zu Legaten oder Fideicommissen verordnet, sondern auch gantze Erbschafften durch einen oder mehr nachgesetzte Erben gegeben und benannt werden. So doch in Codicillen keine Enterbung oder Erbung directo beschehen mag, sonder dem Testamentlichen oder sonst natürlichen Erben allein darin befohlen oder aufferlegt wird, einem andern die Erbschaft zuzustellen oder andere Legata oder Fideicommissa zu entrichten. Darumb sie auch gleichsam kleine Testament mögen genannt werden. Bei welchem Unterscheid Wir es auch lassen bewenden."

Im Jahr 1777 hatte ein Einwohner des Dorfes Friedrichsfeld in einem Testament seine Ehefrau zur Erbin seines Vermögens eingesetzt. Eine Stelle in demselben lautete: „Damit nun diese meine letzte Willensmeinung in alle Wege obigermaßen erfüllt werden möge, so ꝛc." Die letzte Willensverfügung war von dem Erblasser, vier Zeugen und dem Gerichtsschreiber unterschrieben. Nach dem Ableben des Ersteren fochten dessen Intestaterben die Disposition wegen Mangels an der Form an. Die Erkenntnisse der Gerichte erster und zweiter Instanz gingen davon aus, daß sie nicht als Testament gelten könne, aber als Codicill rechtsbeständig sei. In letzter Instanz, vor dem Oberhofgericht in Mannheim, suchten die Kläger darzuthun, daß die Disposition auch als Codicill nicht gelten könne, weil sie nur von vier Zeugen unterschrieben sei, der mit unterzeichnete Gerichtsschreiber aber nicht als fünfter Zeuge erscheinen könne und nach dem Pfälzischen Landrecht in Codicillen keine directe Erbeinsetzungen vorgenommen, sondern nur Legate und Fideicommisse errichtet werden könnten. Das Erkenntniß des Oberhofgerichts vom 24. Mai 1824 hielt gleichfalls die Disposition als Codicill aufrecht: Das Gesetz spreche sich dahin aus, das Codicill erfordere nicht so viele Zeugen, als ein Testament, und doch genügten nach Tit. III: Wie Testament auffgerichtet werden sollen,*) fünf Zeugen, nebst dem Gerichtsschreiber zur Gültigkeit eines Testaments; es sei nicht einzusehen, worum der Gerichtsschreiber, dessen Zuziehung als solcher nur bei Testamenten, nicht auch bei Codicillen erfordert werde, nicht auch die Stelle eines bloßen Zeugen vertreten könne, wenn er in der Eigenschaft als Gerichtsschreiber nicht erforderlich sei. Obgleich das Pfälzische Landrecht verordne, daß in Codicillen keine directe Erbeinsetzungen vorgenommen werden dürften, so verwandle doch die Codicillar-Clausel die institutio heredis directi in eine institutio heredis fideicommissarii. Wenn nun gleich eine solche Clausel sich nicht von selbst verstehe, ausgedrückt werden müsse, so sei sie doch in den Worten: „damit diese meine letzte Willensmeinung in alle Wege obigermaßen erfüllt werden möge" genügend enthalten. Hofacker: Princip. jur. civ. führe §. 1574 als Beispiel einer implicite ausgesprochenen Codicillarclausel an: „si testa-

*) §. 5. „So dann einer lieber ohne Erforderung einiger Gerichts-Persohnen sein Testament und letzten Willen mündlich oder schrifftlich, eröffnet oder beschlossen, verfassen und machen wolt, soll ihm ein solches, allein vor dem geschwornen jedes Orts Statt- oder Gerichtsschreibers, in Beysein zum wenigsten fünff erbaren, glaubwürdigen, dazu erbettenen Manns-Persohnen, als Gezeugen, zu thun bevorstehen und erlaubt sein."

tor praeceperit, quod actus omni, quo possit, modo, valeat,“ und diesem „omni modo“ entspreche das: „in alle Wege.“ *)

Hohnhorst; Jahrbücher des Großherzogl. Badischen Oberhofgerichts zu Mannheim. Jahr 1824. Zweiter Jahrg. Mannh. 1825, S. 289 — 291: XXXV. Codicille. Deren Rechtsform nach altpfälzischem Recht.

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen. Tit. XXVIII. Von Testamentarien und wie die Testamente zu exequiren. §. 4 und 7.

§. 4. „Es sollen — die Testamentarien (Testaments-Executoren) zuvorderst, nachdem die Erbschafft von den Erben angetretten worden, und sie ihres Ampts Wissens haben, ein Inventarium auffrichten, oder, wo die Erben vorhin eines hätten verfertigen lassen, dasselb gebrauchen, auch innerhalb dreyer Monaten nach desselben Verfertigung (die ihnen hierzu bestimbt) den eingesetzten Erben, Legatarien und allen andern, denen etwas in solchen Testamenten geordnet, fürderlich entrichten und vollziehen &c.“

§. 7. Wo dann der Testirer keine Testamentarien verordnet hätte, sollen die eingesetzten Erben, nach angetretener Erbschafft, und auff den Fall auffgerichten Inventariums, die Vollstreckung dieses letzten Willens zu thun haben, dieselb auch in Entrichtung der Legaten und andern, wie gemeldt, innerhalb obgedachter Zeit dreier Monaten gäntzlich vollbringen, oder, wo das nicht geschehe, und sie kein redlich Entschuldigung hätten, sollen sie auch kein Nutz und Gewinn von des Testirers nächstverwandten nach Ordnung der Rechten fallen, nichts desto weniger aber von denselben die Legata, nach Erstreckung der Erb-Güter, entrichtet werden.“

Textor: Decisiones Elect. Palatinae p. 280—285: Decisio LXIII. Helfferische Erben contra Tränische Vormunder.

Auf Grund des obigen §. 7 war eine Klage auf Privation der Erbschaft angestellt worden, weil der Erbe nicht innerhalb jener drei Monate die Legate habe verabfolgen lassen. Das Gericht erster Instanz erkannte zu Ungunsten der Kläger, welche appellirten. Es wurde im Sinne des Gutachtens erkannt, das sich auch dahin aussprach: „Die Hauptsach antreffend, kann ich nicht anders finden, als das appellantischer Theil eine gerechte Sach habe, dahero vorige Urthel doch mit einiger declaration zu confirmiren, Ursach, weil mora cum sua qualitatae nicht erwiesen. Dann ad privationem hereditatis ob non soluta legata ist nicht genug, daß der Erb schlechthin die Zahlung unterlasse, sondern wird erfordert decretum judicis admonentis, a quo tempore demum de jure communi annus incipit currere ad privationem, uti est expressum in Nov. 1. c. 1. §. 1. et c. 4. in princ. Ob nun zwar de jure electorali Palatino eine kürzere Zeit, nemlich 3 Monath praestituiret ad exsolvenda legata, so bleibet doch auch isto jure qualitas morae einerley, sowohl darum, quia statuta in dubio sunt secundum conformitatem juris communis in-

---

*) Vergl. Göschen: Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, Bd. 3. Abtheil. 2. Gött. 1840, S. 563.

terpretanda, et ita, ut quam minimum ab eo deflectant, als auch insonderheit darum, weil Sereniss. Principis statuentis dispositiva intentio sich hierinnen dem jure communi ex litera statuti klar genug confirmiret, anerwogen in bemeltem Art., Chur-Pfaltz Landrecht p. 3 tit. 28 §. 7, worauf appellantes ihre action begründen wollen, austrücklich enthalten, daß auf den Verlustigungs-Fall die Erbschaft denen nechsten Anverwandten N. B. nach Ordnung der Rechten anfallen solle. Nun wissen aber die Rechte von keiner solchen devolution ex capite privationis, nisi praecesserit judicialis admonitio et decretum, constituens heredem in moram ad effectum privationis; muß solches auch secundum statutum electorale gleicher Meinung haben, daß nehmlichen, wann facta admonitione judicis innerhalb 3 Monath die legata nicht entrichtet, alßdann denen Erben ab intestato oder andern, wie sonst, wann intra annum de jure communi dergleichen nicht geschieht, Platz gemacht, und sie excluso herede testamentario zur Verlassenschaft zugelassen werden sollen. Weil aber nun, ad causam nostram in facto recurrendo, appellantes weder die Anmahnung bei den Erben, noch viel weniger bey dem Richter, am wenigsten aber die richterliche admonition gegen den Erben zur Gebühr Rechtens beygebracht, so sehe nicht, wie deren intention salvo jure Statt finden könne." —

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen. Tit. XXIX. Von Uebergaben von Todts wegen.

Die oben S. 57 aufgeführte Dissertation von Sennefelder.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab intestato genant, Tit. V. Wie natürliche Kinder erben. §. 1.

„sollen sie den Vatter in zwey Untzen, das ist: im sechsten Theil der gantzen Erbschaft — erben."

Verordnung vom 6. Februar 1734.

Janson I. S. 408: Einem unehelichen Kind müssen, nach dem Tode des Vaters, dessen Erben pro rata eines Kindestheils, hinlängliche Caution leisten, und sollen nicht eher zur Theilung der Erbschaft schreiten.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament, so zu Latein Successio ab intestato genandt. Tit. VII. Von Erbgerechtigkeit und Succession derer, so dem Verstorbenen in auffsteigender Linien zugethan, als Vatter, Mutter, Alt-Vatter, Alt-Mutter, §. 6.

„Was auch die Geschwistert von beyden Banden oder deren Kinder, gehörter Massen, beneben den Eltern erben, daran haben die Eltern kein Nießung oder Beysitz, sonder bleibt der Kinder frey und vollkommen eygen Gut, darüber ihnen auch gebührende Inventaria auffzurichten seynd. Es wollen dann die Eltern lieber den Beysitz behalten und dagegen ihres ererbten Theils am Eygenthumb sich begeben, so ihnen zu thun unbenommen seyn, auch dafür, wo kein Abtheilung fürgangen, gehalten werden soll."

Verordnung vom 16. Jannar 1847.

Janson II. S. 52: Die Oberämter sollen bei Errichtung der Inventarien und Abtheilungen die Aeltern erinnern und zum Protokoll vernehmen, welcher von beiden in dem §. 6 Tit. VII. P. IIII des Landrechtes zu ihrem Wohl vorgeschriebenen Mitteln sie ergreifen wollen, sodann in Abfassung gerichtlicher Schlüsse und Urtheile sich nach vorgedachtem §. achten und ihre untergebene Aussauthen, Beamten und Advokaten anweisen, daß sie das darin Verordnete zunächst beobachten und fest darauf halten.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab intestato genandt. Tit. XII. Von Erbschaften deren Ehe-Leut, so ohne Hinderlassung einiger auß der ersten, andern oder dritten Ehe Kinder, auch ohne Testament, letzte Willen, Ehe-Beredung oder andere Geding von einander Todts verfahren. Eingang:

„Auff diesen Fall, da ein Ehegemächt von dem andern durch den zeitlichen Tod geschieden und weder auß voriger noch der letzten Ehe Kinder hinter ihme im Leben verlassen würde, ungeachtet sie hiebevor Kinder mit einander erzielet, die in ihrer beyder Leb-Zeiten widerumb verstorben: Setzen — wir, daß dem letztlebenden Ehegemächt (da sonsten keine Heyraths-Beredung oder andere letzte Willen deßwegen zwischen ihnen Ehe-Leuthen auffgericht, vorhanden) nach Abzahlung aller Schulden sein Lebenlang der Beysitz, zu Latein Ususfructus genannt, bey dem halben Theil aller vom Verstorbenen herrührender liegender Güter (doch auf gebührlicher Caution, so desselb deß Abgestorbenen nächsten Befreundten, auf Begehren, wegen deß Eygenthumbs zu leisten) ungeirrt verbleiben, der ander halbe Theil aber an deß erstverstorbenen Ehe-Gemächts ligenden Gütern desselben nächsten Erben alsbald gefolgt werden soll. Deßgleichen soll das letztlebend alle Fahrnuß, die sey zugebracht oder ererbt, sampt der gantzen Errungenschaft in ligenden und beweglichen Gütern ohne Underscheid eygenthumblich behalten.*) Allein, daß auß der Fahrnuß deß verstorbenen Manns nächsten Freunden die Kleider, Kleinoter, Gewehr, reisige Pferd, Bücher und anders zu deß Verstorbenen Leibe und Stand, und da hingegen die Fraw vor dem Mann verstürbe, deroselben nächstverwandten ihr Kleider, Kleinodien, weiblicher Geschmuck und was ungefährlich an dero Leibe gehörig, sampt der Morgen-Gab, da ihr einige von dem Mann versprochen, gefolgt werden ꝛc.“ **)

I. Johann Zwitzler in Ottersheim, einem Dorfe der Rheinpfalz auf der linken Seite des Rheins, verheirathete sich ohne Ehevertrag noch unter der Herrschaft des Pfälzischen Landrechts.

Am 13. Mai 1817 errichteten beide Eheleute vor dem Notar abgesonderte, jedoch vollkommen gleichlautende Testamente, dahin, daß

---

*) Eine pfälzische Verordnung vom 29. November 1740 verordnet ganz allgemein: Dem überlebenden Ehegatten gebührt die Erbfolge in allen beweg- und unbeweglichen Gütern, welche während der Ehe erworben worden sind, vorzüglich vor den Brüdern. Janson I. S. 385.

**) Vergl. Gerber a. a. O. §. 255: Erbfolge der Ehegatten S. 570 bis 572. Gaupp: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Band 2. Bresl. 1852, S. 15.

bei dem Ableben des einen oder andern Theils die Gesammtheit des Vermögens beider Ehegatten, es sei eingebracht oder errungen, eine Gütergemeinschaft bilden, die Fahrniß und die Capitalien, sowie ein Wohnhaus mit Zubehör dem Ueberlebenden unter gewissen Bedingungen ausschließlich gehören, der Rest der Vermögensmasse aber, mit Ausnahme einiger Grundstücke, in zwei gleiche Hälften zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des zuerst Verstorbenen getheilt werden solle.

Die Ehefrau starb im Jahre 1828. Die Erben derselben stellten eine Klage gegen den überlebenden Ehemann auf Theilung nach Maßgabe dieser testamentarischen Bestimmungen an. Der Beklagte wendete ein, daß nach den Vorschriften des Pfälzischen Landrechts getheilt werden müsse; das Testament seiner verstorbenen Ehefrau, dessen Vollzug verlangt werde, sei unwirksam, weil dieses Landrecht die Schmälerung der Rechte des überlebenden Ehegatten durch ein Testament nicht gestatte. Das Gericht erster Instanz erkannte jedoch dahin, daß die Theilung nach dem Inhalte der Testamente vorzunehmen sei. Wenn das Landrecht dem letztlebenden Ehegatten gewisse Rechte einräume, so würden sie nur dann wirksam, wenn die Ehegatten nicht abweichende Bestimmungen durch Eheberedung oder letzten Willen träfen; im vorliegenden Fall sei eine wechselseitige Letzte-Willens-Verfügung aufgerichtet worden, wiewohl in zwei Acten, weil Solches der Form halber für nöthig erachtet worden sei; sonach sei sie Norm.

Der Beklagte ergriff das Rechtsmittel der Berufung und führte zu dessen Rechtfertigung aus: Die Rechte, welche das Landrecht dem überlebenden Ehegatten einräume, seien vertragsmäßige, da durch die Eingehung der Ehe ohne besonderen Vertrag über die Güterverhältnisse die Bestimmungen des Gesetzes zum Ehevertrag würden; sie könnten daher dem überlebenden Ehegatten nicht einseitig entzogen oder geschmälert werden, was auch der Tit. XVI des vierten Theils unzweideutig ausspreche. Zwar könnten die Bestimmungen des Landrechts durch Eheberedungen oder andere zwischen den Ehegatten errichtete letztwillige Verfügungen abgeändert werden; indessen gehöre das vorliegende Testament der Ehegattin keiner dieser beiden Kategorien an. Es könne nicht als Eheberedung gelten, weil es als ein einseitiger Act erscheine, zu welchem der andere Ehegatte nicht mitgewirkt habe und die Artikel 1393 und 1395 des französischen Civilgesetzbuchs, unter dessen Herrschaft der Act zu Stande gekommen sei, keine Eheberedungen während der Dauer der Ehe mehr gestatte. Eben so wenig liege eine zwischen den Eheleuten errichtete letztwillige Verfügung im Sinne jenes Tit. XII des Landrechts vor; dieses habe nur eine bindende, eine vertragsmäßige Uebereinkunft auf den Todesfall bezeichnen wollen, da es im Tit XVI jede eigenmächtige Schmälerung der statutarischen Rechte untersage; das Testament der Ehefrau aber sei nur eine einseitige, wesentlich wiederrufliche Verfügung, gleich dem an demselben Tage errichteten gleichlautenden Testament des Ehemannes, wozu noch komme, daß keines der beiden Testamente des andern erwähne, so daß sie als von einander ganz unabhängig erschienen. Sonach würden sie selbst dann unberücksichtigt bleiben müssen, wenn das Landrecht noch

Gesetz sei. Weiter müsse aber die Wirksamkeit eines Testaments nach dem Gesetze beurtheilt werden, unter dem es errichtet worden wäre. Das seit 1803 herrschende Civilgesetzbuch kenne keine bindende Testamente mehr, auch keine solche zwischen Ehegatten; da aber das Landrecht eine solche letztwillige Verfügung der Ehegatten voraussetze, so sei es klar, daß die fraglichen Testamente dem nicht entsprächen und eine Abänderung der Statutarrechte jetzt nicht mehr in testamentarischer Form statthaft sei.

Die Kläger entgegneten: Das Landrecht fordere, selbst nach strengster Auslegung, nur ein Testament, welches nicht eigenmächtig, sondern in Uebereinstimmung beider Eheleute errichtet worden sei; es verbiete zwar dem einen Ehegatten, die statutarischen Rechte des Andern durch ein Testament zu beeinträchtigen, in so fern die Verfügung als ein Act der Willkühr erscheine; allein dieses Verbot falle weg, sobald der andere Gatte mit der Verfügung einverstanden sei, was hier der Fall sei, da der Ehemann an demselben Tage vor demselben Notar ein ganz gleichlautendes Testament errichtet habe. Nicht wissend, wer von beiden Gatten zuerst sterben werde, hätten sie die Rechte des Ueberlebenden fixirt; so liege ein Einverständniß vor. Früher seien solche Testamente, als reciproce, in einer Urkunde zusammengeschmolzen worden. Da aber der Art. 968 des Civilgesetzbuchs diese Form nicht gestatte, so seien zwei Testamente errichtet worden, welche, der Sache nach der Voraussetzung des Landrechts entsprechend, gleiche Wirkung äußern müßten. Uebrigens bedürfe es nicht einmal eines förmlichen Testaments. Denn da die Ueberschrift des Tit. XII. den Worten: „ohne Testament, letzte Willen, Ehe-Beredung“ noch hinzufüge: „oder andern Geding“ so genüge die Darlegung des gemeinsamen Willens, wie er auch die Form gewonnen habe, und ein solcher gemeinsamer Wille sei im vorliegendem Falle gewiß beurkundet.

Schließlich suchten die Kläger auszuführen, daß die Behauptung, die Publication des Civilgesetzbuchs alterire, grundlos sei.

Das Appellationsgericht verwarf die Berufung, in Erwägung, daß Zwitzler und dessen Ehefrau sich unter der Herrschaft des Pfälzischen Landrechts ohne Eheberedung verheirathet haben; sonach die Bestimmungen desselben wegen der Güterverhältnisse der Ehegatten stillschweigend als Ehevertrag für sich gelten ließen, daß der Tit. XII des vierten Theils die Rechte festsetzt, welche dem überlebenden Gatten bei kinderloser Ehe zustehen sollen und nach Tit. XVI, sowie nach der Natur der Sache diese Rechte nicht durch einseitige letztwillige Verfügung des andern Gatten beeinträchtigt werden dürften, daß nach Tit. XII die Ehegatten jederzeit, sowohl vor als nach Eingehung der Ehe die Befugniß behielten, durch Uebereinkunft jene Rechte nach Belieben zu modificiren, sowohl durch Vertrag, als durch letzten Willen, daß auch die Publication des Civilgesetzbuchs, namentlich Art. 1395, jene Befugniß, den stillschweigenden Ehevertrag abzuändern, nicht habe aufheben können, da das Gesetz keine rückwirkende Kraft habe und sonach Rechte, welche nach dem Vertrage von widerruflicher Natur waren, nicht in unwiderrufliche habe verwandeln können, daß daher Eheleute, welche sich unter der Herrschaft des Pfälzischen Landrechts verheirathet

hätten, auch nach jener Publication das Recht behalten hätten, die Bestimmungen desselben auf gleiche Weise, wie jenes Gesetz es gestatte, abzuändern, daß die verstorbene Ehefrau des Beklagten im Mai 1817 ein Testament errichtet hätte, wodurch die Rechte des überlebenden Ehegatten abweichend vom Landrecht regulirt worden seien, daß es der Form nach gültig und in dieser Beziehung auch nicht angefochten worden sei, so daß es sich nur noch frage, ob es im Einverständnisse mit dem andern Ehegatten errichtet worden sei, weil es dann der Ehefrau erlaubt gewesen sei, wie geschehen zu testiren, daß dieses Einverständniß aber daraus hervorgeht, daß der Ehemann am gleichen Tage vor demselben Notar und auf ganz gleichlautende Weise dieselben Verfügungen getroffen habe, welche das Testament der Ehefrau enthalte und die Bestimmungen beider Testamente so beschaffen seien, daß sie nur unter Voraussetzung eines gegenseitigen Einverständnisses einen vernünftigen Sinn darböten.

Hilgard: Annalen der Rechtspflege in Rheinbayern, Band 1. Zweibr. 1830, S. 302 — 311.

II. Textor: Decisiones p. 318 — 326. Decisio LXIX. Müntz et Consorten contra Tauscheln. In dieser Rechtssache handelte es sich auch um die Frage, ob die noch rückständigen Schulden „allein den heredibus immobilium oder auch dem überlebenden marito zu bezahlen obliegen?" Das Gutachten, welches dem Erkenntnisse des Oberrichters zu Grunde gelegt wurde, sprach sich dahin aus: Betreffend die noch rückständigen passiv-Schulden, bin ich der unvorgreifflichen Meinung, daß sowohl die liegende als fahrende Haab und Güter zu deren Abführung gehörig, consequenter sowohl der überlebende Maritus, als der verstorbenen Frauen andere heredes ab intestato selbige pro rata bezahlen sollen und müssen, also in diesem Stück prior sententia zu reformiren seyn. Ursach: 1) weil de jure communi sonder Zweiffel die mobilia auch zur Schuldablösung anzuwenden; 2) weil jure Electorali Palatino das contrarium nirgendwo expresse verordnet. Denn ob zwar tit. 12 in princ.: „Setzen, ordnen und wollen ꝛc." dieses enthalten, daß dem letztlebend Ehegemächt nach Abzahlung der Schulden der ususfructus immobilium zum halben Theil verbleiben soll, so stehet doch daselbsten nicht, daß solche Abzahlung der Schulden allein aus liegenden Gütern geschehen, oder dieser Güter Erben ab intestato zugelegt werden müsse, statutum vero in dubio est interpretandum secundum jus commune, non contra. Woraus dann genugsam zu sehen, daß das argument, dessen sich das widrige responsum in contrarium gebraucht, nicht angehe, weil major propositio: in quibus bonis superstes conjux habet usumfructum, de illis jure provinciali Palatino exsolvi debet aes alienum, weder in Chur-Pfalz Landrecht ausdrücklich, noch sonst juxta legalem interpretationem in selbigem befindlich, sondern vielmehr 3) das contrarium ex d. part. 4 tit. 13 in princ. klärlich genug erscheint, daß daselbsten sowohl Fahrnuß als liegende Güter erst deducto aere alieno zugetheilet, per consequens die passiv-Schulden von diesem gesampten patrimonio sine distinctione bonorum abgetragen werden müssen,

wie denn solches auch sonst außfündigen Rechtens, ganz ohn 4) daß der überlebende Maritus ratione portionis statutariae solte pro successore singulari zu halten seyn, weil demselbigen ja alle Fahrnusse neben der halben Nutznießung liegender Güter ex lege palatina specie quadam universitatis, nicht weniger als die liegende Güter dem successori immobilium, deferiret worden, nach welchem allen ich der ohnvorgreifflichen Meynung bin, daß beydes, die liegende und fahrende Verlassenschaft der verstorbenen Pfaltz-Wirthin, sampt dem halben Theil des usus fructus anzuschlagen, und nach solcher aestimation denen heredibus rerum, quam mobilium, quam immobilium, die rückständige Schulden proportionaliter abzutragen aufferlegt werde."

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab intestato genant. Tit. XII. Von Erbschafften deren Ehe-Leut, so ohne Hinderlassung einiger auß der ersten, andern oder dritten Ehe Kinder, auch ohne Testament, letzte Willen, Ehe-Beredung oder andere Geding von einander Todts verfahren. §. 1.

„Und damit auch Unsere Ampt Leut, Gericht und Underthanen Wissens haben mögen, was in diesem Fall für ligend und unbeweglich Gut oder Fahrnuß eygentlich gehalten werden solle: So wollen wir solches dahin erklärt und hiemit geordnet haben, daß nicht allein ligende Feldgüter, Häuser, Höffe und denselben anhengende Recht, item Erb-Zinß, unablösige Renten, Gülten: sondern auch verbriefte Schulden, Zinß und Gülten, so auff Ablösung stehen: deßgleichen zugebracht, ererbt, oder sonst auff Gülten auß zu thun, oder unbewegliche Güter darumb zu kauffen, zusammen gehalten bar Gelt: Wie auch Wein und Frücht, so über den gewöhnlichen Hauß-Gebrauch, in zimlicher Anzahl und Werth, Kauffmannschaft damit zu treiben, vorhanden, für ligend Gut zu achten. Alles übrige aber (außerhalb Kauffmannschaften, Krämerey und Hand-Werks-Zeug, item Wagen und Pferd, mit denen ein Fuhrmann, Kutscher oder Kercher, ohne Feld-Güter und also auff der Straßen, oder sonsten, sich sein Werb und Kinder fürnemblich ernehret, (so wir auch für ligends verstanden haben wollen) unter die Fahrnuß gerechnet und in derselben begriffen sein soll.*)

---

*) Eine Verordnung vom 5. November 1731 (Janson I. S. 335) geht dahin: „Sollen die aus dem in die Ehe zugebrachten Gelde stante matrimonio erkaufte und tempore mortis vorfindliche Hauß, Hof und andere liegende Güter sowohl nach gemeinen als denen churfürstlichen Landrechten pro immobilibus gehalten und solchergestalt die successio ab intestato regulirt werden."

Mit Rücksicht auf diese Verordnung (Rescript) die Mittheilung folgenden Gutachtens:

Rechtliches Gutachten über die Frage: Sind nach Churpfälzischen Rechten aus dem in die Ehe eingebrachten Vermögen der Ehefrau erkaufte unbewegliche Güter Eigenthum derselben und steht ihr im Veräußerungsfalle das Vindicationsrecht gegen dritte Besitzer zu?

§. 1. Nach dem gemeinen Rechte, und zwar der L. 12 Cod. de jure dot. (5. 12):

„Ex pecunia dotali fundus, a marito tuo comparatus, non tibi quaeritur cum neque maritus uxori actionem emti possit acquirere, at dotis tantum actio tibi competit."

Errungenschaft aber ist alles, was zwey Ehe-Leuth in stehender Ehe, mit ihrer fleißigen Arbeit, fürsichtiger Hauß-Haltung und Geschicklichkeit (über ihr zubringens, ererbts, legirts oder geschenkts) durch Gottes Segen erlangen, erobern oder an sich bringen und dardurch ihr Nahrung bessern."

---

ist diese Frage zu verneinen. Ist aber diese Frage nach rheinpfälzischem Rechte gleichfalls zu verneinen?

§. 2. Das rheinpfälzische Landrecht erklärt Th. 2 Tit. 22 §. 11 „die Ehesteuer, so in Geld geben worden, an Gülten oder Gütern anzulegen" für gültig und räumt (§. 5 und Tit. 23) den Eheleuten das Recht ein, während der Ehe eine Veränderung der Ehesteuer vorzunehmen, bewegliches Gut in unbewegliches zu verwandeln und umgekehrt 2c. Wenn daher die Anlegung des ehesteuerlichen Vermögens auf liegende Grundstücke entweder in den Ehepacten festgesetzt, oder in der Folge bedungen wurde, so sind die erkauften Güter als Ehesteuer anzusehen; allein das Landrecht erfordert (Th. 2. Tit. 22, §. 5) ausdrücklich die Eintragung in die Gerichtsbücher oder Bescheinigung durch briefliche Urkunden; da nach Th. 2, Tit. 7 Käufe und Verkäufe unbeweglicher Güter nicht unwiderruflich und gültig sind, ehe sie in das Gerichtsprotokoll eingetragen sind, so würde in solchen Fällen die Ehefrau als Erwerberin einzutragen sein.

§. 3. Eben diese Verordnung liefert den Beweis, daß in Fällen, wo nichts bestimmt ist, das in die Ehe gebrachte oder aus dem eingebrachten Vermögen erlöste baare Geld in domino marito und zu des Ehemanns Disposition stehe und der Ehefrau nur das Zurückforderungsrecht in den gesetzlich bestimmten Fällen, und, um dieses zu sichern, ein stillschweigendes Unterpfands- und Vorzugsrecht auf des Ehemannes sämmtliches Vermögen zustehe. Weder eine andere Stelle des Landrechts, noch eine landesherrliche Verordnung enthält eine andere Bestimmung.

§. 4. Zwar verordnet das Rescript vom 5. November 1731, daß „aus dem in die Ehe eingebrachten Gelde erkaufte, tempore obitus mariti noch vorhandene unbewegliche Güter pro immobilibus gehalten und die successio ab intestato hiernach regulirt werden solle", und hieraus wird gefolgert, daß die aus dem in die Ehe eingebrachten Vermögen der Ehefrau erkauften Güter überhaupt ehesteuerlich oder ihr Eigenthum sein sollen. Allein

§. 5. diese Schlußfolgerung ist irrig. Um jenes Rescript zu verstehen, muß auf die Intestat-Erbfolgerechte der Eheleute, sowie sie in dem Landrechte Th. 4, Tit. 12 bestimmt sind, und auf die Veranlassungsgründe des Erlasses zurückgegangen werden.

§. 6. Bei kinderloser Ehe und in so fern nicht durch Eheberedung oder letzten Willen ein Anderes festgesetzt ist, fällt das Eigenthum der von dem Verstorbenen herrührenden liegenden Gütern dessen nächsten Anverwandten zu; der Ueberlebende behält jedoch gegen Cautionsleistung die lebenswierige Nutznießung der Hälfte; ihm fällt zugleich alle Fahrniß, sie sei zugebracht, oder ererbt, somit der ganzen Errungenschaft in liegendem und beweglichem Gut ohne Unterschied eigenthümlich zu. Nur wird, was zu des Mannes Leib und Stand gehört, oder die res expeditoriae desselben, und was zu der Frau Leib und Stand gehört, oder die res gerardicae, nebst der etwa versprochenen Morgengabe, den nächsten Verwandten verabfolgt. Dabei wird bestimmt, was für beweglich, unbeweglich oder für Errungenschaft angesehen werden soll.

§. 7. Es ist nicht zu verkennen, daß durch das Landrecht die Eheleute, den nächsten Verwandten gegenüber, sehr begünstigt sind, und daß, da dieß eine Abweichung vom gemeinen Recht, sich im Zweifel eine Beschränkung rechtfertigt.

§. 8. In dem dem Gesetzgeber zur Entscheidung vorgelegten Fall stellten die Intestaterben des Ehemanns die Behauptung auf, die zur Erbmasse gehörenden Güter seien zum Theil aus des Ehemanns eingebrachten Vermögen erkauft, sohin als von dem Verstorbenen herrührend anzusehen und ihnen eigenthümlich zuzuweisen; die Ehefrau aber behauptete, man müsse auf die ursprüngliche Eigenschaft zurückgehen; die Güter seien als ein Surrogat des beweglichen baaren Geldes anzusehen und als Fahrniß ihr zuzuerkennen. Der Gesetzgeber entschied ganz einfach dahin, daß die Güter für unbeweglich zu achten seien und sich hiernach die Intestaterbfolge normire;

I. Textor: Decisiones. p. 318—326. Decisio LXIX. Maintz et Consorten contra Teuscheln.

Einer der streitenden Theile wollte „die Bettgewandt und andere zur Wirthschafft gebrauchte mobilien unter den liegenden Gütern verstanden haben." Es wurde gegen ihn erkannt: „Dann 1) seynd solche Sachen natura sua res mobiles und den gemeinen Rechten nach gar nicht pro parte aedium zu achten. Fürs 2) stehet in Chur-Pfaltz Landrecht tit. 12, §. „Und damit auch *rc.*" gantz nicht, daß solcherley zur Wirthschaft gehörige Fahrnuß solten für liegend Gut in einem Fall, da ein Ehegatt vor dem andern ohne Kinder verstirbt, gehalten werden, ergo casus in statuto omissus praesertem a jure communi

---

der Entscheidungsgrund wurde theils daraus hergenommen, daß bei Regulirung von Erbschaftsfällen auf den Zeitpunkt des Todes Rücksicht zu nehmen sei, und die statuarische Portion sich nach diesem Verhältnisse bestimme, theils geschöpft aus der Analogie des Landrechts Th. 4, Tit. 12, §. 1, wonach „auff Gülten außzuthun oder unbewegliche Güter darumb zu kauffen, zusammergehalten bar Gelt für ligend Gut zu achten" ist. Denn wenn das nur zu dem Zweck, unbewegliches Gut zu kaufen, zusammengehaltene baare Geld als unbeweglich erscheint, so muß um so mehr das dazu verwendete Geld als solches angesehen werden. Der Zweck der Verwendung bestimmte den Gesetzgeber. Um so mehr mußte die Verwendung selbst, wollte er consequent handeln, ihn bestimmen, das Gleiche zu verordnen.

§. 9. Nur die Regulirung der Intestaterbfolge war die Tendenz des Gesetzgebers; Nur hier sollte auf die ursprüngliche Eigenschaft des Einbringens nicht zurückgegangen, sondern das Verhältniß des Vermögens, sowie es im Zeitpunkt der Auflösung bestand, zum Bestimmungsmaßstab genommen werden. Dieser Satz bestätigt sich durch den Ausdruck des Rescripts: „tempore mortis vorfindliche Haus, Hof und andere liegende Güter." Mit einem Wort: Das Rescript hat nur die Regulirung der Intestaterbfolge zum Gegenstande; es bestimmt nicht, daß aus dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau erkaufte unbewegliche Güter Eigenthum der Ehefrau und Surragat der dos sein solle; es verordnet nur, daß sie als unbeweglich angesehen werden sollten und die Intestaterbfolge hiernach zu reguliren sei; Die Verhältnisse der Eheleute und ihre wechselseitigen Rechte sind dadurch nicht im geringsten verändert worden.

§. 10. Hiermit stimmt die tägliche Praxis überein; Nie hat man der Ehefrau ein Widerspruchsrecht auf den Fall eingeräumt, wenn aus dem eingebrachten Vermögen erworbene unbewegliche Güter in stehender Ehe von dem Ehemann veräußert wurden; man anerkannte nur das Recht der Ehefrau, ihr Pfand- und Vorzugsrecht geltend zu machen, wenn sie wegen ihres Einbringens Besorgnisse hege. So und nicht anders ist bei Concursen erkannt worden, und es wird sich kein Fall nachzeigen lassen, wo solche Güter als nicht zur Masse gehöriges Eigenthum der Ehefrau wären zuerkannt worden. Das Debitwesen des Christian Bornmann dahier und des F. Biermann zu Freinsheim thut das Gegentheil dar.

Aus diesen Gründen sind die Unterzeichnete der rechtlichen Meinung, daß aus dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau erkaufte Güter nach Churpfälzischen Rechten nicht Eigenthum der Ehefrau seien und dieser sohin auf den Veräußerungsfall kein Vindicationsrecht gegen dritte Besitzer zustehe.

Mannheim, den 4. August 1806.

Wöstenrath, Churbadischer Dikasterialadvokat.

Ch. Karl. Churbadischer Dikasterialadvokat.

v. Ledenbaur, Churbadischer Dikasterialadvokat, mit dem Anhange, daß ad causam des Biermännischen Debitwesens zu Freinsheim von der Biermännischen Ehefrau der nämliche Anspruch unter Bezug auf das Rescript vom 5. Nov. 1731 aufgestellt, sie aber von dem Amt Freinsheim abgewiesen worden.

discedens est decidendus ex jure communi, maxime in articulo successionis, nec obstat textus Chur-Pfalz Landrecht Th. 4. tit. 17. §. „Doch soll ꝛc." allwo von Wirthschafften nahmentliche Meldung geschicht, weil daselbst nicht erklärt wird, was in Successions-Fällen für liegend oder fahrend Gut zu achten, sondern welcher Gestalt superstes conjux hereditate existente obaerata vel non solvendo (qui casus noster non est) zur Schulden-Bezahlung mit gehalten werde.

II. Archiv merkwürdiger Rechtsfälle und Entscheidungen der Rheinhessischen Gerichte ꝛc., herausgegeben durch die Anwälte-Kammer in Mainz. Neue Folge. Erster Band, Mainz 1838, S. 340 — 362: Pfälzer Ehefahrnuß-Testament. Gegen das Erkenntniß des Kreisgerichts vom April 1837 wurde an das Obergericht appellirt, das sich in den Motiven seines Erkenntnisses dahin aussprach: was die Frage betreffe, ob die der Ehefrau St. anerfallende Erbportion am Hause ihres Bruders schon ursprünglich in die eheliche Gütergemeinschaft gefallen sei, so finde diese ihre Erledigung in den deutlichen Verfügungen der Tit XII und XIII vierten Theils des Pfälzischen Landrechts, wonach die während der Ehe erworbenen Immobiliargegenstände von dieser Gemeinschaft ausdrücklich ausgeschlossen seien und in das ausschließliche Eigenthum des erbenden Gatten gehörten, woran auch der Umstand nichts zu ändern vermöge, daß hier nicht das ganze Haus, sondern nur ein intellectueller Antheil an demselben der Ehefrau St. zugefallen sei; nach deren Ableben sei sonach das ungetheilte Miteigenthum am Hause in das alleinige Eigenthum ihrer Kinder, der Appellanten, übergegangen, ohne daß deren Vater andere, als Nutznießungsrechte, habe.

III. Auszug eines Urtheils des Kreisgerichts zu Alzey vom 5. März 1839, bestätigt vom Obergericht in Mainz aus gleichen Gründen.

— — Nach Wiederansicht des Interlocuts vom 21. August 1837 — Nach vorheriger Berathung,

Eingesehen — —

— —

6) den Titel 12 Th. 4 des Churpfälzischen Landrechts,

7) die Churpfälzische Verordnung vom 5. November 1731.

In Erwägung, daß — — — aus den Acten erhellet, daß Friedrich R. Erblasser der Kläger, sich im Jahre 1797 ohne vorgängigen Ehevertrag mit Margaretha C., Erblasserin der Beklagten, verheirathet und in Kreuznach häuslich niedergelassen hat, daß demnach diese Ehe in Ansehung des Vermögens den Vorschriften des Churpfälzischen Landrechts unterliegt, daß der besagte Friedrich R. im Monat April 1834, und seine Wittwe Margaretha C am 15. Januar 1836, ohne Kinder zu hinterlassen, zu Worms verstorben sind, in Erwägung sonach die überlebende Wittwe von dem eingebrachten und errungenschaftlichen Vermögen ihres verstorbenen Ehemannes alles dasjenige anzusprechen hatte, was der oben angeführte Tit. 12 des Churpfälzischen Landrechtes für einen solchen Fall bestimmt, daß unbestrittenermaßen den Klägern als Erben des verstorbenen Ehemannes die in dem dritten Absatze

dieser statutarischen Gesetzesstelle bezeichneten Gegenstände ausgeliefert worden sind, in Erwägung, die Kläger jedoch behaupten, daß der Nachlaß ihres genannten Autors außer jenen speciell bezeichneten Gegenständen auch noch eine von ihm in die Ehe zugebrachte Summe Geldes im Betrage von 525 Gulden in sich begreife, welche nach den Bestimmungen des vierten Absatzes *) des erwähnten Tit. 12 nicht für Fahrniß oder Rungenschaft, sondern für liegend oder unbeweglich Gut zu halten, mithin kraft des zweiten und dritten Absatzes ibidem **) nicht der überlebenden Wittwe gehöre, sondern den Klägern als des Abgestorbenen nächsten Freunden und Erben als Eigenthum ungeirret verbleiben und nunmehr nach erloschenem usus fructus der Wittwe ihnen auszuliefern sei, in Erwägung, daß in dem vierten Absatze des oftgedachten Titel 12 allerdings verbriefte Schulden, das heißt urkundlich nachgewiesene Capitalausstände, welche ein Ehegatte dem andern in die Ehe zubringt, bei kinderloser Auflösung derselben als unbewegliches Gut anzusehn, zu behandeln und zu beurtheilen sind, daß aber außerdem auch zugebrachtes ererbtes baares Geld in so bedeutenden Beträgen, daß es zu verzinslichen Anlagen oder zum Ankaufe unbeweglicher Güter sich eignet, für liegend Gut zu halten ist, daß in den folgenden Sätzen dieses Titels 12 der Begriff der dem Ueberlebenden eigenthümlich verbleibenden Fahrniß noch mehr eingeschränkt wird, da sogar Wagen und Pferde eines Fuhrmanns, womit er sich und die Seinigen fürnehmlich ernährte, auch für Liegendes verstanden werden solle, daß endlich die Verordnung vom 5. November 1731 die während der Ehe mit solch zugebrachten Gelde erkauften und zur Zeit des Absterbens eines der Ehegatten noch vorfindlichen Haus, Hof oder andere liegende Gründe nicht als Errungenschaft gelten, sondern demjenigen der Ehegatten als privatives Eigenthum verbleiben, welcher das Geld in die Ehe inferirt hat, in Erwägung in dem gegenwärtigen Fall diese Grundsätze um so gewisser zu Gunsten der Kläger sprechen, als aus den beigebrachten Urkunden zur Genüge erhellet, daß die eingeklagte Summe einen Theil des Kauf- oder Anschlagpreises einer in Worms gelegenen von den Eltern der Brüder Georg Christian und Friedrich R. herrührender Behausung und Pharmacie, die Mohrenapotheke genannt, bildet, in Erwägung, die Klage nach dem Gesagten ohne Zweifel zulässig erscheint und auch begründet sein würde, wenn die erst in der Sitzung bestrittene Aechtheit des Scheines vom 25. Juni 1815 ***) zugestanden, oder der Empfang des darin angeblich quittirten elterlichen Erbtheiles des verstorbenen Friedrich R. auf andere Weise dargethan wäre, in Erwägung jedoch dieser Beweis sich keineswegs, wie die Kläger vergebens auszuführen versuchten, aus der notarischen Verhandlung vom achtzehnten December 1837 ergibt, da die Beklagten sowohl bei dieser Gelegenheit, als wie auch in dem Inventarium vom 22. April 1836 diesen gleich jedem anderen Anspruch förmlich bestritten haben, daß

*) des §. 1.

**) s. oben S. 74 (Eingang).

***) „Daß ich mein elterliches Erbtheil mit Meubel von meinem Bruder Georg Christian mit sechshundert sechs und vierzig Gulden dreißig Kreuzer richtig erhalten habe, solches bescheinige hierdurch. Worms, 25. Juni 1815. Fr. R."

aber für den gegenwärtigen Stand der Sache wenigstens soviel als erhebliches Moment durch die zuletzt erwähnte notarische Verhandlung sicher gestellt worden ist, daß die Parthien keine anderen gegenseitigen Forderungen aus den eben entwickelten ehelichen und erbschaftlichen Verhältnissen mehr zu machen haben; in Erwägung, daß die relatirte Bescheinigung vom 25. Juni 1815 alle Eigenschaften einer Beweisurkunde nach den vorstehenden Erörterungen an sich trägt, mithin vor Allem die Verification der darauf befindlichen, von den Beklagten nicht anerkannten Unterschrift angeordnet werden muß — aus diesen Gründen ertheilt das Gericht Urkunde, daß dem Interlocut vom 21. August 1837 Genüge geschehen, verwirft die von den Beklagten wiederholt vorgeschützte Unzulässigkeitseinrede, verordnet vor weiterem Erkenntniß, ohne sich bei der in dem notarischen Protokoll vom 8. December 1837 enthaltenen Erwiderung der Beklagten aufzuhalten, welche als nicht beweisend erklärt wird, daß zur Verification der Unterschrift auf der Bescheinigung vom 25. Juni 1815 geschritten werden soll, ernennt zu diesem Zweck von Amtswegen als Experten den — — —, ernennt den Präsidenten des Gerichts als Commissär zur Leitung des Verificationsverfahrens rc.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschaften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab intestato genannt. Tit. XIII. Von Erbschafften deren Eheleut, so mit Tod abgehen und auß erster oder letzter Ehe Kinder verlassen. Einleit. und §. 1.

„Wann ein Ehe-Gemächt vor dem andern verstürbe, so auß der letzten oder auch voriger Ehe Kinder verliesse, sollen alsdann — alle von dem Verstorbenen herrührende ligende Güter desselben hinderlassenen Kindern, als ihr Eigenthumb, heimfallen: deßgleichen an deß Verstorbenen Fahrnuß und Errungenschaft, die sey beweglich oder unbeweglich, berührten Kindern mehr und weiter nicht, dann so der Verstorben dero Vatter gewesen, zwei, da aber die Mutter mit Tod abgangen, ein Drittheil derselben, gleichfalls eygenthumb und erblich gebühren, der übrig Theil aber gedachter Fahrnuß und Errungenschafft dem letztlebenden Ehegemächt gäntzlich verbleiben.“ —

§. 1. Dabeneben gleichwohl die Bescheidenheit zu halten, da vielleicht ein ansehnliche stattliche Fahrnuß, von der Aeltesten Kinder Linie und Freundschaft herrührend, vorhanden, daß selbige Fahrnuß berührten Kindern auch vor allen andern gäntzlich gefolgt werde.“

I. s. den vorhin S. 81 gedachten Rechtsfall im ersten Band der Neuen Folge des Rheinhess. Archivs. Die Motive des Erkenntnisses des Obergerichts sprachen sich auch dahin aus: Jener Antheil am Hause bilde keinen in die Ehegemeinschaft gefallenen Mobiliargegenstand; denn vermöge des Tit. XIII des vierten Theils des Pfälzischen Landrechts erbten die Kinder des verstorbenen Gatten dessen gesammten Immobiliarnachlaß, und nur die Fahrniß des Verstorbenen, sowie die Errungenschaft, beweglich oder unbeweglich, solle zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern getheilt werden. Zwar sei in diesem Titel nicht angegeben, was unter dem Ausdruck: Fahrniß zu verstehen sei; allein es kämen hier die allgemeinen üblichen Begriffe von Mobiliar- und Immobiliarvermögen nicht zur Anwendung, sondern die im vorhergehenden Tit. XII aufgeführten Begriffe müßten allein Maß und

Ziel geben, obgleich beide Titel von den an sich verschiedenen Fällen: wann aus der Ehe Kinder, und wann keine solche vorhanden, handelten, da nicht abzusehen sei, warum das Gesetz in einer und derselben Rechtsmaterie (Succession der Eheleute) und in diesen beiden nahe verwandten, im Landrecht unmittelbar auf einander folgenden Fällen von ganz abweichenden Begriffsbestimmungen ausgehen solle, während im Gesetz selbst nicht die leiseste Andeutung gegeben und ein rationeller Grund nicht denkbar sei. Nach Tit. XII werde nun außer den Häusern und Grundstücken durch Fiction des Gesetzes gerechnet: ererbtes oder sonst auf Gülten auszuthun, oder Immobilien dafür zu kaufen, zusammengehalten baar Geld, sowie verbriefte Schulden. Unter diese Classe der durch das Landrecht zugezählten unbeweglichen Güter gehörte nun offenbar die vorliegende, den St.'schen Kindern zustehende soulte de partage auf den ihrer Mutter ausschließlich zugefallenen Hausantheil, welche zu den durch das Statut immobilisirten verkauften Schulden zu rechnen sei. Der Vater St. habe hieran kein Miteigenthumsrecht.

II. Pfälzische Verordnung vom 13. December 1758.

Janson II. S. 193: Können, wenn eine Jüdin vor ihrem Ehemann verstirbt, derselben Kinder das in die Ehe gebrachte mütterliche Vermögen nicht prätendiren, weil der Mann von dem Zugebrachten der alleinige Erbe ist, viel weniger nach dessen Ableben die Kinder erster Ehe das mütterliche Vermögen wiederum insbesondere und vorzüglich nachsuchen, es sey denn, daß wegen des Rückfalls in den Ehepacten etwas anders wäre verordnet worden.

Pfälzisches Landrecht, Th IV. Von Erbschaften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab Intestato genanndt. Tit. XIII. Von Erbschafften deren Eheleuth, so mit Tod abgehen und auß erster oder letzter Ehe Kinder verlassen. §. 2.

„Doch soll das letzt lebend Ehe-Gemächt, da es der ersten oder andern Kindern rechter Vater oder Mutter, bey und an denselben jetzt vermeldt angefallenen Vätterlichen oder Mütterlichen Gütern oder Erb-Theil die Administration und Leibzucht sein Lebenlang haben, dagegen die Kinder in Gottesforcht, Zucht und Ehrbarkeit zu erziehen — und da hernacher die Kinder zu ihren Mannbahren Jahren und vollkommenen Alter kommen, denselben nach bequemen Heyrathen zu trachten und die mit zimlichen Zugeld und Kleidungen, von ihren, der Eltern, selbst Nahrung, wie auch nach Gelegenheit der Kinder Verfangenschafft, doch nicht under ihren Pflicht-Theil, ihrem Stand, Vermögen und Ehren gemäß, außzugeben und zu bestatten schuldig sein."

I. Im Jahr 1821 stellte ein Vater gegen seinen verheiratheten Sohn, dem nach dem Ableben seiner Mutter von Seiten eines mütterlichen Oheims ein Gut erblich zugefallen war, eine Klage an, welche zu einem Rechtsstreite führte. Dieser drehte sich auch um die Frage, ob der Vater berechtigt sei, zwei Drittheile der Nutznießung des Guts und zwar auf Lebenszeit, anzusprechen. In erster Instanz wurde Kläger mit diesem Anspruch abgewiesen. Das Gericht zweiter Instanz, das Gr. Badische Hofgericht in Mannheim, reformirte und erkannte

dahin, daß der Anspruch des klagenden Vaters als begründet anzusehen sei. Das Oberhofgericht in Mannheim bestätigte dieses Erkenntniß: Nach jenem §. 2 des Tit. XIII des vierten Theils des Pfälzischen Landrechts sei der Anspruch des Vaters nicht zu bestreiten. Der Beklagte bestreite zwar die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle, weil ihm das Gut erst nach dem Tode seiner Mutter angefallen sei, also kein mütterliches Gut genannt werden könne; allein was das Pfälzische Landrecht unter den Ausdruck: „mütterliches Gut" verstehe, zeige deutlich der §. 1 desselben Titels, wo vom Vermögen, „von der Aeltesten Kinder Lini und Freundschaft herrührend" die Rede sei, sowie auch der §. 5 des zweiten Titels des dritten Theils einen Unterschied zwischen Gütern mache, welche den Kindern „von frembden und nicht Bluts-Verwandten" angefallen. Damit stimme das gemeine Recht überein, welches den Nießbrauch des Vaters nicht auf die eigentlichen bona materna beschränke, vielmehr auf die bona materni generis ausdehne (L. 1. 2 Cod. de bon. mat. et materni gen.). Wollte man aber noch bezweifeln, ob dem Vater auch an solchen Gütern des Sohns, welche diesem erst nach dem Tode der Mutter von mütterlicher Seite zugefallen seien, die lebenswierige Nutznießung zustehe, so werde dieses Bedenken gehoben durch die Betrachtung des §. 4 des gedachten Tit. XIII. Denn darin werde die im §. 2 ausgesprochene Allgemeinheit der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen der Kinder bloß in Ansehung der Mutter dahin beschränkt, daß sie dieses Recht an dem Vermögen, welches ihren Kindern nach des Vaters Tode zufällt, nicht haben solle, woraus von selbst folge, daß es in Ansehung des Vaters bei der im §. 2 ausgesprochenen Allgemeinheit der Nutznießung sein Bewenden behalten müsse. *)

v. Hohnhorst: Jahrbücher des Gr. Badischen Oberhofgerichts zu Mannheim. Jahr 1824. Zweiter Jahrg. Mannh. 1825. S. 69—82.

II. S. 102 — 110 des ersten Bandes des Archivs merkwürdiger Rechtsfälle und Entschädigungen der Rheinhessischen Gerichte, Mainz, 1829, ist ein Rechtsfall aus dem Jahr 1825 dargestellt, wobei das Pfälzische Landrecht zur Anwendung kam, auch der Tit. XIII des vierten Theils. Das Erkenntniß zweiter Instanz, des Obergerichts in Mainz, wurde nach folgenden Grundsätzen erlassen: 1) „Die statutarische Nutznießung erwächst dem Ueberlebenden nicht vermöge der Rechtswirkung der väterlichen Gewalt, sondern vermöge jener des Ehevertrags, und wird nicht von dem Todesfalle eines früher verstorbenen Sohnes, der Kinder hinterlassen hat, modificirt." 2) „Unter den Verpflichtungen des Nutzgenusses ist die Ernährung und Erziehung der Kinder (worunter auch Enkel verstanden werden) bis zu ihrer Versorgung begriffen; zunächst aber fällt die Ernährung dieser Enkel den Eltern zur Last."

---

*) Die Controverse des R. R. ob die Nutznießung des Vaters wegfalle, wenn der Sohn durch eigenen Haushalt aus der väterlichen Gewalt entlassen werde, könne sich nicht erheben, da das Pfälzische Landrecht, indem es die Eltern verpflichte, ihre Kinder bei deren Verheirathung gehörig, jedoch nicht unter dem Pflichttheil (ein Drittheil) auszustatten, diese Frage verneine.

Pfälzisches Landrecht. Th. IV. Von Erschaften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab Intestato genandt. Tit. XV. Von Besitz oder Usufructu deß letztlebenden Ehe-Gemächts, und der Caution, so man deßwegen zu leisten schuldig. §. 2.

„In allweg aber soll das letztlebend Ehe-Gemächt solche hinderfällige nießliche Güter, damit künfftig, wenn es zum Widerfall kombt, kein Streitt, welches solche Güter gewesen, sich erhebe, vermög dieser Unserer Verordnung, alsbald nach dem dreyssigsten, bey Verlust des anerwachsenen Beysitz, gebührender Massen inventiren zu lassen schuldig sein." *)

I. Textor: Decisiones, p. 318—326. Decisio LXIX. Müntz et Consorten contra Teuscheln.

Auf Grund dieses §. 2 war Klage erhoben worden. Das Gericht erster Instanz erkannte zu Ungunsten des Klägers, welcher appellirte. In zweiter Instanz wurde im Sinne des Gutachtens erkannt, welches dahin erstattet wurde: „Halte ich nicht, daß der appellanten intentio fundiret 1) weil appellat nicht in mora gewesen, die liegende Güter beschreiben und in ein inventarium bringen zu lassen, sondern hat nur disputiret, ob er schuldig, auch in andern Stücken und zwar diejenige Güter, so nicht der Erben, sondern ihme vermög Landrechtens ex successione angefallen, zu inventiren. Nun setzet aber Chur-Pfaltz Landrecht in allegirten tit. 15 §. „in allweg ꝛc." die Straff der Verlustigung des Nutzniesungs-Rechts nicht auf Verweigerung eines vollständigen inventarii, davon p. 3 tit. 17 §. „da er aber ꝛc." gehandelt wird, sondern auf die verzögerte Beschreibung der liegenden Güter, welche finito usufructu rückfällig sind; per consequens läßt sich in hoc materia poenali das Chur-Fürstliche Landrecht de casu ad casum nicht extendiren, absonderlich erwogen 2) daß es mehr des appellantischen Theils Schuld, daß solche aparte Beschreibung der liegenden Güter nicht fürgegangen, indem selbiger dieses nicht nachgegeben und ein vollständiges inventarium erfordert, atqui in omnibus causis pro facto accipitur id, in quo per alium mora fit, quominus fiat, ut dicit textus L. 39 Dig. de reg. jur. und obwohl 3) appellat darinnen Unrecht gehabt, daß er kein vollständig inventarium gleich Anfangs gemacht, so scheinet doch nicht, daß solches dolo geschehen, gestalten das Straßburgische responsum juris und sententia prioris instantiae für ihn gefallen. Demnach ist derselbe ex capite deficientis doli, qui de jure praesumi non debet, a mora frei zu erkennen, per consequens, weil das statutum poenale in angezogenem §. „In allweg ꝛc." ohnzweifentlich veram moram descriptionis immobilium ex parte superstitis conjugis erfordert, kann dißfalls poena statutaria privationis usufructus nicht stattfinden."

---

*) Eine Pfälzische Verordnung vom 10. Januar 1726 schreibt vor, daß „Eheleuth, so ad secunda vota geschritten und Kinder aus der ersten Ehe im Leben haben, ein Inventarium über das vorhandene Vermögen fertigen und die Obrigkeiten dafür sorgen" sollen, „daß solches geschehe."

II. S. 102 — 110 des ersten Bandes des Archivs merkwürdiger Rechtsfälle und Entscheidungen der rheinhessischen Gerichte, Mainz, 1829, ist ein Rechtsfall aus dem Jahr 1825 mitgetheilt, wobei das Pfälzische Landrecht und auch jener §. 2 zur Anwendung kam. S. 107 heißt es zur Begründung des Urtheils des Obergerichts in Mainz auch: „In Erwägung — daß es eine weitere Verpflichtung des Usufructuars ist, ein Inventar zu errichten, und daß ihm hiezu eine statutarische Frist von 30 Tagen nach dem Tode des Verlebten gegeben ist, daß aber sowohl nach späteren Verordnungen, als dem Gerichtsgebrauche der pfälzischen höchsten Gerichte die Fristsetzung nur als comminatorisch angesehen wird 2c."

III. Auch S. 11 — 29 des ersten Bandes des Archivs für das Strafrecht und das öffentliche Gerichtsverfahren in dem Großherz. Hessen, sowie für das Civilrecht in der Provinz Rheinhessen 2c., herausgegeben von Glaubrech und Dernburg, Mainz 1850, ist ein Rechtsfall mitgetheilt. Das darin erlassene Erkenntniß des Obergerichts in Mainz vom 5. Juli 1849 sprach sich auch dahin aus:*) Die Pönalbestimmung des Pfälzischen Landrechts, wonach der überlebende Ehegatte, wenn Kinder vorhanden sind, bei Verlust des Beisitzes die Verlassenschaft des Verstorbenen alsbald nach dem Dreißigsten inventiren lassen solle, sei nur als comminatorisch anzusehen. Der Ueberlebende könne, selbst nachdem er in Vorzug versetzt worden, in so lange eine Verlustigungsklage nicht angestellt worden sei, durch Errichtung eines Inventars den angedrohten Rechtsnachtheil noch abwenden.

IV. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der K. Preuß. Rheinprovinzen, Bd. 12. Abth. 1. Köln 1828, S. 46, 47. Dort werden unter der Aufschrift: Zeitfrist, binnen welcher nach Pfälzischem Landrecht bei Verlust der Leibzucht Güterverzeichniß errichtet werden muß, die Motive eines Urtheils des Appellationsgerichts in Köln vom 10. Januar 1828 mitgetheilt**),

---

*) In demselben Erkenntnisse wurde auch ausgesprochen, daß die lebenswierige Nutznießung, welche das Pfälzische Landrecht dem überlebenden Ehegatten an dem gesammten Nachlasse des Verstorbenen eingeräumt habe, durch das Gesetz vom Nivose II. für den Fall, da Letzterer Kinder hinterlassen habe, auf die Hälfte des Nachlasses beschränkt worden sei. (Ueber die entgegengesetzte Rechtssprechung in Rheinpreußen, s. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der K. Preuß. Rheinprovinzen, Bd. 10. Köln 1827. Erste Abth. S. 96—100: „Die Vortheile, welche die ältern Statuten, namentlich das Kurpfälzische Landrecht, dem überlebenden Ehegatten in dem Vermögen des Verstorbenen zusichern, sind durch das Gesetz vom 17. Niv. Jahres 2 nicht aufgehoben worden.) Ein Erkenntniß des Obergerichts vom 28. Februar 1853 sprach aus, daß dieses Gesetz auf Ehen, welche vor seiner Einführung abgeschlossen worden seien, keine Anwendung finde, s. dasselbe Archiv, Bd. 2. Mainz 1853, S. 112 bis 117.

**) Vergl. ebendas. S. 22 — 24: Leibzüchter. Bergisches Statut. Zieht das Unterlassen der Errichtung eines Inventars den Verlust der Leibzucht ipso jure nach sich? Das Appellationsgericht in Köln ging bei seinem Erkenntnisse vom 16. Juli 1828 davon aus, daß die Einrede, als habe der Erblasser kein Inventar über den Nachlaß seiner verlebten Ehefrau errichtet, von keinem Einfluß sein könne, weil diese Unterlassung auf keinen Fall den Verlust der Leibzucht an und für sich nach sich gezogen haben würde.

worin es heißt: In Erwägung, was die Berufung selbst, und zwar zuförderst die im Hauptantrage des Appellanten aufgestellte Behauptung anbelangt, als sei die gegen ihn von den Appellanten erhobene Klage aus dem Grund unannehmbar, weil ihm die Leibzucht an den Gütern der Mutter der Appellaten zugestanden habe, daß zwar das Pfälzische Landrecht, unter dessen Herrschaft Appellant sich mit der Mutter der Appellaten verehelichte, Th. VI, Tit. 15 in Principio dem überlebenden Ehegatten die Nutznießung gegen gewisse Verpflichtungen überläßt, daß aber im §. 2 verordnet wird, der Ueberlebende habe bis zum 30. Tage nach dem Ableben des andern bei Verlust des Beisitzes (Leibzucht) ein Inventar zu errichten, daß Appellant weder in jener Frist, noch bis jetzt ein Inventar errichtet hat, daß er zwar behauptet, erst dann durch Nichtbefolgung dieser Auflage der Leibzucht verlustig werden zu können, wenn er, was nicht geschehen, in Verzug versetzt worden wäre, daß aber, abgesehen von der Frage, ob die Nothwendigkeit einer vorgängigen Versetzung in Verzug im Pfälzischen Landrecht für diesen Fall nicht begründet sei, die Appellaten wenigstens durch Anstellung der Klage den Appellanten hinlänglich in Verzug versetzt haben ꝛc.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament ꝛc. Tit. XV Von Beisitz oder Usufructu deß letztlebenden Ehe-Gemächts und der caution, so man deßwegen zu leisten schuldig. §. 6.

„Was andere Ursachen des verwürckten Ususfructus antrifft (als da einer die nießliche Güter ohne Vorwissen veräußert, cedirt, übergibt, oder nicht in gebürlichem Baw erhelt) da lassen wir es bey den gemeinen beschriebenen Rechten verbleiben."

In jenem S. 102 — 110 des ersten Bandes des rheinhessischen Archivs mitgetheilten Rechtsfall wurde in zweiter Instanz vom klagenden Theil behauptet, daß der Beklagte mehrere ihm aus dem Nachlasse seiner Ehefrau nutznießlich überkommene Güterstücke veräußert habe, und beantragt, denselben dieses Nießbrauchs verlustig zu erklären. Das Obergericht erkannte auf Beweis dieser Thatsache, der auch zu führen versucht, aber für verfehlt erachtet ward. Aus den Aussagen der Beweis- und Gegenbeweiszeugen erhelle, daß Beklagter sich jener Veräußerung nicht schuldig gemacht habe, indem die nach Aussage einiger Zeugen zwischen seinen Kindern vorgenommene Theilung, zu welcher klagender Theil vergeblich mit eingeladen worden sei, nur eine provisionelle Handlung ohne die Rechtswirkung eines Eigenthumsübergang gewesen wäre, auch lediglich zu des Klägers und seiner Kinder Interesse, nämlich zur Erleichterung des zur Vermögensverwaltung kaum mehr fähigen Nutznießers und zur Erhaltung des Vermögens vorgenommen worden wäre.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab Intestato genandt. Tit. XVII. Wie es nach Absterben eines oder deß andern Ehe-Gemächts, dessen Verlassenschaft zur Zah-

lung nicht genugsamb seyn möchte, mit den Schulden, so vor oder in stehender Ehe gemacht, zu halten.*) §. 4.

„Doch soll in Kauffmanns-Händeln, Krämerey, Gewerben, Würtschafften und andere Handthierungen, so Ehe-Leuth mit einander in rechter Societet und Gemeinschafft getrieben, solcher Verzeug und Absonderung der Güter mit nichten verstattet oder zugelassen, sondern jedes Ehegemächt nach deß andern Absterben, die Schulden, von solchen Händeln herrührend, für voll, in solidum, und gäntzlich zu zahlen schuldig sein, das Weib auch hierinnen keiner Behülff des Rechten, die ihr sonsten ihres Heyrathsguts und Widerlag halben, oder in andere Wege gebührt, sich zu erfrewen haben."

In jener Rechtssache, welcher oben S. 66 gedacht wurde, hatte der Kläger sich auf vorstehenden Paragraphen bezogen, da hiernach die Ehefrau, auch ohne sich besonders verbindlich gemacht zu haben, für jene Schulden solidarisch verbunden sei, welche zum Zweck und Nutzen eines gemeinschaftlichen Gewerbes gemacht worden seien; denn die Mutter der Beklagten habe vor Gericht erklärt, daß sie ihre Intercession zur Aufrechthaltung **ihres** Gewerbes für nothwendig halte. Allein das Oberhofgericht sprach sich dahin aus: Eines Theils liege in dieser Erklärung nicht der Beweis, daß die Seifensiederei von beiden Eheleuten gemeinschaftlich betrieben worden sei, da vielmehr dieses Gewerbe von der Art sei, daß der Ehemann es betreibe, wie das eines Schneiders oder Schusters, nicht aber ein solches gemeinschaftliches, wie Krämerei, Wirthschaft und dergleichen. Andern Theils erkläre das Gesetz die Ehefrau nur für die Schulden sammtverbindlich, welche von solchen gemeinschaftlichen Händeln herrührten, oder, wie sich der §. ausdrücke, „für gemeine Handthierungsschulden." Es fehle an Beweisen, daß die fragliche Schuld von der Betreibung der Seifensiederei herrühre; dieser könne auch nicht in jener Erklärung der Ehefrau liegen, weil die Verbürgungsurkunde zeige, daß damals eine Novation vorgegangen sei, und die Schuld ursprünglich in einer Wechselforderung bestanden habe, von der nicht entfernt constire, daß sie von dem Gewerbe der Seifensiederei hergerührt hätte. Zudem würde bei einer solchen Eigenschaft der Schuld die Verbürgung ganz überflüssig gewesen sein, so daß die Urkunde selbst widerlege.

Pfälzische Vormundschafts-Ordnung §. 3.

„Wir lassen auch hiermit zu, So ein Wittwe nach Absterben ihres Ehemannes ihren Wittwenstuhl nicht verrücken, noch, daß sie sich wieder verheirathen, Vermuhtungen vorhanden, sondern sich in frömblichem, ehrbahrlichem Wesen bey ihren Kindern, und denselben zu Nutz enthalten wolte, auch des Verstands und Vermögens wäre, daß sie denselben und ihr allerseits Haab und Gütern zur Nothdurfft vorstehen möchte: daß sie alsdann (sofern ihr verstorbener Ehemann durch Testament oder letzten Willen nicht ein anders geordnet oder sonst dem zuwider kräfftige Verträge, Heurahtsnoteln, oder anderr erhebliche Ursachen, vorhanden wären) so lang Sie ihren Wittwenstand nicht verändert, noch ihren Kindern oder deroselben Haab und Gütern schädlich oder verthünlich vermerckt würde, darbey gelassen werden, und ihrer Kinder

*) Vergl. die Acten des O.A.Ger. in Darmst. in Sachen Volhard gegen Ph. Eberts und Ehefrau Herbert in Hofheim. 1842.

Vormund seyn möge, doch, daß dern auß des abgestorben Manns Freundschafft, oder sonsten jemand von der Obrigkeit adjungiret, mit dessen Rath, auch, wo noht, der Obrigkeit oder der näheren Freunde Hülff, Sie in allen fürfallenden wichtigen Sachen handeln; Auch jedesmals, auff begehren ihrer Verwaltung halb, gute Anzeig und richtige Rechnung thun, inmassen dann die gemeine beschriebene Rechten solches alles vermögen, auch hierüber sonderbahre heilsame gute Ordnung und Maß setzen, darbey wir es dann in zutragenden Fällen bewenden lassen. Und nachdem ein jeder Vatter, nach Satzung der Kayserlichen Rechten, tanquam legitimus Administrator, seiner Natürlichen und Ehelichen Kinder, es seyen Söhn oder Töchter, Mütterlicher und anderer geerbten Haab und Güter die Verwaltung und Administration, in und ausserhalb Rechtens hat, doch dieselben den Kindern zu Nachtheil nicht zu verändern. So fern dann der Vatter nach Absterben der Mutter zu solcher Verwaltung genugsam qualificirt, so lassen wirs dißfalls bey solcher Disposition obbemeldter gemeinen Rechten bleiben; Es wäre dann Sach, daß der Kinder nächste Freundschaft, warumb er darbey nicht zu lassen, gründliche und erhebliche Ursachen fürzuwenden hätten, und andere Vormünder, oder ihme jemands zu Mit-Vormünder zuzugeben, begehren würden; Solle dasselb bey Erkandnuß eines jeden Orts verordneter Obrigkeit stehen."

Verordnung vom 18. März 1747.

Janson II. S. 52, 53: So oft sich der Fall einer wittiblichen Vormundschaft ereignet, sollen von der Wittwe innerhalb den nächsten 30 Tagen aus den väterlichen nächsten Freunden, dem §. 3 der Vormundschaftsordnung gemäß, ein oder zwei ehrbare Männer, so dazu tauglich, und im Fall unter denselben keine geschickten vorhanden, alsdann andere fähige Personen, als Beistände vorgeschlagen; in Entstehung dessen aber ihr solche von obrigkeitlichen Amtswegen zugegeben, sie auch nicht nur alsobald nach dem 30. Tage vor ihres Mannes Absterben vor der Obrigkeit in vormundschaftliche Pflichten genommen, sondern auch zu gleicher Zeit die Beistände nach der vorgeschriebenen Formel beeidiget werden, mit deren Rath, Beistand und Genehmigung auch, wo es nöthig, der Obrigkeit Hülfe, sie in Ausleih- oder Aufnehmung der Kapitalien, Verpfändung oder Veräußerung der Activ-Obligationen, auch Silbers und Geräthschaften, und überhaupt in allen anderen vorfallenden wichtigen Sachen, gerichtlich oder außergerichtlich, bei Verlust des Beisitzes oder der Nutznießung, jedoch nothdürftigen Unterhalt unbenommen, zu handeln schuldig und verbunden, alles das aber, was sie in obberührten Fällen ohne ihrer Beistände Wissen und Genehmigung thun wird, kraftlos null und nichtig sein soll, beneben die Beistände sich der Wittwe ehrbaren Verhaltens und in Verwaltung des väterlichen Vermögens gebrauchenden Fleißes und Sorgfalt, wo es nöthig, von Zeit zu Zeit fleißig zu erkundigen, und übrigens wegen Erziehung der Kinder in Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit und nach Gelegenheit des Standes und Vermögens in Erlernung löblicher Wissenschaften, Künste, oder ehrlichen Handwerker und Handthierungen fort Ausheirath- und Bestattung, wie ohnehin die Mutter nach mehrerer Verordnung des Landrechts P. 4. tit. 13. §. 2 zu thun schuldig ist, fleißige Aufsicht zu nehmen, die erfindenden Mängel durch guten Rath und Erinnerungen zu verbessern, auch in entstehendem Verbesserungsfalle der Obrigkeit davon Anzeige zu thun haben, damit ihnen von daraus mit Ernst und Nachdruck an Hand gegangen werde, solches

alles auch auf diejenigen Beistände und Mitvormünder, wenn sie gleich von dem verstorbenen Ehegatten selbst durch letzten Willen oder sonst verordnet, ausdrücklich erstrecket wird, damit solchergestalt die Wittwen bei ihrer vormundschaftlichen Verwaltung in den Schranken der ihnen ohnehin obliegenden Pflicht und Schuldigkeit gehalten werden. 2) soll die Wittwe bei Verlust des Beisitzes oder Nutznießung, jedoch dem nothdürftigen Unterhalte unbenommen, nebst den ihr zugeordneten Beiständen, Mitvormündern oder Pflegern, schuldig sein, nach dem 30sten Tage von dem Absterben ihres Ehegatten vor und unter sich allein ein Privatinventarium über all und jedes vorhandene, zugebrachte, errungene und sonstige Vermögen zu errichten und längstens innerhalb der nächstens 30 Tage zur Vollständigkeit zu bringen, so fort, ob und wie es geschehen, binnen weiteren 30 Tage bei der ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen, auch ein Exemplar davon auf obrigkeitliches Erfordern zur Verwahrung einzuliefern; wobei es so lange zu belassen, bis die Wittwe zur zweiten Ehe zu schreiten Vorhabens, da es dann in solchem Falle nach Maßgabe der Vormundschaftsordnung §. 6 unabänderlich gehalten und von Obrigkeits wegen die ordentliche Inventur vorgenommen werden muß. 3) Soll der Vater fürs Künftige in Beysein zweier aus der Kinder mütterlichen nächsten Freundschaft zu erkiesenden Zeugen, oder, wann die nicht zu haben, zweier andern ehrbaren Männer, oder auch allenfalls für sich allein, jedoch in letzterem Fall anders nicht, als mit obrigkeitlicher Erlaubniß und Genehmigung, ebenmäßig nach dem 30sten Tage von dem Ableben seiner Ehegattin ein Privatinventarium errichten, auch, ob und wie es geschehen, binnen den weiteren 30 Tagen bei der ordentlichen Obrigkeit anzeigen, auf obrigkeitliches Erfordern auch dahin ein Exemplar einliefern. 4) Soll gegenwärtige Verordnung, in so weit hierinnen nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt wird, in allem Uebrigen der Vormundschafts-Ordnung, den Landrechten und ausfautheilichen Instruction unabbrüchig sein und solches von jedermann, bei Vermeidung der im widrigen Falle zugelassenen subsidiarischen Klage und noch vorbehaltenen fiscalischen Strafe, auf das genaueste nachgelebet werden.

(Folgt die formula Juramenti für einen Beistand zur weiblichen Vormundschaft.")

Pfälzische Verordnung vom 23. August 1748, wegen Gestattung der Ehe mit der Schwester der verstorbenen Ehefrau.

Janson II. S. 64: Wenn ein Ehemann nach dem Tode seiner Frau derselben hinterlassene Schwester zu ehelichen gesinnet ist und vernunftige gute Ursache, welche das Ehegericht aufs genauste zu untersuchen und wie solche erfunden worden, mit pflichtschuldigster Genauigkeit zur Regierung einzuberichten hat, vorhanden sind, soll die Dispensation Platz greifen, jedoch alle Vierteljahre auf der Kanzel verkündet werden, daß, wenn eine Schwängerung, um allenfalls mit der Dispensation desto leichter durchzudringen, vorgehen würde, gegen derlei Personen mit der in der Malefizordnung bestimmten Strafe nicht allein

verfahren werden, sondern sie auch aller Dispensation unfähig seyn sollten.

Pfälzisches Edict vom 17. März 1856 wegen Einregistrirung und Bekanntmachung der Familienfideicommisse. *)

Janson II. S. 171: Sollen die mit ganz neuen sowohl, als zuvor in der Familie schon alt hergebrachten Fideicommissen bestrickten sämmtlichen mittelbaren Güter, Höfe und andere zur Classe der unbeweglichen von Rechtswegen sich eignende Habschaften betreffende Fideicommiss-nexus bei dem Gerichte des Orts, wo die Güter gelegen, zu Protokoll gegeben und zur steten Nachricht registrirt werden, in Unterlassung und Mangel dessen aber ohne Kraft und Wirkung sein; wie dann auch wegen der in churpfälzischen Landen gelegenen freien ausnehmlichen Güter die erforderliche Communication mit den ritterschaftlichen Behörden verfüget worden, wornach die auf solchen Gütern von Alters her und dermal bestehende oder künftig errichtenden Fideicommissen zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, ansonsten in vorkommenden Fällen darauf keine Rücksicht genommen werden soll.

Verordnung vom 15. Nov. 1774, resp. 10. Nov. 1784 wegen des zurückgelassenen Vermögens Abwesender.

Ihre Churfürstliche Durchlaucht haben in Betreff der Verwalt- und resp. Ausfolgung der abwesenden Personen Erbportionen und sonstigen Vermögens an die nächste Anverwandte als ein stätes Gesatz in Churpfälzischen Landen allenthalben promulgiren zu lassen, vi clementissimi Rescripti de dato 28. October ersthin gnädigst beschlossen, daß bei sich ergebendem Sterbfall die abwesende nächste Anverwandte und Erben durch öffentliche Zeitungs-Blätter in drei nach einander folgenden raumlichen Fristen vorgeladen, nach derselben Umlauf aber, und nicht Erscheinung denen Anwesenden nächsten Verwandten und Erben das jenen anerfallene Erbtheile erga Praestationem Cautionis idoneae verabfolget, solche Sicherstellung sofort von Zeit der überkommenen Erbschaft dreyßig ganzer Jahre fürdauern und derselben Eigenthum nicht ehender praetendiret, nach solchem jedesmal zu beobachtenden Zeit-

*) s. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Kön. Preuß. Rheinprovinzen, Band 35. Erste Abth. Köln 1843, S. 145—152: Fideicommiss. — Gerichtliche Auflassung. Die Klage auf Herausgabe von Ländereien stützte sich darauf, daß diese zu einem Familienfideicommiß gehörten, welches im Jahr 1719 errichtet worden sei. Die Beklagten bezogen sich auf obiges Edict, dem zu Folge die Gültigkeit der Fideicommisse durch ihre gerichtliche Auflassung bedingt sei, und brachten ein Attest des Ortsgerichts vom 17. Mai 1757 bei, wonach eine solche Auflassung daselbst nie stattgefunden habe. Das Appellationsgericht in Köln bestätigte unterm 1. Mai 1843 das die Klage verwerfende Erkenntniß erster Instanz, namentlich darum, „weil das churpfälzische Edict ausdrücklich vorgeschrieben, daß dergleichen Familienfideicommisse quoad futurum nicht nur, sondern auch quoad praeteritum nur dann gültig sein sollten, wenn sie bei dem Gericht, worunter die Güter gelegen, dem protocollo judiciali insinuirt worden."

Vergl. Gerber a. a. O. §. 84.

Umlauf dahingegen und im Fall das siebenzigsten Lebens=Jahr des abwesenden Erben rechtlich erwiesen wird, hiernächst ererst praevia ulteriore Citatione edictali, in weiterem Ausbleibungs=Fall, und auf von denen implorantischen nächsten Anverwandten zu leistenden Eid von des abwesenden oder dessen rechtmäßigen Erben Leben auf Aufenthalt nichts zu wissen, noch nähere Nachricht darüber erholen zu können, die Bürgschaft aufgehoben und jetzt gedachten Anverwandten das Vermögen zu vollem Eigenthum zuerkannt werden salle; welches dem Oberamt ... zur künftiger genauer Beobachtung andurch ohnverhalten wird. Mannheim den 15. November 1774.

Churpfalz Regierung.

C. P. Freyherr von Benningen.

Berges.

Was Se. Kurfürstl. Durchlaucht, Innhalts gnädigsten Rescripts vom 10. November abgewichenen Jahres, den unbekannten Aufenthalt Kurpfälzischer Unterthanen und derselben Vermögen betreffend, wie hiernach folget, anher zu erlassen geruht haben:

Serenissimus Elector,

Se. Kurf. Durchl. haben sich die verschiedenen Anfragen umständlich vorlegen lassen, welche Dero Kurpfälzische Regierung und Hofgericht in Betreff des Vermögens deren Abwesenden, dessen Verwaltung und Ausfolgung an die Verwande zu Erweiterung der General=Verordnung vom 15. November 1774 zur gnädigsten Entschliesung anheim gestellt haben; Gleich wie nun 1tens in Ansehung jener, deren Abwesenheit noch nicht so lange ist, daß sie für Verstorbene geachtet werden können, wegen Obsorg ihres Vermögens auf Anstehen deren Befreunden, oder von Amtswegen das, was die Rechten insgemein von der Curatel sonsten gebiethen, dergestalten zu verfügen ist, daß gleichwohl dieselbe vorzüglich denen nächsten Anverwanden übertragen werden; 2tens in Belang anderer hingegen, deren Abwesenheit allbereits so lang andauert, daß der Tod mit Grund zu muthmasen ist, wozu das obenerwähnte Mandat vom 15. Nov. 1774 das siebenzigste Lebensjahr bestimmet, es bei dem sein Bewenden hat, was in diesem Mandat schon versehen, wornach der Abwesende durch öffentliche Zeitungsblätter in drei nach einander folgenden raumlichen Fristen vorgeladen und im Ausbleibungsfall auf den von denen nächsten Befreunden zu leistenden Eid, von desselben oder seinen rechtmäßigen Erben Leben und Aufenthalt nichts zu wissen, noch nähere Nachricht darüber erhalten zu können, für abgestorben ohne Hinterlassung sonstiger Erben zu achten, und zu erklären; sohin seine Verlassenschaft auf Art und Weise, wie in Sterbfällen gebräuchlich, ihnen denen Verwandten zu verabfolgen ist; Weil jedoch dieses ein vermutheter Tod, und nach den Geschichtskündigen Beispielen doch nicht ganz unmöglich, daß ein solcher für abgelebt gehaltener zurück kommen könne, soll 3tens diese Verabfolgung anders nicht, denn mit der Verbindlichkeit der Erstattung in dem etwaigen Zurückkehrungs=Fall, und gegen die derhalben von der Obrigkeit nach denen Umständen, absonders nach der Beschaffenheit des oder

derer Erben, wenn er oder sie zumal gute Wirthe, und von gutem Leumuth sind, zu ermessender Caution geschehen, daher 4tens in dessen Betracht sowohl, als daß die Befreunde als Haeredes praesumti und conditionales, so folgens mehr in Erbschafts- als Administrations- oder Verwaltungsweise die Hinterlassenschaft beziehen, ein ordentliches Inventarium errichtet und hiernach 5tens unter ihme die Vertheilung nach dem Vorzug des Grades in der Erbfolge, welcher zur Zeit der Erklärung des Abwesenden für tod, und nicht zur Zeit der anfänglichen Curatelae regularis sich verhalten hat, vorgenommen und somit 6tens das Eigenthum denenselben zum vollen Genuß so weit und lediglich auf den Fall der allenfalsigen Rückkehr allein bedingt, und wiederruflich hineingewiesen und eingeraumt; 7tens bei unvermutheter Ereigniß solcher Wiederzurückkunft aber nur einzig und allein die Früchten, so noch nicht verbraucht, sondern annoch vorhanden sind, oder dafür gehalten werden, wieder abgetreten, und endlich 8tens bei entstehender Frage wegen der Befugniß eines weiteren Uebertrages des von jedem dieser Befreunden solchergestalt bezogenen Erbtheils an seine natürliche- oder Testamentserben, es nach denen üblichen Gesätzen, welche verordnen, wie weit die Erbschaft pendente conditione verbracht werden könne, verfahren werden solle; So hat Berichtgebende Regierung es der gehörigen Verfüg- und Beobachtung halber andurch gehorsamst zu vernehmen. München den 10. Nov. 1784.

Karl Theodor Kurfürst.

Vt. F. Freiherr von Oberndorf.

Ad mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Fabris.

Solches wird dem Oberamt . . . . . um sich in Fällen hiernach gehorsamst zu achten, hierdurch bekannt gemacht. Mannheim den 11. Jänner 1785.

Karl Philipp Freiherr von Venningen.

III.

Das Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen.

A. Geschichte.

Kopp*) gedenkt im ersten (historischen) Theil seines Werkes: Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichten in den Fürstlich Hessen-Casselischen Landen, Cass. 1769, der Bestrebungen der Söhne Philipp's des Großmüthigen, ein Landrecht aufzurichten.**) Er berichtet S. 84: „Landgraf Wilhelm II. beschrieb. – sämmtliche Städte vor sich nach Cassel in die Canzley, um von ihnen wegen ihrer besonderen Gewohnheiten Erkundigung einzuziehen und darnach ein Landrecht entwerfen zu lassen, damit es bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zumalen bei Erbfällen um so richtiger und ohne unnöthige Weitläuftigkeiten hergehen möchte.***)

---

*) Strieder Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte. Bd. 7, Cassel 1787, S. 276 — 284.

**) Rommel: Geschichte von Hessen, Bd. 5, Cass. 1835, S. 169—171.

***) Ein Manuscript (W. Lauz: Von dem löblichen Herkommen, Geschlechten, Leben, Thaten und Absterben der Könige und Fürsten zu Hessen, auch was sich bey eines jeden Regierung in derselben Landschaft zugetragen und verlauffen habe) läßt lesen: „Als (Landgr. Wilhelm) vernam, das der Erbfellen halben in seinen Fürstenthumben und Graueschafften so mancherhand große Unordnung und Unrichtigkeit were und gebraucht würde, das auch aus solchen wiederwertigen und ungleichen Rechten nichts gutes, sondern ein ewiger Zank und ander Uebel folgen muste, beschrieb er alle und jede Stedte in beiden Fürstenthumben sampt den Graueschafften, ihme in seine Cantzeley von allen iren landbreuchen, alle Gewohnheiten und Statrechten, sonderlich die Erbfelle belangende, einen wharhafftigen und glaublichen Bericht under ihren Sigeln verschlossen zuzuschicken. Den er were bedacht, durch seiner erbare und hochgelerte Rethe treuen Rath und Verstand eine gemeine Landordnung und gleichmessig Recht setzen und begreiffen zu lassen, wie es allenthalben in Erbfellen ligender und farender Güter solte gehalten werden, damit die arme underthanen stets

Seine Enkel Landgraf Ludwig zu Marburg, unter welchem die mit den römischen Gesetzen nicht übereinstimmenden teutschen Gebräuchen in Ansehung der Erbfolge unter Eheleuten schon für böse Gewohnheiten ausgegeben wurden, ließ unterm 26. November 1572 in gleicher Absicht ein Circularrescript an sämmtliche Städte seines Landesantheils ergehen, welche auch ihren Bericht hierauf einschickten *), worin

---

wissen konnten, was in jederem Fall das Recht were, und sie hinfurter nicht zu Außübung und Erlernung des ungewißen Rechten solche große Mühe und Unkosten derften anwenden. Was, fügt die Handschrift hinzu, diese hochnethige Verordnung auffgehalten oder verhindert hat, das sie ire Endschaft nicht erreicht noch inns Werk kommen, weiß ich nicht zu berichten. Wie hoch von neten und nutzlich die aber gewesen were, können verstendige Leute wohl erachten, doch allermeist diejenigen, welche selbs wißen und täglich erfaren, daß schier eine jede Stat und Ampt in solchen Sachen einen besonderen Brauch und Gewohnheit hat, der keiner mit dem andern allerdinge überkommt, derhalben auch der gerichtlichen Zencke und Hadder kein Ende noch Maß ist und man schier bedorffte, das alle tage gerichte wirden gehalten, welchen wir alle geübriget waren, da angezogene Ordnung ihren Vorgang gehabt und nicht were dahinden blieben."

*) Glaser: Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg. Darmstadt 1846, S. 150, 151: „Grünberg legte in Folge dieser Aufforderung am 16. December 1572 jenen die Erbfolge betreffenden Stadt- und Amtsbrauch vor, welcher bis zur Stunde rechtliche Gültigkeit besitzt. Die im Jahr 1578 zu Marburg erschienene reformirte Gerichtsordnung, von L. Ludwig im Verein mit den Grafen von Solms herausgegeben und unter dem Namen der Solmsischen Landordnung bekannt (s. oben S. 8, 9), enthält im zweiten Theile, Tit. 28 Bestimmungen, welche deutlich auf unsern Stadtbrauch hinweisen." In der Note bemerkt der Verfasser. „Der Grünberger Stadt- und Amtsbrauch ist bereits in den Marburg. Beiträgen, 3 St. S, 73 ꝛc. gedruckt, darf aber hier nicht fehlen. Ich theile ihn mit nach einer Abschrift aus dem städtischen Rathsprotokoll vom Jahr 1579." Diese Mittheilung S. 243 — 246: Constitution vndt Ordnung dehro Stadt vndt Ambts Gronbergk die Erbfelle vndt Succession belangend, Stadthaltern und Räthen zu Marburgk in Vnderthenigkeit übergeben den 16. Decembris 1572.

Günther: Bilder aus der hessischen Vorzeit. Darmstadt 1853, Nr. VIII. Staufenberg mit den von Rolshausen und Schaben sammt Friedelhausen mit den von Döring, S. 353 — 395. S. 361, 362 läßt der Verf. lesen: Die Stadt Staufenberg hatte auch ihren „Stadtbrauch" 1572. Er lautet wörtlich folgendermaßen: 1) So mann und weib ehelichen zusammen kommen, ohn geding und was ald dann eines dem andern an beweglichen gütern zubringt, erbt eins des ander darinn, sie haben gleich erben oder nicht. 2) Wo sie aber eins dem andern erbliegende güeter zubringen und ihrer eins durch tod abging, sonder leibeserben, hat das bleibende Theil an den erbguetern seine leibzucht, und nach desselben letzten absterben fallen solche erbgüetern wieder uff ihre rechte erben, da sie vormals herkommen sein. 3) So viel aber die erkoberte güeter belanget, so sie in stehender ehe erworben hätten und eins dem andern sonder leibeserben abgienge, erbt das letztlebende solche erkoberte güeter gleichfalls denen beweglichen oder fahrenden haab. 4) Was aber die ererbte güeter vor und stehender Ehe anlangt, die fallen nach des letzten Theils absterben, so keine leibeserben befunden, wieder uff ihre erst angehörigen Erben, so viel aber beweglichen und pfandgüeter betrift, ist allweg für fahrende haab gerechnet und erben des letztlebenden Erben. 5) So keine verwilligung oder geding von eheleuten vorhanden gewesen wären, so viel breutelgab und ehesteuer, auch erkoberte gueter betreffen, und so eins dem andern sonder leibeserben abgieng, behält das bleibende solche alles sein lebenlang. Aber nach des letzten fall fallen die erbliegende güeter wieder an seine erstangehörige erben, aber die fahrende haab und erkoberte güeter erben des letztverstorbenen erben, wie landbräuchlich. 6) Was hinterfällige güeter betreffend, es sey haus, hof, acker, wiesen oder alles was dessen

aber so viel Böses eben nicht anzutreffen ist. (Marburgische Beiträge zur Gelehrsamkeit. Marb. 1749. St. 3 S. 3 2c.). Er setzte sich hiernach mit seinen übrigen Herren Brüdern zusammen, um ein gleichförmiges Recht im ganzen Lande einzuführen, und es findet sich von ihnen sämmtlich noch ein Project einer General-, Land- und Polizeiordnung v. J. 1577, deßgleichen ein Project Fürstl. Hessischen Landrechts v. Jahr 1581.*) Nach Landgrafs Philipp zu Rheinfels Absterben fuhren die drei Herren Gebrüder fort und ließen zwischen dem 21. Nov. 1583 und 25. August 1592 abermals eine Landordnung**) und im Jahr 1591 wiederum eine General-, Land- und Polizei-Ordnung projectiren. Insbesondere wissen wir aus archivalischen Nachrichten, daß Landgraf Wilhelm IV. durch seinen Canzler Reinhard Scheffern***) eine Ordnung zusammentragen und verfertigen lassen, „„darinnen denen Unterthanen zu gutem allerhand zweifelhafftige Erb- und andere Fälle, so so an den schöpffenstülen und Gerichten je bißweilen vorfallen, zu Abschneidung vieler Weitläufftigkeiten und Uncosten, darin die Partheyen

---

erbgut ist, was dessen einem jeden von seinen eltern oder patrimonio uffererbt wird, solches in allweg bei uns hinterfällig gut gehalten worden, und daneben ist auch alles in die fahrend haab geacht worden nemlich: geldt, pfand, gueter, eingeerndte frucht, kleidung, viehe, hausgeräth, in summe alles, was da befunden, so nicht ererbte und erblich erkaufte güeter seynd. 7) Weiter, so eheleut zusammen kommen ohn geding, und kinder zielen, und zusammen bringen, was dessen sey, und eins dem andern durch tod abfiele, so hat das bleibende solch gueter sein lebenlang zu gebrauchen, doch nicht zu verkaufen, noch zu verpfänden; so aber die kinder erwachsen, mag ein jedes derselben zur bestattung der ehren nach seinem guten willen von deren güetern handreichen, aber nach des letzten ehegemahls absterben seynd die kinder mit denen erbgüetern vererbt. 8) So ein ehemann oder eheweib dem andern erbliegende güeter zubringt, und eins in erster, ander und dritter ehe abschied, und hätte mit jederm Theil kindern, hat das letztbleibend in denen zugebrachten erbgüetern sein leibzucht, und nach des letzten absterben greift ein jedes theil kinder nach eines verstorbenen vater oder mutter zugebrachten erbgütern, und alle fahrende haab erbet fürder bis uff des letztverstorbenen kinder. 9) So aber ein Vater oder Mutter güeter ererbeten, von seinem patrimonio erwürbe oder erkaufen würden, in ihrem witbenstand, so erben die ersten und letzten kinder zugleich. 10) Zum letzten, so sich eheleut in ihrem Witbenstand verehelichen, und von voriger ehe kinder mit einander zielten, und von beiderseits freundschaft verwilligt und eine kindschaft beschlossen, solche verwilligung ist bishero angesehen und gehandhabt worden.

*) Rehm: Handbuch der Geschichte beider Hessen, Band 2. Marb. 1846, S. 52.

**) Teutsches Corpus juris 2c. Wobey zugleich einige Chur-Fürstl. Braunschweig. Lüneb. und Fürstl. Hessische Landes-Constitutiones enthalten, allen Rechtsverständigen zu sonderbarem Nutzen verfasset von Heinrich Anthon Gelsen, Fürstl. Heßischen Amts-Schultheiß. Hannover 1709. 4. Seite 391—523 ist dieser Entwurf abgedruckt. Kopp äußert sich S. 87 darüber dahin: Gleichwohl hat H. A. Gelse, ehemaliger Amtsschultheiß zu Abterode, sich unterwunden, das Project der drei Herrn Gebrüder — unter dem Namen weyland Herrn Landgrafs Carl in seinen also benannten teutschen Corpore juris als ein gültiges und mit allen gehörigen Erfordernissen versehenes Gesetz, obgleich sehr fehlerhaft, abdrucken zu lassen, und sogar höchstgedachtem Herrn Landgrafen diese seine Sammlung zu dediciren." s. auch Rommel a. a. O. S. 172, Note 27. Hofmann: Eherecht (s. unten) S. 534. Mittheilungen Th. 2. S. 9, 10. v. Zangen: Sammlung einiger praktischer Rechtserörterungen, Band 2. Wetzl. 1784, S. 189.

***) Strieder, Band 12, S. 266 — 282.

auch bisweilen vorsetzlichen einander zu führen pflegen, decidiret und erörtert werden ꝛc.""

Alle diese Versuche führten (gleich den späteren Versuchen) *) nicht zum Ziel. Landgraf Georg I. von Hessen-Darmstadt, dem als Erbtheil die obere Grafschaft Katzenelnbogen zugefallen war, beauftragte seinen Kanzler Kleinschmid **) mit der Abfassung einer auf dieses Gebiet beschränkten ***) Landesordnung, die im Jahr 1591 in Wirksamkeit trat ****), im Jahr 1779 zum erstenmal (s. unten) im Druck erschien und, in so weit sie als Landrecht erscheint, noch in Uebung ist. Der erste Abdruck dieses Landrechts erfolgte im Jahr 1795 unter der Leitung des Geh. Tribunalraths Höpfner †) und Modernisirung der Sprache. Seitdem erschien nur eine unveränderte Auflage.

Da der Verfasser des Landrechts zunächst das Solmsische Landrecht zum Vorbild nahm ††), so ist Letzteres eine Erkenntnißquelle. Auch die Frankfurter Reformation vom Jahr 1578 (s. S. 6) erscheint als solche, da der Verf. auch daraus schöpfte. Darum ist auch die Literatur derselben, besonders das Werk von Orth, dessen „Anmerkungen" zu dieser Reformation †††), sowie das neue Werk von Souchay: Anmerkungen zu der Reformation der freien Stadt Frankfurt, Frankf. 1848, 1849, 2 Bände, ferner das Werk von v. Adlerflycht: Das Privatrecht der freien Stadt Frankfurt, in systematischer Ordnung vorgetragen. Frankfurt 1824, 4 Bände (der fünfte Band begreift den bürgerlichen Proceß), dann das Bender'sche Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt, Frankf. 1835, welches im Jahr 1848 in zweiter Auflage unter dem Titel erschien: Handbuch des Frankfurter Privatrechts, in Betracht zu ziehen.

B. Literatur.

Dr. H. C. Senckenberg ††††): Commentatio de jure hassorum privato antiquo et hodierno. Cum adjunctis eo spec-

---

*) s. Kopp a. a. O. S. 85—87. Rommel a. a. O. S. 171, 172.

**) Strieder, Band 7, S. 144.

***) Das Landrecht gilt auch in dem später (s. Dieffenbach, Geschichte von Hessen, S. 156) von Isenburg erworbenen Amt Kelsterbach, s. Acten des O.A.Gs. v. J. 1805 in Sachen Vogel zu Nauheim gegen Vogel jun. das. Nach dem Zeugnisse v. Dalwigk's: Versuch einer Darstell. d. Erbrechts, Th. 1. Wiesb. 1820. Vorr. S. XXIV. gewann das Landr. auch in dem im Jahr 1803 an Nassau abgetretenen Amt Katzenelnbogen Gesetzeskraft.

****) Mittheilungen a. a. O. S. 11.

†) v. Zangen: Ueber weibliche Bürgschaften ꝛc. Gießen 1804, S. 112.

††) In einem bei dem obersten Gericht erstatteten Gutachten wurde hervorgehoben, daß die 18 Jahre früher publicirte Solmsische Landesordnung von dem Verfasser des Landrechts sichtbar benutzt worden sei. s. meine Mittheilungen, Th. 3, S. 76.

†††) s. darüber Bender: Lehrb. §. 7. Note 6, S. 16, 17.

In Betracht kommt auch Orth's Sammlung merkwürdiger Rechthändel. Frankf. 1763 — 1778. 17 Theile.

††††) Strieder, Band 14, S. 192 — 272.

tantibus diplomaticis ac statutariis. Giss. 1742. 42. p. und 62 p. Anhang. 4.

Nach rechtshistorischen Darlegungen Uebergang zu der Zeit des geschriebenen Rechts. §. 10 — 12: Leges Hassiae utriusque generales, inprimis Philippi magnanimi etc. §. 13: De ordinationibus filiorum Philippi Magnanimi Generalibus Provincialibus Hassiacis, Politicis, Cattimelibocensibus, Ecclesiasticis. §. 14: De consuetudinibus Hassiae generalibus horum temporum. §. 15, 16: De ordinationibus Principatuum Cassellani et Darmstadini in specie. §. 17: De statu legum scientiae hodierno in terris Darmstadinis. §. 18: De statutis Hassiae ordinum, collegiorum, familiarum, civitatum et observantiis specialibus etc. (Im Anhang namentlich: 1) der „Gießer Stadtbrauch, durch die Schöffen componirt anno 1573" (S.2—36), 2) „Consuetudo Successionis circa Butisbacum" (1614. S. 53—56), 3) Landbrauch im Grund Breidenbach und Gericht Lixfeld (S. 57 — 56).

Selchow:*) Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte. Erster Band. Gött. 1779. 8.

Der Herausgeber sagt in der Vorrede: „Das vierte und letzte Stück dieses Bandes begreift die F. Hessen-Darmstädtische Landesordnung, welche viele sehr schätzbare Bruchstücke zum teutschen Rechte enthält. Sie ist mir aus Darmstadt von einem um das F. Haus seit vielen Jahren sehr verdienten Manne**) mitgetheilt worden und kann für das Publicum nicht anders, als angenehm sein."

S. 475—684, Abdruck der „Fürstl.-Hess. Landesordnung in der obern Grafschaft Katzenelnbogen." S. 479—513: „Das erste Theil. Christliche Policeyordnung." S. 514 — 567: „Das ander Theil des Fürstlich Hessischen Landrechts. Von den Contracten." ***) S. 568 bis 603: „Das dritte Theil von Victualien, nothwendigen Handwerkern, Taglöhnern und Dienstboten." S. 604 — 684: Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. †)

S. 330 — 333 des 94. Stücks der unpartheiischen Critik über die neuesten juristischen Schriften, herausgegeben von Schott, Leipz. 1781, findet sich eine Anzeige dieses ersten Bandes des Magazins, welche auch die Frage erhebt: Sollte diese Ordnung wirklich noch nie

---

*) Strieder, Band 14, S. 177 — 188.

**) Wohl Carl Friedrich v. Moser, welcher damals Minister war. Der Herausgeber drückt den Wunsch aus: „Möchte man doch inzwischen den so lange genährten Wunsch, eine vollständige Sammlung der Landesordnungen dieses fürstlichen Hauses zu erhalten, in die Erfüllung gebracht sehen!" indem er hinzufügt: „Wie leicht würde es einem so unternehmenden Geiste und durch Schwierigkeiten nicht abzuschreckenden Mann, als der Herr geheime Rath v. Moser ist, werden, das Publikum hierin zu befriedigen!"

***) Der erste Theil des Landrechts nach der Ausgabe v. J. 1795 (S. 1—71).

†) Der zweite (und letzte) Theil desselben (S. 72—168).

gedruckt sein, oder hat sie Herr v. Selchow nur ihrer Seltenheit wegen von Neuem wiederum abdrucken lassen?

Ae. L. Hombergk zu Vach: Commentationes juris hassiaci, speciatim de successione conjugum etc. Marb. 1781.

Die Comment. II dieser bereits oben S. 13 gedachten Schrift*) handelt (S. 65 — 88) in 11 Paragraphen: „de successione conjugum in comitatu cattimelibocensi superiori, ad mobilia, dimidiam acquaestus et usumfructum immobilium restricta, nec non de aliis juribus conjugis superstitis in bonis praedefuncti.“ §. 1. De divisione inter quatuor Phil. magnan: filios principes facta et de concepto juris provincialis hass. a R. Scheffero inde ab a 1582 — 1592 eorum auspiciis compilato. §. 2. De concepto jur. prov. comit. super. cattimelib. jussu Georgii I a Joh. Kleinschmidio, cancell. darmst. 1589 composito. §. 3. Ulteriora landgraviorum in compilando jure prov. hass. communia studia. §. 4. Compil. Kleinschm. in comit. cattimelib. superiori vim legis obtinet et etiamnum quotidie observatur. (Der Verf. theilt unter der Bemerkung, daß dieses Landrecht als Mannscript in einzelnen Händen sei, den Tit. III des zweiten Theils: von Erbschafften der Eheleute rc. anmerkend mit). §. 5. Seposita autem sanctione juris romani disponitur, quid et quantum conjugi superstiti cedere debeat. §. 6 — 9. (Darstellung der vier Fälle): 1) si pactis dotalibus plane non confectis matrimonium fuerit improle, vel si liberi adfuerint, hi tamen superstitibus parentibus decesserint. 2) si pacta dotalia quidem non confecerint, liberi tamen ex hoc matrimonio nati essent, et conjugum alter iis superstitibus decesserit. 3) si liberi ex priori vel ulteriori matrimonio exstent, nec tamen cum ultimo conjuge liberi suscepti fuerint, vel suscepti quidem, sed mortui. 4) si liberi ex priori et ultimo matrimonio adsint, altero conjugum superstite, altero mortuo. §. 10. Quomodo fructus dividendi, quaeque mobilia sint et immobilia. §. 11. Quaedam de liberis unitis. (Zugleich Mittheilung des Tit. III des zweiten Theils: Von der Einkindschaft.)

Hofmann, Handbuch des teutschen Eherechts. Jen. 1789. Acht und zwanzigstes Hauptstück. Von den hessen-darmstädt'schen Land- und Stadtrechten, auch Bräuchen (§. 211—215, S. 531—544) §. 212: Rechte in den fürstlich hessen-darmstädtischen Landen, insbesondere in der Obergrafschaft Katzenelnbogen, S. 531—533.

Beiträge zum teutschen Rechte von C. G. v. Zangen.**) Gieß. 1788, 1792. 2 Theile. 8.

Die erste Abhandlung des ersten Theils (S. 1 — 156) betrifft „die Lehre vom Abtrieb nach älteren und neueren Gesetzen der Fürstlich Hessischen, besonders der Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Lande“ und berührt auch den Titel IV des er-

*) Die Comment. VI. handelt (p. 149 — 154) „de jure consuetudinario comitatus niddani“

**) Strieder, Band 17, S. 326—332.

sten Theils des Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen: Vom Abtrieb und Näherkauf.

In der Vorrede zum zweiten Theile hebt der Verfasser (Amtmann des Amts Hüttenberg in Oberhessen) hervor: „Die versprochene Erläuterung einiger dunkeln Stellen des Katzenelnbogischen Landes-Rechts hat Hindernisse gefunden, die zwar nicht in mir liegen, mir aber wichtig und verehrungswürdig sein müssen. Wenn mir aber Gott Leben, Gesundheit und — Muße schenkt und jene Anstände gehoben sind, so folgen sie sicherlich nach und ich verbinde vielleicht damit eine Geschichte des Katzenelnbogischen Landrechts, wovon ich unter den kleinern Bemerkungen in einer Note dermalen nur Bruchstücke liefere.“ Diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen.

In jener Note deutet der Verf. auf die gedachte Schrift von Hombergk, sowie auf das ebenfalls erwähnte Handbuch des deutschen Cher. v. Hofmann hin, indem er hinzufügt: „Die Gesetzsammlung ist nun auch abgedruckt in des Herrn v. Selchow Magazin für die deutschen Rechte und Geschichte. Dieser Abdruck enthält inzwischen erstaunend viele Fehler, und es hat nur bloß an einem Verleger gefehlt, um einen völlig diplomatisch richtigen Abdruck zu liefern, wozu ich auch immer noch bereit bin; und alsdann will ich auch die vom seel. Hombergk bemerkten Schreiben des Landgrafen Georg I. nach einer diplomatisch-richtigen Abschrift abdrucken lassen.“

Weiter untersucht der Verfasser die Frage, ob und in wie weit das Landrecht in Oberhessen Gesetzeskraft habe? indem er sagt: Ob es gleich richtig ist, daß der Regel nach das Katzenelnb. Landrecht im Oberfürstenthum Darmstädtischen Antheils keine rechte Gültigkeit habe und dieses auch noch in einem Gutachten der Fürstlichen Regierung in Gießen vom 5. Februar 1777, die weiblichen Rechtswohlthaten betreffend, bestätigt wird, so leidet dieses doch seine Ausnahme. Schon Hofmann §. 212 S. 531 Note 11 gibt zu, daß dieses Landr. im Fürstlichen Amt Grünberg eingeführt und zur Hülfe üblich, jedoch auch gegentheilige Rechtserkenntnisse vorhanden seien. Hiernächst macht die fürstl. Verordnung vom 21. Januar 1694, nach welcher die im Landrecht wegen der Währschaft beim Vieh bestimmten Sätze auch auf das Oberfürstenthum ausgedehnt werden, eine Ausnahme. Ein Gleiches gilt in Rücksicht der Verordnung vom Abtrieb, welche durch eine Verordnung von 1654 und 1700 zur allgemeinen Nachachtung in das ganze Land ausgeschrieben und beim Fürstl. Oberappellationsgericht in mehreren Fällen — darauf erkannt worden ist. Es wird alles dieses auch noch bestätigt durch ein an die Regierung zu Gießen unterm 10. April 1760 erlassenes höchstes Befehlschreiben, in welchem nur dieses angenommen wird, daß das oft besagte Recht nicht generaliter im Oberfürstenthum Darmstädtischen Antheils gelte und dadurch mithin Abfälle und Ausnahmen nachgegeben werden.

Die Darstellung S. 206—245: Von der Gewährzeit und Schadloshaltung wegen des verkauften Viehes, vorzüglich in den Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Landen gehört namentlich den §§. 5—7 des dritten Titels des ersten Theils des Landrechts an. s. unten S. 105.

Ueber weibliche Bürgschaften und Concurssachen. Von Regierungsrath v. Zangen zu Langgöns. Gieß. 1804. 8.

Die erste Abhandlung: Ueber weibliche Bürgschaften (S. 3—90) ist ein Commentar der althessischen Gesetzgebung über die die Ueberschrift bildende Gesetzgebung, besonders über die betreffenden Paragraphen der Verordnung vom 2. März 1795 wegen Bürgschaft der Ehefrauen. s. unten S. 106.

Die zweite Abhandlung: Von Concurssachen, besonders nach den Fürstl. Hessen=Darmstädtischen Landesgesetzen (S. 105—241), leitet der Verfasser mit den Worten ein: „Wir haben — nur wenige Landesgesetze — welche in Rücksicht der Lehre vom Concurse etwas Abweichendes vom gemeinen Recht bestimmen und, außer dem, was die Fürstl. Proceßordnung v. 1724, Th. 2. Tit. 8 über Concurssachen im Allgemeinen enthält, und einigen Verordnungen, welche gewisse Sachen oder Classen von Personen betreffen, sowie einzelne durch höhere Erkenntnisse rechtlich gültige Gewohnheiten dergleichen bestimmen, eigentlich nur das Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen Th. 1 Tit. 7 über die Priorität der Gläubiger 2c." Indem sich der Verf. von S. 161—241 mit diesem Titel, der S. 242—244 anhangsweise abgedruckt ist, beschäftigt, liefert er einen Commentar desselben.

Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgeb. und Rechtspflege des Großherz. Hessen. Zweites Bändchen. Darmst. 1830.

Der bereits oben S. 22 gedachte Beitrag zu demselben: Die ehelichen Verhältnisse 2c. umfaßt auch die betreffenden Titel des zweiten Theils des Landrechts.

Köhler*): Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung des Großherzogth. Hessen, Band 2. Darmst. 1848.

Im vierten Abschnitt des dritten Theils handelt der Verf. von der Ehe, zugleich mit Rücksicht auf den ersten Titel des zweiten Theils: Von den Ehestiftungen 2c.

C. Rechtssprechung. Partikulargesetze.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen Th. 1. Von den Contracten. Tit. I. Von Aufborg Gelds 2c.

---

*) Scriba: Lexicon der Schriftsteller d. Gr. Hessen. Darmst. 1831, S. 187, 188. Abth. 2. Darmst. 1843, S. 399, 400.

Ueber wucherlichen Fruchthandel s. Aussch. der Regierung in Darmst. v. 12. Juli 1754 *), eingeschärft den 10. Dec. 1770.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. I. Von Aufborg Gelds ꝛc.**) §. 4: „über fünf von hundert.“ ***)

Höpfner: Commentar üb. die Heineccischen Institutionen, §. 967, Note 5. „Im Hessen-Darmstädtischen sind durch eine Verordnung vom 4. Mai 1713 sechs Procent erlaubt.“ Sammlung ꝛc. S. 17, Nr. 91.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. II. Von wucherlichen Pacten und Gedingen ꝛc. †)

Strafgesetzbuch, Tit XLV. Vom Wucher ꝛc.

Landrecht d. Obergrafsch. Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. III. Von Kaufen und Verkaufen, ††) §. 2.

I. Verordnung vom 9. Nov. 1769, resp. 21. Febr. 1770, wie es mit Ausfertigung und Confirmation der Contracte ꝛc. gehalten werden soll. (Contractenreglement) †††) §. 1—7. Sammlung ꝛc. S. 56—58.

II. P. d. O.A.Gs. Nr. 69. Erfordernisse eines Verkaufs, Tausches von Häusern und liegenden Gütern nach dem Contractenreglement vom 9. Nov. 1769 betr. Als wesentliches Formerforderniß für die Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit eines Verkaufs, Tausches von Häusern und liegenden Gütern ist nach Maßgabe des §. 3 des Contractenreglements lediglich die Anzeige bei dem Schultheißen modo Bürgermeister zu betrachten. Es genügt diese Anzeige allein, um dem Vertrag volle rechtliche Wirksamkeit zu verleihen, ††††) und es ist mithin hierzu keineswegs erforderlich, daß auch die übrigen in den §§. 4 — 7 des Reglements angegebenen Förmlichkeiten beobachtet worden seien und insbesondere die richterliche Con-

---

*) Sammlung der wichtigern, bis zum Jahr 1800 ꝛc. erlass. hess. Verordnungen, Ausschreiben ꝛc. im Auszuge. Darmst. 1827, S. 43, Nr. 181.

**) Hess. Rechtsfr. S. 158—163 s. v. Darlehn.

***) Beseler: System des gemeinen deutschen Privatrechts, Band 2. Leipz. 1853, S. 348.

†) Ueber die verwandte Gesetzgebung in Hessen-Cassel, s. den Anhang zu Happel's Schrift: Die Rechte der Gläubiger in Ansehung der Faustpfänder ꝛc. Gieß. 1802, S. 385 — 422.

††) Hess. Rechtsfr. S. 368 — 378 s. v. Kauf.

†††) Nach der Rechtssprechung des O.A.Gs. ist dieses Contractenreglement auch auf Juden anwendbar.

††††) Vergl. Beseler: System, Band 2, S. 300.

firmation erfolgt sei.*) Dagegen steht es dem dabei Interessirten frei, diese Bestätigung auf geeignete Weise zu erwirken.

s. Acten und Urtheil in Sachen 1) des Schneiders Brust in Darmstadt gegen Andreas Pfeifer das. (1814). 2) Lammert und Weis in Bensheim gegen Wachtmeister Maul in Butzbach (1829). 3) der Erben des Joh. Grünewald in Brauerschwend geg. Weigand Schuchards Erben das. (1832).

III. Verordnung vom 18. December 1786: Der §. 3 des Contractenreglements soll nicht auf bloße pacta de emendo, permutando oder andere Gedinge über liegende Güter ausgedehnt werden. Sammlung etc. S. 96, Nr. 309.

IV. P. d. O.A.Gs. Nr. 110. Die Auslegung der den §. 3 des Contractenreglements erläuternden Verordn. v. 18. December 1787. Nach dieser Verordn. sind Kauf-, Tausch- und Pachtcontracte über Immobilien vor der im Contractenreglement §. 3 vorgeschriebenen Anzeige bei dem Unterbeamten als pacta de emendo, permutando u. s. w. zu betrachten und erzeugen als solche eine Klage auf Nachholung jener Anzeige und der gesetzlichen Förmlichkeiten überhaupt.

Erk. v. 31. October 1837 in Sachen des A. Z. Bendheim in Auerbach gegen Metzger Zacharias Linz zu Darmst. wegen Vollzugs eines Vertrags.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. III. Vom Kaufen und Verkaufen, §. 3.**)

Urtheil des ersten Senats Gr. Hofger. in Darmstadt vom 26. Februar 1844 in Sachen des Meier Meier von Trebur gegen Joh. Ruckelshausen von Wallerstädten wegen Vertragserfüllung: Die Vorschrift des Katzenelnbogener Landrechts Th. I. Tit. III. §. 3, wonach, wenn eine „merkliche Anzahl Korn, Wein oder andere Handelsgüter" den Gegenstand des Kaufvertrags bildet, dieser Vertrag nur bei Beobachtung gewisser Förmlichkeiten bündig sein soll, wird theils in Rücksicht auf einen ganz entschiedenen gerichtsnotorischen Nonusus, theils in

*) Vergl. v. Zangen: Beiträge. Th. 2, S. 257, 258, wo der Verf. berichtet: „Unter mehreren Präjudizien, wo auf die Nichtigkeit eines ohne gerichtliche Bestätigung geschlossenen Kaufs gesprochen worden, s. Acta in Sachen Joh. Lang in Odenhausen entgegen J. C. Döring von Winnenrod, wo deßhalb tres conformes sententiae ergingen, das Erkenntniß des adelichen Samtsamts, in zweiter Instanz das der Juristenfacultät in Jena, das von Fürstl. Regierung zu Gießen bestätigt wurde." s. auch noch Mittheilungen etc. Th. 2, S. 132—157: Sell: Können die Contrahenten bei Verkauf, Tausch etc. von Häusern und liegenden Gütern nach Vorschrift der §§. 3—7 des Contraktenreglements vom 21. Febr. 1770 bis zu erfolgter richterlicher Bestätigung von dem Vertrag willkührlich abgehen, oder reicht die Anzeige bei dem Bürgermeister (Schultheißen) hin, um dieselben fest zu binden?

**) Ueber §. 1 Hoppe: Versuch, die Lehre von juridischen Verschwendern systematisch und critisch zu bearbeiten. Gieß. 1803, S. 60, Note.

Rücksicht auf die Bestimmungen des Contractenreglements vom 9. November 1769 in der Rechtssprechung als unanwendbar angesehen.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. III. Von Käufen und Verkaufen, §. 5 — 7.

I. In Sachen des P. Preß zu Eberstadt gegen Joh. Lerch zu Wolfskehlen ging Gr. H.G. d. P. St. bei Erlassung seines Erkenntnisses vom 23. März 1853 davon aus: In den die Währzeit betreffenden Bestimmungen dieser Paragraphen sei die Bestimmung, daß bezüglich der binnen dieser Zeit sich äußernden Mängel die Vermuthung für das Dasein derselben zur Zeit des Abschlusses des Vertrags streite, nicht zu finden; vielmehr habe der die Wandelung verlangende Käufer im Zweifelsfalle, allgemeinen Grundsätzen zu Folge, den Beweis zu liefern, daß das Thier zur Zeit des Verkaufs mit dem fraglichen Fehler behaftet gewesen sei.

II. Vix: Beiträge zur gerichtlichen Thierarzneikunde, vornehmlich in Währschaftsleistung, Gewährsmängel und Gewährsfrist beim Viehhandel in den verschiedenen deutschen Staaten, mit Angabe der jetzt geltenden Gewährsmängel und Vorschlägen zur Veränderung und Verbesserung der darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen. Für Gesetzgeber, Richter, Advokaten, Thierärzte rc. Gieß. 1841. S. 62—65.

III. v. Zangen: Beiträge Th. 2. Gieß. 1792, S. 206—245: Von der Gewährzeit rc.*) (s. oben S. 101).

IV. Verhandlungen der beiden Kammern auf dem Landtage von 18$\frac{3}{3}\frac{7}{8}$ über den Antrag der Abgg. Ritgen und Fresenius auf Revision und Verbesserung der Gesetze hinsichtlich der Hauptmängel der Pferde, des Rindviehs, der Schaafe und Schweine im Thierhandel, besonders der von dem Abg. Ludwig erstattete Bericht des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer, Beil. Nr. 339 zum 102. Protokoll (Band 3 der Beilagen).

---

*) S. 206—208 handelt der Verf. von der Ausdehnung der betreffenden Bestimmungen des Landr. „mit einigen Zusätzen" auf Oberhessen. Im zweiten Band der Schrift: Der Waffenträger der Gesetze. Weimar, 1801, findet sich S. 344—346 ein Beitrag aus der Feder v. Zangen's: Sind, wenn in einem Landesgesetze die Währzeit beim Pferdehandel auf 4 Wochen gesetzt ist, darunter 28 oder 30 Tage zu verstehen, und läuft der Zeitpunkt de momento ad momentum? Er meint, unter dem Ausdruck des §. 5: „innerhalb vier Wochen" sei ein Monat zu verstehen, führt die Gründe dafür auf, und fügt hinzu: Ungeachtet alles dessen hat die Fürstl. Regierung zu Gießen in Sachen v. Z. entgegen den Juden M. A. unterm 26. Febr. 1799 das dieserhalb ergangene oberamtliche Erkenntniß vom 21. December 1798 bestätigt und dadurch, da diese Gerichtsstelle die vier Wochen zu 28 Tage angenommen, dieses durch die oberrichterliche Bestätigung genehmigt.

Landr. d. Obergr. Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. III. Von Kaufen und Verkaufen. §. 9 ad vocem: „So viel aber die Währschaft belangt ꝛc."

Durch Verordn. v. 13. Febr. 1812 (Eigenbrodt, Handb. III, S. 432) wurden „die in mehreren Theilen des Landes bei Kauf- und Tauschcontracten noch aus älteren Zeiten herkömmlichen Währschaften gänzlich abgestellt."

Landrecht d. Obergrafsch. Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. IV. Vom Abtrieb und Näherkauf.

Verordnung vom 15. Mai 1812 wegen Aufhebung der Abtriebs- und Näherrechte.

Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 196, Note 22. Eigenbrodt, Handbuch, Th. 3, S. 329—331.

Landrecht d. Obergrafsch. Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. V. Von Bürgschaften.*) §. 6.

I. Verordnung vom 2. März wegen der Bürgschaft der Ehefrau ꝛc. **), abgedruckt bei v. Zangen: Ueber weibliche Bürgschaft ꝛc., als Anhang der ersten Abhandlung: Ueber weibliche Bürgschaften (S. 3—90) S. 91—99, (wo auch S. 100—102 die erläuternde Verordnung vom 4. Nov. 1799 abgedruckt ist) und S. 116—122 der Sammlung ꝛc. Nr. 373. Bei Eigenbrodt: Handbuch, Th. 3, S. 432 — 435 die Verordnung vom 26. März 1812, dahin gehend, daß „in den Souveränetäts- und Entschädigungslanden, worin nach dem daselbst bestehenden, durch Observanz oder ausdrückliche Gesetze gebildeten Privatrechte Bürgschaften der Eheweiber vorkommen können und wo bisher schon zu deren Wirksamkeit die Entsagung derselben auf die ihnen in dem röm. Rechte verwilligten Rechtswohlthaten erforderlich war und sein konnte, die Vorschriften beobachtet werden" sollen, welche in der Verordnung vom 2. März 1795 dieses Gegenstands wegen enthalten sind. (Zugleich Wiederabdruck der betreffenden Paragraphen, §. 10 — 15 derselben).

II. P. d. O.A.Gs. Nr. 54: Ueber die Auslegung der die Bürgschaft der Ehefrauen betreffenden Verordnung vom 2. März 1795. 1) Es genügt nicht, wenn die weiblichen Rechtswohlthaten der Ehefrau von dem Richter bloß erklärt und, daß dieß geschehen, attestirt worden ist, sondern der Richter muß auch die im §. 12 der Verordnung vorgeschriebene Erklärungsformel der weiblichen Rechtswohlthaten der Ehefrau deutlich vorlesen und, daß solches geschehen, attestiren. 2) Die von einer Ehefrau geschehene Verzichtlei-

*) Beseler: System, Band 2, §. 128: Die Bürgschaft, S. 354—358. Hess. Rechtsfr. S. 132 — 138 s. v. Bürgschaft, S. 348 — 350 s. v. Intercession.

**) Sie ist verfaßt von Höpfner: s. Wenk: Leben und Charakter des Geh. Tribunalraths Höpfner. Frankf. 1797, S. 45.

stung ist nicht deßwegen ungültig, weil dieser Act nicht gerade mit denselben Worten, deren sich die Verordnung bedient, attestirt worden ist, sondern zu dieser Bescheinigung genügt eine jede andere Formel, sofern nur dadurch das Nämliche, wenn auch nicht den Worten, doch dem Sinne nach, beurkundet wird.*)

Nach diesen Grundsätzen wurden

ad 1 die Bürgschaften für ungültig erklärt: in Sachen 1) des Syndikus der frommen Stiftungen Namens des Kirchenkastens zu Schwanheim gegen die Kinder des vormaligen Kastenmeisters Matthes zu Schwanheim, Bürgschaft betreffend (Urtheil vom 30. Sept. 1816), 2) mehrerer hypothekarischer Gläubiger des verstorbenen Grafen Gustav Ernst zu Erbach-Schönberg gegen die Erben der nun verstorbenen Frau Gräfin H. C. zu Erbach-Schönberg, Bürgschaftsansprüche betr. (Urth. v. 30. October 1817); 3) des Joh. Lenz zu Kleinlinden, gegen die Wittwe des P. Neuschling daselbst wegen Bürgschaft (Erk. v. 21. März 1823); 4) der Forstrath Spamer'schen Debitmasse, nun des Gr. Forstfiscus, gegen die Forstrath Spamerschen Kinder zweiter Ehe wegen Priorität (Erk. vom 11. Nov. 1831).

ad 2) die Bürgschaften für gültig erklärt in Sachen 1) des Adam Pfeil jun. zu Rodau gegen die Kammerassessor Merck'sche Verlassenschaftsmasse, Vorzugsrecht betr. (Erk. v. 13. Juni 1826); 2) der Ehefrau des Joh. Georg Darmstädter zu Obernhausen geg. d. Reg.-Rath Verdier zu Mainz, Vorzugsrecht betr. (Erk. v. 1. Oct. 1830).**)

III. P. d. O.A.Gs. Nr. 58: Bei einer nach Maßgabe des eingeführten Obligationen-Formulars von einem Mann und seiner Ehefrau gemeinschaftlich ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibung ist im Zweifel der Beitritt der Letzteren nicht in der Eigenschaft als eigentliche Mitschuldnerin***), vielmehr in derjenigen als Bürgin anzunehmen. (Erk. in Sachen 1) der Ehefrau des Joh. Nic. Germann zu Meßbach gegen die General Hofmann'sche Fideicommiß-Masse in Darmst. Bürgschaft betr. (1831); 2) der Ehefrau des Heinrich Pfeiffer von

---

*) Ueber die beabsichtigte Gesetzgeb. s. Entwurf eines bürgerlichen Gesetzb. f. d. Großherz. Hessen nebst Motiven. Vierte Abtheilung: Von den Verbindlichkeiten. Zweites Buch. Von den Verbindlichkeiten im Besonderen I. Gesetzesentwurf. Darmst. 1853, S. 161. Der vorgeschlagene Art. 590 lautet: Geschiebt sie (die Bürgschaftsleistung) von einer Ehefrau für eine Schuld ihres Ehemannes, so ist sie nur gültig, wenn derselbe die Ermächtigung dazu ertheilt und die Ehefrau über die Bürgschaft vor Gericht, nach von demselben empfangener und protokollirter Erklärung der rechtlichen Folgen derselben, eine Urkunde ausgestellt hat.

**) Dieser Rechtsfall ist dargestellt im fünften Theil der Mittheilungen, S. 66 97: Zur Interpretation der althessischen Verordnung vom 2. März 1795, in so weit sie die Verbürgungen der Ehefrauen für ihre Ehemänner betrifft. — Ueber die Vermuthung für die Legalität des Richters.

***) Ueber frühere entgegengesetzte Praxis des O.A.Gs. in Bezug auf Kauf, welche der Rechtsprechung des H.Gs. d. P. St. zur Richtschnur diente, s. Mittheilungen, Th. 3, S. 178—181: Ist die Ehefrau, welche in Gemeinschaft mit ihrem Ehemann einen Kaufvertrag abschließt, für ihren Antheil Mitschuldnerin?

Niedernhausen gegen die Forstwittwenkasse in Darmst. Ford. u. Arrest betr. (1832).

Gesetz vom 19. März 1853 über die Verjährung der persönlichen Klagen in d. Prov. Starkenburg u. Oberhessen.

Art 29. Die Unterbrechung der Verjährung gegen den Hauptschuldner wirkt auch gegen den Bürgen.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. VI. Von Pfandschaften.

Contractenreglement, §. 8—11. Sammlung 2c. S. 58, 59.

Gesetz vom 6. Juni 1853 wegen Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr und Vergütung der Brandschäden, Art. 20.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Th. I. Von den Contracten. Tit. VI. Von Pfandschaften.*) §. 1.

„setzen wir, daß nun hinführo alle Verlegung oder Hypothecirung der Güter gerichtlich geschehen und von Unsern Schultheißen und Gerichten nicht allein erkannt, sondern auch in ein sonderbar Buch eingeschrieben und dahin mit Fleiß gesehen werden soll, daß niemand ein Gut zwei- oder mehrmal, oder auch ein solch Gut, dessen er nicht mächtig, versetze oder verunterpfände." **) —

P. d. O.A.Gs. Nr. 64. Erfordernisse einer öffentlichen gerichtlichen Hypothek, insbesondere in den zur ehemaligen Obergrafschaft Katzenelnbogen gehörigen Landestheilen. Zum Wesen einer öffentlichen gerichtlichen Hypothek gehört nach dem Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen Th. I. Tit. VI. §. 1 neben der Bestätigung durch das competente Gericht der Eintrag derselben in das Orts-Hypothekenbuch. Die bloße Eintragung der Pfandverschreibung in das Gerichts- oder Amts-Hypothekenprotokoll ist hierzu nicht genügend. Eine gerichtliche Schätzung der verpfändeten Gegenstände ist dagegen keineswegs wesentlich nöthig.

Erkenntniß vom 29. Juni 1832 in Sachen des Synd. pior. corp. Namens der Collectorei zu Darmstadt gegen 1) den Kaufmann Lattmann zu Frankfurt a. M. 2) Kaufmann Hofmann daselbst.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten, Tit. VI. Von Pfandschaften, §. 3.

„Hierneben sind etliche Güter, die einem andern ohne einige vorhergehende Verlegung oder Hypothecirung heimlich verpfändet sind, und heißen dieselbe Pfande tacita pignora. — item, was einer von fremdem Geld, so ihm nicht vorgesetzt, gekauft hätte."

---

*) Hess. Rechtsfr. S. 480—532 s. v. Pfandrecht. Pfandvertrag.

**) Vergl. Gerber: System des deutschen Privatrechts, 3. Aufl. Jena 1852, §. 89. Zöpfl: Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 2. Aufl. Band 2. Abth. 2. Stuttg. 1847. §. 124, S. 384. Bluntschli: Deutsches Privatrecht, Band 1. Münch. 1853, §. 99, S. 478 2c.

Erkenntnisse eines Senats Gr. Hofgerichts in Darmstadt vom 25. Mai, resp. 21. December 1839 in Sachen Erbach-Erbach gegen Hofrath Wilkens daselbst, Priorität im Schanzischen Concurs betr. und in Sachen der Hirsenmeyer daselbst gegen die Concursmasse des Polizeiraths Hädrich, resp. gegen die ihr prälocirten Gläubiger, Vorzugsrecht betr. 1) Das besondere gesetzliche Privileg des Pfandgläubigers, welcher zur Anschaffung einer Sache Geld hergeliehen und sich deßfalls ein Pfandrecht an dieser Sache ausbedungen hat, kommt demjenigen Gläubiger für sein conventionelles Pfandrecht nicht zu statten, welcher, nachdem der Pfandschuldner die erkaufte Sache bereits erworben, zur Bezahlung des rückständigen Kaufschillings Geld vorschießt. Diesen gemeinrechtlichen Grundsatz hat auch das Katzenelnbogener Landrecht nicht aufgehoben. Ebenso wenig kann 2) nach gemeinem Recht oder nach dem Katzenelnbogener Landrecht dem, welcher einem Andern zur Abtragung eines rückständigen Gutskaufschilling Geld vorschießt, ein gesetzliches Pfandrecht an dem Grundstück, für welches der Kaufschilling zu entrichten war, und welches der Schuldner zur Zeit des Darlehns bereits erworben hatte, zugestanden werden.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten, Tit. VI. Von Pfandschaften, §. 3.

> „Demjenigen, so zu Erbauung oder Besserung eines Hauses Geld geliehen, ist dasselbige Haus dafür verhaftet."

P. Gr. H.G. d. P. St. Nr. 10. Gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht derer, die ad refectionem aedium creditirt haben. Nur denen, die zur Wiederaufbauung oder Wiederherstellung (ad refectionem) eines verfallenen Gebäudes creditirten, steht gemeinrechtlich ein gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht zu, nicht aber denen, die zur Erbauung eines neuen Gebäudes etwas leihen, welche vielmehr in die Classe der simplen chirographarischen Gläubiger gehören. Hieran ändert das Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen nichts.

Urtheil 1) vom 26. März 1813 in Sachen des Friedrich Dörr in Mainz gegen den Großherz. Cammeralfiscus, bestätigt durch Großherz. Oberappellationsgericht am 28. October 1816; 2) vom 21. Juni 1817 in Sachen des Zimmermeisters Diehl zu Großgerau gegen die Gläubiger der Concursmasse des Philipp Löffler zu Wallerstädten.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten. Tit. VI. Von Pfandschaften. §. 4.*)

> „wollen wir, daß — alle verkaufte liegende Stücke und Güter dem Verkäufer bis zur gänzlichen Erledigung der Kaufsumme soll verhaft sein und der Verkäufer in solchen Stücken oder Gütern allen andern Gläubigern vorgehen."

I. Contractenreglement, §. 3 und 8.

*) Zu §. 7 Verordnung vom 2. April 1853 wegen Errichtung einer Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt §. 45.

II. Von Zangen: Ueber weibliche Bürgschaften ꝛc. S. 168, wo der Verfasser bemerkt, das O.A.G. habe sich zur Erläuterung dieser Stelle dahin ausgesprochen, daß sich dieses, einer creditirten Kaufsumme ganz allgemein beigelegte Vorzugsrecht auch auf den Fall bezieht, wenn der Kaufbrief dem Käufer ausgehändigt und die Ab- und Zuschreibung im Flurbuch geschehen ist.

Peter Bär'sche Eheleute gegen Hofcommissär Wenk (1758).

III. Gesetz vom 6. Juni 1853 wegen Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr und Vergütung der Brandschäden, Art. 20 am Ende.

Landrecht d. Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten. Tit. VII. Von der Priorität der Gläubiger, oder wie eine Schuld vor der andern soll bezahlt werden.

Civil-Prozeß-Ordn. v. J. 1724 Th. II. Tit. VIII. Von Concurssachen. (Ausg. v. 1830, S. 176—191.) v. Zangen: Ueber weibl. Bürgsch. und Concurssachen, S. 113—124. 161—244.*)

s. auch Nachträge zu den beiden Proceßordnungen. Darmst. 1839, S. 248—290 s. v. Concurs. Hess. Rechtsfr. S. 148—152 s. v. Concurs.

Verordnung vom 2. März 1795 wegen Locirung der Zinsen im Concurse. Sammlung ꝛc., S. 116, N. 371. Sie wurde im Jahre 1808 auf die Souveränetätslande ausgedehnt. Eigenbrodt, Handbuch, Band 3, S. 437. s. v. Zangen a. a. O. S. 124—128.

Nach einem Rescript an die Regierung in Gießen vom 20. Sept. 1788 sollen judicando, zur Retorsion hinsichtlich der Hessen-Cassel'schen Unterthanen, in dem Falle, in welchem ein mit einer gerichtlich bestätigten jüngeren Specialhypothek versehener inländischer Gläubiger mit einem Hessen-Cassel'schen Creditor, der mit einer älteren gerichtlich bestätigten Generalhypothek versehen ist, concurrirt, dem Ersteren das Vorzugsrecht zuerkannt werden, weil in diesem Nachbarstaate in Gemäßheit einer Verordnung vom 6. Juli 1770**) §. 3 das Gleiche beobachtet worden.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten. Tit. VII. Von der Priorität der Gläubiger ꝛc. §. 2.

„Es sollen aber Unsere Beamten, — nachfolgende Ordnung halten und erstlich verschaffen, daß vor allen Dingen die expensae funebres***), auf des Abge-

*) S. 162—165 untersucht der Verf. die Frage, ob dieser Tit. VII. „so wie er in der Obergrafschaft vim legis hat, in derselben Maße auch in Rücksicht des Oberfürstenthums Hessen-Darmstadtischen Antheils angesehen werden könne?" indem er die Frage bejaht.

**) Wagner: Grundzüge der Gerichtsverfassung und des untergerichtlichen Verfahrens in Kurhessen. 3. Ausg. 1843. S. 482 ꝛc.

***) Nach dem Zeugnisse von v. Zangen a. a. O. S. 174, 185 war es Praxis der Regierung zu Gießen, daß zu denselben auch die „Trauerwaaren und Trauerkleider" gehörten, „wie dieses das Prioritäts-Urtheil in Sachen des verstorbe-

storbenen Begräbniß gangen, item die in seiner Krankheit gebrauchte Arzney, auch ausständige und betagte Steuer, Bethe, Renthe, Zins und Pfächte — vor Allem gefolgt werden."

I. Verordnung vom 1. August 1813 wegen des Vorzugsrechts der Forderungen der öffentlichen Kassen in Concursen. Eigenbrodt, Handb. Band 2, S. 357—359.*)

In Sachen der Invalidenkasse gegen Wittwe Weimar in Kelsterbach ging ein Senat Gr. H.Gs d. P. St. im April 1838 davon aus: Da die Stempelabgabe den Charakter der indirecten Steuern an sich trägt, so stehen den Stempeltaxen die durch das Gesetz vom 1. August 1813, §. 1 und 7 den öffentlichen Geldern in Concursen verliehenen Vorzugsrechte so zu, wie den Stempelvorlagen der Anwälte.

II. P. Gr. H.G. d. P. St. Nr. 7. A. Das Pfandrecht des Fiscus. Der Fiscus hat an dem Vermögen seines Contractschuldners nur ein einfaches Pfandrecht von der Zeit des abgeschlossenen Vertrags an. Dieser Bestimmung steht der Tit. VII. §. 2 des Katzenelnbogener Landrechts, wonach dem Fiscus für rückständige Steuern, Beede, Rente, Zins und Pächte ein vorzügliches Pfandrecht eingeräumt ist, nicht entgegen, indem die hier erwähnte Pächte unter die ständigen Grundrenten gehören und unter denselben keineswegs Zeit=Bestandgelder verstanden werden.

Urtheil vom 18. Juli 1820 in Sachen des Cameralfiscus gegen die Concursmasse des Philipp Schroth zu Egelsbach, Vorzugsrecht betreffend.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten. Tit. VII. Von der Priorität der Gläubiger, oder wie eine Schuld vor der andern soll bezahlt werden. §. 3.

„Zum Andern des Schuldners Weib zugebrachte Brautgift, was sie dessen beweiset, so ihrem Mann an Geld geliefert worden, es wären denn ältere Gläubiger vorhanden, die ausdrücklich und vor Gericht verlegte Pfande hätten, die werden ihr allein in diesem Fall vorgezogen." —

P. Gr. H.G. d. P. St. Nr. 7. B. Das Pfandrecht des Fiscus. Der gemeinrechtliche Grundsatz, daß der Fiscus hinsichtlich seiner Contractsforderungen ein allgemeines gesetzliches, jedoch nicht privilegirtes Pfandrecht am Vermögen seiner Contrahenten habe und daß, wenn er mit Conventionalhypotheken, seien diese auch gerichtlich bestätigte Pfandverschreibungen, collidirt, der Grundsatz, qui prior tempore, potior jure, gilt, wird durch Tit. VIII §. 3 des Katzenelnbogener Landrechts nicht geändert, indem dieser § nur das Ver=

---

nen Kammerjunkers v. Buseck und dessen nachgelassener Söhne Creditoren wider obenbemeldte v. Buseckische Söhne und deren Vormundschaft ergibt."

*) Aufhebung dieses Vorzugsrechts in Bezug auf die Criminalkassen durch Gesetz vom 11. Juni 1827. Hess. Rechtsfr. S. 155.

hältniß der dos zu den ausdrücklich und vor Gericht verlegten Pfändern festsetzt, sonst aber an der Bestimmung des gemeinen Recht nichts ändert.

Erkenntniß vom 7. Sept. 1825 in Sachen Faber und Haynau gegen Cameralfiscus, Vorzug im Kleinhansischen Concurs betr.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten, Tit. VII. Von der Priorität der Gläubiger oder wie eine Schuld vor der andern soll bezahlt werden. §. 5.

„Es haben auch den Vorzug unter denen, welche stillschweigende Pfande haben — die Hospital, Gotteskasten und Allmosen in dero Verwalter Güter."

P. d. O.A.G. N. 143. Die Frage, ob den Schulfonds ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht an dem Vermögen ihrer Verwalter zustehe? Zu den Gotteskasten, welchen durch das Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen Th. I. Tit. VII. §. 5. ein vorzügliches stillschweigendes Pfandrecht an dem Vermögen ihrer Verwalter ertheilt ist, sind auch die Schulfonds zu rechnen.

Erkenntniß vom Jahr 1843 in Sachen mehrerer Gläubiger der Rath Hofmann'schen Concursmasse in Darmstadt, Beklagten, Appellanten und Oberappellanten, gegen die ihnen im Prioritätsverfahren gegenüberstehende Regierungsrath May'sche Stiftung, Klägerin, Appellatin und Oberappellatin, Vorzugsrecht betr. (In derselben Rechtssache ging das oberste Gericht davon aus, daß den Kirchen und milden Stiftungen nach gemeinem Recht ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht an dem Vermögen ihrer Administratoren nicht zustehe).

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten, Tit. VIII. Von Arrestiren und Kümmern.*) §. 1.

„Setzen und ordnen — daß nun hinführo in unserm Gebiet keiner den Andern weder an seinem Leib noch Gut bekümmern oder mit Verbot oder Arrest beschlagen lassen — solle (es sey dann) daß es ein Fall wäre — da ein Fremder bey Unsern Unterthanen etwas hätte machen lassen und nicht bezahlen wollte." —

P. Gr. H.G. d. P. St. Nr. 88. Die Zulässigkeit des Realarrestes gegen Ausländer und der Gerichtsstand für Arrestklagen. Nach den Bestimmungen des Katzenelnbogener Landrechts Th. I. Tit. VIII. §. 1 enthält bei Forderungen an Ausländer, welche im Inland contrahirt worden sind, die Eigenschaft des Schuldners als Ausländer einen genügenden Grund zur Verhängung des Arrestes über Vermögensobjecte desselben, welche sich im Inlande befinden, zum Zweck der Realisirung der Forderung des Inländers. (Auch da, wo das Katzenelnbogener Landrecht keine Gültigkeit hat, ist, zur

*) Hess. Rechtsfr. S. 50 — 52 s. v. Arrest.

Sicherung des fori contractus gegen Ausländer, eine Beschlagnahme von Vermögensobjecten zulässig)*).

Plenarbeschluß 1) vom 17. Mai 1838 in Sachen des Samenhändlers Keller zu Darmstadt gegen J. J. März zu Renningen im Königreiche Würtemberg, Vertragserfüllung betr. 2) vom 3. März 1842 in Sachen des Peter Wenzel zu Großgerau gegen Kirchner in Wiesbaden.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. I. Von den Contracten. Tit. VIII. Vom Arrestiren und Kümmern. §. 2.

„Wenn — ein Arrest zugelassen wird, so soll derjenige, so denselben erlangt — seine Klag und Forderung einbringen. — Da dann der Schuldner erscheinet, soll zum schleunigsten verfahren und dem Gläubiger entweder geholfen oder, da der Schuldner Einrede hätte, auf geleistete genugsame Caution, daß er dem Gläubiger des Orts zu Recht stehen und, was erkannt wird, bezahlen wolle, der Kummer oder Arrest wieder relaxiret und eröfnet worden."

Durch ein Senatserkenntniß Gr. Hofgerichts in Darmstadt vom 17. Mai 1838 in Sachen Keller daselbst gegen J. J. März zu Renningen in Würtemberg, Vertragserfüllung betr., wurde ausgesprochen: Da, wo Katzenelnbogener Landrecht gilt, wird durch die Anlegung eines Sicherheitsarrests von Seiten eines sonst in der Hauptsache unzuständigen Richters auch für die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache Competenz begründet wegen der Bestimmung Theil I. Tit. VIII. Ziffer 2 dieses Landrechts, insbesondere der Worte: „daß er dem Gläubiger des Orts zu Rechts zu Recht stehen ꝛc."

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen Th. I. Von den Contracten, Tit. IX. Von Verhelfung in Schuldsachen.

Civilprozeß-Ordnung v. J. 1724, Th. I. Tit. VIII. Von Execution deren Bescheid und Urtheil (Ausgabe v. 1830, S. 81 bis 87) Hess. Rechtsfr. S. 332—338 s. v. Hülfsvollstreckung.

---

*) Vergl. Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhessen. Heft 1. Cassel 1836. S. 218, 219, wo sich das Oberappellationsgericht in Cassel auf Anlaß einer Anfrage des Ministeriums des Aeußeren im August 1835 in einem Bericht an das Justizministerium über die von ihm bei Arrestanlagen gegen Ausländer bisher beobachteten Grundsätze dahin äußert: Nach dem bisherigen Gerichtsgebrauche werde der Arrest, wenn solcher zugleich zur Begründung des Gerichtsstandes, namentlich gegen Ausländer dienen solle (der Impetrant mag Inländer oder Ausländer sein), auch beim Mangel der Nachweisung einer Gefahr des Verlustes der Forderung oder einer besonderen Erschwerung der Rechtsverfolgung, wenn nur die Existenz einer Forderung bescheinigt sei, erkannt, und das Gericht, von dem dieses geschehen, dadurch auch zur Aburtheilung über den durch die Klage verfolgten Anspruch, so weit die Befriedigung aus den seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Arrestobjecten zu bewirken sei, competent. Dieser Gerichtsgebrauch sei nicht partikular, folge Grundsätzen des gemeinen Prozeßrechts und entspreche der Rechtsübung in einigen andern deutschen Staaten, wonach das gemeinrechtliche Erforderniß der Arrestanlegung, die Erschwerung der Rechtsverfolgung, bei Ausländern schon in dieser Eigenschaft und in den davon abhängigen Verhältnissen sich darlege.

Im Allg. Bezug auf Knorr: Das Executionsverfahren nach gemeinem Recht vom gesetzlichen und gesetzgeberischen Gesichtspunkte aus betrachtet in Verbindung damit, wie sich solches im Großherz. Hessen diesseits des Rheins ausgebildet hat. Gießen 1845.

S. 48, 49 gedenkt der Verf. der Verordnungen vom 2. Sept. 1771, 12. Mai 1777*) und 5. Mai 1820**), sowie des Gesetzes vom 18. April 1827***).

Bei Erlassung des Erkenntnisses vom 19. November 1851 in Sachen der Geheimerath Floret'schen Nachlaßmasse in Darmstadt, Klägerin, Appellantin, gegen Adam Seip zu Unterfinkenbach, Beklagten, modo die Gemeinde Unterfinkenbach, Appellatin, Forderung betreffend, ging der zweite Senat Gr. Hofgerichts d. P. Starkenburg davon aus: Die accessorische Haftverbindlichkeit der Gemeinden in Gemäßheit der Verordnungen vom 12. Mai 1777, vom 5. Mai 1820 und des Gesetzes vom 18. April 1827 findet nur in Ansehung derjenigen hypothekarischen Forderungen, welche, resp. insoweit dieselben auf Grundstücke, im Gegensatz von Häusern und Baustellen, radicirt sind, statt. Bei hypothekarischen Forderungen, wofür theils Grundstücke, theils Häuser und Baustellen verunterpfändet sind, haben daher die Gemeinden nur denjenigen Theil des Capitals zu verzinsen, welcher nach dem Taxationswerthe der Grundstücke im Verhältnisse des Taxationswerthes der Häuser und Baustellen, als durch die ersteren sicher gestellt, zu betrachten ist. Der Maßstab zur Ermittelung dieses Verhältnisses ist aber lediglich in derjenigen Taxation, welche der Hypothek zum Grunde liegt, und worin der Gläubiger ursprünglich seine Sicherheit fand, zu suchen.

S. 36—38 hat der Verf. die Verordnung vom 21. Februar 1812 über Zwangsversteigerung von Immobilien und deren Bekanntmachung mitgetheilt. Hierüber das P. d. O.A.Gs. Nr. 25: Auslegung der Verordnung vom 21. Februar 1812 über 2c. Die erwähnte Verordnung spricht, ihrem deutlichen Inhalte nach, nur von Immobilien-Versteigerungen, welche im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung verfügt werden, sie findet daher auf die Veräußerung eines im Concurse begriffenen Vermögens, welche kein Akt der Execution, sondern blos Gegenstand der Feststellung, Sicherung und Verwaltung der Masse ist, keine Anwendung und gibt dem Cridar kein Recht, die Versteigerung der zur Masse gehörigen Immobilien blos darum anzufechten, weil die durch die Verordnung vom 21. Februar 1812 vorgeschriebenen Publicationstermine nicht beobachtet sind. Resolution vom 5. Februar 1830, das Schuldenwesen des Schultheißen Häuser zu Steinberg, insbesondere die Beschwerde des Curators dieser Concursmasse betr.†). 2) Bei Zwangsversteigerungen liegender Güter zum

*) Sammlung 2c. S. 65, 66, 71.

**) s. Mittheilungen 2c. Th. 3, S. 151—157: Zur Interpretation der Verordnung vom 5. Mai 1820, das Executionsverfahren bei gezwungenen gerichtlichen Veräußerungen unbeweglicher Güter betreffend.

***) Der Hess. Rechtsfr. S. 490 Note ***.

†) Dieser Rechtsfall ist dargestellt S. 170—179 des vierten Theils der Mittheilungen 2c.

Behufe der Execution ist die durch die Verordnung vom 21. Februar 1812 bestimmte dreimalige, von 14 zu 14 Tagen zu wiederholende Bekanntmachung der Versteigerung eine nothwendige Bedingung ihrer Gültigkeit; der Richter darf daher ohne Einwilligung der Interessenten von diesen Publicationsterminen nicht abweichen. Diese Bestimmungen treten jedoch alsdann nicht weiter ein, wenn eine in Gemäßheit der Verordnung bekannt gemachte Versteigerung bloß wegen Abhaltung auf einen andern Termin verschoben oder wegen nicht erfolgter Genehmigung in kurzer Zwischenzeit wiederholt wird. Resol. v. 22. Juli 1828 in Sachen des Gerichtsschöffen Pfad zu Vilbel ad caus. des Glockengießers Barthel zu Frankfurt gegen Philipp Rach zu Vilbel; *) desgl. Resol. vom 23. Mai 1826 in Sachen des Wirths Alleborn dahier gegen Joseph Dörisburg in Frankfurt; sodann Resol. vom 22. Februar 1828 in Sachen des Maurermeisters Mörsheimer in Darmstadt ad caus. des Schreinermeisters Eckhardt gegen Gr. Rentamt das. **)

Verordnung vom 2. April 1853 wegen Errichtung einer Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt, §. 45.

Dienstinstruction für die Gr. Landgerichtsdiener vom 10. September 1853, §. 12, 18 — 44.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. I. ***) Von Ehestiftungen. Wie die angefangen werden sollen, auch ohn oder mit Geding geschehen mögen.

s. überhaupt Köhler a. a. O. §. 89: Von dem Eheverlöbniß (der weinkäuflichen Copulation) und den Heirathsverträgen, S. 648 bis 674.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. I. Von den Ehestiftungen, §. 3.

— Würden nun zwo Personen christlicher Ordnung nach mit Vorwissen und Willen ihrer Eltern — ehrbarlich einander zur Ehe nehmen, oder Jemand sonsten die Ehe von Rechtswegen zugesprochen oder aus gnädiger Vergünstigung zugelassen, so ꝛc.

Plenarbeschluß Gr. H.Gs. d. P. St. vom 29. April 1840, betreffend das Gesuch des Rittmeisters v. N. um Ertheilung eines Heirathsattestates: Nach gemeinem Recht ist der Consens der Eltern zur Eingehung der Ehe von großjährigen, nicht mehr in väterlicher Gewalt befindlichen Kindern nicht rechtlich nothwendig, sondern es erscheint nur als Pflicht der Pietät, daß auch volljährige aus väterlicher Gewalt getretene Kinder nicht ohne Einwilligung ihrer Eltern heirathen.

---

*) Darstellung dieses Rechtsfalls S. 185 — 190 des vierten Theils der Mittheilungen ꝛc.

**) Darlegung dieses Rechtsfalls ebendas. S. 180 — 185.

***) Ueber diesen Tit. I. und die Tit. II—IV s. den ged. Beitrag zum 2. Theil der Mitth.: Die ehelichen Verhältnisse ꝛc. und Hess. Rechtsfr. S. 220 — 237 s. v. Ehe.

Diese Vorschriften des gemeinen Rechts *) sind weder durch das Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen, noch durch die Kirchenordnung v. 1724 aufgehoben und modificirt. **)

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. I. Von den Ehestiftungen. §. 4. ***)

„Wollten sie (die künftigen Eheleute) zu mehrerer Richtigkeit sich eines Heurathsbrief oder Abrede vergleichen, so sollen die Eltern, Vormünder, Freunde oder die künftige Eheleute selbsten eigentlich nahmhaft machen, was eines dem andern zur Brautgift und Wiederlegung zubringe, auch wie es damit auf die Todesfälle soll gehalten werden, im Beysein dero Freunde oder anderer redlicher Leute ausdrücklich erklären und alles ordentlich aufschreiben lassen. Da man denn der Pacten oder Geding durchaus einig, so soll die Eheberedung mit Subscription und Siegelung, so viel man deren nach eines jeden Orts Gelegenheit haben kann, verfertiget, entweder hinter das Gericht gelegt oder doppelt abgeschrieben und jeder Freundschaft eine überliefert werden. Es sollen aber solche Abred und Geding aufrichtig, billig und den Rechten gemäß sein, auch kein Theil das andere betrüglicher Weise vervortheilen oder hintergehen, desgleichen keines dem andern versprechen oder vormachen, das es nicht hat, oder dessen es nicht durchaus mächtig ist. Und wiewohl die Eheberedungen, darinn die Eheleute einander alle oder den mehreren Theil ihrer Güter nach ihrem Tod erblich verschaffen, im Rechten unkräftig sind, so wollen Wir doch, da nichts desto weniger eins dem andern oder sie beyde einander ihre Güter alle oder zum Theil dergestalt verordnet hätten, daß solches auf den Fall erst bündig sein soll, wenn eins vor dem andern ohne Kinder oder Eltern, item ohne Testament oder einen andern rechtmäßigen letzten Willen Todes verfahren und also diese seine Verschaffung mit dem Tode bekräftigen wird. Hätten aber dero Personen, so eine Eheberedung aufrichten wollen, eins oder sie beyde Kinder aus voriger Ehe, so mag dero Vater oder Mutter, so sich anderwärts zu verheurathen in Willens, dem zukünftigen Ehegemächt seine Güter alle oder zum Theil in die Ehe zu nieslichem Gebrauch zubringen. Doch soll er oder sie auf den Todesfall über ein Kindestheil in Allem an liegenden Gütern aus dem Seinen erblich oder besitzlich ad vitam zu vermachen nicht Macht haben, viel weniger der Kinder allbereits anerstorbene Güter darunter mengen oder darvon etwas verwenden, sondern ihnen dieselbige ausdrücklich vorbehalten und darüber ein glaubwürdig Inventarium oder Verzeichniß aufrichten."

---

*) Vergl. Puchta: Pandecten, §. 431. Gerber a. a. O. §. 241, S. 537, 538.

**) Vergl. Malcomesius: Observationes practicae fori hassiaci. Francof. 1667. Classis tertia, causas matrimoniales proponens, Obs. XXVI: Parentum consensus ad nuptias liberorum etiam majorennium requiritur. In einem Erkenntnisse vom Jahr 1652 heißt es: Dieweil dann das jus contradicendi den Vättern, obgleich die Kinder majorennes worden, dißfalls zugelassen, alß ist Beklagter von Klägerin der Ehe halben gestalten Sachen nach absolvirt und loß gesprochen, ihm auch, sich anderwertlich zu verheyrathen, verstattet worden.

***) §. 7 „— dann erst, wenn — eheliche Beylager erfolgt ist —". P. d. O.A.Gs. Nr. 11: Anfang der bürgerlichen Wirkung der Ehe. Acten des O.A.Gs. in Sachen der Magdalena Kochin in Weiterstadt gegen die Wildschen Erben zu Arheiligen. 1753 — 1757. §. 9 „— den Wittwen aber vor zehen Monaten —" Eigenbrodt: Handbuch III, S. 161: „— daß des tempus luctus bey Wittwen in einem Jahr bestehe und daß solches führohin als allgemeine Norm gelte. —"

I. P. H.G. d. P. St. Nr. 23. Erbverträge der Eheleute. Erbverträge oder Erbfolgebestimmungen, welche die Eheleute in den errichteten Ehepacten festgesetzt haben, sind, insofern einer der Ehegatten eltern- oder kinderlos verstorben ist, und solche nicht widerrufen oder anderweit über sein Vermögen in der Folge disponirt hat, nach dem Katzenelnbogener Landrecht Th. II. Tit. I. §. 4 als Schenkungen auf den Todesfall anzusehen und als solche auch dann gültig, wenn die disponirende Ehegattin solche in ihrer Minderjährigkeit, jedoch nach erlangter voller Pubertät oder im achtzehnten Jahr, ohne Zustimmung eines Vormundes oder Beistandes errichtet hatte.

Urtheil vom 17. Januar 1821 in Sachen des Johannes Schneider und Jakob Knös zu Egelsbach gegen Philipp Adam Schlapp daselbst.

s. Mitth. Th. 3 S. 127—130: Erbverträge der Eheleute, wo dieser Rechtsfall mitgetheilt ist.

Vergl. Gerber a. a. O. §. 220.

II. Ein Vermächtniß zu Gunsten eines Ehegatten in den Ehepacten schließt im Zweifel das Recht auf statutarische Portion und landrechtliche Succession nicht aus.

Rechtssprechung des O. A.-Gs. in Darmstadt in Sachen des Landcommissärs Germann zu Alsbach gegen die Ehefrau des Rathsverwandten Klein zu Zwingenberg. 1768.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. II. Von der Einkindschaft. §. 5 „ein Voraus."

Ueber die rechtliche Natur dieses Voraus s. die Acten des O.A.Gs. in Sachen der Nicolaus Geistischen Kinder erster Ehe zu König gegen die Nic. Gerstischen Gläubiger (1816). Vergl. Beseler: System, Band. 2, S. 466.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. II. Von Erbschaften der Eheleute rc.*)

I. P. des O.A.Gs. Nr. 72. Erbrecht der Ehegatten hinsichtlich des Mobiliarnachlasses nach den Vorschriften des Landrechts der obern Grafschaft Katzenelnbogen. Die im dritten Titel des zweiten Theils des Landrechts der oberen Grafschaft Katzenelnbogen enthaltene Vorschrift, daß, vorausgesetzt, daß durch Testament oder Vertrag nicht eine andere Bestimmung getroffen wurde,

---

*) Vergl. Gerber a. a. O. §. 255: Erbfolge der Ehegatten, S. 570 bis 572. Zöpfl: Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 2. Aufl. Band 2, Abth. 2. Stuttg. 1847, §. 116, S. 353, 354. §. 120, S. 369. Juristische Abhandlungen und Rechtsfälle, mit besonderer Rücksicht auf die Länder des Sächsischen Rechts und die Entscheidungen des Gesammtoberappell.-Ger. zu Jena. Von Ortloff, Heimbach, Schüler, Gujet. Erster Band. Jen. 1847. S. 450—484: Ueber die Vertragsmäßigkeit der Güterrechte und Erbrechte der Ehegatten. Von Schüler. (S. 450—484.)

der den andern Ehegatten überlebende Ehegatte die Mobilien erben soll, wird, nach bestehender Observanz, dahin ausgelegt: daß, wenn leibliche Kinder des verstorbenen mit dem überlebenden Ehegatten concurriren, der Letztere nur das in der bestandenen Ehe errungene, die Kinder aber des von dem verstorbenen Ehegatten in die Ehe inferirte Mobiliarvermögen („fahrende Habe" oder „Fahrniß") im Sinne des Landrechts erben (unbeschadet jedoch des dem überlebenden Ehegatten hieran zustehenden lebenslänglichen Nießbrauchs), daß aber dagegen, wenn leibliche Kinder des Verstorbenen nicht vorhanden sind, der überlebende Ehegatte alles hinterlassene bewegliche Vermögen, es mag in die Ehe inferirt oder in derselben errungen sein, erbt.

Erkenntniß 1) vom 28. December 1781 in Sachen der Administratoren der Erbmasse des Beer Loew Isaac zu Frankfurt a. M. gegen die Kinder des in Darmstadt verstorbenen Kammerraths Spengler, 2) vom 31. März 1788 in Sachen der Anna Margaretha, verwittweten Henning, zu Großgerau gegen den Steuerrath Marx daselbst, 3) vom 11. Mai 1807 in Sachen der Wittwe des Generalmajors Reh in Darmstadt gegen den Regierungssecretär Reh daselbst, 4) vom 16. Februar 1833 in Sachen der Concursmasse des verstorbenen Kaufmanns Wilh. Gros in Darmstadt gegen Zacharias Linß als Vormund der Wilhelmine Gros das.

II. P. d. O.A.Gs. Nr. 117. Das Erbrecht der Ehegatten nach dem Landrecht der obern Grafschaft Katzenelnbogen, insbesondere die Frage, ob das hierin den Ehegatten ertheilte Erbrecht durch eine einseitig letztwillige Disposition beschränkt werden könne? Das dem überlebenden Ehegatten für den kinderlosen Sterbfall durch dieses Landrecht Th. II. Tit. III. §. 1 zugesicherte Erbrecht in das Mobiliarvermögen des früher verstorbenen Ehegatten läßt sich, nach einer richtigen Auslegung der hierauf sich beziehenden Bestimmungen an dem eben angeführten Ort und Th. II, Tit. V, §. 18 in Verbindung mit Th. II Tit. I §. 4 Th. II Tit. V §. 17 für kein nothwendiges halten; vielmehr erscheint eine Aufhebung oder Beschränkung desselben durch eine von dem zuerst versterbenden Ehegatten errichtete einseitige letztwillige Verfügung als rechtlich möglich und zulässig. Die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes fällt jedoch bei denjenigen Vermögensvortheilen weg, welche für den überlebenden Ehegatten nicht als Erbrecht durch das genannte Gesetz, namentlich Th. II Tit. III §. 2 festgesetzt worden sind.

Erkenntniß vom 21. Mai 1838 in Sachen der in actis benannten Beneficialerben des Senators Reußner zu Darmstadt gegen die Wittwe und in actis benannten Kinder des Großherz. Oberfinanzkammer-Sekretär Schulz daselbst und den Hofgerichts-Sekretärs-Accessisten Wiener zu Beerfelden wegen Schuldforderung.

III. Urtheil des zweiten Senats Gr. Hofger. in Darmstadt vom 7. October 1844 in Sachen des Christian Lang von Pfungstadt gegen Jakob Lang's Wittwe daselbst, Forder. betr.: Das im dritten Titel des zweiten Theils des Katzenelnbogener Landrechts dem überlebenden Ehegatten bezüglich der Verlassenschaft des Verstorbenen ertheilte Erbrecht kann niemals als eine Verletzung der Pflichttheilsberechtigung der Ascendenten des Verstorbenen angesehen werden; diese Pflichttheilsbe-

rechtigung besteht vielmehr neben dem statutarischen Erbrechte des überlebenden Ehegatten nur rücksichtlich des Erbrechts des Ascendenten an den inferirten Immobilien des Verstorbenen und der Hälfte der errungenschaftlichen Immobilien, **unbeschadet des dem überlebenden Ehegatten daran zustehenden lebenslänglichen Nießbrauchs.**

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. III. Von Erbschaften der Eheleute ꝛc. §. 3.*)

„Und damit aller besorgender Zank vermieden bleibe, auch das Letztlebend gegen die Erben keine Gefahr brauche, so sollen sie mit einander über alle obgedachte Güter ein ordentlich und aufrichtig Inventarium oder Verzeichniß gleich nach des ersten Ehegemächts Absterben auf ihrer beider Seits Kosten machen und hinter das Gericht des Orts legen lassen."

Beschluß des Extrajudicialsenats Gr. Hofgerichts in Darmstadt vom 7. Mai 1844, den Nachlaß der Ehegattin des Stadtgerichts-Actuars Wolf das. betr. Die Gerichtsobservanz, daß die Bestimmung des Landrechts der oberen Grafschaft Katzenelnbogen, nach welcher alsbald nach dem Ableben eines Ehegatten ein Inventar errichtet werden soll, nicht mehr zur Anwendung gebracht wird, sondern erst dann eine Inventarisation eintritt, wenn der überlebende Ehegatte zu einer weiteren Ehe schreiten will**), findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die landrechtlichen Bestimmungen über das Erbrecht der Ehegatten an den errungenen Mobilien in den Ehepacten abgeändert sind, ohne daß jedoch in denselben **ausdrücklich** festgesetzt ist, daß die Inventarisation **alsbald** nach dem Ableben eines Ehegatten eintreten soll, namentlich also alsdann, wenn die in Darmstadt üblichen **gedruckten** Ehepacten zur Norm dienen.

---

*) §. 2 (Errungenschaft). Was zur Errungenschaft gehört? Verordnung vom 2. März 1795, §. 5. s. Sammlung ꝛc. S. 118. v. **Zangen**: Ueber weibl. Bürgsch. S. 93. 94.

**) Aufzeichnung Gr. H.Gs. d. P. St.: Juden werden von der Inventarisation des Vermögens vor dem Schreiten zur weiteren Ehe, auf den Grund hin, daß sie nach den Normen des mosaischen Rechts ihre Ehefrau beerbt hätten, nicht entbunden. Beschwerde 1) des Moritz Koppel zu Offenbach. (Verfüg. des Extrajudicialsenats vom 30. Nov. 1826). 2) des Jösel Strauß zu Hergershausen (Verf. des Extrajudicial-Senats vom 4. Nov, 1834). 3) des Bär Bender zu Seligenstadt (Verf. des Extrajud.-Sen. vom 21. Oct. 1835, bestätigt durch das oberste Gericht den 8. Juli 1836). 4) des Rehm Oestreich zu Babenhausen (Verf. des Extrajud.-Sen. v. 10. April 1838). 5) Des Lazarus Oppenheimer zu Birkenau (Verf. des Extrajud.-Sen. vom 8. Januar 1839).

Nachträgliche Aufzeichnung: Das Oberappellationsgericht hat in seiner nunmehrigen Rechtssprechung fest angenommen, daß der überlebende jüdische Ehemann rechtlich verbunden sei, nach der Vorschrift des auch auf Juden anwendbaren Contractenreglements ein Inventar über sämmtlichen Nachlaß seiner verstorbenen Ehefrau errichten zu lassen, resp. einzureichen. Vergl. die Sache 1) der Ehefrau des Handelsmanns Julius Goldschmidt zu Offenbach gegen diesen ihren Ehemann, Ehescheidung betr. (1849). 2) des Liebmann Michel zu Gladenbach gegen Michael Michel daselbst, Sicherung mütterlichen Vermögens betr. (1841). 3) des Moses Aaron Blumenthal zu Battenfeld gegen Heinemann und Aaron Blumenthal das. Edition betr. (1842).

Vergl. S. 31, 32.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. III. Von Erbschaft der Eheleute 2c. §. 6. 7.

„Den Gebrauch aber daran soll das Ueberlebend sein Leben lang haben und dagegen Zins, Bethe, Gülte, Dienst und andere Beschwerungen davon entrichten und tragen, ingleichen dieselbige nicht veräußern, beschweren oder verwüsten lassen, sondern im wesentlichen Bau und Besserung erhalten. Es soll auch das Ueberlebend die Kinder mit aller Nothdurft versehen, dieselbe in Gottesfurcht zur Kirchen und Schulen auferziehen, zu ehrlicher Handthierung und Heurath nach ihrem Stand und Herkommen bringen und, da es der Vater ist, aus seinen Gütern, die Mutter aber aus der Kinder anerstorbenem väterlichen Hinterlaß aussteuern, darneben, es sey gleich Vater oder Mutter, ihnen aus der Fahrniß, so dem Ueberbleibenden erblich bleiben soll, nach Vermögen, wie das gebräuchlich, an Betten, Vieh und Hausrath zuschießen."

„Wir wollen auch, daß den Kindern zur Zeit ihrer Verheurathung alle Güter, so ihnen nach ihres erst verstorbenen Vaters oder Mutter Tod erblich angefallen, sobald eingeräumt werden sollen, daran das Ueberlebend keine Abnutzung länger, denn die Kinder bey ihm in seinem Hause, Kost und Kleidung seyn werden, nicht haben soll, wie solches hieroben bey der Einkindschaft etwas besser erklärt ist."

P. Gr. H.Gs. d. P. St. Nr. 30. Der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten an dem Vermögen seiner Kinder.*) Nach dem Katzenelnbogener Landrecht Th. II Tit. III §. 6 steht dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch an dem Vermögen, welches seinen Kindern durch den Tod des zuerst verstorbenen Ehegatten eigenthümlich zugefallen ist, lebenslänglich zu, und er ist nicht verpflichtet, dieses Vermögen seinen Kindern, wenn sie sich verheirathen, oder auf eine andere Art etabliren, einzuräumen. Denn der §. 7 l. c. redet nur von dem Vermögen, welches den Kindern nach dem Tode des zuerst verstorbenen Ehegatten, also nicht von ihm, sondern anderwärts zu Theil geworden ist**), keineswegs aber von der ihnen durch den Tod eines ihrer Eltern zugefallenen Erbschaft.

Erkenntniß vom 16. Januar 1819 in Sachen der Ehefrau des Ph. Dörnberger zu Brensbach gegen Martin Schaffnit daselbst.

Im März 1848 erhob ein Einwhoner von Langen Klage gegen seine Schwiegermutter daselbst, insbesondere auf Herausgabe von neun Grundstücken. Er gründete diesen Anspruch darauf, daß sein verstorbener Schwiegervater diese Grundstücke hinterlassen und seine, des Klägers, Ehefrau als dessen Tochter, welche er mit der nun in zweiter Ehe stehenden Beklagten gezeugt habe, ihn beerbt und so auch jene Grundstücke erworben habe, die nun, da seine Ehefrau gestorben, seinem mit derselben erzeugten Kinde als Erben gehörten. Die Beklagte wendete ein, daß sie zur Herausgabe nicht verbunden sei, da ihr das Gesetz die lebenswierige Nutznießung einräume. Kläger bestritt in der Replik dieses Recht. Das Landgericht erkannte dahin: Wird in Betracht, daß schon der Frau des Klägers nach der Vorschrift des Katzen-

*) Vergl. Pfeiffer: Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, Band 2. Hann. 1828, Nr. IV. Von dem Nießbrauche des Vaters und der Mutter an dem eigenen Vermögen der Kinder 2c.

**) Vergl. Th. II Tit. II §. 8. Tit. VI §. 2.

elnbogener Landrechts Th. II Tit. III, §. 7, das Eigenthum der von ihrem Vater ererbten Güter zugefallen und im Moment ihrer Verheirathung deren Herausgabe zu fordern berechtigt war, indem der überlebenden Mutter alsdann der Nießbrauch daran nicht mehr zustehen soll, daß folglich deren Kind, für welches der Vater in concreto klagend aufgetreten ist, ein gleiches Recht zugestanden werden muß, daß sonach die Klage für rechtlich begründet zu erachten ist, — zu Recht erkannt: Ist Beklagte schuldig, die fraglichen 9 zu dem Nachlaß des P. B. gehörigen Grundstücke an Klägern sofort herauszugeben. Die Beklagte ergriff das Rechtsmittel der Appellation und bat, indem sie sich zur Rechtfertigung desselben auf jenes Präjudiz Nr. 30 bezog, um Reformation dahin, daß Kläger mit seiner Klage abzuweisen sei. Gr. Hofger. erkannte unterm 31. Januar 1849 dahin, unter beigefügtem Motiv: Nach der in der Sache der Ehefrau des P. Dörnberger zu Brensbach gegen M. Schaffnit daselbst unterm 16. Januar 1819 erlassenen Entscheidung, welche unter die Hofgerichts-Präjudicien (Nr. 30) aufgenommen worden ist, erscheint die erhobene Klage als unstatthaft und mußte unter Verurtheilung des Klägers in alle Kosten der Appellationsinstanz abgewiesen werden.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. IV. Von hinterlassenen Schulden der Eheleut, wie die bezahlt werden sollen, §. 7.*)

Ausserhalb jetzterzählten Fällen soll das Ueberlebend, so die fahrende Haab ganz nimmt, alle in voriger oder letzter Ehe auch sonsten gemachten Schulden, wie die Namen hätten, vor vollen bezahlen, und das Letztlebend davon keine Freyheit schützen, vielweniger das SCtum vellejanum vortragen. Doch da dem Ueberlebenden die Schuldlast dermassen aus der Fahrniß alle zu tragen beschwerlich, so mag er auf die fahrende Haab, auf den Beysitz aller Güter und was sonsten von dem Verstorbenen vermöge dieses Unsers Landrechts oder der Heurathsnotul herrührete, innerhalb Monatsfrist verzeihen (verzichten) und gänzlich davon abtreten ꝛc.

P. Gr. H.G. d. Pr. St. Nr. 28. Verbindlichkeit der Ehefrau zur Zahlung der ehelichen Schulden, wenn sie nach Katzenelnbogener Landrecht ihren Mann beerbt. Die Bestimmung des Landrechts für die obere Grafschaft Katzenelnbogen Th. II Tit. IV §. 7,

wornach der überlebende Ehegatte, wie er zur Erbschaft der ganzen fahrenden Haabe berufen ist, alle in dem gedachten Titel nicht besonders ausgenommene Eheschulden tragen muß, sofern er nicht binnen Monatsfrist auf die fahrende Haabe verzichtet,

ist hinsichtlich der Ehefrau nicht mehr anwendbar, weil 1) die anscheinend stillschweigende Voraussetzung jener Bestimmung, die Verordnung des Landrechts Th. II Tit. III, §. 3 und 5, daß unmittelbar nach dem Ableben des einen Ehegatten, es mögen Kinder vorhanden sein oder nicht, über das gesammte Vermögen ein Inventar er-

*) §. 4. f. Verordnung vom 2. März 1795, §. 8. Sammlung ꝛc. S. 119. v. Zangen a. a. O. S. 94, 95.

richtet werden muß, eine Verordnung, wodurch also der Ueberlebende von dem Stande des Vermögens und der Schulden unverweilt volle Kenntniß erhält und die Härte jener Bestimmung wesentlich gemildert wird, durch entschiedenen nonusus und constante Rechtssprechung aufgehoben und resp. dahin modificirt worden ist, daß diese Inventur nur dann eintreten soll, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, auch 2) das Contractenreglement nur bei dem Schreiten zur weiteren Ehe die Inventur als rechtliche Nothwendigkeit aufführt, so auf die stillschweigende Anerkennung jenes nonusus gegründet zu sein scheint, 3) die die Schuldübernahme der überlebenden Ehegatten betreffende ältere Gesetzgebung durch die Verordnung vom 24. März 1795 in der Art wesentliche Abänderung erlitten hat, daß die in mehreren Stellen des Landrechts, besonders in dem gedachten §. 7 unbedingt ausgesprochene Verbindlichkeit des überlebenden Ehegatten, die während der Ehe mit Vorwissen gemeinschaftlich contrahirten Schulden zur Hälfte zu übernehmen, alsdann, wenn der Ehemann in Concurs verfällt, hinsichtlich der Ehefrau aufgehoben und derselben, mit Ausnahme einiger nicht hierher gehörigen Fälle, das Recht, ihre gesammten Illaten (ohne Unterschied, ob dos oder paropherna) aus der Debitmasse des Ehemanns vi privilegii zu repetiren, ohne alle Beschränkung zugestanden worden ist, 4) mit der stricten Anwendung jener Bestimmung das den Ehefrauen schon nach gemeinem Recht zustehende, in der Verordnung vom 2. März 1795 aber denselben hinsichtlich der Illaten ausdrücklich vorbehaltene Retentionsrecht und die für die intendirte Ausübung desselben streitende Vermuthung nicht vereinbarlich sein würde, nach Allem dem aber 5) nicht vorausgesetzt werden darf, daß nach der Intention und dem Geiste unserer neueren Gesetzgebung jene exorbitante ältere, das gemeine Recht abändernde, ohnehin nur auf Gewohnheitsrecht beruhende Bestimmung noch fortbestehen solle.

Urtheil vom 16. November 1831 in Sachen der Wittwe Görisch von Alsbach gegen Abraham Gatzert von Hofheim.

Ueber die frühere abweichende Praxis s. den zweiten Theil der Mittheilungen, S. 167—176: Nach den Vorschriften des Landrechts der Obergrafschaft Katzenelnbogen Th. II Tit. IV §. 7 muß der überlebende Ehegatte, welcher im Besitz des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten bleibt, ohne binnen Monatsfrist darauf zu verzichten, alle Schulden, welche von dem Verstorbenen contrahirt wurden, selbst mit Aufopferung seines ihm eigenthümlich zustehenden Vermögens bezahlen.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Theil II. Tit. V.*) Von Testamenten und andern letzten Willen**), §. 5. 6.***) 8. 9.

---

*) Ueber Tit. V—VII. Hess. Rechtsfr. S. 250 — 281. s. v. Erbrecht.

**) Vergl. Gerber a. a. O. §. 265. Testamentarische Erbfolge. Zöpfl a. a. O. §. 121, S. 373.

***) §. 7 „selbst eigener Person." s. die Acten des O.A.Gs. in Sachen der Intestaterben der Wittwe des Hauptmanns Volk in Darmstadt gegen die Volk'schen Testamentserben (1800).

§. 5. Und erstlich mag er (der Testator) vor des Orts Gericht, da er häuslich wohnet, wenn dasselbe ohne das bey einander ist, erscheinen, oder da er der ordentlichen Schöffen Zusammenkunft nicht erwarten kann oder will, sie alsdann durch den Büttel mit Verlaubniß Unsers Schultheißen bittlich zusammenfordern lassen und vor ihnen — sein Gemüth und letzten Willen eröffnen — mit fleißigem Begehren, Unsere Schultheiß und Schöffen wollten solchen seinen letzten Willen in ihr Gerichtsbuch schreiben und auf sein Absterben seinen eingesetzten Erben mittheilen, welches denn alsobald der Stadt- oder Gerichtsschreiber eigentlich aufschreiben soll, mit Vermeldung des Jahrs, Monats, Tags und Stunde, item des Testatoris Namen und Zunamen, auch darauf, was er also verzeichnet, dem Testatori öffentlich und verständlich verlesen und befragen, ob das sein Wille und Meynung sey. Wofern man denn sein Gemüth recht vernommen, so solls der Stadt- oder Gerichtsschreiber sobald ins Gerichtsbuch schreiben und abermals dem Testatori und den Schöffen vorlesen 2c.

§. 6. Könnte aber der, so zu testiren gemeynt, nicht alles ordentlich erzählen, mag er seine Disposition und Verordnung selbst aufzeichnen oder aufzeichnen lassen und dann für Gericht, wie obsteht, erscheinen, mit Anzeige, daß er die Puncten seines letzten Willens hätte um bessern Behalts willen aufgeschrieben oder aufschreiben lassen, begehrte derowegen, dieselbe öffentlich vor dem Gericht zu verlesen und in das Gerichtsbuch zu schreiben, welches der Stadt- oder Gerichtschreiber auch alsobald in Gegenwart des Gerichts thun und den Testirern wieder vorlesen soll.

§. 8. Würde aber an dem Orte, da der Testirer wohnete, kein Gerichtsschreiber sein, mag er sich in den Hauptflecken des Centh, darunter er seßhaftig, oder anhero gen Darmstadt verfügen und daselbst vor Gericht — sein Testament aufrichten.

§. 9. Könnte aber oder wollte der Testirer Schwachheit oder anderer Ursachen halber für Gericht nicht erscheinen, mag er Unserm Schultheißen und, neben dem Stadt- oder Gerichtsschreiber, vier Gerichtspersonen zu sich bittlich erfordern und in deren Gegenwart seinen letzten Willen in allermaßen, wie obsteht, mündlich oder Behaltshalber verzeichnen, oder auch, da er will, verschlossen erklären und solches einem ganzen Gericht vorzubringen, in das Gerichtsbuch zu schreiben, zu siegeln und zu verwahren, aufs fleißigste zu bitten. Und auf den Fall sollen Unsere Schultheiß, Stadt- oder Gerichtsschreiber, auch erforderte Schöffen solches alles — zum treulichsten verrichten, daß daran hiernächst kein Mangel erscheine 2c.

I. Eine Frau in Rüsselsheim starb mit Hinterlassung eines vor dem Ortsschultheißen und vier Gerichtsschöffen am 8. Januar 1820 errichteten Testaments. Ihre Nichte trat als nächste Intestaterbin bei dem Landgericht mit einer Klage auf, worin sie die Gültigkeit des Testaments anfocht, vorzugsweise auf den Grund hin, weil jene Paragraphen vorschrieben, daß außer dem Schultheißen und 4 Gerichtspersonen auch der Gerichtsschreiber bei der Aufnahme des Testaments gegenwärtig sein, den letzten Willen protokolliren und in das Gerichtsbuch eintragen solle, bei Errichtung jenes Testaments aber kein Gerichtsschreiber zugegen gewesen sei.

Das Landgericht erkannte dahin, daß das Testament als zu Recht beständig zu erachten sei, weil jene Paragraphen ihre praktische Bedeutung und Anwendbarkeit verloren hätten; denn das Institut der Gerichtsschreiber sei längst aufgehoben. Gr. Hofger. in Darmstadt erkannte das Testament für nichtig; die Adhibirung des Gerichtsschreibers sei landrechtlich nun einmal eine wesentliche Form; zwar bestehe

dieses Institut des Gerichtsschreibers nicht mehr, so, daß die Erblasserin einen solchen nicht habe zuziehen können; allein sie habe darum entweder von der gewählten Art der Testamentserrichtung absehen oder an die Stelle des Gerichtsschreibers einen Actuar, wenigstens außer dem Schultheißen, fünf Gerichtsschöffen zuziehen müssen, da das Landrecht, die Person des Gerichtsschreibers eingerechnet, sechs Urkundspersonen verlange. Der oberste Gerichtshof erkannte dahin, daß die vom Beklagten gegen das Erkenntniß Gr. Hofgerichts nachgesuchte Appellationsprocesse in der Hauptsache, jedoch mit dem Anhange abzuschlagen seien, daß demselben der Beweis des in dieser letzten Instanz behaupteten, den betreffenden Bestimmungen des Landrechts derogirenden Gewohnheitsrechtes unbenommen sei.

s. Mitth. Th. 3 S. 58—83: Ist ein ohne Zuziehung **des Gerichtsschreibers** errichtetes ortsgerichtliches Testament nach dem Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen rechtsgültig?

II. Ausschr. Gr. Hofger. d. P. St. vom 17. Febr. 1836, die Errichtung ortsgerichtlicher Testamente nach Maßgabe des Katzenelnboger Landrechts betr., an die Untergerichte: Gr. Oberappellations- und Cassationsgericht hat in einer unlängst abgeurtheilten Rechtssache dem Th. II Tit. V §. 5 und 9 des Katzenelnboger Landrechts in den nachfolgenden Beziehungen die Auslegung gegeben: 1) daß, wenn nach Maßgabe der allegirten §§. 5 und 9 ein ortsgerichtliches Testament errichtet werden wolle, zu dessen Gültigkeit die Zuziehung von wenigstens vier Gerichtsschöffen, außer Schultheiß und Gerichtsschreiber, ebenso der Eintrag des Testaments in das Gerichtsbuch erfordert werde, ohne daß es einen Unterschied machen könne, daß in neuerer Zeit veränderte organische Einrichtungen eingetreten seien, in Folge deren die ältere Gerichtsverfassung und Gerichtsbücher abgekommen seien, daß 2) wenn nach Maßgabe des gedachten §. 9 testirt werde, zur Gültigkeit des Testaments noch weiter erfordert werde, daß es von der Gerichtsdeputation, vor welcher es errichtet worden, vor das Gericht gebracht werde. Wir finden uns veranlaßt, denjenigen Untergerichten, in deren Bezirk das Katzenelnb. Landr. Gesetzeskraft hat, von dieser Rechtssprechung Kenntniß zu geben, indem wir es denselben überlassen, hierauf die Ortsvorstände bei schicklicher Gelegenheit aufmerksam zu machen.

Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. V. Von Testamenten und andern letzten Willen. §. 18.

„Darneben nichts desto weniger einem oder dem andern der Eheleute freistehen soll, ferner seinen letzten Willen auf vorgesetzte Form zu erklären, doch daß er oder sie dadurch der vorhin aufgerichteten Eheberedung, oder, wenn keine vorhanden wäre, Unserm Landrecht an dem, so seinem hinterlassenen Ehegemächt gebührt, nichts entziehen; denn thäte er oder sie das, soll solches von Unkräften sein."

P. d. O.A.G. Nr. 151.*) Die Frage, ob nach dem Landrecht der obern Grafschaft Katzenelnbogen Ehepacten auch

---

*) Durch Ausschreiben Gr. Hofger. d. P. St. v. 21. April 1846 wurden die Untergerichte von diesem Präjudiz in Kenntniß gesetzt.

wenn sie über künftige gänzliche oder theilweise Erbfolge der Eheleute disponiren, durch eine einseitige letzte Willensordnung aufgehoben oder abgeändert werden können? Nach diesem Landrecht können Ehepacten, auch wenn sie über künftige gänzliche oder theilweise Erbfolge der Eheleute disponiren, durch eine einseitige letzte Willensordnung nicht aufgehoben oder abgeändert werden, indem, wenn gleich, Th. II Tit. I §. 4 des Landrechts die Widerruflichkeit der Ehepacten ausspricht, Th. II Tit. V §. 18 dem gradezu widerspricht und somit, bei der Unmöglichkeit einer Vereinigung beider Stellen auf die Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts über pacta dotalia recurrirt werden muß.*) Erkenntniß in der Plenarsitzung vom 30. October 1845 in Sachen des Peter Beidner zu Bickenbach, Klägers, Appellanten und Oberappellantin, gegen die Testamentserben seiner Ehegattin, in actis benannt, Beklagte, Appellaten und Oberappellaten, Erfüllung eines Ehevertrags betr.

Vergl. Mitth. Th. 3, S. 46—57: Hofmann: Ueber die Widerruflichkeit der Eheberedungen nach dem Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen.

Landrecht d. Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit V. Von Testamenten und andern letzen Willen, §. 20.

„Und dieweil die Testament, darinn Kirchen, Schulen, Hospitalen, die Arme und der gemeine Nutzen bedacht wird, im Rechten sonderlich privilegirt und solches ein christlich, rühmlich und Gott wohlgefällig Werk ist; so setzen, ordnen und wollen Wir, daß dieselbige, ob sie gleich vor dreien Personen aufgerichtet wären, kräftig seyn und gelten sollen, sofern sie freiwillig, mit gutem Bedacht und ohn Abkürzung der Kinder oder Eltern Legitimen geschehen."

Ist nach diesem Paragraphen zur Gültigkeit einer schriftlichen Letztenwillensverfügung ad pias causas die Zuziehung von Zeugen bei Errichtung derselben erforderlich?

Bejahung dieser Frage durch Erkenntniß des Oberappellationsgerichts in Darmstadt vom 31. August 1818, wodurch das Urtheil erster Instanz bestätigt ward.

s. Mittheilungen, Th. IV, S. 67—112; Ueber 1) die Frage, ob zur Gültigkeit einer schriftlichen Letztwillensverfügung ad pias causas a) nach gemeinem Recht,**) b) nach dem Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen die Zuziehung von Zeugen erforderlich? 2) die certitudo voluntatis testatoris.

Landrecht d. Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. VII. Von Annehmung der Erbschaft und von der Vertheilung.

Contractenreglement, §. 21 — 25.

---

*) Blätter für Rechtsanwendung ꝛc., herausgeg. v. Seuffert und Glück, Jahrg. 1838, Nr. 9 S. 129—132: Von Anwendung der subsidiären Gesetze und Auslegung der Partikularrechte.

*) Schulte: Ueber die testamenta ad pias causas nach canonischem Recht, besonders dem c. 11 X de test. et ult. volunt (III 26). (Zeitschr. f. Civilrecht u. Proz. Neue Folge, Band 8. Gieß. 1851, S. 157 — 232).

Landrecht d. Obergrafschaft Katzenelnbogen, Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften.

Heff. Rechtfr. S. 721 — 757 s. v. Vormundschaft.

Instruction für Vormünder und Curatoren Minderjähriger, Verstandesloser, Verschwender, Abwesender, auf Verfügung des Extrajudicial-Senats Gr. Hess. Hofgerichts der Prov. Starkenb. gedruckt. Darmst. 1838. (29. Mai 1838.)

Nachtrag dazu vom 21. Sept. 1841.

Unterm 8. Januar 1842 rescribirte das O.A.G. auf Beschwerde der Erben der Wittwe des Domänenraths M., als der Ehegattin des Dr. R, geb. M. zu Großgerau, des Landgerichts-Assessors Carl M. in O. und der Wittwe des Calculators M. Namens deren Kinder, zu Darmstadt,*) Inventarisation und Erbvertheilung betreffend, Gr. Hofgericht in Darmstadt: Auf Ihren Bericht — erwidern wir Ihnen: Da die Wittwe des Domänenraths M., nach Inhalt ihres unterm 27. December 1840 errichteten, von sämmtlichen Erbinteressenten genehmigten Testaments, die Verwaltung des den Kindern ihres verlebten Sohnes zugefallenen Erbtheils ausdrücklich ihrem Schwiegersohn, dem Dr. R. zu Großgerau, übertragen, mithin der Mutter gedachter Kinder entzogen hat, so erscheint die Frage: ob in Fällen, in welchen, nach Ableben des Vaters, den von demselben hinterlassenen Kindern von den Großeltern, oder aliunde eine Erbschaft zufällt, die überlebende Mutter, als natürliche Vormünderin der Kinder, ihres fortwährenden Wittwenstandes ungeachtet, sich gegen ihren Willen die Anordnung einer förmlichen gerichtlichen Inventarisation und Vertheilung der betreffenden Erbschaft gefallen lassen müsse? — hier ganz müßig. Zu Gunsten der Querulanten kommt dagegen in Betrachtung, daß die Testatricin in der nämlichen letzten Willensdisposition eben so ausdrücklich verordnet hat, daß die Theilung ihres Nachlasses „ohne Zuziehung des Gerichts" geschehen, hiernach also auch die gerichtliche Inventirung ihrer Verlassenschaft unterbleiben solle, — eine solche Verfügung des Testators aber, nach L.. ult. §. 1. C. arbitr. tutelae allerdings zulässig ist und noch heutzutage gültig und wirksam geschehen kann, auch in unserem Particularrecht nirgends reprobirt wird. Wenn diesem nach in substrato, in Ermangelung sonstiger triftiger Ursachen, welche die obervormundschaftliche Behörde veranlassen könnten, sich über die gedachte Verordnung der Wittwe des Domänenraths M. hinwegzusetzen, eine gezwungene gerichtliche Inventarisation und Vertheilung deren Nachlasses nicht stattfinden kann, so ist doch damit die Verbindlichkeit der Querulanten zur Aufstellung und Einreichung eines, nöthigen Falls eidlich zu bestärkenden, Privatverzeichnisses der gesammten Verlassenschaft keineswegs ausgeschlossen, vielmehr die Anforderung eines solchen allerdings zweckmäßig und wohlbegründet. Indem wir daher ihre Verfügung vom 22. Juni und 21. September v. J. hiermit aufheben, überlassen wir Ihnen, den Querulanten die Einreichung einer ordnungsmäßigen Privatdesignation des befragten Vermögensnachlasses, resp. des den Calculator M.schen Relicten hieran

*) Die Namen sind nur angedeutet.

zufallenden Erbtheils zu injungiren und hierauch, nach Befund, das Weitere rechtlich zu verfügen.

Landrecht d. Obergrafsch. Katzenelnbogen. Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften, §. 3.

„Wollte — die Wittwe ihrer Kinder Vormünderin selbst sein, da sie denn ein ehrbar, unbeschreyt Weib und eine gute Haushälterin wäre, welche den Kindern ihre Güter in wesentlichem Bau und Besserung erhalten und Nutzen schaffen könnte, so soll sie, alldieweil sie ihren Wittwenstuhl nicht verückt, auch ehrbarlich und ohn der Kinder Schaden haushalten wird, dazu gelassen und ihr zween Mannspersonen aus des Verstorbenen Freunden oder andere von Unsern Beamten zugeordnet werden, die ihr in allen fürfallenden Sachen beyständig, inräthig und behülflich sein können, ohne deren Vorwissen sie auch nichts anfangen, versetzen, verpfänden oder in andere Weg beschweren, dazu jederzeit auf Erfordern Unserer Räthe oder Beamten guten Bericht und aufrichtige Rechnung der Güter halber thun soll, wie solches weitläuftiger die gemeine Rechte mitbringen."

Th. II. Tit 3. Von Erbschaften der Eheleute rc. §. 3.*)

I. P. d. O.A.G. Nr. 45. **Die Anordnugen der Vormundschaften und der Inventarisationen nach dem Ableben der Väter in den Landestheilen, in welchen das Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen Gesetzeskraft hat.** Die in dem Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen Th. II. Tit. VIII. §. 3 und Tit. III, §. 3 enthaltene Vorschrift:

daß die ihren Ehegatten überlebende Wittwe, wenn sie die Vormundschaft über die mit ihm erzeugten minderjährigen Kinder übernehmen will, vordersamst durch den Richter als Vormünderin zugelassen und bestätigt werden müsse, ihr zwei männliche Beistände anzuordnen und ein Inventar zu errichten sei;

ist durch Gewohnheitsrecht und die dasselbe bestätigenden §§. 18—20 des Contractenreglements vom 21. Febr. 1770 (29. Nov. 1769) in der Art aufgehoben worden,

daß in dem angegebenen Falle der Regel nach die Vormundschaft auf die Mutter, als natürliche Vormünderin, sofort übergeht, ohne daß eine richterliche Einmischung oder Bestätigung, die Beiordnung von männlichen Beiständen, oder die Errichtung eines Inventars nöthig wäre, und daß die Nothwendigkeit der richterlichen Einmischung, der Bestellung von Vormündern oder Beiständen, sowie die Errichtung eines Inventars erst dann eintritt, wenn die Wittwe zur zweiten Ehe schreitet.

Beschluß vom 6. Juli 1808 in den Acten über die Frage, ob nach dem Ableben eines Ehemannes, welcher eine Wittwe und minderjährige Kinder hinterläßt, den Letzteren ein Vormund bestellt werden muß. Erkenntniß 1) vom 20. Septbr. 1825 in Sachen der Erben des Rathsverwandten Ortenburger in Darmstadt gegen die Großherz. Polizei-Deputation, jetzt die Großherz. Bürgermeisterei daselbst, 2) vom 24. Juni 1831 in Sachen der Kinder des Jacob Berz zu Langen gegen die Debitmasse ihrer Mutter daselbst.

*) S. oben S. 119.

II. Unterm 17. Mai 1845 rescribirte das O.A.G. auf Anlaß einer Beschwerde der Wittwe N. N., die von Gr. Hofgericht in Darmstadt verfügte Inventarisation des Nachlasses ihrer Schwiegermutter, der Wittwe N. N. betreffend, diesem Gerichtshof: Unter Rücksendung der Acten eröffnen wir Ihnen, daß wir die von der Rubrikatin gegen Ihre Verfügung v. 15. v. M. bei uns angebrachte Beschwerde für begründet erkannt haben, — indem, wenn einmal als unzweifelhaftes, durch das Contractenreglement bestätigtes Gewohnheitsrecht dahier feststeht und Sie anerkennen, daß die ihren Ehegatten überlebende Wittwe, so lange sie sich nicht anderweit verheirathet, von der gerichtlichen Inventarisation des ihren, mit dem Verstorbenen erzeugten, minderjährigen Kindern von dem Vater direct angefallenen Vermögens in der Regel befreit ist, in der That kein haltbarer Grund abzusehen ist, warum in dem Falle, wo den Kindern nach des Vaters Tod von den Großeltern oder aliunde ein Vermögen zufällt, eine Ausnahme eintreten soll. Der Umstand, daß im letzteren Falle, nach dem Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen, dem letztlebenden Ehegatten (dem Vater, wie der Mutter) der Niesbrauch des betreffenden Vermögens nur so lange zusteht, als die Kinder nicht einen separaten Haushalt beginnen, während an jenem erstgedachten Vermögen dem Ueberlebenden dasselbe Recht für seine ganze Lebenszeit competirt*), kann in der befragten Beziehung keinen Unterschied begründen, da gerade in dem ebengenannten Falle die Kinder, wegen der gewöhnlich weit längeren und nicht von ihrem Willen abhängenden Dauer des elterlichen Niesbrauchs, in Ansehung der Conservation und gehörigen Verwaltung ihres Vermögens ungleich mehr gefährdet erscheinen möchten, und eine förmliche Inventarisation räthlicher sein könnte, als in dem anderen Falle. Gleich wenig vermögen wir einzusehen, welche sonstige besondere Verhältnisse durch die Ehegemeinschaft und die eignen Successionsrechte des überlebenden Ehetheils zur Rechtfertigung jenes Unterschieds wesentlich obwalten könnten. Auch hat unser Präjudiz Nr. 45 und unsere seitherige Rechtsprechung eine solche Distinction eben so wenig gemacht, als uns von einer hier entgegenstehenden allgemeinen, insbesondere schon in früherer Zeit, namentlich bei der vormaligen hiesigen Regierung, in specie bei schriftsässigen Personen, bestandenen Observanz etwas bekannt ist. Der überlebende Vater hat als solcher und aus dem Grunde der väterlichen Gewalt, nach dem oben erwähnten Landrecht bezüglich des Beisitzes und der Nutznießung des Vermögens seiner Kinder, sowie der Succession in dieselbe, überall nicht mehr Rechte, als die letztlebende Mutter, und es entbehrt daher auch insoweit allerdings der Consequenz, der Letzteren in einem Falle vorliegenden Art eine gerichtliche Inventarisation anzumuthen, während Sie Jenen davon eximiniren; ein Unterschied, den auch andere deutsche Particularrechte an Orten, wo dem überlebenden Ehegatten der aus dem germanischen Rechte originirende Beisitz in den Gütern der Kinder zusteht und, ohne Rücksicht darauf, woher und aus dem welchem Grunde dieselben das Vermögen erworben haben, die Errichtung eines

---

*) S. oben S. 120.

Inventars ordentlicherweise nicht stattfindet, nicht kennen. — vid. z. B. Mainzer Landrecht Tit. 6. §. 5. — Daß, wie Sie bemerken, in dem standesherrlichen Edicte v. J. 1820 die Wittwen der Standesherrn, wenn sie die Vormundschaft über ihre Kinder führen, den Vormundseid ablegen müssen, kann, als auf einem Specialgesetz und eigenthümlichen Verhältnissen beruhend, hierher nicht angezogen werden. Besondere Anstände, welche in concreto ausnahmsweise eine gerichtliche Vermögensaufnahme rechtlich gebieten und motiviren könnten, finden wir in Ihrem Bericht und den solchen beigefügten Acten nicht angedeutet. Unter Aufhebung Ihrer Verfügung v. 15. April d. J. weisen wir Sie daher an, von der gerichtlichen Inventarisation und Vertheilung des befragten Nachlasses abzustehen und der Querulantin die außergerichtliche Auseinandersetzung mit den Miterben ihrer Kinder lediglich zu überlassen.

Landrecht d. Obergrafsch. Katzenelnbogen. Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften, §. 7.

Verordnung vom 13. Juni 1794, resp. 21. März 1828, wegen Veräußerung der Immobilien unter Curatel stehender Personen.

Sammlung 2c. S. 115. Hess. Rechtsfr. S. 20, 21. s. v. Alienationsdekrete.

Ueber die Politik solcher Gesetzgebung die Schrift: Volksgericht in bürgerlichen Rechtssachen. Von einem praktischen Juristen. Darmstadt 1851. S. 35.

Landrecht d. Obergrafsch. Katzenelnbogen. Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften, §. 7 in fine.

Die Praxis ist abweichend. Die Anlegung von Capitalien wird vielmehr, ganz nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, zu den Functionen eines verwaltenden Vormundes gerechnet, welche alle Concurrenz ausschließen. Vergl. Bericht des H. Gs. d. Pr. Starkenburg vom 15. Sept. 1825. N. A. 912, die Herabsetzung des Zinsfußes der Gr. Staatsschuld betr.

Landrecht d. Obergrafsch. Katzenelnbogen, Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften, §. 12.

> „Wenn nun die Kinder ihre 25 Jahr*) erreicht oder sonsten ihre eigne Haushaltung**) haben — so sollen die Vormünder — alles Vermögen — den Kindern einhändigen und liefern —."

Auf das Gesuch der Ehefrau des Pfarrers Cellarius in Fr.-Crumbach um Verabfolgung ihres Vermögens ohne Voraussendung der Volljährigkeits-Erklärung rescribirte das Ministerium am 28. März 1807 dem H. G. d. P. St.: Da in der Obergrafschaft Katzenelnbogen

*) Gesetz vom 28. Dec. 1826. Art. 1: In den Provinzen Oberhessen und Starkenburg tritt von nun an die Volljährigkeit der Person männlichen und weiblichen Geschlechts mit dem zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre ein.

**) s. Th. II. Tit. III. §. 7.

und namentlich in der Stadt Darmstadt die das Landrecht derogirende Observanz bestehe, daß Minderjährigen von ihrem Vermögen bei ihrer Verheirathung*) oder zum Anfang ihres Gewerbes nur so viel verabfolgt würde, als zu ihrem Fortkommen nöthig zu sein scheine, und der übrige Theil bis zu ihrer Volljährigkeit oder bis sie für volljährig erklärt würden, unter Verwaltung bleibe, auch unterm 7. Sept. 1787 verordnet worden sei, daß es bei dieser Observanz sein Bewenden behalten solle, so habe sich Gr. H. G. hiernach zu achten.

Eigenbrodt: Handb. III. S. 430. 431.

Landrecht d. Obergrafsch. Katzenelnbogen. Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften, §. 12.

„Da sich auch — mit Ernst angewiesen worden."

Gesetz vom 19. März 1853 über die Verjährung der persönlichen Klagen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, Art. 5: Gegen Klagen zwischen dem Vormunde und Mündel findet während der Vormundschaft und gegen Klagen zwischen dem Curator und Pflegbefohlnen während der Curatel keine Verjährung statt.

Landrecht d. Obergrafsch. Katzenelnbogen. Th. II. Tit. VIII. Von Vormundschaften, §. 13.

Wir wollen auch, daß es mit Ansetzung, Beeidigung — der Vormünder oder Curatoren, so man der Abwesenden**), ob sie gleich nicht Minderjährige seyn — Güter versetzt, gleichergestalt dieser unserer Ordnung gemäs soll gehalten — werden.

Diese Gleichstellung mit den Vormündern Minderjähriger führte zu der Ansicht, daß auch dem Abwesenden ein generelles gesetzliches Pfandrecht am Vermögen des Curators zustehe. Unterm 16. Sept. 1835 schrieb Gr. H. G. d. P. St. an die Untergerichte aus: „Man findet sich veranlaßt, sämmtliche Untergerichte davon in Kenntniß zu setzen, daß nach der von Gr. H. G. angenommenen Rechtssprechung an dem Vermögen der Curatoren Abwesender dem Curanden kein gesetzliches Pfandrecht zustehe und deßhalb Gr. H. G. solche Curatoren specielle Caution stellen lasse."

---

*) Beseler: System, Band 2, §. 146, S. 476.

**) Verordnung vom 19. Febr. 1774 und 13. Febr. 1776. s. v. Zangen: Beiträge, Band 2, S. 67—142: Von der Curatel über das Vermögen der Abwesenden nach den Fürstl. Hessen-Darmst. Landesverordnungen v. 19. Febr. 1774 und 13. Febr. 1776. Eigenbrodt: Handbuch, III. S. 437, 438.

Präjudiz des O.A.Gs. Nr. 19 (Mittheilungen aus den Materialien rc. Th. 3. S. 84—91) und Nr. 153 (Antretung der dem Abwesenden angefallenen Erbschaft).

Verordnung vom 30. August 1814 wegen der von den Feldzügen der Jahre 1806—1813 nicht in's Vaterland zurückgekommenen Militärpersonen. Eigenbrodt: Handbuch, II. S. 30. 31.

s. überh.: Der Hess. Rechtsfreund, S. 746—749.

IV.

Das Mainzische Landrecht.

A. Geschichte.

Hierüber sind die Mittheilungen der Literatur sehr dürftig. Von der Nahmer theilt im ersten Band seines Handbuchs des Rheinischen Partikularrechts S. 67 der Einleitung Folgendes mit: „In früheren Zeiten galt im Erzstift Mainz*) d. s. g. Landbrauch, d. h. althergebrachte Gewohnheitsrechte, durch den Gewaltsboten Niclas Itzstein in eine urkundliche Sammlung gebracht**). Diese Sammlung erhielt, nachdem sie durch Landschreiber Caspar Heller, sowie durch den Schultheißen und Räthe von drei Aemtern untersucht und im Jahr 1643 bestätigt worden war, gesetzliches Ansehen und behielt es 100 Jahre, bis 1755***) das neue Mainzer Landrecht, welches die früheren Gebräuche abschafft, recipirt wurde. Vom ersten Januar 1756 an erhielt es Gesetzeskraft. — Nach einer Notiz des Herrn Richter Schaab in

---

*) Stadt Mainz: s. Siebenkees: Beiträge zum teutschen Recht, Th. 1. Nürnb. 1786, Nr. II., S. 41—74. (Bodmann): Recht und Ordnung eyns Waldpoten zu Menz im J. 1422. Mone: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Siebenter Jahrg. 1838. Karlsr., S. 360—362: Gewohnheitsrechte zu Mainz, Frankfurt und Ingelnheim (Aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts).

**) s. Bodmann: Rheingauische Alterthümer, Th. 1. Mainz 1819, S. 504, 505, wo der Verf. auch sagt: „Die Kurmainzische Regierung zog schon im J. 1719 die Gültigkeit und den Rechtsbestand der unter dem Namen: Rheingauer Landesbrauch lange Zeit bewährten Compilirung in Zweifel, und die dortigen höchsten Landesgerichte schwankten in der Bestimmung seines Ansehens; das im J. 1755 verkündete Kurmainzische Landrecht aber setzte ihn vollends außer allen Gebrauch und Anwendbarkeit." Vergl. noch Th. 2. Mainz 1819, S. 623 Note 1.

***) unter dem Churfürsten Johann Friedrich Karl. s. N. Müller: Die sieben letzten Kurfürsten von Mainz und ihre Zeit. Mainz 1846, S. 293—320: Joh. Friedr. Carl, Reichsgraf von Ostein, Fürstbischof von Worms.

Mainz ist wahrscheinlich der Mainzische Geheimerath Itzstein der Verfasser des Landrechts."

Bis zum Jahr 1831 existirte nur die Originalausgabe in Folio:

Churfürstlich-Maynzische Land-Recht und Ordnungen Für sämtliche Chur-Maynzische Landen, Ausschließlich Derer Erffurtischen und Eichsfeldischen, Sodann Deren Gemein-Herrschaftlichen Orthen. Wornach In Jurisdictional-Judicial-Civil- und Criminal-Policey- und sonstigen Rechtsvorfallenheiten sich zu achten ist. Mit Churfürstl. gnädigstem Privilegio. Aufgelegt von dem S. Rochi-Hospital. Mainz 1755.

Von der Nahmer veranstaltete im zweiten Theile seines Handbuchs (s. unten S. 138) einen Wiederabdruck des privatrechtlichen Theils.

Im Jahr 1838 erschien ein weiterer Abdruck:

Churfürstlich-Maynzisches Landrecht Für sämtliche Chur-Maynzische Lande, Ausschließlich rc. vom Jahre 1755. Mit allergnädigster Erlaubniß auf's Neue wörtlich abgedruckt. Aschaffenburg. 1838. XII. u. 96 S. gr. 8.*).

Beide Abdrücke sind insoweit einander gleich, als jeder derselben liefert 1) das Publicationspatent vom 24. Juli 1755, 2) die 32 Titel des eigentlichen Landrechts. Sonst weichen beide Erscheinungen insoweit von einander ab, als die neueste Ausgabe noch eine Verordnung vom 5. April 1737, „daß keine unbewegliche Güter an Fremde, Befreite und geistliche Corpora kommen sollen**)", welche auch der Original-

---

*) s. meinen Bericht darüber im Jahrgang 1838 der Kritischen Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, S. 1020—1023.

**) Diese Verordnung ist der Originalausgabe des Landrechts beigefügt, gleich der Verordnung vom 16. Febr. 1756, die des Inhalts: Wir Johann Friderich Carl, von Gottes Gnaden des Heiligen Stuhls zu Maynz Ertzbischof, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, Bischof zu Worms rc. Fügen hiermit zuwissen; Nachdeme Uns in mehrerem die Anzeig geschehen, wasmassen einige Unserer Gerichte und Unterthanen auf dem Land sich in Zweifel versetzet sehen wollen, wie es in Fällen zu halten, wann Erb- und andere Theilungen, über das Vermögen derer zwar vor der Publication Unsers neuen Land-Rechts verehlichter, und aber nach Publication verstorbener oder noch versterbender eines oder beyder Eheleuthen, vorzunehmen seyen, nemlich, ob sothane Theilungen (wann sonsten Ziel und Maaß gebende Testamenten, Eheberedungen oder andere Contracten oder Verträg nicht vorhanden seynd) nach dem dermahlen verkündeten Land-Recht, oder in Maaßgab derer ehedeßen an Ort und Enden in Uebung gewesener Statuten oder Gewohnheiten einzurichten und zu entscheiden seyen. Obschon nun Wir Uns zu Unseren Aemter und Land-Gerichten versehen, daß, nach Anweisung des von Uns Unserm gedachten Land-Recht vorgedruckten Edicti, sie sich bescheiden werden, daß das neue Land-Recht auf jene Fälle und Vorkommenheiten nicht zu verstehen und zu erweiteren, welche ihren rechtlichen Grund und Weesenheit allschon vor der Publication erreichet haben, mithin daß die vor der Publication eingegangene Ehen, und die daher bereits erwachßene Rechte und Befugsame nicht nach dem dermahligen, sondern denen zu der Zeit der contrahirten Ehen in Uebung und rechtlichem Herkommen gewesenen Rechten oder Gewohnheiten einzurichten und zu entscheiden seyen, so wollen Wir jedoch samtliche Unsere Unterthanen (welche vor der Publication des erörterten Land-Rechts in würcklicher Ehe sich befunden haben) zu Vermeidung dergleichen Zweifel und Irrungen, und daher entstehen mögender Unordnung, hiermit Landsvätterlich errinneret, und ihnen Eheleuten freygelaßen haben, daß sie annoch (wann beyde, Mann und Weib, dessen einverstanden seyn werden) bey ihrem ordentlichen Richter sich schrift- oder mündlich erklähren und anheischig machen, daß es mit ihrem beyder-

ausgabe S. 149—151 beigefügt war, umfaßt, während der Abdruck im Handbuch, wahrscheinlich, weil der Herausgeber in einem vierten (nicht erschienenen) Theil die Partikularverordnungen liefern wollte, diese Verordnung nicht enthält, dafür aber die Tit. VII. und VIII. der Landsordnung, das Bauwesen betr. (s. unten S. 138) einschließt.

Von der Nahmer theilt a. a. O. S. 70 mit: „Als Commentar über das Mainzer Landrecht sind die Briefe anzusehen, welche die Brüder Bender (der eine Regierungssecretär in Mainz, der andere Amtmann im Rheingau), zwei sehr geschickte Juristen, über das Mainzer Landrecht einander schrieben*). Herr Justizrath Weiß in Mainz**) besitzt diese Briefe."

Ich besitze Bruchstücke einer Abschrift dieser Aufzeichnungen, welche auch ein sehr schätzbarer Beitrag zur Geschichte der Praxis des Mainzischen Landrechts sind, und verwebe sie entsprechenden Orts unter dem Zeichen: B. B.

B. Literatur.

J. F. Wüstefeld: (pr. Hahn) Dissertatio inauguralis juridica de effectu communionis bonorum conjugalium soluto matrimonio, praesertim secundum statuta moguntina. Mogunt. 1770. 38 p. 4.***).

Der Verf. beginnt das Vorwort damit, daß er sagt: „Non ignobilis, sed usu fori perquam frequens est illa juris quaestio: Utrum jure statuturio Moguntino, quo introducta est bonorum communio acquisitorum, liberi post mortem patris vel matris ex acquestu viduali eadem gaudeant parte, qua praemortuus eorum pater vel mater ex acquaestu conjugali gaudebat, sive, prout in

seitigen Vermögen und desselben Ab- oder Vertheilung nach ihrem Ableben, oder wo sotbane Theilungen sonsten statt finden dörften, nach dermahligem Unserem Land-Recht gehalten, und dasselbe deme gemäß vertheilet werden solle, welche derer Eheleuten Erklährung alsdann der Richter um künftiger Nachachtung Willen zu Protocoll zu nehmen, und biß zu dem sich über kurtz oder lang ergebendem Fall wohlverwahrlich aufzubehalten, auch dem begehrenden Theil eine probmäßige Abschrift davon zu geben hätte, wornach sich mithin alle Unsere Gerichtstellen, auch samtliche Unsere Unterthanen zu achten, und dieser Unserer verliehener Errinnerung und Freylassung sich zu gebrauchen wissen werden.

*) „Bemerkungen der wirklich oder scheinbar widersprechenden oder dunkeln Stellen des Landrechts und wie in solchen Fällen erkannt worden, auch der darin entweder gar nicht oder nur analogisch bestimmten, doch häufig vorkommenden Fällen, und daher nothwendig- oder nützlicher Supplementen."

**) Im J. 1852 als Mitglied des obersten Gerichtshofs in Darmstadt verstorben.

***) Die im J. 1733, also vor Abfassung des Landr. erschienene Dissertation von Ernst: De communione acquaestuum inter conjuges ex statuto civitatis Moguntinae receptae konnte ich nicht zu Gesicht bekommen.

foro loqui mos est, utrum matrimonium, in ordine ad sustinendum post fata unius conjugum communionis effectum, continuari dicendum sit? Acerrimo haec quaestio ventilatur conflictu. Quaestio enim est expressa lege non declarata, cujus affirmationi modo subscribere, modo refragari videtur Ordinatio moguntina, ansam litigiis praebens, strepitum fori cumulans, opiniones judicantium dividens et litigantium fata anxia relinquens sollicitudini." Daher der Versuch, die Frage in's Auge zu fassen.

Die Dissertation zerfällt in 4 Capitel.

Cap. I. Praecognita de origine et fontibus bonorum communionis inter conjuges (§. 1 — 19). Im §. 18 hebt der Verf. hervor, daß im Mainzischen von jeher eheliche Gütergemeinschaft gegolten habe, aber eine local verschiedene. Da habe (§. 19) die Verordnung des Kurfürsten Johann Philipp vom 21. Juli 1655 eingegriffen. „Vi cujus stabilita est inter conjuges civitatis mogonae communio tantum acquisitorum ad uxorem pro una, ad maritam vero pro duabus tertiis spectantium, quae ordinatio saluberrima per jus provinciale Moguntinum de anno 1755 ad reliquas (Eichsfeldia et Erfordia exceptis) regiones et loca territorii moguntini, sublatis omnibus moribus et consuetudinibus anterioribus, postea extensa est (Tit. 3 et 4. per totum), quo jure adhuc hodie utimur."

Nachdem im zweiten und dritten Capitel die universelle und particelle Gütergemeinschaft abgehandelt worden, beschäftigt sich das vierte Capitel (§. 31 — 61) mit der ehelichen Gütergemeinschaft, besonders nach dem Mainzischen Landrecht. Im §. 38 sagt der Verf.: „An — superstes — secundum statuta moguntina cum defuncti libris stante viduitate communionem continuet, an non? De hoc gravissime inter doctores controvertitur. Quae quaestio maximi est momenti, quia ab illa dependet tota decisio alterius quaestionis, utrum liberi post mortem patris vel matris ex acquestu viduali eadem gaudeant parte, qua praemortuus eorum pater vel mater ex acquestu conjugali gaudebat?" In den §§. 39 — 45 legt der Verf. die Gründe derer dar, welche die Frage bejahen, während er in den §§. 46 — 54 die Argumente der Gegner aufführt, und in den §§. 55 — 60, sich den Letzteren zur Seite stellend, die Gründe der Ersteren zu widerlegen sucht. Am Schlusse (§. 61) meint der Verf., zur Wegschiebung einer solchen Controverse bleibe nur das Mittel der authentischen Interpretation übrig.

Programma, quo testamentum coram satrapa et satrapiae scriba conditum jure statutario moguntino validum esse demonstrat — C. J. Wiese, prof. jur. publ. extraord. Mogunt. 1784. 23 p. 4.

Der Verf. hebt einleitend die Tendenz des Mainzischen Landrechts, die Formen der Errichtung der Testamente zu vereinfachen, hervor, und fügt dann hinzu: „Quantum ad valorem testamentorum judicialium ex principiis juris statutarii Moguntini attinet, grave dubium oritur, num testamentum satrapae et satrapiae scribae (Amtskeller

und Amtsschreiber), ad acta judicialia insinuatum, sine adhibitione personae tertiae pro valido sit reputandum, nec ne?“ Er gedenkt des Falls: Ein Mann aus einem Dorfe der Kellerei Elfeld wollte in einen geistlichen Orden treten. Er erklärt dieses vor dem Amtskeller der Kellerei Rüdesheim in Gegenwart des Amtsschreibers, „simulque petit, ut ultima sua voluntas, quam a se subscriptam exhibet, in vim testamenti judicialis ad acta reponatur et post emissam professionem religiosam executioni mandetur. Petito huic defert satrapa et hoc testamentum sua propria aeque ac satrapiae scribae subscriptione munit, sigilloque judiciali occlusum ad acta judicialia reponit.“ Nach dem Eintritt des Testators in den Orden wird das Testament publicirt. Der Vater desselben, auf den Pflichttheil beschränkt, greift die Gültigkeit des Testaments an, „eo nixus fundamento, quod testamentum judiciale jure moguntino pro valido habendum non sit, nisi tres personae judiciales actui testandi interfuerint“ *). In dem ersten Capitel legt der Verf. die Gründe des Klägers, in dem zweiten die Argumente der Beklagten dar, während er im dritten nachzuzeigen sucht, daß das Testament rechtsbeständig sei, indem er hinzufügt: „Ita etiam pronunciatum in causa Mella contra Beiderlinden tam a satrapia altavillana (Kellerei Eltwill), quam ab inclyto judicio electorali Aulico Moguntino 2 Aprilis 1784, ubi decisum fuit, quod coram praefecturae Rüdesheimensis cellario et praefecturae scriba (dem Amtskeller und Schreiber zu Rüdesheim) utpote personis judicium hoc constituentibus conditum, firmum validumque esse debeat.“

Dissertatio inaug. jur. de Moguntino-statutaria conjugum successione mutua, quam publicae eruditorum censurae submittit et defendit sine praeside **Antonius Franc. Itzstein.** Mogonus, autor et respondens. Mog. 1786. 50 p. 4.

Der Verf. hebt in der Vorrede hervor, daß sich noch keine Feder mit dem Gegenstand seiner Abhandlung: „ad ductum juris Statutarii moguntini“ beschäftigt habe; er wolle daher diese Mission übernehmen.

Seine Ausarbeitung zerfällt in 4 Capitel.

Cap. I. Praenotanda circa moguntino-statutariam conjugum successionem mutuam (§. 1 — 5). Cap. II. Quando superstes conjux in universa praedefuncti bona ab intestato succedat (§. 6 bis 11). Der Verf. führt den §. 10 des Tit. XIV. vor, indem er hinzufügt: „verum non desunt dubia, quae resolutionem quandam exigere videntur, scilicet, an 1) jura conjugum etiam indulgenda sint iis, inter quos sponsalia de praesenti sunt contracta? 2) an ad hujus successionis commodum requiratur thalami conscenscio? 3) an etiam ex matrimonio putativo hoc jus successionis nascatur? 4) an separatio quoad thorum et mensam impediat conjugum successionem?“ Er untersucht, wie diese Fragen zu beantworten

*) Tit. VIII. §. 2. 3 des Landrechts. Gerichtsordnung v. J. 1769, Tit. XII. §. 1. Tit. XIV. §. 2.

seien, in den §§. 6—10, und erörtert in dem §. 11, gegenüber dem §. 10 des Tit. XIV., wann der überlebende Ehegatte Intestat-Erbe des gesammten Nachlasses des Verstorbenen werde, wobei er die Verschiedenheiten zwischen dem gemeinen und dem Land-Recht hervorhebt. Cap. III. De jure superstiti conjugi in universa defuncti bona haud succedenti, titulo communionis bonorum comptetente (§. 12—20). Heranziehung des Tit. I. §. 2. Tit. III. §. 1—6 unter Hindeutung darauf, daß das, was der §. 1 des Tit. III. bestimme, nur Adoption des Gewohnheitsrechts sei, und unter Bezugnahme auf die Dissertation von Ernst: De communione acquestuum inter conjuges ex statuto civitatis Moguntinae receptae, der nur eine Nachlese gestatte. Cap. IV. De jure superstiti conjugi, in universa defuncti bona haud succedenti, in bonis a praedefuncto conjuge relictis ex speciali juris statutarii moguntini dispositione competente (§. 21 bis 33). Der Verf. untersucht, sich über die §§. 1—4 des Tit. VII. verbreitend, die Frage: „quid superstiti conjugi per modum portionis statutariae ex beneficio statutarii Moguntini tanquam lucrum et praemium amoris conjugalis debeatur?" und kommt zu dem Ergebnisse: Patet ex his, portionem conjugum moguntino statutariam semper consistere 1) in proprietatis jure a) in una vel duabus tertiis adquisitorum in matrimonio et in fructibus industrialibus pendentis ultimi anni, b) quandoque etiam simul, si scilicet praedefunctus liberos reliquerit. 2) in jure ususfructus in omnia et quaecunque defuncti bona, et quidem a) si ad secundas nuptias non transeat, quoad vivit conjux superstes, b) si autem ad eas transeat, usque ad adeptam a liberis majorennitatem vel institutam separatam oeconomiam.

V. F. Molitor: Selectae quaedam quaestionum controversarum Decisiones ex praxi moguntina haustae. Mogunt. 1786. 32 p. 4.

Der Verf. hebt in der Vorrede den Nutzen der Veröffentlichung der Controversenentscheidungen hervor und fügt hinzu: Non indignum proinde suscipere laborem mihi persuadeo, dum speciminis inauguralis loco quasdam sisto controversarum juris quaestionum decisiones ex praxi moguntina haustas, et quidem tales, quae continent judicata in summo tribunali electorali moguntino —.

Der Mittheilungen sind vier:

Decisio I. Ex praxi moguntina quae uxor mercatrix dicenda sit? p. 7—12 *).

Decisio II. Filius emancipatus in testamento, in quo pater heres scriptus est, testis de praxi moguntina haud idoneus. p. 13—27 **).

Die beiden andern Mittheilungen sind prozeßrechtlichen Inhalts.

---

*) s. unten zu Tit. IV.

**) s. unten zu Tit. VIII.

G. Seyler: Selectae quaedam quaestionum juris controversarum decisiones ex praxi moguntina haustae. Mogunt. 1788. 70 p. 4.

Der Verf. bezieht sich in der Vorrede auf die vor zwei Jahren hervorgetretene Dissertation von Molitor, indem er hervorhebt, daß er dem Beispiele desselben folgen wolle.

Decisio I. Si ex unico filio prioris mutrimonii extent nepotes, avus secunda vota transiens, et secundae uxori portionem filialem in testamento aut, pactis dotalibus assignans, hanc ea ratione definire potest, ut nepotum portio filialis major non sit, quam ea fuisset, quae patri ipsorum, si in vivis superstes foret, obvenisset (p. 1 — 28).

Decisio II. Canon emphyteuticus non est onus reale (p. 29 — 45).

Decisio III. Clerici jure moguntino non prohibentur, esse testes in testamentis (p. 46 — 51. Der Verf. sucht nachzuzeigen, daß einige Verordnungen, welche den Geistlichen verbieten, sich bei dem Besuch der Kranken in weltliche Dinge einzumischen, nicht so zu verstehen seien, daß sie keine Testamentszeugen sein könnten).

Decisio IV. (Prozeßrechtlich).

Decisio V. Mulier ex instrumento obligationis, quo in genere beneficiis quibuscunque, in favorem sexus muliebris inventis, nenunciavit, haud tenetur, nisi probari pessit, quod de his beneficiis in specie et superficienter suerit edocta.

Decisio VI. Uxor ratione dotis praefertur creditoribus mariti hypothecam etiam expressam anteriorem habentibus.

Decisio VII. Hyphotheca privilegiata ratione dotis etiam liberis ex illo matrimonio, in quo dos data est, natis competit (p. 57 — 70).

Vorführung eines Rechtsfalls. In der Pfandverschreibung vom J. 1765 heißt es: „Besonders hat die mitschuldige (dritte) Ehefrau auf ihre dem weiblichen Geschlecht sowohl aus kaiserlichen als gnädigst landsfürstlichen zu statten kommenden Beneficien und Rechtswohlthaten, wessen sie immer beschrieben, mit gegebener Handtreue an Eides statt auf das feyerlichste verziehen und nach reiffter Ueberlegung dieses alles freywillig abgesagt, alles getreulich sonder Arglist und Gefährde.“ Die Erben der Ehefrau griffen die Verbürgung, als dem Gesetze nicht entsprechend, an. Das oberste Gericht erkannte im März 1788 dahin: „Daß von Richtern nächst voriger Instanz übel geurtheilt, wohl davon Revision gesucht, mithin sothane Urtel zu refor-, dahingegen jene des ersteren Instanz Richters dahin zu confirmiren seye, daß die Obligation in Ansehung der dritten Ehefrau als unverbindlich zu halten, mithin die Kinder dieser dritten Ehe mit ihrem materno vorzüglich ex massa zu befriedigen seyen, es könnte und wollte dann Impetrat — — erweisen, daß die dritte Ehefrau ihren weiblichen Rechtswohlthaten nach Vorschrift des Kurfürstlichen Landrechts Tit. IV. §. 4 genugsam belehret worden und auf solche Art von ihr der Verzicht hierauf geschehen seye.“

Der Verf. criticirt dieses Erkenntniß, indem er namentlich bemerkt: „Varia contra hanc decisionem moveri possunt dubia, scilicet 1) Jus stat. mogunt. praecipere quidem, ut mulier renunciatura de beneficiis suis in specie et sufficienter edoceatur, neutiquam autem definire, ut ipsa formula, sub qua edoctio et renunciatio facta est, ipsi obligationis instrumento inseratur, ac proinde omnino sufficere, si verbis generalibus in instrumento exprimatur, mulierem quibuscunque suis beneficiis libere et cum sufficienti deliberatione renuntiasse, praecipue, cum 2) pro judice militet praesumtio, quod legitime processerit, nihilque, quod ad actum certiorationis necessarium est, praetermiserit, 3) jus statutarium formulam, sub qua certioratio fieri debet, tantum per modum cautelae et ad edocendum judicem, qua ratione in certioranda muliere ipsi procedendum sit, determinare, neutiquam autem injungere, ut ipse actus edoctionis et renunciationis cum formulis, sub quibus factus est, ipso instrumento inseratur etc. (Der Verf. zieht dabei auch den §. 4 des Tit. XIX. heran).

Derselbe Rechtsfall veranlaßte das oberste Gericht zu einer zweiten Entscheidung: „decidebatur, liberos ex tertia uxore progenitos praeferendos esse Titio, qui jam in primo matrimonio pecuniam ad emendam domum crediderat, sibique de hypotheca judiciali expressa prospexerat." Der Verf. betrachtet dieses Erkenntniß unter Hinblick auf das gemeine Recht und das Mainzer Landrecht Tit. XXII. §. 1 und 3.

Noch gedenkt der Verf. eines zweiten Rechtsfalls, unter Hindeutung auf Tit. XXII. §. 3 des Landrechts, indem er bemerkt, das oberste Gericht habe im J. 1788 dahin erkannt, daß die privilegirte Hypothek, welche der Ehefrau hinsichtlich der dos zustehe, auch den Kindern competire.

Handbuch des Rheinischen Partikularrechts, von W. von der Nahmer. Erster und zweiter Band, enthaltend die Landrechte des Ober- und Mittel-Rheins. Frankf. 1831.

Die im ersten Band enthaltene Einleitung (CI. Seiten) handelt S. LXV—LXX. von dem Mainzischen Landrecht. Im §. 12 wird (unvollständig und ungenau und mit bloser Aufführung der Titel) die Literatur desselben mitgetheilt. Der §. 13 enthält einige Worte über die Entstehung des Landrechts, während der §. 14 den Inhalt desselben darlegt: „In der bisherigen Ausgabe v. 1755 folgte dem Titel die Vorrede, welche ich S. 685 aufgenommen habe, dann das Landrecht, welches wörtlich und vollständig aufgenommen worden ist. Nun folgt die Landsordnung. Diese enthält — nur Administrations-, resp. polizeiliche Gegenstände *). Ich habe sie bis Tit. VI. nicht abdrucken lassen, dagegen Tit. VII., die Bauordnung in der Stadt Mainz, und Tit. VIII., die Bauordnung außer der Stadt Mainz, und zwar vollständig, obgleich viele polizeiliche Bestimmungen den

*) Der Herausgeber hat in einer Anmerkung die Ueberschrift der einzelnen Titel mitgetheilt.

civilrechtlichen beigemischt sind. Weggelassen ist dagegen worden Tit. IX., die Malefizordnung, ebenso die folgende Untergerichts- und Hofgerichtsordnung*). Zuletzt folgt in der Ausgabe von 1755 eine Verordnung vom 5. April 1737, daß keine unbewegliche bürgerliche Güter an fremde befreite und geistliche corpora kommen sollen. Diese Verordnung habe ich vorläufig, als in die Reihe der Partikularverordnungen und meist obsolet, weggelassen."

Der zweite Band enthält von S. 683 — 780 den Abdruck des Landrechts und jene Titel der Landsordnung**).

Deutsches Güterrecht der Ehegatten 2c. von K. Schmitthenner. Neuw. 1842.

Diese schon oben S. 22 — 24 aufgeführte Schrift behandelt ihren Gegenstand auch in Bezug auf das Mainzische Landrecht. So S. 122, 123 (Sondergut), 154, 155 (Verwaltungs- und Dispositionsrechte des Ehemanns), 242, 243 (Inventarisirung), 252, 253 (Caution des Nutznießens), 275 (Privation), 303 (Eheschuld), 317 (Abänderung des Gesetzes).

Am Schlusse critische Bemerkungen auch über dieses Landrecht: Der Charakter der zur Zeit seiner Abfassung herrschenden Jurisprudenz sei in ihm ganz ausgeprägt. Geschmacklose Behandlung in Form und Inhalt, auch in unsystematischer Reihenfolge der Materien und Ueberladung mit lateinischen Ausdrücken. Im Einzelnen: Im Tit. III. Mangel scharfer Bestimmung darüber, was Illat und Aquäst sei. Inconsequenz, daß alle Schulden aus dem Acquäst bestritten werden sollten, bei dessen Unzulänglichkeit aber wieder ein anderes Vertheilungsmaß eintrete; denn hiernach seien sie bald gemeinschaftlich, bald nicht, je nach dem Zufall der Existenz der Errungenschaft. Verwerflichkeit des Grundsatzes, daß Wissenschaft und Schweigen Theilnahme an der Eheschuld begründe. Prozesse und schwierige Beweise. Bedenklichkeit des Beweises des Todes als Bedingung der Todeserklärung eines Abwesenden, da dieser Beweis meist unmöglich (Tit. V. §. 6). Beendigung der Vormundschaft mit der Verheirathung eine Curiosität (Tit. V. §. 13). In der Bestimmung, daß ein Vormund entlassen werden könne, „wenn die Obrigkeit hierzu erhebliche Ursachen findet", zu viel Spielraum der Willkür (Tit. V. §. 15). Critik der Vorschriften, daß erst bei Eingehung der zweiten Ehe ein Inventar zu errichten (VI. 5. VII. 7), daß der überlebende Ehegatte alle „wachsende und bereits in dem Felde ausstehende Früchte und Weinkreszenz haben soll 2c." (VIII. 1), daß der letzte Wille von einer Gerichtsdeputation mündlich gehört und nur ihr Inhalt notirt, hinterher aber, ohne Beisein des Verfügenden, redigirt werden solle (VIII. 2), daß zu einem Privattestament nur drei Zeugen erforderlich, zu einem gerichtlichen aber drei Gerichtspersonen (VIII. §. 2. 4) u. s. w.

*) In einer Anmerkung folgt die Ueberschrift der Titel dieser drei Ordnungen

**) s. noch den dritten Band S. 379 — 428: Kurfürstenthum Mainz (§. 192 — 218).

C. Rechtssprechung. Partikulargesetze.

Mainzisches Landrecht Tit. I. Von Heurathsgut*) und Eheberedungen, §. 1.

Ohne Bewilligung nicht aufzuheben.
Alle Eheberedungen, sie mögen etwas von künfftiger Erb-Folg in sich enthalten, oder nicht, sollen in ihrer völligen Würckung bleiben und ohne beyderseitige Bewilligung nicht aufgehoben, widerruffen, oder davon abgegangen werden können.

B. B. Scheint mit dem §. 8, Tit. VIII. nicht zu harmoniren. Dort werden zu jeder letzten Willenserklärung (wenn sie außergerichtlich ist), nebst des Testators Unterschrift, 3 Zeugen erfordert. Hier wird zu Eheberedungen, ob sie gleich etwas von künftiger Erbfolge in sich enthalten, keine Zeugenzahl vorgeschrieben, es also bei dem gemeinen Recht belassen, welches ad probanda pacta dotalia gar keine, wenigstens nur zwei Zeugen erfordert. Es fragt sich daher, ob ad pacta dotalia, wenn sie de successione futura etwas enthalten, folglich pacta successoria sind, nicht wenigstens ad ductum des §. 8, Tit. VIII., drei Zeugen erfordert? Man hat immer darauf erkannt, daß ad pacta dotalia keine 3 oder mehrere Zeugen, wie bei Testamenten erforderlich, nöthig seien, quia sustinentur in vim pacti, ad quod exiguntur nullae solennitates. Ratio dubitandi erat, daß die ad testamentum vorgeschriebene und auf 3 beschränkte Zeugenzahl nicht solennitatis, sondern nur veritatis causa erfordert zu werden scheinen und nicht wahrscheinlich sei, legistatorem voluisse, minus adhiberi cautelae in pacto, quod ratione successionis irrevocabile est, quam in testamento, quod revocabile est; aber die ratio decidendi war, daß ad probandum de veritate zwei Zeugen hinreichen und also die vorgeschriebene mehrere Zeugenzahl de solennitate erfordert würde, und daß ad pactum successoriam, eben, weil es unwiderruflich, mit mehr Ueberlegung, als ad simplex testamentum geschritten werde, welches alle Augenblicke widerruflich ist. Ich gestehe, daß die Auflösung des zweiten Zweifelsgrundes nach reifem Nachdenken nicht genugthuend ist.

Mainzisches Landrecht, Tit. I. Von Heurathsgut und Eheberedungen §. 2. Tit. VIII. Von Testamenten und letzten Willensverordnungen, und über was ein zur weite-

*) Das O.A.G. in Darmstadt hat sich dahin ausgesprochen, daß Ehesteuer und Heirathsgut gleichbedeutende Worte seien. s. noch Bodmann: Inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland. Mainz 1791, Zweite Abtheilung, §. 23: Heirathsgut, S. 185—190.

ren Ehe schreitender Vatter oder Mutter nicht willkührlich verordnen kann, §. 10.

Tit. I. §. 2. Wie viel in erster und zweyter Ehe bedungen werde.

Ein Mann oder Weib mag in denen Ehepacten, so er oder sie in weitere Ehe schreitet, seinem Ehe-Genoßen an der zukünfftigen Errungenschafft so viel Theil zulegen, als ihme beliebig. Jedoch ist er aus seiner Verlassenschafft ein Mehreres nicht, als ein Kinds-Theil zu vermachen fähig, welches Kinds-Theil aber ein mehreres nicht ausmachen kann, als dasjenige Kinds-Theil betraget, so ein Kind voriger Ehe zum geringsten Theil bekommt.

Tit. VIII. §. 10. Stiefvatter oder Mutter kann mehr nicht, als ein Kind erster Ehe bekommen.

Hätte aber eine Person, so in weitere Ehe geschritten, mehr als einen Kindestheil seinem Ehegatten (es seye auf was Weiß es wolle) zugelegt, so wachset dasjenige, so darüber ist, denen Kindern voriger Ehe allein zu, unter welche es in gleiche Theil zu vertheilen, und soll erwähntes Kindstheil nicht größer sein, als eines deren Kinder voriger Ehe Theil ist, welches den kleinsten Theil bekommen wird.

B. B. Diese Stelle*) steht mit §. 10, Tit. VIII. in offenbarem Widerspruch. Hier wird dem ad ulteriora schreitenden Ehetheile sich einen willkürlichen Antheil an der zukünftigen Errungenschaft stipuliren zu lassen, zugestanden, und dort mehr als einen Kindstheil, es sei auf was Weis es wolle, zu vermachen, verboten. Man bedient sich in judicando folgender Reconciliation: Zwei zusammen ehelichende ledige Personen können zwar einander stipuliren, daß die Frau z. B. an der künftigen Errungenschaft 2, 3, 4, 5 Theile, und so umgekehrt der Mann haben solle, wenn er auch schon ad secunda vota schreite, weil liberi nascituri noch kein jus quaesitum darauf hätten, daß sie aber solches ultra portionem filialem per testamentum nicht könnten, weil alsdann die Kinder schon jus quaesitum auf $^1/_3$ acquaestus titulo materni und $^2/_3$ titulo paterni hätten. Denn cum pactis derogari potest legibus, so kann man nicht sagen, daß im ersten Fall juri ex lege quaesito contravenirt werde, welches aber im andern Fall geschieht, cum cessante dispositione hominis intrat dispositio legis. Bei allem dem ist die dispositio statutaria hier sehr hart und giebt Gelegenheit, die heilsame Disposition des Tit. VIII. zu vereiteln, daher mir die Meinung dem Sinn des Gesetzgebers gemäß erscheinet und mehr gefällt, daß, weil die dispos. Tit. VIII. §. 10 lex posterior ist, diese hier*) ex poster. contraria gemässiget werden müsse, dergestalten, daß hier die Stelle: „Ein Mann oder Weib — als ihme beliebig" allein von dem Fall zu verstehen sei, wenn der ad ulteriora schreitende Ehegatte keine Kinder aus erster Ehe hat, und die Worte: „Jedoch ist er ꝛc." von dem Falle, wenn er Kinder aus erster Ehe hat. Qui bene distinguit, bene docet. Der ganze Paragraph hätte also diesen Sinn: Ein Mann oder Weib mag in den Ehepacten seinem Ehegenoß auf den Fall, wenn er oder sie zur zweiten Ehe schreitet, an der zukünftigen Errungenschaft zwar so viele Theile zulegen, als ihm beliebig, wenn sie keine Kinder mit einander

*) Nämlich Tit. I. §. 2.

erzeugen, oder aus erster Ehe keine Kinder am Leben geblieben; im Fall aber Kinder aus erster Ehe am Leben sind, ist er aus seiner Verlassenschaft ein mehreres nicht, als ein Kindstheil zu vermachen fähig &c. Daher hat man auch Stadtgerichts *) wegen die Interessenten hiernach bei Aufnahme solcher Ehepacten unterrichtet und die Clausel einfließen lassen: „wenn sie keine Kinder aus erster Ehe am Leben hätten &c.", wodurch der zweifelhafte Satz erklärt und ergänzt worden. Auch außerdem erinnere ich mich nicht, daß jemalen anders, als in Gefolge des §. 10, Tit. VIII. judicirt worden sei.

Mainzisches Landrecht, Tit. I. Von Heurathsgut und Eheberedungen, §. 3.

Heurathsgut, wem solches zufalle.

Das Heurathsgut, wenn in denen Ehe-Pacten nichts anderst versehen worden, fallet nach der Frauen Tod ihren Erben wieder heim, falls sie keine Kinder hinterlasset, oder durch eine letzte Willens-Meynung nichts verordnet.

B. B. Es ist zweifelhaft, ob das Landrecht dotem et illata quoad jura et praeferentiam habe gleichstellen wollen, oder das gemeine Recht, welches inter poraphernalia distinguirt, gelten lassen wolle, weil es davon nichts ausdrückt und in non expressis ad jus commune verweiset. Aber Tit. IV. §. 3 werden Zubringen und Heurathsgut schlechthin confundirt, auch §. 4 bei der vorgeschriebenen Belehrung der Rechtswohlthaten und Tit. XXII. bei der Classification und dem Vorzugsrecht kein Unterschied gemacht, und erinnere ich mich nicht eines einzigen Falls, wo inter dotem et apportata uxoris in judicando ein Unterschied gemacht worden.

Item, wann ist eine Handlung über das Heurathsgut, welche zugleich von künftiger Erbfolge etwas enthält, pro pacto, wann blos pro testamento reciproco adeoque revocabili zu halten, et pro quo pronunciandum est in dubio? Ich erinnere mich, daß die schwersten Prozesse darüber entstanden, daß bei der Aufnahme und Beschreibung sich der Worte: vermachen, verschaffen, legiren, vererben, quae testamenti factionem indicant, bedient worden. Ich meines Orts ließ daher bei gerichtlicher Aufnahme solcher Handlungen immer die Ausdrücke einfließen, daß die Comparenten sich pactweise, unwiderruflich, verbunden, beredet, verglichen u. s. w., und hütete mich sorgfältig, mich solcher Ausdrücke zu bedienen, welche nur mentem testandi verriethen.

Mainzisches Landrecht, Tit. I. Von Heurathsgut und Eheberedungen, §. 5**).

Wan das Zubringen für wahres Heurathsgut zu achten?

Wann eine Wittib oder ledige Person heurathet, so wird alles dasjenige, so sie ihrem Mann zubringet, nicht pro dote, oder vor ein Heuraths-Gut

*) Das Stadtgericht in Mainz.

**) Ueber §. 4 f. die Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen des Michael Hitzel und Consorten zu Oberroden gegen Johannes Hitzel's Wittwe das. 1847.

gehalten, sie habe es dann ausdrücklich zu dem End ihme zugebracht, oder die Wittib habe auch ihrem ersten Mann all das ihrige pro dote gegeben, alsdann ist zu erachten, daß dieses auch ihre Meynung bey ihrer weiteren Verheurathung gewesen seye.

B. B. Der des gemeinen Rechts Unerfahrene vermisset hier, welche Wirkungen die Bestimmung einer Sache pro dote habe. Ich weiß mich deßwegen in meiner fünfundzwanzigjährigen Praxis keines Falls zu erinnern, daß ein Weib ihr Zubringen pro dote bestimmt habe. Das Zugebrachte wird nicht pro dote gehalten; also werden dos und illata wieder unterschieden und anderswo confundirt. Es sollte also wohl entwickelt sein, worin dos und illata quoad effectum übereinkommen und worin sie discrepiren sollen. Es ist nicht genug, zu entscheiden: das Zugebrachte ist nicht pro dote zu halten; aber wofür denn, pro paraphernali oder receptitio?

Mainzisches Landrecht, Tit. I. Von Heurathsgut und Eheberedungen, §. 6.

Wan die Verbesserungen in selbem (Heurathsgut) zu ersetzen.
Machte der Mann große Besserungen mit Bauen und dergleichen, in der Frauen Heurathsgut, so müssen sothane erweisliche Meliorationen ihme nach geendigter Ehe wieder gegeben werden. — Seynd aber diese Meliorationen aus der Errungenschaft gemacht worden, ist dem Mann mehr nicht, als pro rata seines Errungenschaffts-Antheil daran zu vergüten.

B. B. „große Besserungen.“ Ist zu unbestimmt.

„Seynd aber die Meliorationen aus der Errungenschafft gemacht worden.“ Der Mann muß also beweisen, si asserit, se meliorasse ex illatis suis. Wie ist dieß aber möglich, oder von welchem Nutzen kann es sein? Da beiderseitige illata bei der Theilung erst ausgeliefert werden müssen, ehe sich ein Acquäst denken läßt, weil also aus der ganzen Masse dieses Zugebrachte zuförderst ersetzt werden muß, so scheint mir die Stelle unnütz zu sein. Denn alsdann kann ja der Mann nicht sagen: meliorasse ex suis illatis, quae integra restituuntur. Besser und deutlicher würde also der Satz so lauten: Alle Meliorationen sind dafür zu halten, daß sie aus der Errungenschaft geschehen; ist keine Errungenschaft nach Abzug des beiderseitigen Zubringens vorhanden und der Vorrath reicht zum Ersatz desselben nicht zu, so soll dem Mann die Vergütung ganz aus den Illaten der Frau geschehen; ist aber Errungenschaft vorhanden, so soll die Vergütung pro rata des errungenschaftlichen Antheils geschehen.

Mainzisches Landrecht, Tit. I. Von Heurathsgut und Eheberedungen, §. 8. Tit. III. Von Errungenschafften und Zubringen, §. 3.

Tit. I. §. 8. Wie das Zubringen sicherzustellen, auch zu erweisen.
„Weilen bey ereignenden Concursibus Creditorum die Weiber zu erweisen schuldig, was sie ihren Männern zum Heuraths-Gut gegeben oder zugebracht, welches durch des Mannes blosse Handschrifft oder Quittung nicht hinlänglich probirt wird, so thuen die Weiber vorsichtlich, wann sie dasselbe, so bald es zugebracht wird, durch einen Notarium und Zeugen,

oder durch einen Gerichtsschreiber und einige Zeugen, oder auch allenfalls durch andere redliche Leut aufschreiben und die Specification unterschreiben oder sonst attestiren lassen*)." — —

Tit. III. §. 3. Was für errungen zu achten.

„Hingegen soll dasjenige, was zwey Eheleut in Zeiten ihres Ehestandes von der Abnutzung des einen oder ihrer beeden zugebrachten Gütern zurück gelegt, mit Handlen gewonnen, mit Arbeiten oder Diensten erworben und erspahret, und, nach Abzug deren Zeit stehender Ehe contrahirten Passiv-Schulden übrig lassen, für Errungenes gehalten werden**)."

Rheinhess. Arch. I. S. 68—79: Satz: „Das Einbringen der Ehefrau, welche sich unter dem Mainzer Landrecht verheirathete, kann nur durch Urkunden, nicht aber durch commune renommée bewiesen werden, Mainzer Landr. Tit. I. §. 8. Während der Ehe laufen keine Zinsen des eheweiblichen Einbringens. Mainzer Landr. Tit. III. §. 3." Die zu vertheilende Masse bestand aus zwei Häusern des Gemeinschuldners. Das Kreisgericht erkannte unterm 29. Juli 1826 dahin: Die Forderung der Ehefrau des Gemeinschuldners, resp. deren Liquidität betreffend, so ist allseitig zugestanden, daß sie sich unter der Herrschaft des Mainzischen Landrechts verheirathete. Daher Anwendung des Tit. I. §. 8, das Verlangen urkundlichen Beweises. Da die Ehefrau für ihre Forderungen keinen schriftlichen Beweis der Art, wie ihn das Landrecht verlangt, beibrachte, als ihren Looszettel, d. d. Gaulsheim, den 29. Juli 1790, nach demselben aber ihr Einbringen in 2635 Gulden 53 Kr. besteht, so ist ihre Forderung bis zum Belaufe dieser Summe für liquid zu erklären. Die von dieser Summe geforderten Zinsen betreffend, so erscheint diese auf die ganze Zeit von der Verheirathung an bis zum Verkauf jener Häuser ausgedehnte Forderung als ungegründet, indem nach Tit. III. §. 3 des Landr. „diese Zinsen, sowie alle andere von dem Beibringen der Eheleute abfallende Früchte, sie seien civiles oder naturales, zur Errungenschaft gehören und also nur im Falle des Vorhandenseins einer Errungenschaft ein Emolument eines Ehegatten abgeben können." Das noch andere Momente berührende Erkenntniß des Kreisgerichts blieb in der angegebenen Beziehung unangefochten.

Mainzisches Landrecht, Tit. I. Von Heurathsgut und Eheberedungen, §. 8.

Unter denen Kindern aber probiret des Vatters Privat-Annotation oder Aufzeichnung seiner Frauen Zubringens sowohl erster, als zweyter Ehe unter beiden Ehen Kindern.

B. B. Ist hart, gefährlich und harmonirt nicht mit Tit. VIII. §. 10: „so wachset dasjenige, so darüber ist, denen Kindern voriger

*) Auf den Erfüllungseid wurde erkannt in zwei Rechtssachen, welche bis an das O.A.G. in Darmstadt erwuchsen, in Sachen 1) der Kammersängerin Krüger-Aschenbrenner in Darmstadt gegen die Kinder erster Ehe des Baptist Müger in Heppenheim (1834), 2) der Ehefrau des Adam Fertig zu Bensheim gegen die Ehefrau des Georg Schumann daselbst (1850).

**) s. die bis zum obersten Gericht erwachsenen Rechtssachen: 1) Antes zu Erbach, L. G. Fürth, gegen Röhrig zu Sonderbach (1839), 2) Kollisch und Consorten gegen die Concursmasse des Andreas Susbeck zu Bensheim (1837).

Ehe allein zu", welches alles annotatione sola patris vereitelt werden kann*).

Verordnung vom 29. Juli 1783, §. 2.

Es sind alle und jede Landjuden in Civilsachen, selbst in Sachen Jude contra Jude, bei Obsignationen, Inventuren und Theilungen — in Zukunft der christlichen Obrigkeit, so, wie christliche Unterthanen, untergeben. Die Ehepacten auf dem Lande werden in Zukunft von der gewöhnlichen christlichen Obrigkeit errichtet. — —

Mainzisches Landrecht, Tit. II. Von Einkindschaften**).

Zur Geschichte: Bodmann: Rheingauische Alterthümer. Zweite Abtheilung. Mainz 1819, S. 644 — 653. CXIV. Aufzählung einiger bürgerlichen Rechtsgeschäfte des Rheigaues im Mittelalter und ihre Behandlungsart. S. 645, 646 theilt der Verf. mit: „Nichts war — von XIII. bis in's XVII. Jahrhundert in unserm Rheingaue gemeiner, als das Einkindschaftswesen, dessen Form — ursprünglich bei uns höchst ungekünstelt und einfach war, im XVI. Jahrhundert aber durch die bekannte, vom Erzbischof Card. Albrecht erlassene und sogar in eine fast allgemeine Rechtsnorm hierunter übergegangene mainzische Untergerichtsordnung***) eine sowohl ihrer Natur als dem Interesse der allerseitigen Kinder und Verwandten weit angemessenere Richtung erhielt †). Sie übertrug

---

*) Zu §. 7 die Anmerkung: „Diese Stelle wird in der Praxis auf alle Illaten der Ehefrau erstreckt", zu §. 9 die Glosse: Hier wird wieder Heurathsgut und Zugebrachtes gleichgehalten. Sonderbar ist, daß vom Gegensatze des Heiraths-guts, von der Widerlage, nicht disponirt und davon Tit. XXII. nur im Vorbeigehen Meldung geschieht. Uebrigens kömmt die Materie de dote in der Praxis selten, jene aber de illatis täglich vor.

**) Mittermaier: Grundſ. d. gem. deutschen Privatrechts, §. 368—371. Beseler: Die Lehre von den Erbverträgen, Th. 1. S. 7 ꝛc. Zoepfl: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Band 2, Abth. 2. §. 96: Die Einkindschaft, S. 284, 285. Strippelmann: Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Oberappell.-Ger. in Cassel, Th. 7, Cassel 1851, S. 297—317: Ueber den Einkindschaftsvertrag in Hessen.

***) v. J. 1534. s. Strippelmann a. a. O. S. 302 — 305. A. Saur: Fasciculus judiciarii ordinis singularis. Frankf. 1588. Diese Untergerichtsordnung ist dort S. 3 — 21 abgedruckt. S. 14 — 16: Von Einkindtschafften.

†) „Seitdem", fügt der Verf. hinzu, „ward nur erst nach Vernehmung der beiderseitigen nächsten Verwandten, daß die vorhabende Einkindschaft zu der Kinder wahrem Nutz- und Frommen, mithin besser, als die Abmehrung sei, dieses Geschäft gestattet, und unter der Formel sanctionirt: „„Dieweil wir Schultheiß und Schöffen des Gerichts N. diese Erbschaft und Einkindschaft aus Ansage vermeldeter Eheleut, Freund und Vormünder vor Nutz und gut ermessen vnd die Freünd auch bei ihrer gegebenen Handtrewen behalten, daß sie gentzlich glauben, anderst nit wissten, noch verstünden, dann daß solchs den Kindern zu gutem frommen gelingen würde, vnd sie hierine vnuervortheilt weren: So haben wir auch darüff diese Einkindschafft als zuleßlich angenommen vnd mit vnſ. gn. Herrn Bann und Frieden ratificirt und bevestigt, vnd in vnser Gerichtsbuch schreiben lassen."" Sie kömmt erst um's Jahr

in Gemäßheit so unzähliger, uns zur Hand gekommener Rheing. Theilungs- und Einkindschaftsberedungen auf die gemachte (vereinten) Eltern, über die gemachte (uniirte) Kinder nicht nur das wechselseitige Erbfolgerecht in allen beyderseitigen gegenwärtigen und zukünftigen Gütern — jedoch nicht selten mit Ausschluß des großelterlichen Anfalles — sondern auch die volle bürgerliche väterliche Gewalt mit ihren anklebenden rechtlichen Vortheilen und Lasten; hiernach bezogen beide Eltern bald lebenslänglich, bald aber nur bis zur Veränderung (Heirath) der Kinder den vollen Nießbrauch und waren hingegen verbunden, bei eintretenden letzteren Fall diese, nebst Auskehrung des bestimmten Voraus (der jedoch nicht überall stattfand) aus der gesammten Gütermasse nach deren Maaße und Kräfte, auch Gutbefinden der Kinder nächsten Verwandten angemessen auszusteuern*). Daß Albrecht bei Abfassung jenes allgemeinen Landesgesetzes, soviel die Einkindschaft betrifft, unsern Rheing. Landbrauch hauptsächlich vor Augen gehabt und zum Grund gelegt habe, wird aus der Vergleichung fast mehr als wahrscheinlich.

S. 914, 915 fügt der Verf. hinzu: Die Ursprünge der Einkindschaft im Erzstifte Mainz sind dunkel und verlieren sich in's 13. Jahrhundert. Ein Beyspiel derselben vom Jahr 1296 liefert die Urkunde bei Gud I. 895, ein anderes aber eine noch ungedruckte vom Jahr 1314. Die Gelegenheit und Gründe ihrer Einführung bei uns sind eben so problematisch. Halbdunkele Spuren führen mich auf den uralten Gebrauch unsers Rheinstroms, daß bei Kindern verschiedener Ehen diejenige, die aus der ersten entsprossen waren, in jenen Gütern, es mochten Allodien, oder Lehen seyn, welche die Eltern bey der getrennten Ehe besessen hatten, die Vorkinder jenen, die der eine Ehegatte etwa in der folgenden Ehe erzeugt, in der Erbfolge vorgiengen, und folglich diese ausschlossen. S. J. Chr. Jon. Fischer: Versuch über die Geschichte der deutschen Erbfolge, B I. Hptst. VIII. Absch. II. S. 137, 138, 150, 238 und B. II. Th. I. N. 28, 29. Ob sich dieses auf ein bey uns Statt gehabtes Verfangenschaftsrecht (jus devolutionis) gegründet habe? getraue ich mir nicht zu bestimmen. Unendliche Fälle mögen aber belehrt haben, daß dergleichen Rechte der Vorkinder bey den Erbtheilungen große Unruhen und Zwiste zu veranlassen pflegen; man verfiel daher frühzeitig, und zwar bey uns schon im angez. Zeitraume, auf die Idee, zwischen solchen, aus verschiedenen Ehen erzeugten Kindern eine Gleichheit herzustellen. Das

---

1526 vor. Es wurden aber schon im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts diese Einkindschaftsberedungen bei uns seltener, und an dessen Schlusse findet man in unserm Rheingaue nur noch äußerst wenige Beispiele davon. Sie waren aber hier nicht nur bei den unteren Ständen, sondern auch bei unserm Landadel bis in's sechszehnte Jahrhundert überaus gebräuchlich." (Der Verf. theilt nun „beispielsweise einige ungedruckte Urkunden" mit.)

*) Anmerkend fügt der Verf. hinzu: Noch im fünfzehnten Jahrhundert waren inzwischen alle Einkindschaften im Rheingaue, wenn die hernach zu ihren Tagen gekommene vereinkindschaftete Vorkinder solche nicht anerkennen wollten, widerruflich, daher in solchen alten Briefen Bürgen, ja oft mit der Clausel des Einlagers bestellt worden, daß sie die Kinder vermögen wollten, die Einkindschaft zu begnehmigen (versatzen).

Mittel hierzu war, die Nachkinder in die Gemeinschaft der Vorkinder, sowohl den Gütern, als Personen, und damit verbundenen Rechten nach, aufzunehmen, und sie dadurch in das rechtliche Verhältniß zu bringen, als wären sie sämmtlich von einerlei Vater und Mutter erzeugt worden. Bey Lehen geschah dies nun dadurch, daß man die aus folgenden Ehen erzeugte, oder zu erzeugende Kinder in die Samtlehnschaft mit den Vorkindern setzte, — bey Allodien aber geschah es durch einen simplen Vortrag; durch beyde Wege ward die Gemeinschaft als der Grund des simultanen Erbrechts solcher Kinder stabilirt. Der älteste, und bis in's XV. Jahrh. der einzige Fall solcher Gleichstellung war bey uns am Rheinstrome jener zwischen Kindern einer vor- und nachgehenden Ehe; — man sieht ein, daß dieses keine wahre Einkindschaft, sondern nur eine Ausgleichung (Expariatio) der Erbfolge gewesen seye. Wahrscheinlich leitete hier ein Schritt den andern; sobald man bey uns jene Expariation mehrerer, theils vorhandener, theils zu hoffender Kinder kannte, dehnte man solche auch auf den Fall beygebrachter Kinder aus, woraus denn die wahre Einkindschaft erwachsen ist. Unsere Rheinströmer benützten diesen Weg, bald, um die den Eltern beschwerliche Abtheilungen — bald, um künftige Erbfolgszwiste zu vermeiden, bald auch, um gerichtliche Einreden gegen Verpfändungen stiefkindlicher Güter zu beseitigen. — Unser erzst. Gesetzwesen über die Einkindschaften hatte eben auch seinen Wechsel. Bis in's XV. Jahrh. blieb ihre Form ausschlüßlich der Autonomie der Kontrahenten, und der ziemlich leichtsinnigen Willkühr der Ortsgerichte überlassen. Unter der Regierung Erzb. Diether's, vorzüglich aber Berthold's treffe ich die erste darauf gerichtete Verordnungen für einige Städte, z. B. Osterburken, Steinheim ꝛc. an; sie sind aber mehr Entscheidungen besonderer Rechtsfälle, als pragm. allgemeine Vorschriften. Wie sich nun aber unsere Kurfürsten durchgängig durch die Gerichtsgewalt, d. h. durch schiedsrichterliche u. a. Entscheidungen, um sich deren zu entheben, den Weg zur Gesetzgebung gebahnt haben, so geschah dies auch in Einkindschaftssachen. Daß bereits Erzb. Jacob darüber etwas allgemeines verordnet haben möge, muthmaße ich aus den im Jahr 1508 verhandelten Acten, wo es heißt: „nachdem, als wir vormahls geordnet und gesatzt haben, daß Einkindschaften beständig fürgehen sollen ꝛc.“ Das gesetzgeberische Hauptverdienst aber ist dem Erzb. Card. Albrecht in der erlassenen, und nachher der mainz. Untergerichts-Ordnung 1534 eingerückten Ordnung über die Einkindschaften eigen; gleichwohl that Albrecht dabey mehr nicht, als daß er die bisher zu Mainz, und im Erzstifte übliche Bräuche schriftlich verzeichnet, und besondere Erbfolgsfälle bestimmt hat, wozu ihm ein vom Stadtgerichte zu Mainz abgeforderter, gar ausführlich erstatteter Bericht überaus trefflichen Vorschub geleistet hat. So nöthig ihr nun Verbesserungen, und Zusätze waren, so blieb sie gleichwohl in allen folgg. Untergerichts-Ordnungen unverändert. Im Jahr 1526 trug das K. Reichskammergericht bei dem Reichsregimente darauf an: „eine beständige billige Maas zu ordnen, welchergestalt die Einkindschaft allenthalben im Heyl. Reich beständiglich uffzurichten geschehen sollen ꝛc. ꝛc.“ (bey v. Harpprecht, Staatsarch. des

K. R. Cammerger. V. 216); allein dieser Punkt ward zum nächsten Reichstag verwiesen, wo dieser Gegenstand unerledigt blieb.

Nicht zwar als Gesetz, sondern als puren Leitfaden nahm daher jenes Reichsgericht unsere mainz. Verordnung auf, und sie ward auch erweislich das Modell mehrerer ähnlichen Verordnungen benachbarter Landesfürsten über diesen Gegenstand.

Mainzisches Landrecht, Tit. II. Von Einkindschafften*). §. 18.

Wie diese Kinder einander unter sich erben.

Soll auch der Vatter und Mutter diese unirte Kinder nebst ihren rechten vollbürtigen Geschwistern erben; die stieff- oder vereinkindschaffte Geschwister aber erben einander nicht.

B. B. Diese Stelle ist sehr dunkel, ich weiß sie mit dem Sinne des ganzen übrigen Titels nicht zu vereinigen. Der casus ist dieser: Der Mann bringt zwei rechte vollbürtige Kinder zu, und die Frau zwei. Diese werden vereinkindschaftet. Ein's der zugebrachten Kinder des Mannes stirbt. Wer erbt es? Die Eltern nebst den vollbürtigen Geschwistern. Warum erben die unirten Siefgeschwiester einander nicht gegen die ausdrückliche Disposition des §. 11?

Mainzisches Landrecht, Tit. II. Von Einkindschafften. §. 20.

Wie es sich bey Verheurathenden und Majorennen der Aussteuer halben zu halten.

Wann sich ein Kind vereheliget oder majoren wird, so seynd die Eheleut ihm weiter nichts, als die standsmäßige Aussteuerung zu geben schuldig.

B. B. Die Eltern sind den unirten Kindern die Aussteuerung schuldig. Sind sie es auch den nicht unirten schuldig, so, daß darauf geklagt werden könne? Ist nur analogisch entschieden, und die Frage kommt doch in praxi täglich vor, wo man ad jus commune recurriren muß. Denn im §. 3 des Tit. VII. ist nur entschieden, daß der überlebende, das Vermögen des Kindes usufructuirende Gatte dasselbe aussteuern müsse, woraus wiederum nur analogisch kann geschlossen werden.

Mainzisches Landrecht, Tit. III. Von Errungenschafften und Zubringen. §. 2.

„Gestalten dann alles, was eines und das andere aus zweyen Eheleuten vor ihrem Ehestand an Güteren gehabt, oder auch in stehender Ehe durch Erbschafft, Legaten, Schanckungen von Todts wegen, für sich absonderlich erlanget hat, für zugebracht geachtet werden solle."

Itzstein führt im dritten Capitel seiner oben S. 135 gedachten Dissertation, und zwar im §. 18, einen Rechtsfall vor. Er bemerkt: „Quod ad adquaestum conjugalem non referenda sint ea, quae

---

*) Bei B. B. die allgemeine Bemerkung: Die Materie von Einkindschafften kömmt in praxi moguntina sehr selten vor. Ich hatte in meiner ganzen Praxis nur einen Fall.

adquiruntur per successionem ab intestato vel etiam testamentariam alteri conjugum delatam, verbis sat claris in statutario moguntino decisum est. Ast dubium suboritur, quid juris sit, si alter conjugum stante thoro parenti succedat et in divisione hereditatis praedium quoddam pro certo pretio suscipiat, illudque pretium cohaeredibus ex pecuniis utrique conjugi communibus vel alteri conjugi propriis solvat, an jam hoc proedium jure illatorum aut jure acquisitorum titulo emtionis sit aestimandum?" Der Verf. fügt hinzu: „Praedium huc ratione aquisitum ad acquaestum non pertinere, decidit praelaudabile judicium civicum electorale moguntinum in causa viduae Petri Macowitsky ejusque liberorum secundi thori contra ejusdem Petri Macowitsky liberos primi thori, et meo exiguo judicio rectissime". Zugleich theilt der Verf. die in der Relation enthaltenen Gründe des Urtheils und zwar dahin mit: Hier entsteht die Frage, ob dieses Haus als ein maternum illatum zu betrachten seye? Hieran könnte gezweifelt werden, weil 1) unstreitig ist, quod omnia ea, quae ex conjugum communi pecunia comparantur, ad acquaestum conjugalem pertineant, in gegenwärtigem Fall aber zur Acquisition des Hauses ex massa communi der zweiten Ehe nach eignem Geständniß der Wittwe zur Auslieferung ihrer Geschwister 1351 Gulden verwendet worden sind, woraus 2) gefolgert werden könnte, daß nicht sowohl die Macowitsky'sche Ehefrau als Miterbin dieses Haus titulo hereditatis privative an sich gebracht, als vielmehr die beiden Eheleute selbiges titulo emtionis acquirirt hätten, welches auch noch mehr dadurch bestätigt zu werden scheint, weil 3) der Verstorbene in der Specification des weiblichen Zubringens nicht sowohl das Haus, als die als Erbantheil erwachsenen 848 Gulden als ein Illatum maternum angemerkt hat, wozu noch kommt, daß 4) dieses cum defuncto confessirte illatum von 848 Gulden bei der jüngsthin gepflogenen Abtheilung schon unter dem vorhergegangenen Rubro: Baarschaft angemerkt worden, woraus der consensus viduae, daß sie damit wohl zufrieden gewesen, und keinen Anspruch auf das Haus selbst zu machen gedacht, gefolgert werden könnte. Dennoch hält Referens dafür, daß das Haus als ein bloses illatum maternum zu betrachten sey, dergestalten jedoch, daß die Wittib die an ihre Geschwister ex communi massa conjugali bezahlte Summe dem männlichen Schwerdttheil mit zwei Drittel zu vergüten habe, weil 1) nach den in hiesigen Landen hergebrachten Gewohnheiten und juxta principia juris statutarii es eine ausgemachte Sache ist, daß nur das, was per industriam vel operas unius vel alterius conjugum, e. g. mediante emt. vend. locatione cond. arte vel opificio acquirirt wird, ad adquestum conjugalem gezogen werde, mithin die sonstigen adquisita, welche ex causa matrimonium antecedente ihren Ursprung haben, nicht in communionem kommen, in substrato aber die Wittib spem et jus successionis schon vor ihrer angetreten Ehe gehabt; ja sogar in Betreff des Hauses nach dem Tode ihrer Mutter per aditionem hereditatis, wo nicht schon bey Lebzeiten derselben wegen des ihr anerfallenen Paterni condomina gewesen, welches condominium ihr ebenso wenig durch den aus ihrer Ehenahrung zur Auslieferung ihrer Geschwister gethanen Herschuß der 1351 fl.

entzogen werden können, als vielmehr 2) zu schließen ist, daß ihr von ihren Geschwistern die übrigen an dem Hause gehabten Antheile lediglich in Ansehung der nahen Blutsverwandtschaft als ein privatives Eigenthum überlassen worden, mithin die aus der Macowitzki'schen zweiten Ehenahrung zur Abmehrung der übrigen Geschwister hergenommene Gelder anders nicht, denn als ein creditum anzusehen sey, zumalen 3) auch sogar auf jenen Fall, wenn die übrigen Geschwister das elterliche Haus an einen extraneum hätte abgeben wollen, der Wittwe das jus retractus ex jure consanguinitatis zugestanden hätte, in welchem Fall gleichwohlen derselben Ehemann, wenn er auch schon zu Bewirkung dieses Retracts die Gelder ex communi massa hergegeben, auf das Eigenthum des retrahirten Hauses keinen Anspruch gehabt, cum praedium jure sanguinis retractum in acquaestum conjugalem nequaquam, pecunia autem redemtionis omnino referatur, wogegen auch nichts hindert rat. dubit. 1) Gestalten die oben angezogene Regel, quod omnia ea ad questuum communionem referantur, quae ex communi pecunia comparata sunt, von den Autoribus, welche de acquestu conjugali geschrieben, dahin limitirt wird: nisi acquisitiones originetenus ex causa vel jure matrimonium antecedente proveniant, als in welchem Fall das acquisitum als ein ledigliches Eigenthum des Ehegatten gehalten wird, welchem solches angefallen ist, wenn auch schon hierzu per consequentiam einige Gelder ex massa conjugali wären hergegeben worden, quia causa antecedens, e. g. jus sanguinis vel hereditarium erat causa immediata hujus acquisitionis und nur per accidens geschieht, daß bei solcher Gelegenheit einige Gelder ex massa communi müssen hergeschossen werden, wie solches Ernst in Dissert. de comm. acquest. int conj. ex stat. civil. Mogunt. recepta Cap. 3, Sect 1, §. 1, p. 18, durch mehrere Exempel demonstrirt. Ingleichen verfangt auch nichts rat. dub. 2 gestalten in substrato de jure succedendi et condominio viduae constiret, auch für dieselbe die praesumtio amoris propter vinculum consanguinitatis kundbarlich streitet, das titulus emtionis aber nirgendswo ex actis erfindlich ist, und zwar um so weniger, als ad rat. dub. 3 der Defunctus allem Anschein nach ein ganz anderes Ziel und End gehabt, warum er zu Ende des Verzeichnisses angemerkt, daß seiner Frau an ihrem elterlichen Haus zu ihrem Antheil 848 Gulden zustünden, nämlich weil er dadurch bestimmen wollen, daß dieselbe das Uebrige, so ihren Geschwistern von ihm ex massa communi herausbezahlt worden, der Macowitsky'schen zweiten Ehenahrung zu vergüten hätte. Zum Andern würde es auch ein vergebliches Beginnen des Mannes gewesen seyn, durch seine eigenhändige und willkührliche Annotation die illata seiner Frau abzukürzen; noch weniger aber mag rat. dub 4 der Wittib im Wege stehen, da dieselbe die Specification, welche sie erst damals unter ihres Mannes Briefschaften vorgefunden, gleich anfänglich bey der Theilung, ohne sie recht eingesehen zu haben, zu dem Ende hergegeben, damit ihre inferirte Effecten in das Theilungsprotokoll unter den gehörigen Rubriken möchte eingetragen werden ꝛc. Es ist also Referentis votum, dieses Haus für ein illatum maternum, jedoch mit dem eben gedachten Vorbehalt, zu erklären.

Mainzisches Landrecht, Tit. III. Von Errungenschafften und Zubringen. §. 5.

Was erweislich nicht zugebracht, ist alles errungen, deßgleichen das in der Ehe auch nur von einem Theil erhandelte.

Wann ein Gut oder dergleichen nur von einem deren Eheleuten Zeit stehender Ehe erhandelt wird, so solle es gleichwohlen pro acquestu conjugali geachtet werden.

B. B. *) In der Praxis kommt oft die Frage war, ob ein Contract, welchen der Mann ohne die Frau oder die Frau ohne den Mann eingeht, dennoch Beyde verbinde. Oft widerspricht der Mann oder die Frau dem einseitigen Handel in judicio, daß er ihm oder ihr nachtheilig sei. Nach den gemeinen Grundsätzen wird beiderseitiger Wille erfordert. Hier scheint aber das Gegentheil analogisch entschieden zu sein. Was von einem der Eheleute seit stehender Ehe erhandelt wird, soll „gleichwohlen pro acquaestu conjugali geachtet werden.“ Wenn der andere Ehegatte scientia et patientia tacite consentirt, so ist kein Anstand; aber außer diesem Fall wäre es ein hartes, oft schädliches Gesetz.

Mainzisches Landrecht, Tit. III. Von Errungenschaft und Zubringen. §. 6.

Was weiter unter dem Zubringen der Frauen zu verstehen.

Unter der Frauen Zubringen oder Verlassenschafft werden gezehlet der Brautschatz — —; nicht weniger bleiben derselben und ihren Erben eigenthümlich die hochzeitliche und andere Kleider, welche der Mann hat machen lassen, deßgleichen die von ihm empfangene geringe oder Stands-gemäße Schenckungen zum Neu-Jahr oder Angebinds, am Nahmens- oder Geburthstage, welches dem Richterlichen Ermessen allenfalls anheim gegeben wird.

B. B. „Kleider — Stands-gemäße Schenkungen.“ Der Werth sollte bestimmt sein, mit Rücksicht auf die Disposition Tit. VIII. §. 10, wogegen im gemeinen Leben durch Kleidermachen und allerhand Schenkungen mit Nachtheil der Vorkinder gar sehr ausgeschweift wird. Daß es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt werde, ist zu unbestimmt, nicht genugthuend.

Mainzisches Landrecht, Tit. IV. Von Schulden, so währender Ehe gemacht werden. §. 1.

Währender Ehe gemachte Schulden zahlt die hinlängliche Errungenschafft. Wer sonsten die übrige in und vor der Ehe allein gemachte, die ex delicto herrührende, die Spielschulden — zu bezahlen.

Alle Schulden, die währender Ehe gemacht werden, es sey von Mann oder Weib, die sollen ohne Unterscheid aus der Errungenschafft bezahlt werden. Wenn sich aber die Errungenschafft so weit nicht erstrecket, so

---

*) Zu §. 1—3: Was für Zubringen und für Errungenschaft zu halten, und wie Beydes extra casum specialis pacti zu theilen sey, ist richtig und deutlich bestimmt.

soll jedes Ehegenoß diejenige Schulden, die es währender Ehe absonderlich gemacht, und nicht in gemeiner Nahrung verwendet, deßgleichen auch diejenige Schulden so ein- oder anderer Theil vor angetretener Ehe contrahirt hätte, von seinem Zugebrachten und Ererbten allein bezahlen, deßgleichen auch diejenige Schulden, welche ex delicto, so des ein- als des andern herrühren, nicht minder die contrahirte Spielschulden von demjenigen, welcher dazu condemniret worden, oder resp. contrahiret, allein, ohne mindeste Concurrirung des anderen Theils, ganz bezahlt werden, und selbigem zu Last bleiben sollen.

B. B. „Von Mann oder Weib.“ — Wenn man Schulden darunter versteht, welche ein Ehegatte ohne des andern Wissen gemacht hat, wie es nach dem Buchstaben zu verstehen ist, so widerspricht diese Stelle dem §. 2, wornach der Mann oder die Frau nur jene Eheschulden mitbezahlen sollen, von denen er oder sie Wissenschaft gehabt, und wogegen er oder sie nicht protestirt hat. Ich hatte den Fall einigemal in praxi, daß dem auf seine Schuld klagenden Gläubiger bald der Mann, bald die Frau die Einrede entgegensetzte, daß sie nicht Wissenschaft davon hätten, der Kläger aber sich auf den §. 1 berief, daß alle Schulden, die während der Ehe gemacht worden seien, es sey vom Mann, oder vom Weib, ohne Unterschied aus der Errungenschaft gezahlt werden sollten, wenn sich diese so weit erstrecke. Denn nur auf den Fall, daß sich die Rungenschaft nicht so weit erstreckt, disponire der zweite Theil dieses Paragraphen, daß jeder Ehegenosse die Schulden, die er während der Ehe absonderlich gemacht, und welche nicht in gemeiner Nahrung verwendet worden seien, von seinem Zugebrachten allein bezahlen solle. Es erhebt sich daher ein starker Zweifel darüber, ob das gesetzliche Erforderniß, daß beide Eheleute Wissenschaft von der Schuld gehabt, oder diese zur gemeinen Ehenahrung verwendet worden, sich auf jeden Fall, die Rungenschaft mag zur Zahlung hinreichen, oder nicht, oder nur auf den letzten Fall zu verstehen sey, weil das Statutum beide Fälle zu unterscheiden scheint. Man interpretirte aber in judicando die allgemeine Stelle: „Alle Schulden,“ ohngeachtet der Disjunction: „Mann oder Weib,“ aus den folgenden Stellen, mit welchen sie sich sonst nicht vereinigen ließen, wornach die ganze Disposition wesentlich den Sinn erhielt: Mann oder Frau mag absonderlich die Schuld gemacht haben; dennoch muß sie aus der Rungenschaft bezahlt werden, wenn sie zur Ehenahrung verwendet worden, oder wenigstens mit beider Eheleute vorgängigem oder nachfolgendem Wissen ohne Protestation gemacht worden; erstreckt sich aber die Rungenschaft nicht so weit, so soll jeder Ehegenosse nach Maasgabe seines rungenschaftlichen Antheils aus seinem Zubringen zahlen. Vor der Ehe contrahirte Schulden, Spielschulden und Schulden, die ex delicto entstehen, soll aber jeder Theil aus dem seinigen allein bezahlen. Atque ita constanter judicatum est. Nun entsteht aber in praxi die weitere Frage: Wie soll der Gläubiger scientiam und versionem erweisen? Ist es genug, wenn der Mann der Frau gesagt hat, daß er das Geld geliehen, ohne ihr das Geld vorgezählt und gezeigt zu haben? ist es genug, wenn der Mann in dem Schuldschein versionem eingesteht? Hierin besteht die größte Schwierigkeit, die das Landrecht nicht sollte unberührt lassen; denn darüber entstehen allzeit die heftigsten und beschwerlichsten Prozesse. Das erste scheint

nicht genug zu sein, weil der Mann die Frau belügen kann, und sie nicht schuldig ist, ihm zu ihrem Nachtheil zu glauben, das andere auch nicht, weil confessio mariti confessio tertii ist, welche der Frau nicht schaden kann. Ich hatte noch vor Kurzem den Fall, daß der Mann seiner Frau entdeckte, wie er einen gewissen Handel mache und dazu bei N. Geld leihen wolle. Er that dieses auch, brachte aber das Geld nicht nach Hause, sondern ging mit demselben davon, worauf ein förmlicher Concurs mit Verlust vieler tausend Gulden ausbrach. Es ward heftig gestritten, an scientia uxoris probata sit? Ich entschied: Quod non! und würde auch so entschieden haben, wenn der Mann sogar gesagt hätte, wirklich Geld geliehen zu haben, ohne es der Frau vorzuzeigen und darzuzählen, was meines Erachtens erforderlich ist, wenn ex scientia et silentio auf consensus in mutuum geschlossen werden will. Zur Verhütung schwerer Rechtsstreite wäre es also sehr nützlich, ja nothwendig, wenn das Landrecht disponirte, daß keine Frau und kein Mann pro sciente sollte gehalten werden, wenn nicht in ihrer Gegenwart das Geld vom Gläubiger im Beisein eines Zeugen geschossen worden, der solches auf den Schuldschein attestiren muß, wornächst, wenn auch dieser Zeuge inzwischen erstorben sein sollte, der Gläubiger ad suppletorium zuzulassen sey.

Der Juden, der sogenannten Buchschulden u. s. w. gedenkt das Landrecht gar nicht, die doch weit frequenter, als Spielschulden und Schulden ex delicto vorkommen. Auch wäre nach der jetzigen allgemeinen Leidenschaft nicht unnütz, wenn entschieden wäre, ob auch Lotterieschulden für Spielschulden zu halten? In Ansehung jüdischer Gläubiger haben wir zwar eine Verordnung vom 13. December 1729, aber was nutzt es, da immer disputirt wird, ob sie ad observantiam gekommen, oder nicht, ob sie nicht contraria consuetudine abrogirt sey? Ich habe in der Ketti'schen Concurssache zu Schlangenbad im Jahr 1780 nach dieser Verordnung*) noch erkannt und die Juden

---

*) Verordnung, was zu Verhütung des von denen Juden bey dem denen Chur-Mayntzischen Bürger, Beysassen und Unterthanen Mittels blosser Schuld-Scheinen oder ausgestellten Wechsel-Brieffen gethanen Geldt-Vorschuß, oder denen mit selbigen getroffenen Contracten einige Zeit her verspührten und zu derselben äußersten Schaden und Verderben ausgeschlagenen ohnverantwortlichen Wuchers und Betrugs hinführo beobachtet werden solle. Mainz. Diese Verordnung, in Quart zu „Maintz gedruckt in der Churfürstl. Hoff- und Universitäts-Buchdruckerey", ist folgenden Inhalts: „Von Gottes Gnaden Wir Frantz Ludwig, des Heiligen Stuls zu Mayntz Ertz-Bischoff ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen; Nach demahlen Wir höchst mißfällig vernehmen müssen, daß so wohl bey denen Gerichten in unserer Residentz-Stadt Maintz, als denen Beambten, Schultheissen und Gerichten auff dem Land von Unseren Bürgeren, Beysassen und Unterthanen, insonderheit denen gemeinen Krämer, Würthen, Handwercks- und anderen gemeinen Leuthen seither einigen Jahren vielfältig beschwerend angebracht worden, daß Unsers Ertz-Stiffts Schutz-Verwandte Juden durch fast ohnerhörte Erhöhung deren Interessen, alsbaldige Abziehung derenselben bey Ausstellung deren Obligationen, Schuldscheinen und Wechsel-Brieffen, Ausbedingung ohnerlaubter Discretionen zu Bedeckung des schändlichen höchst-verbottenen Wuchers, oder auch auff andere listige und ohnzulässige Arth sich derer, welche ihre Hülff und eines Vorschusses bedürfftig gewesen, Nöthen oder Einfalt leichtfertiger Weiß mißbrauchet, auch denen einen Geld-Mangel empfindenden oder sonsten ihren Sachen nicht wohl vorstehenden Leuthen allerhand Waaren statt der Valutae vor einen hohen Preiß angeschlagen, sodann bey dem

mit ihren Wechseln simpliciter abgewiesen; sie appellirten, setzten aber die Appellation nicht fort.

Verfall der Wechsel-Brieffen, oder Verfliessung der zur Zahlung angesetzten und versprochenen Terminen, die schuldige Summen unter angedrobeter Klag und Verschimpffung mittels Angebung geringer Waaren, oder durch andere gewinnsüchtige Intriquen umb ein Merckliches über die ihnen von Rechts-wegen gebührende Interesse zu vergrösseren, und sonsten die Christliche Insassen zu mehr andern höchst-schädlichen Contracten zu induciren gesucht, dergestalt, daß dieselbe durch Abnehmung solcher übermäßigen Zinsen und Discretionen, auch Auffschwätzung der Waaren in einen den rechten Werth weit übersteigenden Preiß, und Beredung zu so nachtheiligen Handlungen in nicht geringen Schaden, auch öffters gäntzlichen Abgang ihrer Nahrung nach und nach erbärmlich gebracht worden, die Juden aber diese ohnverantwortliche Vervortheilungen und Betriegereyen so heimlich und verdeckt zu spielen gewußt, daß, wann der Schuldner gegen die sonst ohnlaugbaren, und für seine Hand erkennte Schuld-Brieff und Contracten sich des in Rechten zu statten kommenden Einwendens usurariae pravitatis, oder des nicht empfangenen Werths oder Gelds zu bedienen vermeint, der dißfalls nöthige Beweiß meistens weder vor demselben auffgebracht, noch auch vom Richter durch anwendende genaueste Einsicht der Sach, und deren möglichste Erforschung zu Entdeckung der Wahrheit, und Ueberzeugung der Wucherer zu gelangen gewesen, oder auch, da der Richter in Wechsel-Sachen diese und andern eine weitläufftige Untersuchung erforderende Exceptiones und Einwendungen dem Stylo Cambiali gemäß ad judicium separatum verwiesen, die Christliche durch Bezahlung des Wechsel-Brieffs bereits weit zuruck gesetzte Schuldner durch langwierig-kostspielige Proceß und Jüdische Ausflüchten in das völlige Verderben gestürtzet worden. Gleichwie aber dieses dem gemeinen Weesen höchst-schädliche Unternehmen, und solche ohnverantwortliche Mißbräuch und Aussaugungen ohnvorsichtiger oder einfältiger betreugter Leuthen, nicht nur in des Heil. Römischen Reichs-Satzungen auff das Höchste verbotten seyn, sondern auch jeder Christlichen Lands-Herrschafft sothanen mehr und mehr einreissenden und umb sich fressenden Uebel zu Erhaltung der armen Unterthanen auff das Nachdrücklichste zu steuren, und zu dessen Abwendung alles Mögliche vorzukehren, allerdings obliegen will. Als wollen Wir zwar Erstlich geschehen lassen, daß, falls einer oder anderer von Unseres Ertz-Stiffts Judenschafft einem von Unseren Burgeren, Beysassen und Unterthanen, ohne daß er durch Faust-Pfänder, judicial- oder extrajudicial-Hypothequen wegen Wiedererhaltung des vorgeschossenen Capitals gnugsamb gesichert wäre, einiges Geld vorschiesset in Erwegung damit Unseren Burgeren, Beysassen und Unterthanen in ihren vorfallenden Nöthen desto ehender und williger ausgeholffen werde, sechs pro Cento jährlichen Interesse nehmen, auch hierauff bey vorkommenden Klagen von denen Gerichteren gesprochen werden möge; Im Fall aber, daß dem Jüdischen Gläubigern auff vorgedachte Weiß zu wieder Erlangung seines ausgelehnten Gelds hinlängliche Sicherheit ertheilet worden wäre; So sollen solche versicherte Capitalien den Rechten und Reichs-Satzungen gemeß nur mit fünff pro Cento fordershin Jährlich verzinset, dasjenige aber, was darüber sub quocunque praetextu erhoben wird, als unzuläßige und straffbare Zinsen angesehen, fort wieder die Uebertrettere nach Schärffe der Rechten verfahren und über dieses das zuviel genommene denen Debitoren erstattet werden, und weilen man Zweytens einige Zeither beobachtet, daß die Juden von denen des Wechsel-Handels gantz ohnerfahrnen gemeinen Burgeren, Beysassen und Unterthanen sich auch über geringe denenselben vorgestreckte Gelder, zu Abschneidung der ihnen sonsten zustehenden rechtlichen Einwendungen, sofort Erhaltung geschwinder Executions-Hülff, Wechsel-Brieff ausstellen lassen, da doch das Wechsel-Recht eigentlich und allein unter Kauff- und Handels-Leuthen, und wann ansehnliche Summen Gelds gegen anderes Geld bey einem Dritten angewiesen worden, seinen Ursprung hergenommen; Als sollen hinführo alle von Unseren Burgeren, Beysassen und Unterthanen an die Juden ausgestellte Wechsel-Brieff, oder sogenannte Cambia sicca, deren Summen sich nicht auff 50 fl. erstrecket, nicht für Wechsel-Brieff, sondern gemeine Schuld-Schein geachtet, mithin denenselben die Privilegia Cambii nicht gestattet, noch darüber in Unserer Stadt Mayntz, wann die Sach sonsten ihrer Eigenschaft und der Ordnung

Ebenso nothwendig ist eine Vorsehung in Ansehung der Krämerschulden. Eine verschwenderische Frau borgt für viele hundert Gulden

---

nach dahin nicht gehöret, bey Unserer Rhenten auff Loneck, als in foro Cambiali, sondern bey Unserm Cammer-Ambt und Stadt-Gericht Klag erhoben und cognoscirt werden, woferne sich nun Drittens zutraget, daß einer von Unsern Burgern und Beysassen in Unserer Stadt Mayntz bey einem Juden fünffzig oder mehrere Gulden und einer von Unsern Unterthanen auff dem Land zehen Gulden auff eine blosse Handschrifft oder gemeinen Schuld-Schein Lehensweiß auffzunehmen Willens wäre, so solle die Auslehye und zwar in Unserer Stadt Mayntz anders nicht, als in Beyseyn entweder Unseres Stadt-, Ober- oder Unter-Gerichtschreibers, oder eines von denen von Uns hierzu bestellten, und von Unserer nachgesetzten Regierung mit absonderlichen Pflichten belegten Kayserlichen Notarien als des Joannis Eucharii Peetzens und Johann Adam Mollen (auff deren Abgang Wir andere hierzu annehmen werden) und auff dem Land in Gegenwart des Orths-Schultheissen, Stadt- oder Gerichtschreibern geschehen, und von einem derenselben nicht allein, daß solches in seinem Beyseyn vorgegangen, unter dem Schuld-Schein bemerket, sondern auch einem zu solchem End absonderlich haltenden Protocoll mit Beysetzung des Jahrs und Tags einverleibt, in Entstehung dessen aber solchen blossen Handschrifften und Schuld-Scheinen kein Glauben beygemessen, noch darauff in Urtheilen reflectirt werden. Auff gleiche Weiß soll es auch Viertens mit denen ad 50 oder mehr Gulden sich belauffenden und von Unsern Burgern, Beysassen und Unterthanen (wovon Wir jedoch die factors und Kauff-Leuth Unserer Stadt Mayntz, damit der Handelschafft dardurch kein Hindernuß zuwachsen möge, ausgenommen, und es diesertbalben bey der bisherigen Wechsel-Observantz oder etwa künfftig errichteten Wechsel-Ordnung gelassen haben wollen) auff einem Unsers Ertz-Stiffts Juden ausgestellten Wechsel-Brieffen gehalten werden, allermassen der Christliche Schuldner bey Ausgebung eines solchen Wechsel-Brieffs sich in Unserer Stadt Mayntz entweder bey Unserer Rhenten oder einem von beyden vorbenannten Kayserlichen Notarien und auff dem Land bey des Orths-Schultheissen, Stadt- oder Gericht-Schreibern nebst dem Jüdischen Gläubiger anzumelden und der letztere entweder in Beyseyn eines Deputirten von Unserer Rhenten oder deren anderen jetzt erwehnten Persohnen dem Erstern das Geld darzuzehlen, und die Valutam, wann selbige in Waaren bestehet, und es füglich geschehen kan, vorzulegen oder wenigstens der Christliche Schuldner, wie er solches allenfalls mit einem leiblichen Eyd zu behaupten getrauet, die Valutam und das Quantum, so er entlehnt, item die Zeit, auff wie lang, und zu wie viel pro Cento, auch in was vor einem Jahr und Tag er solches auffgenommen, sambt andern dabey vorgefallenen Umbständen anzuzeigen schuldig, vorgedachte Rhenten und Notarii aber, wie auch die Schultheissen, Stadt- und Gericht-Schreiber auff dem Land alles dieses einem hierzu gewidmeten Protocoll einzutragen, auch mittels Beysetzung des Worts vidit oder auff Teutsch, durchsehen, und seines Nahmens unter dem Wechsel-Brieff und zwar in der Stadt Mayntz gegen Zahlung 30 Kreutzer und auff dem Land gegen Erlegung 10 Kreutzer zu notiren gehalten, und in dessen Ermanglung die von mehrbesagtem Christlichen Schuldnern auff die Juden ausgestellte Wechsel-Brieff nicht gültig seyn, einfolglich darauff bey denen Gerichten keineswegs gesprochen werden solle, da auch Fünfftens der Christliche Schuldner des Schreibens ohn- oder nicht wohl erfahren, mithin den Wechsel-Brieff selbst zu schreiben nicht fähig seyn würde, alsdann solle gleichfalls bey Straff der Ungültigkeit der Inhalt des einem Juden zustellenden Wechsel-Brieffs von niemand anderst, als in Unserer Stadt Mayntz von einem Rhenten-Deputato, oder einem von beyden Notariis und auff dem Land von dem Schultheissen, Stadt- oder Gericht-Schreibern geschrieben, und, wo möglich, von dem Schuldner unterschrieben, oder wenigstens mit seinem Hauß-Märck unterzeichnet, und letztern Falls von demjenigen, so den Wechsel geschrieben, des Schuldners Nahmen beygesetzt, und daß das unterstehende Hauß-Märck in seinem Beyseyn wegen Schreibens Ohnerfahrenheit vom Schuldner selbsten gemacht worden, unten bemercket, übrigens aber in allen dergleichen Wechsel-Brieffen, wann das Interesse zur Haupt-Summ geschlagen worden, wie viel solches ausgemacht, absonderlich und ob die Valuta in Geld oder Waaren bestanden, gemeldet werden,

Waaren und täuscht ihren Mann, daß sie solche aus ihrem Spielpfennig oder erspartem Haushaltungsgeld bezahlt habe, so lang, bis die Schuld

---

welches alles Sechstens ebenmäßig statt haben solle, obschon die von denen Christen auff Juden anfänglich ausgestellte Wechsel-Brieff sich nicht mehr in des ersten Gläubigers, sondern eines dritten Christen oder Juden Händen befinden würden, gestalten selbige, wann dasjenige, so in nächstvorigen §o verordnet ist, nicht beobachtet worden, eben so wenig, als wann er noch in des ersten Jüdischen Gläubigers Gewalt wäre, für gültig gehalten werden solle. Im Fall aber Siebendens der Wechsel-Brieff in der Verfall-Zeit von Unseren Burgeren, Beysassen oder Unterthanen nicht bezahlt werden könnte, oder wollte, so solle desselben Prorogation oder Umbschreibung, wie auch die Verfertigung des Protests in Unserer Stadt Maynß anderst nicht, als bey Unserer Rhenten, oder von einem von beyden hierzu angenommenen Notariis, und auff dem Land von denen Schultheissen, Stadt- oder Gericht-Schreibern beschehen, und solches dem in diesen Sachen haltenden Protocoll sambt Tag und Jahr, auch was bey der Prorogation oder Umbschreibung für Interesse versprochen oder gegeben worden, eingetragen werden. Und nachdeme Achtens sich öffters geäussert, daß die Juden nach erfolgtem Absterben verschiedener geistlich- und weltlichen Persohnen an die Verlassenschafft und Erben mittels Beybringung einiger Wechsel-Brieffen, Schuld-Schein, oder ihrer Bücher gantz ohnvermuthet grosse Forderungen, von denen vorhin nichts bekannt gewesen, gemacht, und selbige durch des verstorbenen eigene Hand oder einige dienliche Praesumptiones und Umbständ zu behaupten gesucht, hierunter aber allem Ansehen nach böse und gottlose Streich verborgen gewesen; Als sollen Unsere Schutzverwandte Juden, wann dieselbe an einen, welcher Unserer geist- oder weltlichen jurisdiction unterworffen, weß Stands er auch ist, eine Wechsel- oder andere Forderung, so nicht nach Maßgab gegenwärtiger Verordnung anfänglich in Unserer Stadt Maynß Unsern Stadt-Gerichts-Schreibern Rhenten oder einen von beyden Notarien, und auff dem Land dem Schultheissen, Stadt- oder Gericht-Schreibern angezeigt, und von ihme annotirt worden, und sich in Quanto über 25 fl. betraget, zu haben vermeinen, und der Christliche Schuldner in eine schwere Kranckheit verfallet, auff vernommenen desselben gefährlichen Zustand, solches in Unserer Stadt Maynß entweder mehr berührten Unsern Stadt-Gerichts-Schreibern, Rhenten, oder einen von beyden Notarien, und auff dem Land denen Schultheissen, Stadt- oder Gerichts-Schreibern bey Verlust der Forderung hinterbringen, und derjenige, bey welchem die Anzeig beschehen, solches gegen Zahlung 10 Kreutzer in der Stadt, und 5 Kreutzer auf dem Land von dem Creditore mit Vorbehalt seines Regress an den Schuldner und dessen Erben des Kranck-Darniederliegenden angeblichen Debitoris nächsten Anverwandten, Erben, oder vornehmsten Domestiquen umb den Krancken, wo möglich, über die Schuld und deren Quantität zu vernehmen wissen lassen, und wie und welcher gestalten solches geschehen, dem Protocoll mit Jahr und Tag inseriren. So viel Neuntens die Kauff, Tausch und andere unter dem Nahmen der in Rechten beschriebenen Contractuum nominatorum oder innominatorum zwischen Unsern Christlichen Burgeren, Beysassen und Unterthanen (jedoch die factors und Kauffleuth in Unserer Stadt Maynß aus vorangezogener Ursach abermahl ausgenommen) an einen- und unserem Schutz angehörigen Juden am andern Theil vorgehende Händel, bey welchen die baare Bezahlung nicht gleich erfolget, sondern auff Zeit und Ziel versprochen worden ist, betrifft, sollen dieselbe anderst nicht gültig seyn, noch darauff in judicando Reflexion gemacht werden, es seye dann, daß selbige, wann sie auff dem Land 10 fl. und in Unserer Stadt Maynß 25 oder mehrere Gulden auswerffen, Erstenfalls des Orths-Schultheissen, Stadt- oder Gerichts-Schreibern, und andernfalls Unsern Stadt-, Ober- oder Unter-Gericht-Schreiberrern, Rhenten, oder einen von beyden Notarien angezeigt, Summarie untersuchet und dem Protocoll mit ihren Umbständen, wie auch Tag und Jahr inserirt werden, nicht weniger, wann Zehendens zwischen mehrgemelten Unsern Burgeren, Beysassen und Unterthanen, sodann denen Juden ein Societäts- und andere Handel auff Abrechnung geschlossen würde, solle selbiger nicht nur auff gleiche Weiß gehörigen Orths angezeiget, sondern auch wenigstens alle Jahr bey denen in Unserer Stadt Maynß und auff dem Land hierzu verordneten Persohnen eine ordent-

eingeklagt wird. Eine öftere Ursache frühen Verderbs junger Eheleute. Sollte nicht durch ein ähnliches Gesetz, wie in Betreff der Offiziers ohnlängst ergangen ist, Hülfe dagegen geschafft werden können, indem der Krämer nicht ohne Vorwissen des Mannes, wenigstens nicht über eine bestimmte Summe und Zeit, bei Verlust der Forderung borgen dürfte?

Mainzisches Landrecht, Tit. IV. Von Schulden, so währender Ehe gemacht werden. §. 2.*)

Wer — die zum Nutzen des Haus-Weesen, die mit Vorbewust des andern gemachte, aber nicht widersprochene — Schulden zu bezahlen.

„Hätten — beyde Ehe-Genossen die Schulden gesambter Hand oder das eine aus denenselben solche auch ohne Vorbewust des anderen, jedoch zu ihrem gemeinen Hauswesen oder Güter-Bau gemacht, so solle der Mann zwei Drittel und die Frau ein Drittel daran zahlen. Wie dann auch diejenige Schulden (welche eines aus denen Eheleuten gemacht, obschon sie zum Besten der gemeinen Nahrung nicht geschehen) der andere Ehe-Gatt, nach Maßgab seines Antheils Errungenschafft, aus dem seinigen bezahlen solle, wann es nur Wissenschafft gehabt, daß sein Ehe-Genoß

---

liche Abrechnung gepflogen, wie solches geschehen, in Protocollo auffgeschrieben, und über das Debet eine authentische Handschrifft auff die bereits vorgeschriebene Weiß ausgefertiget, fort vor die Berechnung in der Stadt Maynz jedesmahl 30 und auff dem Land 10 Kreutzer von dem Schuldner bezahlt werden, falls auch Eilfftens eine Frau nebst ihrem Ehemann eine blosse Handschrifft oder ein Wechsel-Brieff einem Juden zu unterschreiben Willens wäre, alsdann hätten in Unserer Stadt Maynz respective Unser Stadt-Gerichts-Schreibern, Rhenten, oder einer von beyden Notarien und auff dem Land der Schultheiß, Stadt- oder Gerichtschreiber die Frau wohl zu unterfragen, ob und wie das auffnehmende Geld in eines oder andern von beeden Ehegatten Nutzen verwendet werden wolle, und ob dieselbe sich also nebst ihrem Mann zu obligiren freywillig gesonnen seye, und wann sie hierauff die nöthige Erläuter- und Erklärung ertheilet, selbige dem beneficio Senatus Consulti Vellejani und der Authenticae si qua mulier nach vorgegangener dessen genugsamer Verständigung praevia stipulatione manus renunciiren zu lassen, und was sich darbey ergeben, dem Protocoll einzuverleiben, massen, wofern dieses unterlassen worden, der Weiber Unterschrifft bey Unseren Gerichten keineswegs attentirt, noch ihnen und ihren Erben solche zum Last gereichen solle, und gleichwie Zwölfftens ohne das in denen Rechten ausdruck- und heylsamlich versehen, daß denen in vätterlichem Gewalt stehenden oder minderjährigen jungen Leuthen ohne respective vätterlichen, vormündlichen oder deren Curatorum Consens kein Geld gelehnet oder Waaren geborget werden solle; Als wird Unseren Schutz-verwandten Juden solches annebens bey Vermeidung scharffer ohnnachläßiger Straff und pro re nata Aufffündigung des Schutzes hiermit verbotten. Zu Urkund dessen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley Secret-Insiegel beydrucken lassen, so geschehen Maynz, den 13. December 1729. —

*) Vergl. über §. 1 und 2 die bis zum obersten Gericht erwachsene Rechtssache des Accessisten Blösinger gegen die Debitmasse der Ehefrau des Georg Michel zu Hambach. 1849.

Ueber §. 4 vergl. die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen des Syndicus piorum corporum Namens des Kirchenfonds zu Bensheim gegen Johann Reiß und andere Gläubiger des Joh. Philipp Schorn zu Biblis (1827), sowie in Sachen des Wolf Mainzer in Biebesheim gegen die Ehefrau des Andreas Gutjahr zu Gernsheim. 1830.

diese Schulden mache, und dargegen bey Gericht oder bey denen Creditoren nicht protestiret, sondern darzu stillgeschwiegen hat."

Bei Erlassung zweier Urtheile in seiner Plenarsitzung am 2. Februar 1853, in Sachen des Adam Jakob II. von Birkenau gegen Nicolaus Kadel's Ehefrau, Forderung betreffend, und in Sachen der Katharina Illert zu Mühlheim gegen Adam Eppel zu Virnheim, Forderung betr., ging Gr. Hofger. d. Pr. Starkenb. davon aus: Nach der Rechtssprechung des obersten Gerichts (Präjudiz Nr. 130) könne, wenn Eheleute in einer quoad acquestum partikularen Gütergemeinschaft lebten, die Ehefrau sich von der Theilnahme an der Verbindlichkeit der Zahlung einer während der Dauer der Ehe, von dem Ehegatten einseitig contrahirten Schuld nach dem Verhältnisse des ihr an der ehelichen Errungenschaft ertragenden Antheils nur durch den Beweis befreien, daß die fragliche Schuld nicht die Eigenschaft einer wahren Socialschuld habe. Nach dem Mainzischen Landrecht Tit. IV. §. 2, gehöre aber zur Beseitigung einer wahren Socialschuld nicht nur der Beweis, daß die fragliche Schuld zum ausschließlichen Vortheile des andern Ehegatten aufgenommen, resp. verwendet worden sei, sondern auch der weitere Beweis, daß der Beklagte keine Wissenschaft gehabt, daß sein Ehegenosse die Schuld contrahirt, auch dazu nicht stillgeschwiegen, vielmehr bei Gericht oder dem Gläubiger dagegen protestirt habe.

Mainzisches Landrecht, Tit IV. Von Schulden, so während der Ehe gemacht werden. §. 3.

Wie die aus gemeinschaftlichem Handel herrührende Schulden zu bezahlen.

Diejenige Weiber, so mit ihren Männern eine gemeinschafftliche Handelschafft treiben, die sollen von denen in Ansehung oder wegen der Handelschafft gemachten Schulden, jedes nach Proportion seines an der Errungenschafft habenden Antheils, bezahlen. Wann aber sothane Schulden aus der Errungenschafft nicht können bezahlt werden, so sollen alsdann beyde, der Mann und die Frau, aus ihrem Vermögen sothane Schulden, nach Schwerdt- und Rockentheil zu bezahlen gehalten sein; Ist aber des Mannes Vermögen nicht hinlänglich, die zwei Drittel zu zahlen, so soll alsdann und in solchem Fall die Frau aus ihrem Zubringen oder Heuraths-Gut, was daran fehlet, zahlen, und also auch im Gegentheil, wenn die Frau ihren Antheil nicht zu bezahlen im Stand, soll denselben der Mann aus dem Seinigen abtragen und ergänzen."

I. Molitor hebt unter Mittheilung dieses §. 3 und Untersuchung der Frage, was unter einer „foemina mercatrix" zu verstehen sei? a. a. O. (s. S. 136) hervor, das Mainzer Landrecht bestimme nicht „quaenam foemina pro mercatrice sit habenda," fügt hinzu: „proinde planum est, controversiam hanc saepe in foris Moguntinis obvenire posse," und fährt dann fort: „Unicum ex praxi Moguntina notandum est, quod mercatoris uxor nunquam pro mercatrice sit habenda, nisi super mercaturae negotio cum marito suo societatis contractum inierit et probari possit, eam in qualitate socii de lucro participasse. Ita per omnes instantias decisum fuit, paucis abhinc annis, in causa mercatoris cujusdam Francofurtensis nomine Borascha contra filii mercatoris moguntini uxorem Borascha.

Uxor isthaec non tantum in taberna merces vendebat, tabernam custodiebat, debita solvebat, pecunias accipiebat, sed etiam sola in nundinas peregre profecta merces coemebat, clavem cum marito communem ad arcam pecuniariam tam separatim quam conjunctim aperiendam, ad pecuniam eo vel inferendam, vel inde auferendam, atque communibus usibus impendendam, habebat; et sigillo mercatoribus proprio, cui nomen suum inscalptum fuerat, utebatur; et tamen pro mercatrice non fuit declarata: has enim operas ut socia in sensu connubiali, non ut socia in sensu et stylo fori jurisque mercatorii, non ex lege aliqua contractus societalis negotiatoriae, sed ex lege vinculi perpetui et arctissimi, imo et maequaiis, subjectionem inferentis, et ad operas marito in mutuum conjugii adjutorium praestandas obligantis exhibuisse censebatur. Sola enim operae collatio socium non facit, et sine parte lucri societas coiri nequit. Illa tertia autem adquestus conjugalis, quam uxor Moguntina percipit, non jure societatis mercatoriae, sed jure conjugii ad eam pervenit.

II. B. B. Das Landrecht ist mangelhaft, indem es die Streitfrage, welche Frau pro mercatrice zu halten, nicht entscheidet. Nach den judicatis supremis illa uxor sola pro mercatrice habetur, cui probatur societas negotiatoria cum marito, sed an etiam societas praesumta sufficiat et quid ad eam probandam requiritur, in hoc sita est difficultas. Die Entscheidung, daß die uxor mercatrix an den Handelsschulden nach Verhältniß des errungenschaftlichen Antheils zahlen soll, ist eitel und überflüßig, weil jede Ehefrau dazu verbunden ist; auch sollte bemerkt sein, daß die Handelsfrau die weiblichen Rechtswohlthaten nicht vorschützen könne, Belehrung und Verzicht unnöthig sei, obgleich dieses communis opinio ist. Weiter entsteht nicht selten die Frage, ob die Wittwe eines Handelsmannes, welche nach dessen Tod in ihrem und ihrer Kinder Namen die Handlung unter der nämlichen Firma fortsetzt, ohne ein Inventar zu errichten, pro mercatrice zu halten, wenn sie schon in societate negotiationis mariti nicht gewesen, ferner, ob in diesem Fall Gewinn oder Verlust allein auf Rechnung der Frau gehe, oder ob die noch ungetheilten, die Stelle des Vaters einnehmenden Kinder Theil daran haben, und welchen Theil? Hierüber läßt sich ex analogia juris statutarii so viel in utramque partem sagen, daß die Entscheidung wirklich eine der schwersten wird.

Mainzisches Landrecht, Tit. IV. Von Schulden, die während der Ehe gemacht worden. §. 4.

Die Frau muß die Schulden zahlen, für welche sie gut gesprochen, wann sie auf ihre Rechtswohlthaten renunciirt hat, nach Maß hier vorgeschriebener Form*).

B. B. Nicht entschieden ist die Streitfrage, 1) ob nicht die renunciatio et certioratio, coram notario et testibus facta, wenn er-

*) Der Inhalt des Paragraphen bleibt wegen seiner Ausführlichkeit hier unaufgeführt.

wiesen, daß sie ordentlich und genügend geschehen, die gleiche Wirkung hat, wie die richterliche; 2) ob bei jeder neuen Schuldaufnahme die gerichtliche Verständigung und Verzicht erforderlich sei, oder die Wiederholung unnöthig sei, si mulier sit gnara beneficiorum suorum? 3) ob renuntiatio mulieris jurata, licet extrajudicialis, genüge? Ich hatte viele solcher Fälle judicando et advocando, welche bald so, bald anders entschieden worden.

Die Streitfrage, ob und wie eine Weibsperson pro extraneo intercediren könne, ob dem Senatusconsulto Vellejano auch nur judicialiter cum effectu juris entsagt werden könne, ist zwar nicht berührt und nur analogisch entschieden, kommt aber doch täglich in praxi vor.

Mainzisches Landrecht, Tit. V. Von Vormünderen und Curatoren.

Zur Geschichte: Bodmann a. a. O. (Rheing. Alterth.) Zweite Abth. S. 646 *): 5. Vormundschaftswesen. Die Mompar- oder Truwenhänderschaft war im Mittelalter unsers Rheingaues ein unumwundenes und ausschlüssiges Recht der Sippschaft, worin sich, Beschwerdefälle ausgenommen, weder Gerichte noch der Landesfürst einmengten. Man findet daher über diesen Gegenstand so wenig in alten Gerichtsprotokollen als elterlichen Testamenten etwas aufgezeichnet und versehen. Sie endete sich, wenn das Kind zu seinen Jahren kam, d. h. mit vollendetem ein und zwanzigsten Jahre. Die Güterverwaltung schien dabei dem alten Rheingauer angelegentlicher, als des Pflegbefohlnen Erziehung und Bildung; für erstere mochte Gott und die Natur walten, letztere lag damals unter Rheingaus Horizonte. Rechnungen wurden nur am Ende der Momparschaft und zwar den Nächstgesippten abgelegt. Gerichtliche Obervormundschaft und Aufsichtsrecht schliefen in tiefer Lethargie, wodurch sie nur erst Albrecht, der Vater des neuen erzst. Vormundschaftsrechts, durch die angez. Untergerichtsordnung in Leben und Kraft erweckt hat. Zuweilen ward auch ein Ortsgericht unseres Rheingaues von einem andern Ortsgericht daselbst, oder auswärts, entweder zur Verwaltung oder Veräußerung dort geleger Güter bestellt.

Vergl. Mittermaier, Grundsätze §. 415: Historische Einleitung in die Lehre von der Vormundschaft über Unmündige.

Mainzisches Landrecht, Tit. V. Von Vormünderen und Curatoren. §. 1.

Wer nach des Vatters oder auch beider Elteren Tod als Vormund zu bestellen, und von wem.

Wann ein Vatter mit Hinterlassung eines oder mehreren Kinderen stürbe und denenselben keine Vormunder gesetzt hätte, soll deren Kinderen rechte Mutter oder Großmutter ihre Vormünderin seyn. —

B. B. Es ist sonderbar, daß das Gesetz verordnet, nach Absterben des Vaters solle die Mutter Vormünderin der Kinder sein, und

*) Dort hebt der Verf. auch hervor, es liege außer seinem Zweck, den „Lesern ein ausgerundetes System des alten bürgerlichen Privatrechts dieses Landstrichs hier auszukramen."

sie doch nicht zur Errichtung des Inventars anhält, da dieses doch sowohl im §. 5, als nach dem Vormünder=Eid am Ende des Titels gefordert wird. Man sollte also glauben, daß die Errichtung des Inventars, wie jedem Vormund, so auch der Mutter analogisch und stillschweigend geboten sei, wenn nicht Tit. VI. § 1 indirect, und § 5 direct ausgesprochen wäre, daß der überlebende Ehegatte, es sei denn, daß er zur weiteren Ehe schritte, zur Errichtung des Inventars nicht verbunden sei. Diese Stellen hängen aber ungemein übel zusammen. Welche Wirkung soll die Vormundschaft der Frau haben, was soll sie zum Gegenstand haben, si de bonis curandorum, non constat? Von Eid, von Rechnungsablage und Caution hätte man tutores naturales oder legitimos wohl freisprechen mögen, aber nicht vom Inventar. Stirbt die Mutter oder der Vater nach einigen Jahren im Wittibstand, oder schreitet sie oder er zur weiteren Ehe, woher weiß man alsdann, worin der Kinder Mütterliches oder Väterliches bestanden, was im Wittibstand er= oder verrungen worden? Ich weiß gar viele betrübte Beispiele darüber entstandener Prozesse, welche noch dazu nicht nach einerlei Grundsätzen sind entschieden worden. Denn einige behaupteten, omisso inventario communionem bonorum esse continuatam, andere nahmen dieß zwar an, aber nur in favorem liberorum, nicht in eorum odium, so daß sie zwar am Acquäst, nicht aber am Dequäst Theil zu nehmen hätten; wieder andere hatten die ganz entgegengesetzte Meinung, societate conjugali morte finita communionem continuatam esse non dici. Die Majora entschieden bald so, bald anders. Ich veranlaßte, daß Herr Dr. Wüstefeld eine Dissertation darüber schrieb *), in welcher in judicando gebrauchte Gründe und Gegengründe aufgeführt wurden, mit dem Wunsch, daß der Landesherr entscheiden möge, aber vergebens. Gesetzt, der Vater bestellt seinen Kindern einen Vormund; ist die Mutter alsdann nicht zu inventarisiren verbunden? Ich meine Ja! Sonst wäre die Bevormundung unnütz. Si hoc, warum soll nicht auch die Mutter inventarisiren lassen? Non videtur disparitas. Weiters ist nicht dem Buchstaben nach entschieden, daß allen Kindern nach des Vaters Tod Vormünder gegeben werden sollen; atqui in praxi observatur contrarium.

Mainzisches Landrecht, Tit. V. Von Vormündern und Curatoren. §. 4.

Wie es zu halten, wann die Kinder alle minderjährig.

Wann die hinterlassene Kinder alle minderjährig, so soll man die Verlassenschafft nur inventiren, den Vormünder aber alles insgemein bauen und besorgen, die Kinder auch aus gemeiner Nahrung verpflegen lassen, so lang, bis eines oder das andere einen Stand antritt und es also seine Erb=Portion selbsten verwalten kann, welchen falls diesem seine Erb=Portion würcklich auszulieffern wäre.

B. B. Wie soll es gehalten werden, wenn an den studirenden Sohn aus gemeiner Rechnung ungleich mehr, als an die Tochter, ver=

*) s. oben S. 133.

wendet wird? Soll der Sohn solche Kosten ganz, zum Theil, oder zu welchem Theil conferiren müssen?

Ist schon der tutor naturalis nicht zur Rechnung gehalten, weil er usufructuar ist, so folgt doch nicht, daß er auch nicht zum Inventar gehalten sei.

Mainzisches Landrecht, Tit. V. Von Vormündern und Curatoren, §. 6.

Wie es mit deren Abwesenden Güter und Effecten zu halten.

Wäre — ein- oder anderes deren Kinderen abwesend, so sollen über dessen oder deren Abwesenden in denen Chur-Meyntzischen Landen gelegene Gütere und Effecten so lang curatores bestellt worden, biß dieselbe wieder zuruck kommen und großjährig seyn werden, oder gnugsam dargethan seye, daß sie in der Fremd verstorben, da alsdann sothane Güter und Effecten denen rechtmäßigen Erben zukommen sollen.

B. B. Ob und wann die Mobilien der Pupillen versteigt werden sollen? Dieß ist in praxi dem Ermessen des Gerichts überlassen. Besser hätte das Landrecht entschieden, daß alle Mobilien der Pupillen, wenn sie ihrem Alter nach noch 8 bis 10 Jahre von einer Standesvertretung entfernt sind, und überhaupt, wenn der Güterbau oder ihre Unterhaltung es erfordert, versteigert werden sollen.

Mainzisches Landrecht, Tit. I. Von Vormündern und Curatoren, §. 9*).

Das Pflegbefohlene hat Unterpfand in des Vormundes Gütern.

Ein angesessener Vormund ist zwar keine besondere Caution zu stellen schuldig, doch seynd seine Güter dem Pfleg-Kind von Zeit der angetrettenen Vormundschafft stillschweigend verpfändet**).

B. B. „stillschweigend verpfändet". Dieß sollte jedem unwissenden Vormund bei dem Antritt seiner Vormundschaft nach allen seinen Wirkungen erklärt und darüber eine Registratur geführt, auch der Richter angewiesen werden, wohl zu untersuchen, ob auch bei dem stillschweigenden Unterpfandsrecht der Pupille genugsam versichert sey, da gewöhnlich die Güter des Vormundes schon mit einer gerichtlichen Hypothek beschwert sind. Die Nachlässigkeit mancher Richter, daß sie weder auf die Wirkungen des stillschweigenden Unterpfands, ob es das Vermögen des Pupillen genugsam sichere, genau sehen, noch dem Vormund selbst eine zweckmäßige Instruction für jeden Fall ertheilen, läßt die Vormünder oft ihr wichtiges Amt in dessen Unkenntniß antreten, und bringt diese und ihre Curanden in Schaden.

---

*) Zu §. 8 findet sich die Bemerkung: Das officium tutoris und curatoris ist regulariter in einer Person verbunden. Hier ist die Ausnahme besser auszudrücken und die dem Tutor und Curator eigene Obliegenheit näher zu bestimmen.

**) s. die Acten d. O.A.Gs. in Darmst. in Sachen der Hubertischen Erben zu Würzburg gegen die Factor Schmidt'sche Concursmasse in Bensheim, 1820.

Mainzisches Landrecht, Tit. V. Von Vormünderen und Curatoren, §. 10*).

Wie lange eine Mutter oder Groß-Mutter Vormünderin bleibe.

Die Mutter oder Groß-Mutter, so ihrer Kinder Vormundschaft übernimmt, ist zwar zu schwören nicht gehalten, wann sie nicht mehr heurathet; thäte sie aber heurathen, so fallet die Vormundschafft von selbsten, und ist auf diesen Fall ein anderer Vormunder zu bestellen **).

B. B. Zwar ist verordnet, daß durch anderweite Verehelichung der Mutter oder Großmutter die tutela legitima geendigt werde und ein anderer Vormund zu bestellen sey; aber das Amt und die Obliegenheit eines solchen Vormundes, der sich doch merklich von dem Vormund über ganz elternlose Kinder unterscheidet, sollte auch beschrieben sein. Dann ist der Fall nicht entschieden, ob Vater und Großvater, wenn sie zur weiteren Ehe schreiten, die Vormundschaft ebenfalls verlieren, was bei Vätern ob praesumtam praedilationem secundae uxoris liberorumque ex ea oft nöthiger wäre, als bei Müttern und Großmüttern.

Mainzisches Landrecht, Tit. V. Von Vormünderen und Curatoren, §. 13.

Die Curatel höret auf bei eintrettender Mannbarkeit des minorennen.

Es wird auch ein Vormünder seiner Curatel loß, sobald sich eine Person verheurathet oder 25 Jahre alt geworden wäre —.

B. B. In dieser Stelle liegt eine große Zweideutigkeit. Dem Buchstaben nach sollte man glauben, daß die Heirath großjährig mache, oder daß der Mann in die Stelle des abgehenden Curators seiner minderjährigen Frau eintrete. Keines von Beidem ist aber wahr, nicht das erste, weil, ohne von K. S. A. erlangte Dispensation, keiner minderjährigen Mannsperson das Heirathen gestattet, und diese Dispensation nicht anders, als unter der gewöhnlichen Clausel, daß sie bis zur erreichten Volljährigkeit nichts veräußern dürfe, ertheilt wird (Macht also die Heirath den Mann nicht großjährig, so äußert sie diese Wirkung auch nicht auf die Frau), nicht das andere, weil von diesem sächsischen Rechte ***) keine Spur im ganzen Provincialrechte erscheint. Und wie, wenn beide Ehegatten minderjährig sind? Tritt nun aber die minderjährige Frau wenigstens effective unter die Vormundschaft ihres großjährigen Mannes, wie steht es mit den pactis

*) Zu den §§. 11 und 12 die Bemerkung: Jedem Ortsvorstande und möglichst den Intestaterben des Curanden sollte aufgegeben werden, den Rechnungsablagen persönlich oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen, die Rechnungen zu moniren u. s. w.

**) s. die Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen 1) des Michael Anthes zu Erbach, L.G. Fürth, gegen Enich's Ehefrau das. 1827. 2) der Wittwe Schambach in Bensheim gegen die Stadt Bensheim. 1843.

***) Geschlechtscuratel.

dotalibus aus? Kann sie solche ohne Vormund und Gericht verbindlich abschließen, kann sie sich der Eheschulden pro tertia schuldig machen, kann sie auf ihre weibliche Rechtswohlthaten verzichten, muß sie nicht gegen diese Verzichtleistung restituirt werden, verbindet sie irgend ein Contract, welchen der Ehemann ohne ihre ausdrückliche Bestimmung eingegangen? Es ist zum Erstaunen, daß die Verfasser dieses Gesetzes nicht nothwendig auf solches Nachdenken gebracht wurden, wie ihrer Aufmerksamkeit dieß alles entgehen konnte.

Mainzisches Landrecht, Tit. V. Von Vormündern und Curatoren, §. 14*).

Wann und wie einem erlaubt, das Seinige selbst zu verwalten.

„Es hat auch die Curatel ein Ende, wann eine Person veniam aetatis erlanget, das ist: Wann sie von Uns oder Unserer nachgesetzten Regierung für majoren erklärt und derselben ihrer Sachen eigene Verwaltung, vor erlangtem 25jährigem Alter, gestattet wird, welche Gnade, wenn sie einer erlangen wolte, wenigstens 20 Jahr alt seyn und dasselbe mit dem Tauff-Zettul beweisen, auch anbey ein Attestatum von dem Curatore, einiger seiner nächsten Freunden uud dem Gericht oder Obrigkeit beybringen muß, daß er sich bishero wohl verhalten und eines solchen guten Gemüths oder Sitten seye, daß man vernünfftiger Weiß urtheilen könne, daß er seinen Sachen selbsten vorzustehen genugsame Fähigkeiten besitze**).“

---

*) B. B. Auch diese Stelle ist mangelhaft, weil es nicht genug ist, die Erforderniße der venia aetatis zu bestimmen; es gilt auch, die Wirkungen zu bestimmen, besonders, ob auch gegen die Handlung nach erhaltener venia die Restitution Platz greifen soll und wie lang, oder wann das Quadriennium anfangen soll, vom Tage der erlangten venia oder der Volljährigkeit?

**) Ueber §. 15: Ursachen, warum der Vormund abzusetzen 2c. B. B.: Da die remotio a curatela diffamatorisch ist und doch im Civilverfahren vom Civilrichter tractirt wird, so ist aus der ganzen Stelle nicht ersichtlich, wer Kläger sein soll. Nach dem Buchstaben kann der Richter ex officio zufahren; dieß ist aber inquisitorisch und vereint sich nicht mit dem Civilprozeße. Daher kommt es, daß selten ein Gericht einem curatori suspecto den Prozeß macht, weil er fürchtet, am Ende stecken zu bleiben und in Ermanglung eines Klägers injuriarum belangt zu werden, wenn er ex officio procedirt. Jedermann muß einsehen, daß dadurch dem Pupillarstand sehr geschadet wird (Anknüpfung von Vorschlägen, wie der Gesetzgeber hier zu Hülfe kommen müsse).

Zu §. 16: Niemand ist mit zu vielen Vormundschafften zu belasten, und zwar ad vocem: „umgehen“ B. B. Wie ist wohl eine Ordnung zu haben, wenn nicht richtige Special-Pupillar-Tabellen in jedem Ort unterhalten werden, daraus richtige General-Tabellen für jedes Vogteiamt und aus diesen allgemeinen Tabellen von jedem Oberamt zusammengesetzt und ad regimen eingeschickt werden, welches daraus eine Tabelle für das ganze Erzstift formirt.

Zu §. 17: Wie es mit denen vorräthigen Pupillengeldern zu halten, wie selbe zu verwahren und sicher auszulehnen. B. B.: So heilsam diese Verfügung ist, so wenig wird solche von den Unterrichtern beobachtet (Anknüpfung von Vorschlägen).

Zu §. 18: Was ein Vormund für sich verrechnen könne. B. B. Recht ist immer, daß die Vormundschaften unentgeldlich geführt werden; aber diese Regel ist als ausnahmslos schädlich 2c.

Zu §. 19: Was bei Abhörung der Rechnung zu beobachten. B. B.: Jede Rechnung dürfte einem Anverwandten ad monendum zugestellt werden 2c.

Verordnung vom 9. Februar 1787.

Kurf. Mainzische Landes-Regierung.

Nachdem zeither wahrzunehmen gewesen, daß die kurfürstl. Vizedom-Ober- und Aemter, die in Ansehung der zu ertheilenden veniae aetatis im kurfürstlichen Landrecht enthaltene Vorschrift Tit. 5. §. 14, vermög welcher diejenige Person, die veniam aetatis erlangen will, wenigstens 20 Jahre alt seyn muß, außer Acht gelassen haben; kurfürstliche Regierung aber nicht gemeinet ist, fernerhin einige Dispensation in aetate zu ertheilen, wenn nicht die in besagtem Landrecht vorgeschriebene Erfordernisse eintreffen; als werden sämmtliche kurfürstliche Aemter hiemit angewiesen, künftig hin keine Berichte wegen Erlangung dieser Dispensation auher zu erstatten, wenn nicht der Supplicant wenigstens das 20te Jahr zurückgelegt hat; Falls aber derselbe sich in solchen Jahren befindet, wollen wir alsdann den gutächtlichen Bericht, wobei zugleich diejenigen Erfordernisse, welche das kurfürstliche Landrecht vorschreibt, mit anzuführen sind, gewärtigen; dann aber haben auch die kurfürstl. Aemter die Unterthanen anzuweisen, damit sie sich mit ihrem dergleichen Ansuchen zu Erstattung der Berichte unmittelbar an selbige wenden. Mainz, am 9. Februar 1787.

Freyherr von Frankenstein.

vt. J. M. Kissel, Regierungs-Secretarius.

Mainzisches Landrecht, Tit. V. Von Vormünderen und Curatoren, §. 17.

Wie es mit denen vorräthigen Pupillengeldern zu halten, wie selbige zu verwahren und sicher auszulehnen.

— das Geld auf gerichtliches Unterpfand sicher ausgelehnet —.

Verordnung vom 7. Juli 1791.

Kurf. Mainzische Landes-Regierung.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß die höchste Instruction in Hinsicht der sicheren und verzinslichen Anlegung der Pupillengelder verschiedentlich von den kurf. Amtsvögten zeither ausgelegt und viele dergleichen Gelder gegen blose Handschriften oder Conventional-Hypotheken ausgeliehen, dadurch aber die für das Vermögen der Minderjährigen so nöthige Sicherheit öfters nicht bewirkt worden; als haben Wir zu Abwendung alles dieses zu verordnen und die höchste Dienstinstruction in diesem Betreff dahin zu erläutern für nöthig erachtet, daß die Anlage eines Capitals von einem Minderjährigen allemal gerichtlich geschehen solle, dergestalten jedoch, daß zur Vermeidung der Kosten, mithin lediglich gegen die Gebühr für Extracten, über minder beträchtliche Summen (das ist über solche, welche keine 50 Gulden besagen), keine förmliche gerichtliche Hypotheken auszufertigen, sondern die Capitalanlage nur in dem Verlegungs- und Hypothekenbuch bemerkt und dem Vormund hierüber ein Extractus hieraus zugestellt werde; jedoch verordnen wir, daß dergleichen extractus protocolli vollkommen vim instrumenti haben sollen.

Mainzisches Landrecht, Tit. VI. Von Inventarien, §. 5*).

Die den Nießbrauch haben, seynd es vor zweyter Ehe nicht schuldig.

„Die Elteren, welche in ihrer Kinder Güteren den Usumfructum oder Nießbrauch haben, seynd zu keiner Inventur noch Rechnung verbunden, so lang sie nicht in die zweyte Ehe schreiten."

I. Archiv merkwürdiger Rechtsfälle 2c. der Rheinhessischen Gerichte, Band 2, Mainz 1830, S. 128 — 140. Satz 2: „In dem Mainzer Landrechte ist eine communio continuata nicht positiv angeordnet; es wurde eine solche nur durch die Gerichtspraxis aus dem Art. 5, Tit. VI. dieses Rechtes gefolgert, als nothwendig zur Sicherstellung der Kinder gegen die Unterlassung der Inventarisation; zum Nachtheile der Kinder wurde sie nicht angenommen".

II. In Betreff der außergerichtlichen Beschwerde von Seiten der Curatoren der Kinder des Herz Heinebach in Seligenstadt, Imploranten und Querulanten, gegen die Wittwe des Herz Hainebach, jetzt Herz Franck's Ehefrau daselbst, Imploratin und Querulatin, den Nachlaß des Herz Heinebach, resp. dessen Inventarisirung und Sicherstellung betr., rescribirte Gr. Hofgericht der Prov. Starkenb. unterm 30. Mai 1841 dem Landgericht Seligenstadt auf dessen Bericht: „Da in dem vorliegenden Fall Ehepacten errichtet worden sind, welche über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten nach dem Ableben des einen oder des andern von ihnen specielle Bestimmungen und nicht ein bloses allerdings unzulässiges Verweisen auf angeblich mosaisches Recht enthalten, so können auch nur jene Ehepacten, und nicht die gemein- oder partikularrechtlichen Bestimmungen über das Erbrecht der Eheleute zur Norm bei Entscheidung sich erhebender Streitfragen dienen. Jene Ehepacten aber schließen, ihrem ganz deutlichen Inhalt nach, und wie Sie auch selbst annehmen, eine Gemeinschaft der s. g. Errungenschaft aus, indem sie der Frau statt Antheils hieran eine s. g. Vermehrung ihres eingebrachten Vermögens zusichern. Wenn sonach eine Gütergemeinschaft während der Ehe nicht stattfand, so würde es sehr inconsequent sein, eine, übrigens nur bei der allgemeinen Gütergemeinschaft stattfindende fortgesetzte solche Gemeinschaft zwischen dem überlebenden Elterntheil und den Kindern zu unterstellen, resp. die in solchem Fall geltenden Grundsätze auf ein Verhältniß, wie das in Frage stehende, einzuwenden. In dem vorliegenden Fall erscheint vielmehr die ihren Ehemann überlebende Frau lediglich als Vormünderin und Verwalterin des Vermögens ihrer Kinder, also des Vermögens, welches die Kinder von ihrem Vater ererbt haben, und dieses Vermögen bestand in der gesammten, beim Ableben des Vaters vorhanden gewesene Masse, nach Abzug nur

*) Ueber §. 3 s. die Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen der gewesenen Wittwe Schambach in Bensheim gegen die Stadt Bensheim. 1843. Die zur zweiten Ehe geschrittene Mutter kann ihre minderjährigen Kinder erster Ehe bei Gericht vertreten.

B. B. zu §. 3 ad vocem: „Wann sich eine Frau": Warum nicht auch, wenn sich ein Mann wieder verheirathet? Wenn er gleich tutor vel curator naturalis ist, so ist es auch die Mutter, und bei dem Mann eben die Gefahr, je noch größer, daß er in favorem secundae uxoris die Kinder beschweren möge, als bei der Frau.

Zu §. 5 B. B. Diese allzeit schädliche Stelle wünschte ich ganz ausgemerzt.

des Einbringens der Mutter und der ihr in den Ehepacten versicherten Vermehrung. Eben deshalb muß aber auch, um den Bestand und Betrag jenes Vermögens zu constatiren, auf den Moment des Ablebens des Vaters zurückgegangen werden."

„Der landrechtlich dem überlebenden Elterntheil gestattete Niesbrauch an dem Vermögen seiner Kinder berechtigt in dem vorliegenden Fall, in welchem, wie bemerkt, von einer Gemeinschaft des Vermögens keine Rede sein kann, die Mutter zu nichts, als dazu, daß sie die Einkünfte von der Substanz, so weit sie nicht durch die Erziehung und den Unterhalt der Kinder absorbirt werden, für ihre eigene Bedürfnisse zu ihrem Vortheil verwendet. Allein eben, um zu ermitteln, was zu usufruirende Substanz und was Einkünfte sind, resp. seither waren, ist es nöthig, auf den Zeitpunkt des Ablebens des Vaters zu recurriren."

„Wir verkennen keineswegs die Schwierigkeiten, welche daraus erwachsen sind, daß die Rechtssprechung, gestützt auf eine Bemerkung in dem Contracteureglement, die in vielen Partikularrechten vorgeschrieben und auch gemeinrechtlich, sofern die Mutter als Vormünderin ihrer Kinder erscheint, sich von selbst verstehenden Inventarisation gleich nach dem Ableben des einen Ehegatten bis zum Zeitpunkt der Eingehung einer zweiten Ehe verschoben hat. Allein diese Schwierigkeiten können nur rathsam machen, daß durch Uebereinkunft der Interessenten ihnen abgeholfen werde; wo aber die Letzteren auf ihrem Recht und der Regel bestehen, muß darnach verfahren werden, wenigstens in buantum fieri potest."

Gegen diese Verfügung beschritt die Wittwe Heinebach den Weg der außergerichtlichen Beschwerde an das oberste Gericht, im Wesentlichen vortragend: Zwischen der Wittwe des zu Seligenstadt ansässig gewesenen Israeliten Herz Heinebach, nun Ehefrau Frank daselbst, und dem Curator der Kinder desselben erhoben sich Dissidien in Bezug auf den Abschluß des wegen des Schreitens der Wittwe zur zweiten Ehe erforderlichen Inventars, darüber, ob das Inventar auf den Zeitpunkt des Todes des ersten Ehemannes zurück zu führen, oder mit dem 24. Mai 1839, dem Tage der Aufnahme, abzuschließen sei. Das Landgericht Seligenstadt hat diese Frage in letzterem Sinne entschieden, während Gr. Hofgericht dahier auf die Beschwerde des Curators entgegengesetzt entschied. Die Wittwe Heinebach, dadurch sich für beschwert erachtend, ergreift den Recurs. Die Gründe für die Ansicht, daß das Inventar mit dem Tage der Aufnahme abzuschließen sei, sind: Herz Heinebach wurde mit seiner Braut in Seligenstadt getraut; diese Stadt steht unter der Herrschaft des Mainzischen Landrechts; dieses verordnet, daß bei dem Ableben eines Ehegatten mit Hinterlassung von Kindern dem überlebenden Ehegatten im Wittwenstand der Niesbrauch der Güter des Verstorbenen zustehen solle, und er, wenn er zur zweiten Ehe schreite, die Kinder erster Ehe bis zu ihrer Volljährigkeit oder so lange sie im elterlichen Brod blieben, zu unterhalten habe, dafür aber auch derselben elterlichen Erbportion bis zur Volljährigkeit oder Standesveränderung zu genießen hätte (Tit. VII. §. 2 und 3). Schreitet nun ein Vater oder eine Mutter zu dieser zweiten Ehe, so bestimmt dieses Landrecht Tit. VII. §. 7, daß dieser Parens, welchem seither der Niesbrauch der Güter des Verstorbenen völlig und ohne die

Verbindlichkeit zur Rechnungsablage zustand, vor Allem gehalten sei, vor der Trauung über diese Erbportion der Kinder ein gerichtliches Inventar errichten zu lassen. Hiermit übereinstimmend verfügt der Tit. VI. §. 5, daß die Eltern, welchen jener Nießbrauch zusteht, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreiten, zur Inventur und Rechnungsstellung nicht verbunden seien. Hieraus folgt, in Anwendung auf den concreten Fall, daß das Inventar ganz kurz vor Eingehung der zweiten Ehe zu errichten und so mit dem Tage seiner Errichtung abzuschließen, sie nicht aber auf den Tag des Todes des ersten Ehegatten zurück zu führen sei. Das Gesetz verlangt erst dann die Absonderung, wenn zur zweiten Ehe geschritten wird, gleichsam zur Strafe dafür. Da erst erwächst die Pflicht zur Inventarisirung und Rechnungsablage. Dieß ergibt sich auch genauer aus dem §. 1. des Tit. VI, dem zu Folge, wenn eine Person aus erster Ehe Kinder hat und zur zweiten Ehe schreitet, sie ein Inventar errichten und Alles getreulich anzeigen und offenbaren soll, was sie anitzo habe an liegenden und fahrenden Gütern ꝛc. Denn hiernach soll zur Ermittelung des Vermögens der Kinder das gesammte Activ- und Passivvermögen bis zum Tage der Inventarisirung angegeben, namentlich dargelegt werden, was der Inventirende jetzt an Vermögen besitze."

„Gr. Hofgericht scheint, gleich dem Gegner, dieß Alles auch richtig anerkannt zu haben. Dagegen hält es das Mainzische Landrecht wegen der errichteten Ehepacten nicht für anwendbar auf die ehelichen Vermögensverhältnisse der Wittwe H., aber mit Unrecht. Denn diese Ehepacten betrachtet, so steht so viel fest, daß das mosaische Recht, auf welches sich darin bezogen wird, hier keine Anwendung findet, weil die Juden in ihren bürgerlichen Beziehungen, insbesondere wegen der Vermögensrechte dem bürgerlichen Recht unterworfen sind*); wie sich schon aus dem Edict zur Publication des Mainzischen Landrechts ergibt. Außerdem enthalten die Ehepacten hinsichtlich der in Frage kommenden Momente keine Abänderung dieses Landrechts. Sie bestimmen nur, daß die Wittwe nebst verschiedenen Mobilien ihr Einbringen mit einer Vermehrung aus dem Vermögen des Ehemannes erhalten solle. Darin liegt lediglich das Ausbedingen des Rückfalls des Heirathsgutes und eine donatio mortis causa. Also kein Grund zur Annahme, daß blos die Ehepacten zur Richtschnur dienen, am wenigsten zur Annahme, daß die Gemeinschaft der Errungenschaft ausgeschlossen sei, resp., daß an die Stelle des Antheils an der Errungenschaft die Vermehrung des eingebrachten Vermögens trete."

Nach weiteren Ausführungen die Bitte: Die Verfügung Gr. Hofgerichts aufzuheben und die Verfügung des L.Gs. Seligenstadt herzustellen.

Gr. Hofgericht berichtete: „Unter Rückschluß des Communicats senden wir sämmtliche Acten ein und nehmen, soviel die Gründe der angefochtenen Verfügung betrifft, auf diese Bezug, weil ihr die Motive

---

*) In Sachen des Liebmann Michel zu Gladenbach gegen Moses Michel daselbst, Sicherung mütterlichen Vermögens betreffend, ging das O.A.G. in seinem Erkenntnisse vom 13. December 1841 davon aus, daß Erbschafts- und Ehestreitigkeiten der Juden nicht nach mosaischen Gesetzen zu beurtheilen seien.

ausführlich inserirt sind und in der Recursschrift uns keine Momente enthalten zu sein scheinen, welche dort nicht schon berücksichtigt worden sind. Wir haben keineswegs auf s. g. mosaisches Recht unsere Entscheidung basirt, sondern lediglich auf die vorliegenden Ehepacten, welche eine vertragsmäßige Festsetzung des gegenseitigen Erbverhältnisses enthalten und eben deßhalb dem nur subsidiär eintretenden Landrechte derogiren. Allein auch nach diesem würde die Inventarisirung die Vermögenslage zur Zeit des Ablebens des Ehemannes und Vaters festzustellen gehabt haben, weil auf die Kinder ²/₃ der Errungenschaft verfällt wären, die Errungenschaft aber mit dem Todestage eines Ehegatten sich schließt, wenigstens da, wo nicht allgemeine Gütergemeinschaft gilt, und das der Mutter zustehende Verwaltungs- und Nutznießungsrecht nur exercirt werden darf mit Aufrechthaltung der Vermögenssubstanz. Gerichtsnotorisch ist übrigens, wie oft Inventarien vorliegen, welche eine eigne Rubrik enthalten für das im Wittwen- oder Wittwenstand er- oder verrungene Vermögen."

Das oberste Gericht verwarf unterm 4. December 1841 die Beschwerde unter Bezugnahme auf die in der hofgerichtlichen Verfügung dargelegten Gründe.

Mainzisches Landrecht, Tit. VII. Von dem Usufructu oder Nießbrauch des letztlebenden Ehegatten, §. 1. 2.

§. 1. Der letztlebende, wie lang er Haus und Güter geniesse. Der letztlebende Ehe-Gatt solle alle in dem Jahr, da eine Frau oder Mann gestorben, auf des vorverstorbenen Manns oder Frau Gütern wachsende und bereits in dem Feld ausstehende Früchten und Wein-Crescentz haben; die Fructus naturales aber, welche noch in dem Feld stehen, und ohne vorhergehenden Bau wachsen, als das Heu und Obst, wie auch die Fructus civiles, als Zinns, Interesse, sodann die andere Baarschafft, Mobilien, Vieh und Geschirr, sollen des abgelebten Ehe-Gatts Erben innerhalb 30 Tagen, die Behausung aber innerhalb einem Viertel-Jahr nach dessen Tod, abgetretten werden.

§. 2. Wie lang das Ueberlebende den Nießbrauch habe. Wann das verstorbene Ehe-Weib oder Mann Kinder hinterlassen*), so soll das Uberlebende, so lang solches in ohnverrücktem Wittwen-Stand verbleibet, den Usumfructum oder Nießbrauch in des Verstorbenen Güteren völlig haben.

Verordnung vom 6. August 1799.

Wir Friedrich Carl Joseph, von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof ꝛc., fügen hiemit zu wissen: Zur Handhabung der Gerechtigkeit, die Wir zu pflegen immer den sorgsamsten Bedacht nehmen, sind nicht nur bestimmte Vorschriften von Seiten der obersten gesetzgebenden Gewalt, sondern auch Gleichförmigkeit der Grundsätze auf sämmtlichen Gerichtsstellen nothwendig, damit die

*) also nicht bei kinderlosem Sterbfall. Acten des Cassationshofs in Darmstadt in Sachen Reinach gegen Hauk. 1849.

Gesetze selbst keinem Doppelsinne und keiner willkürlichen Anwendung unterliegen, und die Partheien zu Processen und unnöthigen Kösten nicht leicht verleitet werden können. Wir finden uns daher verpflichtet und bereit, da, wo uns Gebrechen an den in unsern Kurlanden eingeführten Gesetzen bekannt gemacht werden, nach genommener reiflicher Einsicht, Abhülfe zu verschaffen. Als Uns jüngsthin unsere oberste Justizstelle von Amtswegen vorgelegt hat, daß in unserm von unserm Kurvorfahrer Johann Friedrich Karl höchstseligen Andenkens allgemein vorgeschriebenen Landrecht, Tit. VII. Von dem usufructu oder Niesbrauch des letztlebenden Ehegatten, die §. §. 1. und 2. die bezielte Verordnung über den sogenannten Ueberwachs oder den Genuß der letztjährig ausstehenden Früchte nicht so deutlich ausdrücken, wie sie zur Entscheidung in vorkommenden Fällen sein sollten; daß sie vielmehr willkürliche Auslegung zulassen, und daß wirklich nach dieser Willkür an verschiedenen kurfürstlich auch obern Gerichtsstellen verschieden und erst kurzhin, erkannt worden sei; So haben Wir die oben angeführten §§. in genaue Ueberlegung gezogen, und sogleich eingesehen, daß, sowie sie daliegen, ohne Unterscheidung, ob aus der ersten aufgelößten Ehe Kinder vorhanden sind, oder nicht, sie theils mit sich selbst, theils mit andern Verordnungen des nemlichen Gesetzbuches nicht ganz übereinstimmen, wie uns unser obgedachtes Revisionsgericht in seinem umständlichen Berichte ausführlichst gehorsamst dargestellt hat. Wir finden uns daher, und nach gleichförmigem Gutachten unserer Landesregierung bewogen, die in Frage befangenen §. §. 1 und 2, Tit. VII. unsers Landrechtes dahin authentisch zu erklären, und, wie hiermit geschieht, zu verordnen, daß die letztjährigen Früchte, welche, und wie sie im §. 1. benannt sind, nur alsdann dem übergebliebenen Ehegatten zukommen, und eigen sein sollen, wenn aus der, durch den Tod des andern Ehegatten aufgelößten Ehe keine Kinder vorhanden sein werden, da hingegen in jenem Falle, wo eheliche Kinder hinterlassen sind, die Verordnung §. 2. eintritt, mithin der letztlebende Ehegatte, so lange derselbe im unverrückten Wittwenstand bleibt, den usumfructum oder Niesbrauch in des verstorbenen Gatten Gütern völlig haben soll. Wenn nun aber der am Leben gebliebene Ehegatte Kinder hat, darauf zur zweiten Ehe schreitet, und alsdann, mit Hinterlassung seiner ersteh̄elichen Kinder, stirbt, so gebühren in diesem Falle die auf den Gütern des verstorbenen Ehegatten ausstehenden Früchte keineswegs dem übrig gebliebenen Ehegatten, sondern den Kindern des Verstorbenen, als eine Zugehörung nach der Natur und im Verhältnisse einer Zugehörung zum Haupteigenthume der Güter, worauf die befragten Früchte ausstehen. Damit sofort diese unsere, lediglich aus dem Rechte des Eigenthums geschöpfte authentische Erklärung und nunmehrige allgemeine Verordnung, welche für Richter und Partheien in allen Kurfürstlichen Landen, Erfurt und Eichsfeld ausgenommen, zur künftigen unabweigigen Justiznorm gültig sein soll, in rechtsbeständiger Form allenthalben bekannt und verkündet werde, und zur Richtschnur in künftigen gerichtlichen Erkenntnissen oder Entscheidungen, vorzüglich bei Auseinandersetzung und Vertheilung der Erbschaftsmassen, dann zur Vermeidung und Abkürzung der bisher vielfältig darüber entstandenen oft kostspieliger Processe dienen möge.

Als haben wir diese unsere Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen, befehlen auch hiermit, daß solche durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werde. Gegeben zu Aschaffenburg in unserer St. Johannesburg den 6. August 1799.

Wenn Kinder aus erster und zweiter Ehe vorhanden sind, so kann in dem am Ende dieser Verordnung bemerkten Fall der überlebende Ehegatte (Stiefvater oder Stiefmutter der Kinder erster Ehe) den Bezug der letztjährigen Früchte und den Nießbrauch an den Gütern des conjugis defuncti nur nach Verhältniß des erblichen Antheils seiner leiblichen Kinder an den Gütern des Verstorbenen ansprechen. Erk. Gr. H.G. in Darmstadt in Sachen der Kinder erster Ehe des Caspar Sittinger zu Großwelzheim wider die Caspar Sittinger'sche Wittwe zweiter Ehe vom 20. December 1811.

Mainzisches Landrecht, Tit. VII. Von dem Usufructu oder Nießbrauch des letztlebenden Ehegatten, §. 3, 4.

§. 3. — Wie es zu halten, wann zu weiterer Ehe geschritten wird.

— Da — der letztlebende Ehegatt zur andern Ehe schreiten würde, so solle selbiges zwar die in der ersten Ehe erzielten Kinder bis zu End ihrer Minderjährigkeit, oder so lang sie in Elterlichem Brod bleiben, in allem zu unterhalten und zu ernähren verbunden bleiben, da hingegen aber auch solcher Kinder anerfallene Elterliche Erb-Portion bis zu deren Majorennität oder Stands-Veränderung zu genießen haben.

§. 4. Wann Vätter- oder Mütterliches herauszugeben.

In Fällen, wo ein letztlebender Ehe-Gatt zur andern Ehe geschritten und ein Kind vor würcklich erlangter Majorennität sich verheurathen oder in geistlichen Stand tretten, sofort seine eigne Haushaltung anfangen würde, solle alsdann demselben auf Verlangen dessen Antheil der würcklich ererbten Vätter- oder Mütterlichen oder anderer ihme zustehenden Güteren ohnweigerlich ausgelieffert werden rc.

Die Ehefrau eines Einwohners zu Neudorf im ehemaligen Kurmainzischen, welche aus dieser Ehe zwei Kinder, worunter eine Tochter, hatte, schritt nach dem Ableben dieses ihres ersten Ehegatten zur andern Ehe.

Die Tochter erster Ehe verheirathete sich und verlangte nun auf Grund des Mainzischen Landrechts von ihrer Mutter im Wege der Klage die Auslieferung des von ihrem Vater ererbten Vermögens. Sowohl das Gericht erster Instanz, das Herzogl. Nass. Amt Eltville, als auch das zweiter Instanz, das Hofgericht in Usingen, verurtheilte die Beklagte, und das Oberappellationsgericht in Wiesbaden schlug die dagegen erhobene Berufung ab, in Erwägung, daß nach der gesetzlichen Regel, der zu Folge die Güterrechte der Ehegatten nach den Gesetzen des Orts, wo sie nach Vollzug der Ehe ihren Wohnsitz nehmen, zu beurtheilen sind, die Beklagte als zur zweiten Ehe geschritten, nach Tit. VII. §. 3 und 4 des Mainzischen Landrechts verbunden erscheint, der Klägerin, welche zugegebenermaßen nicht nur die

Großjährigkeit erreicht, sondern auch sich verehelicht hat, das in ihrem Besitze befindliche Vermögen, welches sie von ihrem Vater ererbt hat, herauszugeben.

Flach: Entscheidungen, I. S. 93, 94.

Mainzisches Landrecht, Tit. VIII. Von Testamenten und letzten Willens-Verordnungen, und über was ein zur weitern Ehe schreitender Vatter oder Mutter nicht willkührlich verordnen kann, §. 1.

Wer ein Testament machen könne.

Testamente mögen — machen — die Ausländische — auch diejenige, so zuweilen blöd- und wahnsinnig, wann sie nur zu der Zeit, da sie testiren, bey Verstand seynd —.

B. B. „Ausländer" können kein Object dieser Legislation sein mit der Wirkung, daß ausländische Gerichte das nach unserm Landrecht gemachte Testament eines Ausländers über das im Auslande gelegene Vermögen für gültig anerkennen müßten. Soll aber das Wort von Ausländern, in wie weit sie in unserm Staate begütert, zu verstehen sein, so sind sie in diesem Betracht für einheimische anzusehen. Statt dessen sollte die Frage entschieden sein, ob das Testament eines Einheimischen oder Unterthans, wenn er in alieno secundum jus provinciale testirt, gültig sein soll.

„Blöd- und wahnsinnig." Von wem und wie ist das lucidum intervallum tempore testationis zu beweisen? Man sollte zur Vermeidung schwerer Prozesse festsetzen, daß solche Leute nur judicialiter testiren können und das lucidum intervallum für vollständig erwiesen gehalten werden soll, wenn der Richter den Testirer durch Fragen und Antworten gehörig geprüft und diese ad protocollum vorgängig hat registriren lassen.

Mainzisches Landrecht, Tit. VIII. Von Testamenten und letzten Willens-Verordnungen 2c.*), §. 2**).

Wie ausserhalb Gericht ein geschriebenes (Testament) aufzunehmen, ein mündliches zu errichten.

„Ein Testament oder letzte Willens-Verordnung kann vor zwei Gerichts-Leuten und einem Gerichtsschreiber außerhalb Gericht, es seye ein schon geschriebenes, verschlossenes oder offenes Testament, aufgenommen werden. Wolte aber die testirende Person ihre letzte Willens-Verordnung mündlich daher sagen, so solle diesen also eröffneten letzten Willen der Gerichtsschreiber oder, bei dessen Abwesenheit, ein noch weiters zuzuziehende dritte

---

*) Gerber a. a. O. §. 265. Zöpfl: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Band 2, Abth. 2. Stuttg. 1847, §. 121, S. 373.

**) s. das oben S. 134 gedachte Programm von Wiese.

Ueber §. 4 s. die Acten des O.A.Gs. in Sachen der Testamentserben des Joh. Meißel, Gebrüder Feigel, zu Bensheim gegen die Joh. Meißel'schen Intestaterben. 18$^{41}/_{42}$, über §. 14 die Acten desselben in Sachen des Peter Kniß und Consorten zu Haßloch gegen Schultheißen Kniß das. (Zur Gültigkeit eines Testaments der Eltern unter ihren Kindern ist die Beisetzung des Datums nach dem Mainzer Landrecht nicht nöthig.)

des Schreibens kündige Gerichts-Person, in Beyseyn zweyer Gerichtsschöffen niederschreiben und, wann alles niedergeschrieben, nochmahlen vorlesen, nachgehends aber, es seye vor oder nach dem Hintritt des Testirenden, dieses Testament in eine gewöhnliche Form bringen, solches eigenhändig unterschreiben, auch von denen zwey dabey gewesenen Gerichten ihre Nahmen mit eigner Hand darunter schreiben, und von dem Schultheißen des Orts das Gerichtssiegel darauf drucken lassen."

I. Ob ein solches Testament vor dem Bürgermeister und zwei Gemeinderäthen gültig errichtet werden könne? Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen der Intestaterben des Bernhard Weisbecker zu Dieburg gegen die Wittwe desselben, 1832.

II. Der §. 2 schließt die gemeinrechtliche Testamentsform nicht aus. Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen der Intestaterben des Georg Ritter zu Unterschönmattenwaag gegen Peter Ritter daselbst, 1849.

III. B. B. Diese Stelle handelt de testamento scripto judiciali deputationi oblato et de testamento judiciali nuncupativo. Bei beiden Arten vermisse ich die Entscheidung der kitzlichen Fragen: 1) ob testamentum coram satrapa et ejus actuario oblatum vel nuncupativum ohne Zuziehung einer dritten Gerichtsperson pro judicialiter oblato vel nuncupativo zu halten? Ich habe in Sachen Mella gegen Mella affirmative geurtheilt, und das Urtheil ist vom K. Hofgericht bestätigt worden*). b) Ob nach der neuen Aemter- und Gerichtsverfassung**) ad tale testamentum die Gegenwart des Amtsvogts und Vogteischreibers ohne Zuziehung einer dritten Gerichtsperson, ebenso die Gegenwart des Amtsverwesers oder einer andern Person vom Oberamt mit dem Amtsschreiber auch sine expressa deputatione des Oberamts genüge? Ich glaube, daß diese Frage zu bejahen ist; aber das Landrecht und die Observanz von allen Dikasterien erweckt Zweifel, weil am Stadtgericht, Hofgericht, Regierung allezeit zwei Räthe cum Secretario zur Testamentsaufnahme deputirt werden. c) Ob ungeachtet der neuen Aemtereinrichtung und Gerichtsverfassung, wornach die Gerichtsschreiber ganz aufhören, die Gerichte auf drei Personen reducirt sind und ihre Gerichtsbarkeit wo nicht ganz entzogen, doch äußerst eingeschränkt ist, demnach ein vor drei Gerichtsleuten declarirtes oder übergebenes Testament pro judiciali zu halten? d) Ist die Niederschreibung und nochmalige Verlesung de forma erforderlich, so, daß deren Unterlassung das Testament als nichtig erscheinen läßt? Ist die Besiegelung vom Ortsschultheißen de substantia und wenn sie es nicht ist, wozu ist sie vorgeschrieben?

„in eine gewöhnliche Form bringen." Wofür dieß, da sie nicht wesentlich, nur äußerlich ist? Ist die Unterschrift des Gerichts, die

*) s. die oben S. 134 aufgeführte Schrift von Wiese.

**) s. Von der Nahmer: Handbuch, Th. 3, S. 426. Hartleben: Jurisdictio Moguntina civilis ordinaria. Mogunt. 1784. Cap. II. Jurisdictio moguntina civ. ord. inferior, prout extra civitatem Moguntinam exercetur. p. 30—42. Dahl: Beschreibung des Fürstenthums Lorsch. Darmst. 1812, S. 175—178: Justizverfassung. Steiner: Geschichte u. Beschreib. d. Stadt und ehem. Abtei Seligenstadt. Aschaff. 1820, S. 317.

Besiegelung des Schultheißen de forma? Was soll die Unterschrift des Gerichts nützen, wenn solche erst nach dem Hintritt des Testators und lang nach der Handlung geschieht, deren sich die Unterschreibenden vielleicht nicht mehr erinnern? Wie, wenn der Gerichtsschreiber ein Schelm wäre und einen andern Aufsatz unterschöbe? Ist also bei dieser Handlung, die doch gerichtlichen Glauben haben muß, Sicherheit genug? Ich meine: nicht. Mir galten nur die actus judiciales qua judiciales, welche von dem Richter und actuario zugleich beglaubigt sind. Keiner hat vollen Glauben ohne den andern; er hat solchen nur mit dem andern.

Mainzisches Landrecht, Tit. VIII. §. 3.

Wie ein verschlossenes (Testament) dem Gericht zu übergeben, was weiters dabey zu beobachten, wie solches zu verwahren — seye.

Wann nun einer ein verschlossenes Testament — übergäbe — solle der Gerichtsschreiber also gleich das Praesentatum darauf notiren und darbey schreiben, wer es übergeben, auch demnächst von dem Schultheiß das Gerichtssiegel darauf drucken lassen —.

B. B. „dabey schreiben." Mit einem Wort: er soll über die Uebergebung eine förmliche Registratur machen.

„das Gerichtssiegel." Dem Gerichtssiegel wird Wunderkraft beigelegt. Aber wie, wenn gegen ein mit dem Präsentatum des Gerichtsschreibers und der Benennung des Uebergebers überschriebenes Testament der Einwurf gemacht wird, es sei nicht dem sitzenden Gericht, nicht vor zwei Schöffen, sondern vor dem Actuar allein übergeben werden? Ist es also statt der Sorgfalt mit dem Siegel nicht besser, den Actuar anzuweisen, daß er die gegenwärtigen Gerichtspersonen in dem Protokoll bemerke? Wodurch soll sonst ihre Gegenwart bewiesen werden? Durch den Gerichtsschreiber? Er ist nur ein Zeuge und beweist ohne Beisein der Gerichtsperson nicht plene. Und wie, wenn er inzwischen verstorben wäre?

Mainzisches Landrecht, Tit. VIII. Von Testamenten und letzten Willens-Verordnungen 2c., §. 4.

Wie eines (Testament) vor drey Zeugen zu machen, wann der vierte Zeug erfordert wird.

„Wollte oder könnte aber jemand ein oberwehnter massen einzurichtendes gerichtliche Testament nicht machen und gleichwohln testiren, so mag derselbe seinen letzten Willen auch nur vor drey ehrlichen Zeugen *), jedoch alle männlichen Geschlechts, eröffnen, schreiben oder beschreiben lassen, jedoch soll er und die drey Zeugen alsdann solch Testament eigenhändig unterschreiben. Im Fall aber der Testirer des Schreibens unerfahren, so soll statt desselben der vierte Zeug darzu gebraucht und von diesem das Testament unterschrieben werden."

I. Molitor untersucht a. a. O. (s. S. 136) die Frage, ob der emancipirte Sohn gemeinrechtlich dann Testamentszeuge sein könne,

*) „eyn satzunge zu besagen, darzu sal man han 6 lebendiger gezugen

wenn der Vater darin zum Erben ernannt wäre, und geht dann zur Betrachtung der Praxis der Mainzischen Gerichte über: Nach dieser Praxis könne der Sohn auch dann nicht Zeuge sein, wenn er auch nicht gewußt habe, daß der Vater als Erbe berufen worden sei. „Ita decisum fuit a judicio civico Moguntino in causa Gebhard contra Bender, quae sententia non tantum in instantia appellationis a judicio electorali aulico, sed etiam in revisionis instantia a supremo revisionum tribunali fuit confirmata. Ratio decisionis in eo sita fuisse videtur, quod testamentum coram tribus tantum testibus, quorum numerus de jure statutario Moguntino sufficit, fuerit conditum; isti autem tres testes ex principiis juris Moguntini ad testamenti veritatem potius, quam solemnitatem requirantur, proinde singuli eorum debeant esse omni exceptione majores, in quorum classem filius, licet emancipatus, in causa patris in testamento heredis scripti testimonium perhibens, referri nequit. Obmoveri quidem posset, testem tertium jure Moguntino etiam unice solemnitatis causa requiri, cum plena probatio naturalis duobus tantum testibus fide dignis semper absolvatur. Ast falsum omnino est principium, plenam probationem duobus testibus fide dignis semper absolvi (?). Posset quidem adhuc obmoveri in contrarium 1) Statutarium Moguntinum in testibus nullam aliam qualitatem requirere, quam ut sint honesti et masculi; 2) intentionem legislatoris Moguntini fuisse, subtilitates testamentarias potius restringere, quam extendere, facultatem testandi faciliorem potius, quam difficilem reddere, et materiam testamentariam potius ad naturalis juris et rationis principia, quam ad invectas a Quiritibus tricas reducere: hoc autem non fieri, si filius emancipatus jure Moguntino a testimonio prohibeatur, ad quod tamen jure civili romano habilis est. 3) Veritatem ultimae voluntatis per duos testes satis esse probatam, proinde suspicionem filio emancipato obstantem per hanc deleri. 4) Statutarium Moguntinum, qualitatem der ehrlichen Zeugen non determinasse, proinde eam esse determinandam ex jure communi. Cum igitur jure communi filius emancipatus in gratiam patris heredis in testamento scripti testimonium

---

(Zeugen), daz ist yn dem rechtem und zu Mentze gewonheit." Mone a. a. O. S. 362.

Bodmann: Rheingauische Alterthümer, Th. 2, S. 645: Alle letzte Willensverordnungen des Rheingauischen Bürgers wurden bis in's sechszehnte Jahrhundert gerichtlich vor dem Schultheißen und wenigstens zwei Schöpfen errichtet. Ihre Form war höchst einfach und die Beurtheilung derselben mehr auf Biedersinn und Billigkeit, als auf strenges Recht und Schrauben gebaut. Wer irgend etwas auf den Todesfall hinterlassen wollte, mußte gesunder Vernunft sein, und, um dieß zu bewähren, ungehabt und ungestabt zur Straße gehen. Sie wurden insgesammt von dem Gerichte durch Friede und Bannwirken bestärkt, waren jedoch dabei, wenn sich der Erblasser nicht zum Gegentheil, und zwar gewöhnlich unter einer bestimmten Strafsumme, verbunden hatte, noch stets widerruflich. Häufig erscheinen darin bereits im vierzehnten, fünfzehnten Jahrhundert die Verordnungen, daß nicht nur die mit Brüdern concurrirenden Kinder des eheverstorbenen Bruders, sondern auch weiterhin dessen Enkel u. s. w. succediren sollen, und man bezieht sich gewöhnlich hierbei auf ein gemeines Landrecht und Herkommen.

perhibere possit, id ipsum etiam jure Moguntino esse statuendum. 5) Statutarium Moguntinum tit. VIII. §. XIV. ad valorem testamenti parentum inter liberos plus non requirere, quam ut certo de parentum voluntate constet, etiam si nullus omnino testis adhibitus fuerit; proinde evidens omnino signum esse, quod testis tertius in testamento non privilegiato solemnitatis causa requiratur. Verum haec tanti non sunt momenti, ut ab unanimi celeberrimorum tribunalium Moguntinorum decisione recedendum esse suadeant. Quantum enim ad 1. attinet, certe id probat nimium, scilicet etiam filiumfamilias in patria potestate constitutum in testamento, in quo pater heres scriptus est, pro teste habili esse reputandum, quod certe intentioni legislatoris repugnat, qui in praefatione ad statutarium Moguntinum ita constituit: „es solle inskünftige nach dem buchstaeblichen Inhalt gegenwärtigen unseres Landrechts und Ordnungen verfahren, darauf geurtheilet, und, wo darinn keine ausdrückliche Vorsehung oder Abänderung geschehen ist, es bei denen gemeinen Rechten belassen werden.“ Ad 2. lubens largior, intentionem legislatoris Moguntini omnino fuisse, ut facilior redderetur facultas testandi, et resecarentur tricae unice ad ultimarum voluntatum eversionem tendentes: id autem nego, legislatorem voluisse, ut in negotio tot fraudibus obnoxio eadem probatio naturalis, quae in aliis actibus juridicis, ubi periculum fraudis tantum non est, sufficit, pro sufficiente sit habenda. Probatio quippe naturalis modo major modo minor, pro diversitate actuum probandorum, requiritur. Quod ad 3. obmotum est, illi principio innititur, quod plena probatio naturalis duobus semper testibus fide dignis absolvatur, cujus falsitatem supra ostendi. Optimo igitur jure negatur, veritatem ultimae voluntatis jure Moguntino per duos testes satis esse probatam. Ad 4. concedo, statutarium Moguntinum qualitatem testium non determinasse, proinde eam ex jure communi esse determinandam: sed nego, inde rite concludi, quod filius emancipatus pro patre herede scripto testis esse possit; imo potius contrarium inde inferendum esse, mihi videtur. Ex principiis juris communis, quando testis non unice solemnitatis causa adhibetur, filius emancipatus, in causa proprium ejus commodum tangente, pro patre testis esse non potest. Cum igitur statutarium Moguntinum ternarium testium numerum veritatis potius quam solemnitatis causa requirat, prona fluit consequentia, filium emancipatum a testimonio esse excludendum. Ex eo autem, quod ad 5. statutarium Moguntinum ad valorem testamenti parentum inter liberos plus non requirat, quam ut certo de parentum voluntate constet, etiamsi nullus testis adhibitus fuerit, non sequitur, testem tertium in testamentis reliquis non privilegiatis adhibendum, unice solemnitatis causa adhiberi: quod enim ex speciali liberorum favore, qui jam per se condomini substantiae paternae sunt, quibusque praesumtio, quod parentum heredes sint, adsistit, constitutum est, ad consequentiam trahi non potest, praecipue intuitu extraneorum, pro quibus nulla juris hereditarii praesumtio militat, proinde fraudis periculum longe majus est. Statutarium Mogun-

tinum ad valorem testamenti judicialis etiam tres testes, duos nempe Scabinos et Actuarium requirit, ceu patet ex Tit. VIII. §. II.: quis autem inde inferet, has tres personas judiciales non tam veritatis, quam solemnitatis causa requiri? Taceo, imperfectum parentum inter liberos testamentum ea virtute praeditum non esse, ut parens decessisse videatur, sed illum potius, intestatum facere."

II. B. B. Hier ist vom testamento extrajudiciali die Rede, aber von welchem, an de scripto, an de nuncupatino, an de utroque simul? Den Zweifel erweckt die Unterschiedenheit der Worte: „eröffnen", quod videtur indicare nuncupativum: „schreiben oder beschreiben lassen", quod ad scriptum se refert, „unterschreiben", wodurch die Unterschrift nur ad casum testamenti scripti restringirt zu werden scheint, so daß auch ohne Unterschrift ein testamentum coram tribus testibus factum et nuncupativum gelte. So urtheilte man auch in praxi, aber niemals ohne große Schwierigkeit. Die Erfordernisse ad testamentum scriptum et nuncupativum sind also besser zu unterscheiden. Ich hatte den Fall einigemal. Producebatur testamentum, a tribus testibus subscriptum, sed non a testatore. Movebatur quaestio, an corrueret vel subsisteret in vim testamenti nuncupativi? Da gab es nun heftige Streite. Der eine behauptete, das Landrecht rede hier nur de testamento scripto, und de nuncupativo entscheide es gar nicht; als ein scriptum könne es nicht gelten wegen des Mangels der Unterschrift des Testators, und als nuncupativum müsse es nach dem gemeinen Recht beurtheilt werden, weil das Statut nichts darüber disponire. Der andere Theil behauptete, die Stelle sei de nuncupativo et scripto zugleich zu verstehen, erfordere ad utrumque nur drei Zeugen, und in casu scripti nur die Unterschrift, das Testament sei nur memoriae causa zu Papier gebracht worden und hätte nicht einmal der Unterschrift der Zeugen bedurft; das Landrecht stelle es ja in die Willkühr des Testators, ob er in Gegenwart dreier Zeugen seinen Willen nur eröffnen und nicht schreiben, oder schreiben lassen wolle, und lege nur im letzten Fall die Unterschrift auf, wenn man den 7. und 18. Paragraphen damit vergleiche. Allzeit blieb es zweifelhaft, ob der Testirer ein schriftliches oder mündliches Testament machen wolle.

„Vor drey ehrlichen Zeugen." Was sind das für Zeugen? An excluditur per hoc filius propriam oeconomiam habens, aut in familia patris non amplius existens, adeoque moribus pro emancipato habitus, in testamento clauso, in quo pater institutas est heres? Man sollte glauben: Ja! quia intrat jus commune, quod filium emancipatum ad testimonium admittit. Dennoch wurde am K. Hofgericht und beim Revisorio in contrarium geurtheilt in Sachen Bender gegen Gebhard*), obgleich der Sohn mit einem Eid sich reinigen wollte, nicht gewußt zu haben, daß sein Vater in testamento clauso oblato Erbe sey. Kann der Legatar Testamentszeuge sein? Atqui der Legatar kann ja mehr ex testamento gewinnen, als selbst der Erbe.

---

*) s. oben S. 175.

Mainzisches Landrecht, Tit. XIII. Wie und aus was Ursachen eine letzte Willens-Verordnung entkräfftet, umgestoßen und aufgehoben werden könne, §. 9*).

Desgleichen die vor oder nach dem Testament gebohrne und übergangene Kinder.

„Weiter zerfallet ein Testament, wann ein Kind darin weder eingesetzt, noch rechtmäßig enterbt ist, es seye vor oder nach dem Testament gebohren, sondern darin stillschweigend übergangen worden, es mögen die Eltern an selbiges gedacht haben, oder nicht, oder es seyen Ursachen vorhanden, aus welchen es hätte enterbt werden können, oder nicht; stürbe aber ein nach gemachtem Testament gebohrnes Kind annoch bey Leben seiner Eltern, so bleibt ein solches vor der Geburt sothanen Kindes gemachtes Testament dannoch bey seinen Kräften; und was von denen Kindern dahier gesagt worden, solches ist auch von denen Enckelen und ihren Groß-Eltern zu verstehen, wann nemlich die Elteren vor denen Kindern, bey Leben der Großeltern, versterben würden."

P. d. O.A.Gs. Nr. 146. Nichtigkeit eines Testaments wegen Präterition von Notherben. Wenn in einem Testamente Notherben übergangen sind, mögen nun dieselben zur Zeit des Testamentserrichtung bereits existirt haben, oder erst nachher zur Existenz gekommen sein, so fällt das Testament sowohl nach gemeinen Rechten**), als nach dem Mainzischen Landrecht Tit. XIII. §. 9, dergestalt zusammen, daß auch diejenigen Notherben, welche in ihrem Notherbenrecht nicht verletzt sind, die Intestaterbfolge in die Verlassenschaft des Testators anzusprechen befugt sind (Der Fall, da bonorum possessio stattfindet, bleibt hier unberührt).

Erkenntniß vom 3. Januar 1844***) in Sachen der minderjährigen Kinder der verstorbenen Elisabetha Heckmann, geb. Becker, zu Bensheim, unter Vertretung ihres Vormundes L. A. Keller, sowie des Gemeinderaths A. F. Becker und des L. Voos als Curator des ab-

---

*) Über §. 12 vergl. die Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen der Meißel'schen Testamentserben gegen die Meißel'schen Intestaterben (s. oben S. 172, Note).

**) Sintenis: Das practische gemeine Civilrecht, Band 3. Leipzig 1851, §. 198, 199. Rechtslexicon, Band 8, Leipz. 1854, s. v. Pflichttheils- und Notherbenrecht, S. 79—170 (v. Arndts).

***) Nachdem volle Prozesse erkannt worden waren, erstattete der Referent (Höpfner) wiederholt ein Gutachten, worin es auch heißt: Das hier zur Anwendung kommende Mainzische Landrecht betreffend, so veranlaßt mich der Inhalt der Exceptionsschrift, noch weiter vorzutragen: In der betreffenden Stelle ist verordnet, daß ein Testament zerfalle, wenn ein Kind darin weder eingesetzt, noch rechtmäßig enterbt sei, möge es vor oder nach dem Testament zur Existenz gekommen sein. Es wird hier von Kindern ohne Ausnahme, somit sowohl von suis, als non suis, gesprochen, und es bezieht sich eben darum jene Bestimmung auf beide Classen von Kindern. Wäre nun das Mainzische Landrecht so zu interpretiren, wie es der oberappellatische Sachwalter interpretirt haben will, so würde es das gemeine Recht in so fern aufheben, als nach Letzterem die Prätention eines heredis sui die gänzliche und gleich Anfangs eintretende Nichtigkeit des Testaments zur Folge hat. Nichts berechtigt aber zur Annahme einer solchen Intention des Gesetzgebers. Vielmehr spricht der Wortsinn dagegen und ich inhärire daher wiederholt der früher geäußerten Ansicht, daß in Hinsicht auf die Folgen der Präterition eines Descendenten das Statut die liberos suos mit den non suis gleichgestellt habe.

wesenden Johannes Becker daselbst, dermalen des gedachten A. F. Becker allein, Kläger, Appellanten und Oberappellanten, gegen die Ehefrau des Fr. J. Desaga daselbst, Beklagte, Appellatin und Oberappellatin, Gültigkeit eines Testaments betr.

Mainzisches Landrecht, Tit. XIV. Von Succession und Erb-Fällen ab intestato, §. 11.

Wie es mit der Verlassenschaft eines 25 Jahr Abwesenden zu halten, und was dabey zu beobachten sey.

„Sollte sich nun die Frag erregen: Ob der oder diejenige, wegen deren Erbschafft Ansprach geschiehet, todt seye, oder nicht, so sollen sothane Erben bey Gericht anzeigen, daß der oder die abwesende Person 25 Jahr abwesend gewesen, ohne daß man in diesen 25 Jahren von ihr das geringste vernommen oder einige Nachricht gehabt, mithin selbige vor todt achteten, solches auch mit gutem Beweißthum oder mit einem Ayd darthun, oder erhärten, wie auch, daß sie die nächste Erben zu des Abwesenden Vermögen seyen gewesen, welchen alsdann des Abwesenden und vor todt gehaltenen gantze Verlassenschaft von dem Gericht abgefolget, aber zuvor wohl inventirt und alles taxirt, sodann das Inventarium bei Gericht verwahret werden solle, damit, wann etwan der für todt Geachtete sich wiederum einfinden oder dessen rechte Leibs- oder Testamentserben anmelden sollten, man wissen möge, was und von weme sie die zeitliche Verlassenschaft forderen sollen und mögen, zu dem End dann dieselbe auch ein ausdrücklich Unterpfand auf die zur Erbschafft gehörige liegende Güter bis auf 50 Jahr haben sollen. Wann aber die Verlassenschaft in Baarschaft oder Mobilien bestünde, sollen die Erben um künfftiger Sicherheit willen ein gerichtliches Unterpfand geben, und falls sie wegen Armuth dieses nicht könnten, sollen dieselbe Effecten versilbert und das Capital auf gerichtlich Unterpfand ausgelehnt und denen bey Gericht sich gemeldeten Erben nur der Genuß bis 50 Jahr gelassen werden. Nach diesen Jahren aber solle ihnen oder ihren Erben diese Erbschaft pleno jure ohne einige Ansprach gehören; vorher aber kann es der Abwesende oder dessen Erben annoch vindiciren, wovon jedoch ausgenommen ist der gehabte Genuß, als welcher von denen besitzenden Erben, wann sie in bona fide biß dahin verbleiben, nicht erstattet oder zurückgegeben werden solle."

P. d. O.A.Gs. Nr. 19. Nach den Bestimmungen des Mainzer Landrechts, Tit. XIV. §. 11, wird der Tod eines 25 Jahre lang ohne Nachricht Abwesenden gesetzlich vermuthet und dessen Vermögen geht an die nach Verlauf dieser Zeit, unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse, darum nachsuchenden Verwandte erblich über, wenn sich nicht der Abwesende bis zum Verlauf des fünfzigsten Jahrs der Abwesenheit einfindet, oder dessen rechte Leibes- oder Testamentserben solches in Anspruch nehmen sollten. Urtheil vom 18. Dec. 1829, in Sachen des Königl. Preuß. Kreisnotars Wülfing in Lennep gegen die Verlassenschaftsmasse des Heinrich Mathias Stork, in sp. Johannes Müller zu Bensheim, Vermögensansprüche betr.

Vergl. Pfeiffer: Praktische Ausführ. aus allen Theilen der Rechtswissensch., Band 2. Hann. 1828, Nr. 5: Von der teutschrechtlichen Curatel über das Vermögen der Abwesenden, worauf den nächsten Erben, als solchen, ein begründeter Anspruch zusteht (S. 236 — 276), Band 4. Hann. 1836, Nr. VI. Mehrere Rechtsfragen, die Curatel über Abwesende (Ver-

schollene) betreffend; insonderheit über Todeserklärung (S. 351 — 415). Gerber a. a. O. §. 247.

Mainzisches Landrecht, Tit. XVIII. Wie die Güter deren Pupillen, Minorennen, abwesender und verschuldeter Persohnen zu veräußern, §. 1.

Wie Pupillen- und dergleichen Güter zu veräussern, wie die nicht theilbaren Sachen zu verkauffen.

„Falls es — Minorennen — beträfe — soll nichts, als öffentlich und gerichtlich verkaufft; Ebenso soll es auch mit denen sich nicht theilen lassenden Grundstücken und Häußeren, wann einer, so daran Theil hat, ad divisionem oder zu deren Verkauffung provociret — gehalten werden."

Nach der Rechtsprechung des O.A.Gs. in Darmstadt ist, wenn der Gegenstand einem Großjährigen und Minderjährigen gemeinschaftlich zusteht, oder eine Naturaltheilung nach den vorliegenden Verhältnissen nicht gestattet, ein Alienationsdekret nicht erforderlich. Acten in Sachen des Franz Becker und Consorten zu Bensheim gegen Joseph Desaga und dessen Ehefrau daselbst, 1844*).

Mainzisches Landrecht, Tit. XIX. Von Unterpfänder Hypotheken, wie die gerichtlich ausgefertiget werden sollen.

Die Frage, ob die Gerichte zur Bestätigung von Generalhypotheken verbunden seien, wurde von dem Extrajudicial-Senat Gr. H.Gs. d. P. St. am 30. Juni 1846 nach dem Herkommen bejaht. Außergerichtliche Beschwerde des Kaufmanns Paas in Köln wegen Bestätigung einer für ihn errichteten Schuld- und Pfandverschreibung der J. N. Gotta'schen Eheleute in Oberroden.

Mainzisches Landrecht, Tit. XIX. Von Unterpfänder, Hypotheken, wie die gerichtlich ausgefertigt werden sollen, §. 1—3. Tit. XXII. Vom Vorzugsrecht und Location deren Creditoren in Concurs-Fällen, §. 3.

Tit. XIX. §. 1. Der Richter, wo die Sach gelegen, fertigt allein Hypothecen.

„Es soll keine gerichtliche Verschreibung gemacht werden, als vor demjenigen Gericht**), in dessen Gemarkung oder Gerichts-Zwang die verpfändeten Güter gelegen."

Tit. XIX. §. 2. Wie und durch wen.

„Auch soll keine gerichtliche Verschreibung von dem Gerichtsschreiber allein verfertiget werden, sondern vom Gericht, wannen hero dann eine gericht-

*) s. die Acten derselben Rechtssache in Bezug auf die §§. 2—4. Dem letzten Paragraph gegenüber hat sich das O.A.G. dahin ausgesprochen, es sei nicht wesentlich nöthig, daß die Versteigerung in dem Orte der gelegenen Sache vorgenommen werde und die Abschätzung durch den dort bestellten Taxator geschehe.

**) Darunter ist das Ortsgericht zu verstehen. Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen der Kammersängerin Krüger-Aschenbrenner in Darmstadt gegen die Kinder erster Ehe des Baptist Müger in Heppenheim.

liche Verlegung anderster nicht, als mit Vorwissen des Gerichts geschehen und der Beschreibungs-Brieff unter Beydruckung des Gerichts-Insigel und behöriger Unterschrift ausgefertiget werden solle."

Tit. XIX. §. 3. Sollen protokollirt und verwahrt werden.

„Soll ein jedes Gericht ein besonderes Protokoll über die Verlegungen halten und darinnen alle verpfändete Güter, nebst Benennung des darauf aufgenommenen Capitals, genau beschreiben, auch so lang darin stehen lassen, biß der Debitor die von dem Creditore quittirte Obligation wiederum bey Gericht produciret oder sonsten genugsam beweiset, daß er das Capital abgeleget, alsdann es in diesem Buch wieder ausgestrichen werden solle *)."

Tit. XXII. §. 3. Zweyte Classe.

„Hierauf folgen in der zweyten Claß diejenige, so eine privilegirte Hypothec haben, nemblich — — 6) welche eine vom Gericht bestätigte und coram Notario et testibus oder dem Schuldner allein zwar beschriebene, dem Gerichte aber, worunter das verhypothecirte Gut gelegen, ad protocollum insinuirte und vom Gericht auf des Gläubigers und Schuldners Begehren confirmirte Hypothec haben, jedoch daß letztere erst von Zeit der Insinuation und Confirmation für gerichtlich geachtet werde **)."

P. d. O.A.G., Nr. 43. Erfordernisse einer öffentlichen gerichtlichen Hypothek in den vormals Kur-Mainzischen Landestheilen. Nach den Vorschriften des Mainzer Landrechts, Tit. XIX. §. 1—3 und Tit. XXII. §. 3 bestehen die wesentlichen Erfordernisse einer öffentlichen gerichtlichen, in die zweite Classe der Concursgläubiger zu locirenden Hypothek darin, daß dieselbe a) in das Orts-Verlegungs-Protokoll (Orts-Hypothekenbuch) durch das Ortsgericht (Ortsvorstand) eingetragen und b) von dem zuständigen Gerichte confirmirt (ausgefertigt) wird. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden durch die Kur-Mainzische Hypothekenordnung vom 15. Januar 1785 ***)

---

*) Ueber diesen §. 3 die Acten des O.A.Gs. in Darmstadt in Sachen der Ehefrau Anthes zu Kleinheppenheim gegen den Almosenrechner Müller in Heppenheim. 1832. Ueber §. 5 s. die Acten des O.A.Gs. in Sachen der Hubert'schen Erben gegen die Factor Schmidt'sche Concursmasse zu Bensheim. 1820. (Die Folge ist nicht gerade Richtigkeit).

**) Vergl. über diesen §. 3 des Tit. XXII. die Acten des O.A.Gs. in Darmst. in Sachen 1) der Ehefrau des Adam Fertig zu Bensheim gegen die Ehefrau des Georg Schumann das. 1850, 2) der Wittwe Scherer zu Dieburg gegen die Erben der Wittwe Poth das. 1851, über §. 4 die Acten dess. Gerichtshofs in Sachen 1) Scherer g. Poth. 2) Krüger-Aschenbrenner g. Müger's Erben, 3) der Gemeinde Biblis gegen die Concursmasse des Valentin Frank daselbst, nun den Oberfinanzkammerrath Gilmer und Consorten, 1832, über §. 5 dessen Acten in Sachen 1) Krüger-Aschenbrenner gegen die Müger'sche Masse in Heppenheim. 2) Gem. Biblis gegen ged. Concursmasse. (Nach der Verordnung vom 24. März 1798 sind Verpfändungen liegender Güter ohne gerichtliche Anzeige und Bestätigung nichtig. Eine hypotheca quasi publica auf Immobilien ist also ganz wirkungslos), über §. 7 dessen Acten in Sachen der Wittwe Meyer in Darmst. geg. Zadick Hochschild zu Großrohrheim, 1835.

Vergl. Gerber a. a. O. §. 150. Zoepfl: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Band 2, Abth. 2. Stuttg. 1847, §. 124, S. 384.

***) Diese Hypothekenordnung ist, zugleich unter Hinblicken auf die Praxis, abgedruckt S. 512—517 des Hess. Rechtsfr. Dort auch S. 517 des Ausschr.

keineswegs abgeändert, vielmehr bestätigt, indem die Vorschriften, welche dieselbe hinsichtlich des Eintrags der Hypotheken in ein zweites (Amts-) Hypothekenbuch und über das, was der Ortsvorstand bei Errichtung von Hypotheken noch weiter beobachten soll, enthält, theils eine erhöhte Sicherheit und Garantie für den Gläubiger bezwecken, theils sich auf die dem Gerichte, welches die Obligation zu confirmiren hat, obliegende causae cognitio beziehen, die Beobachtung dieser Vorschriften aber keineswegs nothwendige Voraussetzung zur Existentwerdung einer öffentlichen gerichtlichen Hypothek im Sinne des Mainzer Landrechts ist.

Urtheil vom 13. Mai 1831 in Sachen der Kammersängerin Krüger-Aschenbrenner in Darmstadt gegen die Kinder erster Ehe des J. B. Müger zu Heppenheim, Vorzugsrecht betr.

Mainzisches Landrecht, Tit. XXI. Von Arresten oder Kammer, auch denen, so Bonis cediren, §. 2.

Seynd bey Verdacht des Schuldners Flucht erlaubt, und wie.
— wollen wir, wann ein Schuldner verdächtig, daß er durchgehen wollte, alsdann dem Creditori erlaubt seye, denselben auf seine Gefahr setzen — zu lassen.

Verordnung vom 18. April 1792.

Kurfürstl. Mainz. Landesregierung.

Da wir zeither verschiedentlich bemerkt haben, daß mit Verhängung der Personalarreste periculo impetrantis in bloßen Schuldforderungssachen verschiedne Mißbräuche getrieben, mit solchen auch gar zu leichter Dinge fürgefahren werde; so haben wir den sämmtlichen kurf. Beamten bey künftiger Erkennung derselben, welche ohnehin gesetzmäßig nur in jenen Fällen zuläßig sind, wo der Beklagte entweder gar kein Domicilium hat, oder der Flucht verdächtig ist, oder wo von der Obrigkeit des Beklagten keine rechtliche Hülfe zu erhalten gewesen sein sollte, größere Behutsamkeit andurch anempfehlen und überhaupt dieselben dahin auf das Nachdrücklichste anweisen wollen, künftighin von allen Arretirungen ohne Unterschied sogleich die ungesäumte Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zu machen.

Mainzisches Landrecht, Tit. XXIII. Wie ein Kauff und Verkauff — auffgehoben werde.

Der oben S. 105 gedachte Bericht des zweiten Ausschusses der zweiten Kammer auf dem Landtage von 18³⁵/₃₆ über den Antrag auf Revision und Verbesserung der Gesetze hinsichtlich der Hauptmängel der Pferde 2c. Es heißt dort S. 4: „Das Kurmainzische Landrecht und die Solmsische Landesordnung, jenes noch jetzt in den vormals Mainzischen Parcellen des Großherzogthums, letzteres in dem Solm-

---

Gr. H.Gs. d. P. St. v. 31. August 1830 „die Ausfertigung gerichtlicher Hypotheken in den ehemalig Mainzischen Landestheilen betr."

sischem Standesgebiete geltend*), enthalten bezüglich der Gewährleistung bei dem Viehhandel keine besonderen Bestimmungen. Sicherem Vernehmen nach sollen auch hierüber in den genannten Bezirken sonst keine geschriebene Partikulargesetze, sondern blose Gewohnheiten und Localgebräuche existiren, und diese, insonderheit in den vorhin Kurmainzischen Besitzungen, oft von einem Ort zum andern, sehr von einander differiren**)."

Bei der Berathung in der Sitzung der zweiten Kammer am 11. Januar 1836 (Protokolle, Band 6, Prot. 106, S. 2—11) nahm der Abg. Hardy u. A. auch dahin das Wort: „In Bestätigung dessen, was in dem Ausschußbericht S. 4 gesagt ist, nämlich, daß in den vorhin Kurmainzischen Besitzungen gar häufig in dem einen Orte sehr differirende Bestimmungen von den Bestimmungen in einem andern Orte hinsichtlich des Viehhandels und der bei demselben zu leistenden Währung bestehen, muß ich mir erlauben, der Kammer aus dem Bezirke, dessen Verwaltung mir früher anvertraut war***), und der größtentheils aus vormals Kurmainzischen Aemtern und Orten bestand, die sehr verschiedenen Bestimmungen in dieser Beziehung etwas näher zu erörtern. Vorerst bestätige ich die Angabe des Ausschußberichts, daß eine Gesetzgebung darüber gar nicht besteht und nur Herkömmlichkeiten herrschen. Es scheint, daß diese sich nach den Bezirken der ehemaligen Justizämter gebildet haben und traditionell Bürgerrecht erlangten. Es wurde und wird bis zur Stunde, je nachdem der Ort

*) Vix: Beiträge ꝛc. St. 63, 64. S. 67, 68 gedenkt der Verf., Betrachtungen anknüpfend, folgenden Rechtsfalls: Ein Bürger zu Gießen kaufte von einem Juden aus hiesiger Gegend (Gießen) eine Kuh, die Letzterer von einem Bürger zu Lich gekauft hatte. Die Kuh krepirte in der Währzeit am Lenzel (Anthrax) und der Jude wurde zur Währschaft angehalten. Als derselbe seinen Rückgriff an seinen Verkäufer machte, gab das Landgericht zu Lich nach Fürstl. Solmsischem Rechte den Bescheid, das Lenzel sei kein Gewährsmangel, und der Jude verlor den Prozeß dort. Jetzt appellirte er an hiesiges Hofgericht, und dieses erkannte nach diesseitigem Rechte und der Jude gewann.

**) Dort wird noch S. 3 hervorgehoben, daß, in einer in den früher Pfälzischen Orten der Provinz Starkenburg geltenden Kurpfälzischen Verordnung, d. d. Mannheim, 20. März 1776, bei den Pferden wörtlich: „1) der Rotz, 2) die Kränk oder fallende Sucht, 3) Schlehbauch oder dümpfig, 4) Koller, kollerich, stettig, Hirnwuth und Dummkopf oder Umgänger, 5) die Fistel, 6) Gestohlen; und bei dem Hornvieh: 1) die Perlen, Zapfen, Meerlinsen oder insgemein Franzosen, 2) die fallende Sucht oder Kränk, 3) die trockene und nasse Lungen, auch Milzfäulung, jedoch nur bei dem mageren oder Zugviehe, 4) der Umgang oder Schwindelhirn und Hirnwuth, 5) der Krebs und Kieferwurm oder s. g. Bückler, 6) Gestohlen, als wahre und ausschließliche Hauptmängel bezeichnet" würden. Weiter wird dort vorgetragen: „In dem Gräflich und — eingezogener Erkundigung nach — auch in dem Fürstlich Isenburgischen Standesgebiete wird sich nach einer Gräflich Isenburgischen Verordnung vom 16. May 1713 gerichtet, wornach sich die Währpflicht des Verkäufers bei den Pferden auf die nemlichen oben bemerktermaßen in den althessischen Landestheilen geltende 4 Hauptmängel (Rotz, Koller, Bauchblas — Schlehbauch — und Gestohlen), bei dem Rindviehhandel dagegen auf die Darmfäule, Umgänger und resp. die Lungenfäule beschränkt. Der Schweine und Schaafe wird nicht erwähnt."

***) Steiner: Gesch. d. Stadt Seligenstadt, S. 321: Herr Edmund Hardy, angestellt als Amtsvogt 1803, Justizamtmann seit 1812.

dem einen oder andern Justizamte angehörte, der darin sich gebildeten Herkömmlichkeit blind nachgelebt, und ich möchte wohl sagen, auch blind darnach geurtheilt. Allenthalben wird der Begriff von „gestohlen" als ein Hauptmangel oben angestellt, was mir unrichtig zu sein scheint, da ein solcher Mangel nicht auf den Zeitraum zu beschränken ist, der die übrigen Hauptmängel umschließt*). Die Vindicationsklage kann durch solche irrige Begriffe in ihren rechtlichen Wirkungen nicht beeinträchtigt werden. Außerdem ist in den Orten, welche zu dem ehemaligen Amt Seligenstadt gehörten**), bei dem Pferdehandel für Koller, Rotz und Fäulniß eine Währungszeit von einem Jahr und einem Tag angenommen, bei dem Rindvieh für Lungenfäule und fallende Krankheit eine Währungszeit von 4 Wochen, für venerische Krankheit eine solche von einem Jahr und einem Tag festgesetzt. In der nächsten Nachbarschaft, in den Orten des vormaligen Amts Steinheim***), wird bei dem Pferdehandel für Koller, Rotz und Bauchbläßigkeit ein Jahr und ein Tag, bei dem Rindviehhandel für Lungenfäule, fallende und venerische Krankheit eine solche von drei Monaten und einem Tag angenommen. In den Orten des ehemaligen Amts Babenhausen†) hat der Pferdehandel für Koller, Rotz und Bauchbläßigkeit nur eine Währungszeit von drei Vierteljahren; in Bezug auf Rindvieh gilt, und zwar nur für venerische Krankheit, eine Währungszeit von einem Vierteljahr††)."

---

*) Daher heißt es auch in jener Pfälzischen Verordnung von 1776, §. 33: „Ist ein Pferd erweislich gestohlen und somit von dem Eigenthümer, der rechtlichen Befugniß nach, ohnentgeldlich zurückgenommen worden, so soll alsdann auch dem Käufer von seinem Verkäufer der Kaufschilling nebst allen diesfalls sich ergebenden Gerichtskosten rückerstattet und hierzu keine sichere und beschränkte Zeit, wie bei den übrigen Hauptmängeln, anberaumt werden." Gleiches im §. 44 in Bezug auf das Hornvieh.

**) Von der Nahmer: Handbuch des Rheinischen Partikularrechts, Bd. 3, enthaltend die Entwickelung der früheren rheinischen Territorial- und Verfassungs-Verhältnisse. Frankf. 1832, S. 16.

***) Von der Nahmer a. a. O. S. 15, 16.

†) Von der Nahmer a. a. O. S. 33.

††) Ueber die für das Großherzogthum Hessen beabsichtigte Gesetzgebung s. Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs f. d. Gr. Hessen nebst Motiven. Vierte Abtheilung. Von den Verbindlichkeiten. Erstes Buch: Von den Verbindlichkeiten im Allgemeinen. I. Gesetzesentwurf. Darmstadt 1853. Die Art. 184—190 (S. 46—48) handeln „von der Gewährleistung wegen verborgener Mängel an Vieh im Besonderen." Der Art. 184 lautet: „Erkrankt oder fällt ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebernahme, so wird bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, daß es schon vor der Uebernahme krank gewesen sei." Art. 185: „Dieselbe Vermuthung gilt: 1) bei Pferden, wenn wahre Stätigkeit, innerhalb 4 Tagen, Rotz (Wurm) und Räude innerhalb 14 Tagen, Dämpfigkeit (Herzschlägigkeit), schwarzer Staar, Mondblindheit, Koller, mit Ausnahme der acuten Hirnentzündung, innerhalb 4 Wochen sich zeigt; 2) bei Rindvieh, wenn die Perlsucht (s. g. Franzosenkrankheit), die Knochenbrüchigkeit oder Markflüssigkeit, die Steinkrankheit (bei den Ochsen) in 28 Tagen entdeckt wird; 3) bei Schweinen, wenn sich die Finne binnen 8 Tagen und 4) bei Schafen, wenn die Pocken oder die Räude binnen 8 Tagen, die Lungen- und Egelwürmer binnen 28 Tagen sich äußern."

Ueber die Motive (II.) s. S. 102, 103 derselben, wo es namentlich heißt: Die Fehler am Vieh sind — sehr mannichfaltig und zum Theil von der Art, daß sie erst lange Zeit nach ihrem Entstehen entdeckt werden können. Es dürften sich

Mir kam ein gedrucktes Exemplar: „Kurmainzische Viehmarktsordnung für die Viehmärkte zu Aschaffenburg, Obernburg, Großostheim und Kleinwallstadt" vom 12. September 1801 zu Gesicht, welche in 54 Paragraphen zerfällt. Im §. 16 heißt es: „Ein jeder Verkäufer muß Gewährschaft leisten, daß das Vieh, so er verkaufet, sein eigen gewesen und kein gestohlenes Gut seye, und wird zu dieser Gewährschaft keine gewisse und bestimmte Zeit anberaumt." Der §. 17 fügt hinzu: „Gewähret wird a) bei dem Rindviehe 4 Wochen 1 Tag für die Fäulung, die fallende Krankheit, das Schwindelhörnigte oder Umgänger, den Katharr oder Kölch, das Blutharnen bei den Kühen. Für die Franzosen oder Zapfer hingegen ist die Währschaft nach der in hiesiger Gegend bestehenden Gewohnheit 1 Jahr 1 Tag. b) Bei den Pferden wird gewährt 4 Wochen 1 Tag für den Rotz, den Schleebauch, den Kollerer." Der §. 18 verordnet: „Alle anderen Fehler und Mängel, welche hier nicht genannt sind, insbesondere die sichtbaren Fehler, werden weiter nicht gewährt, es seye dann, daß bei dem Kauf ein oder anderer Mangel oder Fehler ausdrücklich vorbehalten worden, in welchem Fall dieses aber besonders bei dem Protokoll angezeiget werden muß."

Mainzisches Landrecht, Tit. XXVII. Von Temporal-Beständen, §. 3. 4.

§. 3. Vor Schadloshaltung kann nicht ausgebotten werden. „Kein Beständer kann vor der Zeit aus der Possession gesetzt werden, obschon ein Gut oder Hauß wäre verkaufft worden, es seye dann, daß der Verkäuffer würcklich denselben wegen nicht ausgehaltenen Bestands schadloß halte *)."

---

deßhalb leicht viele mißliche und kostspielige Prozesse entspinnen. Zur Beseitigung eines solchen Uebelstandes wird es daher nöthig, einerseits im Interesse des Veräußerers die Mängel, wegen welcher er schon kraft gesetzlicher Vorschrift haften muß, genau zu bezeichnen und auf eine bestimmte Zahl zu beschränken und andererseits im Interesse des Erwerbers den Beweis des Mangels zu erleichtern. Daher setzt der Entwurf theils mit Rücksicht auf die dießfalls im Inlande geltenden Bestimmungen, theils nach dem Vorbilde auswärtiger Gesetzgebungen im Art. 184 und 185 fest, für welche Fehler bei Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen der Veräußerer gesetzlich zu haften hat 2c.

*) s. über diesen §. 3 noch Flach: Entscheidungen des Herz. Nass. Oberappellationsgerichts in Wiesbaden über wichtige Streitfragen des Civilrechts, Th. 1. Giessen 1842, Nr. XXII. 1) Ueber die Auslegung der Gesetze im Allgemeinen und 2) insbesondere der Bestimmung des churmainzischen Landrechts darüber, daß der Verkauf die Miethe der Immobilien nicht aufhebe, in Fällen der Collision der Rechte des Miethers mit darauf constituirten dinglichen Rechten; 3) von dem jus offerendi. S. 129—138. Am 11. März 1835 vermiethete der Einwohner Gärtner zu Höchst am Main dem Kniesel daselbst den unteren Stock seines Hauses auf sechs Jahre. Auf Anstehen eines Gläubigers des Ersteren (Anthes) wurde dieses Haus am 31. December 1835 versteigt. Ohl ersteigte dasselbe und kündigte dem Kniesel auf, ihn auffordernd, die gemiethete Wohnung zu räumen, was dieser verweigerte, da er nach dem mit Gärtner abgeschlossenen Miethvertrage noch mehrere Jahre zu wohnen habe. Die darauf erhobene Klage des Ohl gegen Kniesel führte zu einem Rechtsstreite. In zweiter Instanz wies das Hofgericht in Wiesbaden auf Grund des §. 3 die Klage angebrachtermaßen ab. Kläger ergriff die Appellation an das

§. 4. Der Ausbott muß gerichtlich geschehen.

„Keiner soll seinen Beständer für sich und eigenen Gewalts vertreiben können, obschon derselbe sich des Bestands verlustiget gemacht hätte, sondern dieses muß, nach vorhergegangenem Urtheil, durch richterliche Execution geschehen."

A. verkief im Jahr 1818 an B. ein Gut der Gemarkung Ellfeld. Ein Theil desselben ward bei der Uebergabe nicht überliefert, weil er noch verpachtet war.

Im Jahr 1821 trat der Käufer gegen den Verkäufer klagend auf: Er, Käufer, habe schon zu Anfang des Jahres 1819 die Grundstücke des Guts auf 12 Jahre verpachtet, aber einen Theil derselben dem Pächter nicht überliefern können, weil Beklagter denselben an Andere verpachtet gehabt habe; wegen der Unmöglichkeit dieser Ueberlieferung habe er, Kläger, den Pächter entschädigen müssen; daher das Gesuch, den Beklagten zum Ersatz dieses Aufwandes zu verurtheilen.

So erhob sich im Angesicht jener Stelle des Mainzischen Landrechts die Frage: ob der Käufer gegen die Pächter des Verkäufers auf Räumung des Gepachteten zu klagen hatte, oder ob er befugt war, sofort gegen Letzteren auf Entschädigung zu klagen.

---

oberste Gericht und brachte die neue Thatsache vor, daß Gärtner im August 1833 sein Haus für ein Darlehn von 4000 Gulden an jenen Anthes gerichtlich verpfändet gehabt habe; so habe Ersterer durch den späteren Miethvertrag die Rechte des Pfandgläubigers nicht schmälern können. Ueberdieß spreche jene Stelle des Mainzer Landrechts nur von einem freiwilligen Verkaufe, nicht von dem Fall einer Zwangsversteigerung; da Gärtner vermögenslos sei und darum ihn nicht entschädigen könne, so sei diese Gesetzesstelle jedenfalls hier unanwendbar. Der Beklagte stellte die behauptete Pfandbestellung und den Umstand, daß das Haus auf Anstehen des Anthes versteigt worden sei, in Abrede, bestritt jene Auslegung des Landrechts als unrichtig und hob hervor, es sei unerheblich, ob Gärtner zahlungsfähig sei, oder nicht, da er, Beklagter, nicht verbunden sei, die Wohnung zu räumen, bis er entschädigt sei. Das oberste Gericht legte dem Kläger den Beweis auf, daß Gärtner sein Haus vor dem 11. März 1835 dem Anthes für ein Darlehn gerichtlich verpfändet hätte und Letzterer zum Zweck seiner Befriedigung die am 31. December 1835 vorgenommene Versteigerung des Hauses erwirkt habe: Es komme auf die Interpretation jenes §. 3 des Tit. XXVII. des Mainzer Landrechts an. Nun könne zwar die Ansicht des Klägers, daß derselbe nur von freiwilligen Verkäufen zu verstehen sei, nicht gebilligt werden, indem sich allerdings Fälle denken ließen, in denen durch Fortdauer einer Miethe an einem zwangsweise verkauften Hause keine ältere wohlerworbene Rechte gekränkt würden; eine Zwangsversteigerung könne durch Geltendmachung solcher chirographarischen Forderungen herbeigeführt werden, welche erst nach dem Abschlusse des Miethvertrags entstanden seien, und dann liege kein Grund dafür vor, die Rechte des Gläubigers denen des Miethers vorzuziehen. Auch sei der Umstand, ob der Vermiether im Stande sei, den Käufer zu entschädigen, unerheblich, da die Beendigung der Miethe von einer dem Miether geleisteten Schadloshaltung abhängig gemacht werde. Dagegen müsse durch den Verkauf die Miethe dann aufhören, wenn durch deren Fortdauer ältere Rechte gekränkt würden; denn nie dürfe gegen klaren Ausdruck die Absicht des Gesetzgebers unterstellt werden, daß durch ein später erwachsenes Recht ein wohlerworbenes Recht beeinträchtigt würde. Ein solches älteres Recht sei das früher bestellte Pfandrecht, das nicht nur die Befugniß zur Veräußerung des Pfandes umfasse, sondern auch das Recht, es so frei von Lasten zu veräußern, wie es zur Zeit der Verpfändung gewesen.

Das Gericht erster Instanz, das Hofgericht in Wiesbaden, verneinte die erste und bejahte die zweite Frage. Das Oberappellationsgericht daselbst that dasselbe.

s. Von der Nahmer: Sammlung der merkwürdigeren Entscheidungen des Herzogl. Nass. Oberappellations-Gerichts in Wiesbaden. Band 2. Frankf. 1825, Nr. 13: Ueber die Frage: ob nach den Bestimmungen des Mainzer Landrechts der Käufer eines Guts die Temporalbeständer des Verkäufers expelliren und wegen ihrer Entschädigung an den Verkäufer verweisen dürfe, oder ob er, ohne zuvor auf Räumung zu klagen, berechtigt sei, den Verkäufer auf Schadloshaltung wegen nicht zeitiger Ueberlieferung des Kaufguts zu belangen?

Vergl. Gerber a. a. O. §. 180. Zoepfl a. a. O. §. 124, S. 383. Dernburg: Abhandlungen aus dem Gebiete des gemeinen und französischen Civil- und Prozeßrechts. Frankf. 1849. Erste Abhandlung. Beiträge zur Lehre vom Verhältnisse des Käufers zum Miethber, S. 1 — 98. Beseler System des gem. deutschen Privatrechts, Band 2, Leipz. 1853, §. 126, S. 343: „Da durch den Miethvertrag nur ein obligatorisches Rechtsverhältniß begründet wird, so läßt sich dasselbe gegen einen dinglichen Anspruch dritter Personen nicht aufrecht erhalten, und daher entspricht die Regel: Kauf bricht Miethe, wenn sie auf die Zeit nach der Uebertragung des Eigenthums an den Käufer bezogen wird, durchaus den allgemeinen Grundsätzen des gemeinen Rechts. Nach der älteren deutschen Rechtsanschauung war aber auch in dieser Beziehung die Herrschaft des Eigenthumsbegriffs beschränkt, indem der Miether von Grundstücken während der bedungenen Miethzeit von dem Käufer nicht ausgetrieben werden konnte. Jetzt ist das römische Recht auch in dieser Beziehung zur gemeinrechtlichen Geltung gelangt; doch ist in Partikularrechten das Princip des einheimischen Rechts nicht selten beibehalten worden." Anmerkend gedenkt der Verf. des Hamburgischen Stadtrechts, des Lüneburgischen Stadtrechts und des Mainzischen Landrechts.

Ueber die für das Gr. Hessen beabsichtigte Gesetzgebung s. Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen nebst Motiven. Vierte Abtheilung. Von den Verbindlichkeiten. Zweites Buch: Von den Verbindlichkeiten im Besonderen. I. Gesetzesentwurf. Darmst. 1853, S. 50, Art. 188, dem zu Folge „der Bestandnehmer, wenn ihm der Gebrauch der Bestandsache von einem Dritten entzogen wird, gegen den Bestandgeber lediglich einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Vertrags" haben soll.

Der dritte Erwerber — so sprechen sich die Motive (II.) aus — könne, „da sein absolutes Recht, als solches, dem relativen Recht des Bestandnehmers gegen den Bestandgeber vorgeht, dem Bestandnehmer nach der bekannten Rechtsparömie: „„Kauf bricht Miethe"" den Gebrauch der Bestandsache entziehen. Geschieht dieses aber, so verbleibt dem Bestandnehmer nach allgemeinen Obligationsgrundsätzen wegen Nichterfüllung des Vertrags ein Entschädigungsanspruch gegen den Bestandgeber."

Mainzisches Landrecht, Tit. XXVIII. Von der Emphyteusi oder Erbbestand.

Historisch juristische Abhandlung; Geschichte, Natur und rechtliche Beschaffenheit der Erbleihen oder Erbpächte im Erzstifte Mainz, von ihrer Entstehung an bis auf gegenwärtige Zeiten. Aus vaterländischen ungedruckten Urkunden, den Land- und andern deutschen Rechten, auch dem ältern und neuern Landbrauche dieses Erzstifts entwickelt und zur Erhaltung der akademischen höchsten Würden in der Rechtsgelehrsamkeit verfaßt und vertheidigt von Jakob Koch von Mainz, der Philosophie Bakkalaur, Mainz 1791. 74 Seiten nebst XXII Seiten Beilagen.

Diese von keinem Vorwort begleitete Dissertation höheren Werths zerfällt ohne weitere Eintheilung in 41 Paragraphen. §. 1. Grundblicke in den Kolonatzustand des Mittelalters im Erzstifte Mainz überhaupt, besonders vom X. bis ins XIII. Jahrhundert. §. 2. Ursprünge des Kolonaterbrechts im Erzstifte Mainz. §. 3. Wahres Alter der Erbleihen im Erzstifte Mainz. Kopp's *) und Lennep's **) Hypothesen werden geprüft und aus Urkunden widerlegt. §. 4. Geschichte derselben im XII. — XIV. Jahrhunderte. §. 5. Ingleichen im XV. — XVII. Jahrhunderte ***). §. 6. Erbleihen, wie sie in Urk. ausgedruckt werden. §. 7. Ihre wesentliche und natürliche Eigenschaften. §. 8 — 11. Deren Unterschied a) vom röm. Erbzinsrechte (Emphyteusis) †). §. 12. b) Unterschied der Erbleihe von der Landsiedelleihe. §. 13. c) Unterschied der Erbleihen des Erzstifts vom Erbelehn. §. 14. Gegenstände der Erbleihen. §. 15 Und Zube-

---

*) Proben des deutschen Lehnrechts, Th. 1. Frankf. 1739, S. 273 ꝛc.

**) Abhandlung von der Leihe zu Landsiedelrecht.

***) Gerber: System, S. 318. Bluntschli: Deutsches Privatrecht, Bd. 1. München 1853, §. 105, S. 505 — 512.

†) Im Eingange des §. 8 äußert sich der Verf. dahin: Durch den Gerichtsgebrauch und das daraus erwachsene Herkommen, selbst auch durch mehrere ältere erzstiftliche Verordnungen wurden nun unsere Erbleihen mit den röm. Erbzinsleihen großen Theil in Parallel gesetzt, wozu das Ansehen der Glossatoren und Legisten nicht wenig beitrug. Es erwuchs daraus eine Vermischung, welche noch heutigen Tags die Grenzen beider Gedinge beinahe ganz unkenntlich macht. Das Landrecht Tit. XXVIII. ist vollends lediglich aus dem Röm. Rechte abgeschrieben und entspricht daher bei weitem nicht der Hoffnung im praktischen Gerichtsgebrauche, als solches hingegen die in diesem Gegenstande ungleich genauer abgefaßte Churpfälzische L. O. Th. II. Tit. V. und Solmsische L. O. Th. II. Tit. VI. mit wahrer pragmatischer und gesetzlicher Richtigkeit leistet.

Im §. 11 (Einziehung der Erbleihgüter) führt der Verf. den §. 2 des Tit. XXVIII. des Mainzer Landr. auf und bemerkt dazu: Der Compilator desselben hat das Röm. Recht geradezu ausgeschrieben, wie dasselbe von dem gemeinen Haufen der Pragmatiker angenommen ward, ohne die Stelle selbst zu lesen, ohne sich zu überzeugen, und also zugleich bemerken, daß die Gedinge einer jeden Gutsherrschaft in ihren Erbleihbriefen namentlich und besonders darin vorbehalten worden, endlich ohne zu bedenken, daß unsere erzstiftliche Erbleihen keine röm. Emphyteusen seyen und das Herkommen des Erzstifts bei Erbleihen jene römischen Subsidiarzeitfristen weder jemals anerkannt, noch überhaupt der Röm. Bestimmungen als einer Hülfsnorm bedurft habe. Billig umgeht daher der Richter diese landrechtliche Verordnung noch so lange, als ausgedruckte Verabredungen klares Ziel und Maas geben ꝛc.

hörden, nebst Anhängen. §. 16, 17. Aeußere Form und innerer Bestand der Erbleihbriefe. §. 18. a) Pflichten der Erbleihleute in Erhaltung der Güter. §. 19 — 22. b) Pflichten derselben gegen ihre Gutsherrschaften. §. 23. Wie es damit heutigen Tags bei uns gehalten werde? Erläuterung des Landrechts Tit. XXVIII. §. 1. 2. 3. §. 24. Laudemien oder Handlohn von Erbleihen des hiesigen Erzstifts. §. 25. Verbindung zur Treue, Gewärtigkeit ꝛc. §. 26. Andere Beschwerden der Erbbeständer. §. 27. Ob unsere Erbbeständer die Pacht aufkündigen können? §. 28. c) Pflichten der Erbbeständer gegen den Landesherrn, Gerichtsherrn und die Gemeinde. §. 29. Steuerfreie Güter, und wieferne die Steuerfreiheit im Erzstift Mainz sich auch auf die Erbbeständer erstrecke? §. 30. Privilegien und Freiheiten der Erbbeständer des hohen Erzstifts, auch der Adelichen, Stifter und Klöster ꝛc. §. 31. Rechte und Befugnisse der Erbbeständer an den Gütern. §. 32. Wie die erzstift. Amortisationsgesetze bei Erbverleihungen und den darüber pflegenden Händeln einschlagen? §. 33. Vererbung und Erbfolge in die Erbleihen d. hies. Erzst. §. 34. Uebergabe der Erbleihen an die Kinder bei Lebzeiten. §. 35. Beendigung der Erbleihen und hiesige Provinzialrechte und Gewohnheiten dabei. §. 36. Abtretung der Hofstätte, Meliorationen, Gebäulichkeiten ꝛc. §. 37. Früchte des letzten Sterbjahres. §. 38. Erbleihgerichte und wohin heutigen Tages dergleichen Streitigkeiten zur Erörterung gehören. §. 39. Klagen, Prozeß, Appellationen in Erbleihsachen. §. 40. Von der juristischen Behandlung dieser Lehre ist die ökonomische verschieden. §. 41. Schluß dieser Abhandlung.

Mainzisches Landrecht, Tit. XXVIII. Von der Emphyteusi oder Erbbestand, §. 8*).

Veräußerung bricht den Erbbestand.

Veräußerte oder verbrächte ein Erbbeständer das Gut gantz oder zum Theil ohne Wissen und Consens des Domini directi, so solle derselbe des ganzen Erbbestands verlustiget sein. —

Kurmainzische Verordnung vom 4. Mai 1787.

Kurfürstl. Mainzische Landes-Regierung.

Nachdem bey uns die Anzeige geschehen, daß, obwohlen in dem kurfürstlichen Landrecht ausdrücklich versehen, wann ein Erbbeständer

---

*) Rechtssprechung des O.A.Gs. in Darmstadt in Bezug auf 1) §. 2: Joseph Reif auf der Oberhammersteiner Mühle, L.G. Heppenheim modo dessen Gläubiger gegen die Wamboldische Kellerey, 1835. Dann: Joh. Reiß in Biblis gegen Sturmfeder, 1837. 2) §. 5: Habermännische Erben zu Seligenstadl gegen den Cameralfiscus, 1842. Dann Reiß gegen Sturmfeder.

In Sachen der Concursmasse der Ehefrau des Joh. Schwind in Biblis gegen den Beneficial- und Schulfonds zu Bensheim (1830) sprach sich das O.A.G. dahin aus, daß der Erbleihherr zur Ertheilung des Veräußerungsconsenses durch den Richter nicht gezwungen werden könne. Vergl. das Präjudiz des O.A.Gs. Nr. 31.

s. überh. noch die Acten Gr. O.A.Gs. in Sachen des Cameralfiscus gegen den Erbbeständer Johann Karl in Dieburg, 1825.

das Gut ganz oder zum Theil ohne Wissen und Consenz des Domini directi veräußere, oder verbringe, derselbe des ganzen Erbbestandes verlustigt sein solle; dennoch ohnlängst, zumalen in Fällen, wo von kurfürstl. Kammeral=Erbbeständen die Frage gewesen, derselben öffentliche Versteigerung sowohl, als die desfalls unter den Parteyen entstandenen Rechtsstreite, von den kurfürstlichen Vogteyämtern vorgenommen und verhandelt werden, ohne auf die erwähnten gesetzmäßigen Bedingnisse zu sehen, und die Sachen in das behörige gesetzmäßige Geleiß einzuleiten, als wodurch dann die offenbarsten Nullitäten begangen, die Parteyen in unnöthige Kosten gesetzt, besonders aber kurfürstliche Hofkammer in unangenehme Rechtsstreitigkeiten verwickelt zu werden, Gefahr läuft. Unser Befehl ist demnach, daß künftighin kein Verkauf weder gerichtlich, noch außergerichtlich vorgenommen, oder als giltig angesehen werden solle, es sey denn, daß der Verkäufer vordersonst den Konsenz des Domini directi beygebracht haben würde: widrigenfalls, wenn der Erbbestand etwa von kurfürstlicher Hofkammer herrühren würde, so hätte der kurfürstliche Amtsvogt dem kurfürstlichen Kammeralbeamten von dem Vorgange füglich Nachricht zu ertheilen, damit durch diesen das darunter versirende herrschaftliche Interesse behörig in Zeiten gewähret werden könne. Mainz den 4. May 1787.

Freyherr von Frankenstein.

vt. J. M. Kissel, Regierungs-Secretarius.

Vergl. Gerber a. a. O. §. 140. S. 326.

Mainzisches Landrecht, Tit. XXX. Von Schankungen*).

P. Gr. H.Gs. Nr. 68. Veräußerung liegender Güter in den vormals Mainzischen Landestheilen. Die in den vormals Kurfürstlich Mainzischen Landestheilen bestehenden Verordnungen, insbesondere die Regierungsverordnung vom 24. Mai 1798, wonach alle Veräußerungen, bevor sie gerichtlich protokollirt und von dem Richter bestätigt worden sind, in der Art null und nichtig und für die Contrahenten unverbindlich sein sollen, daß sie nicht einmal als pacta de emendo vel vendendo etc. angesehen werden können und eine Klage darauf, daß die deßfalls privatim eingegangenen Verträge noch protokollirt und vom Richter ratificirt werden, nicht stattfindet, erleiden keine Anwendung auf Schenkungen. Vielmehr geht schon durch eine im übrigen rechtsgültige Schenkung und darauf erfolgte Tradition der geschenkten Sachen das Eigenthum derselben auf den Beschenkten über.

Urtheil Gr. Oberappellationsgerichts vom 27. März 1828 in Sachen der Verlassenschaftsmasse des Postmeisters Werle zu Heppenheim gegen die Ehefrau des Seifensieders Müller daselbst.

s. Zeitschr. f. Gesetzgeb. und Rechtspflege des Kurfürstenthums und Großherz. Hessen rc., Band 1. Darmst. 1834, Nr. XIII: Können

---

*) Ueber den §. 3 dieses Titels s. die Acten Gr. H.Gs. in Darmstadt in Sachen des Christian Rettig zu Bürstadt gegen Catharina Weitz, verehelichte Gebhard daselbst, 1815.

nach dem Partikularrecht des ehemaligen Kurfürstenthums Mainz Veräußerungs-Contracte über Immobilien, der geschehenen Vollziehung ungeachtet, als nichtig angefochten werden, weil die Anzeige bei Gericht zur Bestätigung unterblieb? Ein Rechtsfall. S. 205 — 221.

Dort sind auch jene Verordnungen*), namentlich auch die Verordnung vom 24. Mai 1798**), mitgetheilt. Ueber letztere s. noch: Bopp: Mittheil. aus den Materialien d. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. d. Gr. Hessen, Th. 3. S. 92 — 98: Zur Interpretation der Kurmainzischen Verordnung vom 24. Mai 1798, die Verträge über Immobilien betr.

Kurmainzische Verordnung vom 2. Februar 1784, über das Eigenthum eines zufällig gefundenen Schatzes.

Kurf. Mainzische Landes-Regierung.

Obschon der herrschaftliche Fiscus an die gefundenen Schätze einen gegründeten Anspruch hat und diese Befugniß des Fisci insbesonders in den kurfürstl. Landen durch das Herkommen bestätigt ist, so haben doch Se. Kurfürstliche Gnaden, bei Gelegenheit eines in dem Oberamte Amorbach zufällig entdeckten kleinen Schatzes, sich gnädigst entschlossen, auch in dergleichen Fällen das Vergnügen, Höchst ihre Unterthanen glücklich zu machen, dem Vortheile des Fisci vorzuziehen und sich des Endes, bis auf geschehenden Wiederruf, oder anderweite Verordnung, ihres Rechtes also und dergestalt zu begeben, daß a) von nun an, und bis auf anderweite Verfügung, die zufällig gefundenen Schätze, mit Ausschließung des Fisci, halb dem Eigenthümer des Fundi, und halb dem Finder zugetheilt werden sollen***). Es ist gleichwohlen b) hiebey der ernstliche höchste Befehl, daß von allen dergleichen Entdeckungen längstens in Zeit zwey Tagen dem Amte oder der Vogtey, oder wenigstens dem Ortsvorgesetzten die Anzeige von dem Finder gemacht, und bis auf erfolgende amtliche Verfügung nicht das mindeste abhanden gebracht werden solle, mit dem Anhange, daß derjenige,

---

*) Verordnung vom 18. Febr. 1766, vom 12. Juni 1784, vom 17. Juni 1785. Eine weitere Verordnung vom 6. Juni 1785 ist des Inhalts:

Kurfürstl. Mainzische Landes-Regierung.

Da wahrgenommen worden, daß verschiedene Vogteyämter die Kauf- und Tauschcontrakten aufnehmen und ausfertigen, ohne daß hierüber bei dem einschlagenden Ortsgerichte eine Anzeige gemacht werde, dadurch aber sehr üble Folgen für den öffentlichen Kredit entstehen können, so verordnen wir, daß die Kauf- und Tauschkontrakten von den Vogteyämtern unmittelbar zwar aufgenommen und ausgefertigt werden, jedoch gehalten seyn sollen, die einschlagenden Gerichte vorher durch einen Bericht zu vernehmen, ob auf dem zu verkauf- oder zu vertauschenden Stücke nicht allenfalls eine alte Hypotheke hafte, oder sonst ein Anstand obwalte, wodurch dem einen oder dem andern Theile ein Schaden entspringen könne. Mainz, den 6. Junius 1785.

Freyherr von Frankenstein.

vt. J. M. Kissel, Regierungs-Secretarius

**) Ob diese Verordnung auch auf die Veräußerung von Gebäulichkeiten anzuwenden? s. die gedachte Zeitschr. S. 345 — 350.

***) Gerber a. a. O. §. 91, S. 206.

welcher, aus was immer für einer Ursache, solche Anzeige zu machen unterlassen würde, nicht nur seines Anspruchs auf das ordinationsmäßige Antheil verlustiget, und dieses einem Armeninstitut zugewendet, sondern auch der Verheimlicher annebst annoch mit einer willkührlichen Strafe angesehen werden solle; was Endes dann bey einem jeden sich ergebenden Vorfalle der amtliche Bericht forthin gewärtigt wird. Uebrigens versteht es sich von selbsten, daß das ohnehin verbotene Ausgehen auf Schatzgraben, besonders unter Anwendung allerhand abergläubischer Mittel, unter willkührlicher schwerer, und unausbleiblicher Strafe, forthin verboten bleibe. Mainz den 2. Hornung 1784.

Freyherr von Frankenstein.

vt. J. M. Kissel, Regierungs-Secretarius.

Vergl. Beseler: System des gem. deutschen Privatrechts, Band 2, Leipz. 1853, S. 72.

Verordnung vom 23. Februar 1784 wegen der Winkel-Verlöbnisse.

Nach einer Einleitung Hindeutung auf die Verordnung des Erzbischofs und Kurfürsten „Lothar Franz, v. J. 1723, daß der auf eine heimliche Eheversprechung klagende Theil gehör- und hülflos gelassen und sogleich mit seiner Klage vor den Gerichtsstellen abgewiesen werden soll", und auf die Verordnung des Erzbischofs und Kurfürsten Philipp Carl, v. J. 1735, welcher diese Verordnung mit dem Zusatze erneuert habe, „daß diejenigen, welche sich in eine Winkel-Eheversprechung einlassen würden, mit einer schweren Strafe belegt werden sollten". Hierauf heißt es weiter: Da wir — vernehmen müssen, daß noch immer heimliche Eheversprechungen eingegangen werden, diesem großen und mannigfaltigem Unwesen aber länger nicht mehr nachsehen können und wollen, so sehen wir uns — ermüßigt, die diesfalls ergangene Verordnungen näher zu bestimmen und — weiters gnädigst zu verordnen: 1) daß von nun an alle jene Eheversprechungen für Winkel-Eheversprechungen erklärt, sofort als solche gehalten werden sollen, welche ohne Einwilligung der Eltern, nämlich des Vaters (oder bey dessen Ableben der Mutter, und, wenn diese gestorben, des Großvaters väterlicher Seite, und wenn auch dieser nicht mehr bey Leben ist, des Vormundes) und nebst diesem ohne Gegenwart wenigstens zweier männlichen und zu gleicher Zeit gegenwärtigen Zeugen eingegangen werden. 2) Sollten aber Vater, Mutter, Großvater oder Vormund ihre Einwilligung versagen und die Kinder nach einiger Zwischenzeit ihr Ansuchen einigemal fruchtlos wiederholen, so hätten sich diejenigen, oder aber jener Theil, welchem die Ehe nicht zugelassen werden will, vor unser einschlagendes geistliches Gericht oder Commissariat zu wenden. Findet nun dieses, daß die Ursachen der Verweigerung erheblich seyen, so solle das Gesuch auf eine den Umständen angemessene Art abgeschlagen werden; dahingegen wenn keine gründlichen Ursachen der Weigerung angeführt werden können, so hätte die gerichtliche Stelle die Einwilligung von Amtswegen zu ergänzen, und zu ertheilen. Zu dem Ende erklären

wir 3) alle Winkel-Eheversprechungen, welche unter den so eben gemeldten Bedingnissen nicht eingegangen werden, ganz und gar für ungültig, und benehmen denselben alle Verbindlichkeit und Wirkung, sowohl in Rücksichte des Gewissens, als des äußeren Gerichtszwanges; dahero solle künftighin 4) bey erhobener Klage über die Gültigkeit der eingegangenen Eheversprechungen weder die Abschwörung eines Eides Platz haben, noch auf das schriftliche oder gerichtliche Einverständniß eines, oder der beyden Theile einige Rücksicht genommen, sondern lediglich auf die Erfüllung der obigen Bedingnisse gesehen, und hierauf die Gültig- oder Ungültigkeit der Eheversprechung von Unseren nachgeordneten Gerichtsstellen entschieden werden. Damit aber dieser unserer Verordnung vollkommen und beständig nachgelebt werde, so befehlen Wir hiermit, daß sämmtliche Pfarrer unseres Erzbisthums diese Unsere Erzbischöfliche Verordnung alle Quatember-Sonntage von der Kanzel ablesen, deutlich erklären, und die Vesthaltung derselben sowohl, als die schwere durch das natürliche und göttliche Gesätz auferlegte Schuldigkeit den Kindern, keinen Eheverspruch ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern, oder Vormünder einzugehen, ernstlich einbinden sollen.

Kurmainzische Verordnung vom 2. März 1785, wegen Anzeige der Errichtung eines Fideicommisses &c. bei Gericht.

Wir Friedrich Carl Joseph, von Gottes Gnaden des heil. Stuhls zu Mainz Erzbischoff &c. Da wahrzunehmen gewesen, daß die errichteten fideikommissarischen Dispositiones, Wittibsitze, und dergleichen, nach willkührlichem Gutdünken öfters geheim gehalten werden, dahingegen durch Veräußerung oder Verpfändung der mit einem solchen verborgenen nexu belegten Gütern Nachtheil für den Drittern erwachsen, und der öffentliche Credit leichtlich geschwächet werden könne; so verordnen wir andurch gnädigst, daß alle unbewegliche Mediatgüter, Häuser und Höfe, welche schon wirklich, auch von alten Zeiten her, mit einem fideikommissarischen, oder sonstigem dergleichen Verband behaftet sind, von nun an in Zeit 6 Wochen, diejenigen aber, welche für die Zukunft damit bestricket werden, in Zeit 14 Tagen, nach Errichtung eines jeden Kontrakts, oder fideicommiss, bei demjenigen Gerichte oder Vogtei-Amt, worunter das Gut gelegen ist, angezeigt, und über die geschehene Protokollirung sich mit einem gerichtlichen, oder Vogteyamts Protokollarextracte vorgesehen werde; in dessen ein, so anderer Unterlassung aber die Disposition, oder der Kontrakte, zum Nachtheil eines Dritteren, außer aller Kraft und Wirkung sein solle. Mainz den 2. März 1785.

Nachträge.

Das Solmsische Landrecht.

A. Geschichte.

I. Oben S. 6 wurde hervorgehoben, daß das Solmsische Landrecht auch im Nassauischen Wurzel faßte. Charakteristisch ist folgendes historisches Actenstück, ein Schreiben der Nassauischen Regierung zu Weilburg vom Februar 1682*), wahrscheinlich an die Regierung in Wiesbaden gerichtet:

Wohl=Edle Vest und Hochgelahrte sonders Geehrte Herrn und gutte Freunde.

Fället bey hiesiger Hochgr. Cantzley verschiedentlich vor, daß sich in ein und andern rechtlichen occurensen von denen Advocaten und Procuratoren gar steiff auf die Solmsische Ordnung, und als ob selbige gleichsam pro lege et norma von dem Hochgr. Hauß Nassau Saarbrücken recipiret seye**), bezogen wird. Nun können wir zwarr Unseres mehristen theils das Werk anderst nicht ansehen, als daß es Unserer Gnädigsten Herrschafft Hoheit etwas zu nah getretten, im Fall man solches also bloßer Dinge gelten und passiren lassen wolle: cum par in parem non habeat jurisdictionem, und dannen hero gleichsam geschlossen werden möchte, als ob das Hauß Solms jemahls in dem standt gewesen, dem Hauß Nassau Saarb. zu befehlen***), oder daß

*) Vergl. von der Nahmer: Handbuch, Band 3, S. 81, 97.

**) Der Verfasser des Art.: Nassau, Herzogthum, S. 293—326 des 7. Bandes des Rechtslexicons, 1847, Flach, hebt S. 307 hervor: Selbst von dem Solmsischen Landrechte wird es sich nicht nachweisen lassen, daß es in seiner Totalität irgendwo im Nassauischen als Gesetz recipirt war.

***) Ominös wurde durch die Acte des Rheinbundes im Jahr 1806 ein Theil des Solmsischen, die Aemter Braunfels, Greifenstein und Hohensolms, der Hoheit von Nassau unterworfen. s. Von der Nahmer a. a. O. S. 110, 137.

jenes diesem in einige Wege wenigst vorgegangen: Auch umb dieses Willen nicht wohl vermuthlich, daß jemahlen an dem Hochgr. Hauß in ein solches tacite oder expresse consentiret worden, zumahlen auch ohne dem gar verschiedner passus in gedachter Solmsischer ordnung befindlich, welche an sich vielem bedenken unterworffen sindt, als zum Exempel in materia prothemyseos ist unter andern disponiret, daß auch eines Verkauffers negster Verwanter, so fern er außer dem Landt wohnhaft seye, nicht abtreiben solle, sondern ihm ein anderer, so dem venditori gar nicht verwandt, aber doch im Landt wohnhaft seye, vorgezogen werden könne rc.*). Maßen dieses nicht allein wider das gemeine abtriebsrecht und gewohnheit läuffet, sondern auch dem interesse publico gar nicht ähnlich ist, weilen dadurch ein aussen wohnender außem Landt gänzlich abgehalten wirdt, da er doch hingegen vielmehr auf allerhand wege hinein zu bringen getrachtet werden sollten laßen, im übrigen doch an seinen Ort gestellt sein, daß auch viel nützliches darinnen enthalten, welches dann auch wiewohl citra necessitatem und ohne Abbruch des juris communis und der Billichkeit wohl geduldet und zugelassen werden kann. Wir haben aber der Sache Wichtigkeit noch nöthig zu seyn erachtet, hierab mit Unsern Hochgeehrten Herrn, wie hiermit geschiehet, dahin gebührendt zu communiciren, damit dieselbe dero dießfals führende Meinung uns förderlichst zu entdecken geliehen möchten.

Wir sindt ihnen im übrigen freundsch. Dienste zu erweißen jederzeit beflissen.

Weilburg den 28ten Febr. 1682.

Hochgr. Nassau Saarb. Vorm. Director und Regierungs-Räthe daselbst.

II. Die Schrift von Küchler: Einleitender Theil zur Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen. Darmst. 1848, handelt in der sechsten Abtheilung: Von der Verbindlichkeit älterer Gesetze und Verordnungen in den einzelnen, nach den Ober- und Untergerichten geordneten Gemeinden des Großherzogthums (S. 139 — 250) S. 155 — 158 von dem Landgericht Großgerau. So heißt es denn auch: „Die Orte des Gerichtsbezirks gehören, mit Ausnahme von 3, und mehreren Rheinauen, zur althessischen Grafschaft Katzenelnbogen. — Geinsheim, eines jener 3 ausgenommenen Orte, gehörte zum Theil dem Churmainzischen Kloster St. Jakobsberg, zum Theil dem Fürsten von Isenburg-Birstein, welchem letzteren es 1803 ganz zufiel**). Im Jahr 1816 wurde Geinsheim mit dem Großherzogthum verbunden***). Nach einem Erwiederungsschreiben des Gr. Landgerichts zu Großgerau an Gr. Hofgerichts-

*) Th. II. Tit. XII. Von dem Abtrieb, wann derselbig statt, und wer den zu thun habe, auch wie er geschehen soll, §. 2, 3. Walch: Das Näherrecht. 3. Aufl. Jena 1795, S. 123.

**) Diefenbach: Geschichte von Hessen. Darmst. 1831, S. 205.

***) Von der Nahmer: Handbuch, S. 62, 445. Dieffenbach a. a. O. S. 118.

registratur in Darmstadt vom 1. Mai 1848 kommt in Geinsheim das Solmser Landrecht zur Anwendung. Da indessen auch gewichtige Gründe dagegen sprechen, so wurden später motivirte Berichte (in Sachen der katholischen Kirchengemeinde zu Geinsheim, Liquidantin, gegen Peter Hannemann's Debitmasse, Liquidatin, modo des Valentin Mann, Imploranten, gegen die katholische Kirchengemeinde, Imploratin peto prioritatis, nun der Frage: welches Partikularrecht zu Geinsheim Gültigkeit hat?) an Gr. Hofgericht in Darmstadt erstattet, woraufhin bis jetzt noch nicht entschieden ist. Neuerdings haben sich jedoch zu Geinsheim zwei Gerichtsbücher aufgefunden, von welchen das erstere mit dem Jahre 1524 beginnt. In dem zweiten finden sich gemeinherrliche Verordnungen, und in beiden mehrere Urtheile, welche von den Richtern beider Theilherrn erlassen und unterzeichnet worden sind. In zweien dieser Urtheile ist das Solmser Landrecht als gesetzlich entscheidend anerkannt."

In einem ausführlichen Bericht des Landgerichts Großgerau vom 20. März 1836 an Gr. Hofgericht in Darmstadt werden die Gründe aufgezählt, welche dafür geltend gemacht würden, daß in Geinsheim das Solmsische Landrecht gelte, diese Gründe widerlegt und außerdem noch weitere Momente aufgeführt, aus denen darauf zu schließen sei, daß dieses Dorf der Herrschaft des Solmsischen Landrechts nicht untergeben sei.

Vergl. noch Metzler: Verzeichniß der Orte der Provinz Starkenburg mit Angabe des Untergerichts und des geltenden Landrechts. Mit Erlaubniß Gr. Hofgerichts dahier aus amtlich eingezogenen Notizen zusammengestellt und veröffentlicht. Darmst. 1847, S. 4, wo angegeben ist, daß in Geinsheim das Solmsische Landrecht gelte.

B. Literatur.

Der Oberhof in Frankfurt am Main und das fränkische Recht in Bezug auf denselben. Ein Nachlaß von J. G. C. Thomas, herausgegeben von Dr. L. H. Euler und bevorwortet von Jakob Grimm. Frankf. 1841. 592 S. gr. 8.

Dieses Werk gedenkt im §. 22, S. 105—108 auch des Solmsischen Landrechts, indem es namentlich bemerkt: „Das Solmser Landrecht enthält größtentheils die Niederschrift des damals üblich gewesenen Rechts und, der Eigenthümlichkeit der ländlichen Verhältnisse wegen, viel weniger römisches Recht, als die städtischen Rechtsbücher, woraus sich auch dessen weite Verbreitung über die Solmsischen Lande hinaus erklärt." Der Verf. fügt noch hinzu: „Die Absicht der Grafen von Solms ist in der Publicationsverordnung und in dem — Verbote des Gebrauchs eines Oberhofs deutlich dahin ausgesprochen, daß sie in dem letzten eine Art von Abhängigkeit sehen, von der sie fürchten, sie möge ihre Reichsunmittelbarkeit beeinträchtigen und sich daher von der-

selben zu befreien beabsichtigen. Dieses konnten sie aber nicht anders bewerkstelligen, als wenn sie selbst eine Gerichts- und Landordnung publicirten. Enthielt diese nichts neues und beschränkte sie sich darauf, das bisher geltende Recht aufzuzeichnen, so durfte man erwarten, daß bei der Anwendung keine Schwierigkeiten entstunden, und verfaßte sie ein Mann, welcher bisher Rechtsbelehrungen und Entscheidungen für den Landestheil gegeben hatte, dem das neue Gesetzbuch bestimmt war, so kam der Einführung auch das Vertrauen der Unterthanen entgegen. Man wählte zu diesem Behufe den Syndicus Johann Fichard, in dem sich alle Erfordernisse vereinigten, da er auch mit der nöthigen Kenntniß des römischen und canonischen Rechts versehen war, um das hieraus einzuschalten, was die Umstände und die Neigung der Zeit verlangten. Indem daher der Oberhof aufhörte, einzelne Rechtsbelehrungen zu ertheilen, gab er sie in der Solmser Gerichts- und Landordnung, die im Wesentlichen die Niederschrift seiner Rechtskenntniß enthielt, als geschriebenes Recht, für immer und blieb auch so der Oberhof der Solmser Lande, nicht dem Namen, aber der That nach. Die beibehaltene Erlaubniß zu der Einholung von Rechtsbelehrungen bei berühmten, in der Nähe wohnenden Rechtsgelehrten war übrigens ganz geeignet, um diesem Verhältnisse Dauer zu geben und es lebendig zu erhalten, das niedergeschriebene Recht durch die Jurisprudenz und den Gerichtsgebrauch fortdauernd auszubilden (Die Fichard'schen gedruckten Consilia geben einen Beleg dazu). Dieser einsichtigen Behandlung der Umstände und der Vollständigkeit der Aufzeichnung des alten Gewohnheitsrechts verdankt ohne Zweifel das Solmser Landrecht seine allgemeine Verbreitung, selbst in solchen Ländern, wo es niemals gesetzlich eingeführt worden war, aber auch keiner Einführung bedurfte, weil es, wie oben bemerkt, dorthin kein neues Recht brachte, man darin eine deutliche und vollständige Aufzeichnung des daselbst geltenden Rechts fand."

Der Herausgeber fügt anmerkend hinzu: Das handschriftliche Dekret Wolfgang's v. Isenburg, Grafen zu Büdingen, gibt als Grund der Einführung in der Grafschaft Isenburg an: „— und uns in Neulichkeit ein Exemplar deren Graff- und Herrschaften Solms und Minzenberg Gerichtsordnung und Landrechts vorbracht worden, in deren fleißigen Durchsehung wir so viel befunden, daß die darinnen geordnete Satzungen und Statuten den üblichen Gewohnheiten und Brauchen der Herrschaft Eisenburg mehrer theils nicht ungemäs, auch sonsten den gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechten in andern Fällen darinnen nachgegangen worden, in maßen dane solcher Ursachen wegen von dem Mehrertheil der Wetterauischen Grafen, wie auch unsern — Vettern von Eisenburg selbsten dieselbige in ihren Landen, Gerichten und Gebieten auch angenommen und publicirt worden ist." Dieses Dekret ist meinem Exemplar des Solmser Landrechts (Druck von 1571) beigeschrieben.

C. Rechtssprechung.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XV. Von Verpfändung und Versetzung der liegenden Güter, wie die geschehen soll, §. 1.

I. In Oberappellationssachen des Schutz- und Handelsjuden Gumbert Isaac Elias zu Frankfurt a. M., Oberappellanten, an einem, wider den bestellten Contradictorem in des verstorbenen Fabrikanten Rumpf Concurssache, sodann die Rumpfische Wittwe und Consorten, Oberappellaten am andern Theil, erkennen von Gottes Gnaden Wir Ludwig X., Landgraf von Hessen ꝛc., auf erhobene und gerechtfertigte Berufung, darauf erfordert und mit den Acten der vorigen Instanzen eingekommenen Bericht, sofort übergebene Einreden und erfolgte Hintersetzung zum Spruch, nach versucht — aber nicht stattgefundener Güte aus Unserm nachgeordneten Fürstl. Oberappellationsgericht hiermit durch Urtheil zu Recht:

Nachdem, so viel die erste oberappellantische Beschwerde betrifft,

1) kein Verdacht vorhanden ist, daß die quaest. Scheine von dem verstorbenen Gemeinschuldner erst nach Eröffnung des Concurses ausgestellt worden, über dieß

2) die Rumpfische Wittwe anführt und Gegentheile nicht leugnen, daß ihr Vater ein wohlhabender Mann, mithin den von ihr eingeklagten Brautschatz zu geben wohl im Stande gewesen und

3) die von einem andern Schneppischen Erbinteressenten, Zahn, über 55 Gulden ausgestellte Quittung in Ansehung des geforderten Postens von 55 Gulden den Beweis unterstützt, mithin nach den in hiesigen fürstl. Landen angenommenen Grundsätzen der Erfüllungseid mit Recht auferlegt worden ist, wogegen

4) nichts erhebt, daß des Postens von 800 Gulden in dem zuerst aufgestellten Inventario nicht gedacht worden, indem aus den Acten nicht erhellt, daß die Rumpfische Wittwe dieses Inventarium aufstellen helfen und mit unterschrieben habe, eben so wenig

5) sich mit Grund behaupten läßt, daß dieser Posten ein bloses Darlehn gewesen, indem der Gemeinschuldner diese Summe auf seiner Frauen Erbantheil empfangen hat und sie ihm daher nicht aufgekündiget werden konnte, auch eben darum, und da er solche ohne weitere Sicherheitsleistung erhielt, sie ihm nützlicher, als ein bloses Darlehn war, und folglich als ein paraphernum angesehen werden kann und muß, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die oberappellatische Wittwe den Schein, worauf sie ihre Forderung gründet, noch im Original beibringen muß; hiernächst, die zweite Beschwerde belangend, die Margutische Quittung als ein hinlänglicher Beweis des Postens von 50 Gulden nicht anzunehmen, sondern die oberappellatische Wittwe diesen Posten, ihrem eignen Erbieten nach, besser zu erweisen allerdings schuldig ist; endlich, die dritte Beschwerde betreffend,

1) die dem Oberappellanten bestellte Hypothek aus dem Grunde, daß sie zur Vervortheilung der übrigen Gläubiger constituirt worden, für nichtig keineswegs zu achten ist, in näherem Betracht einem jeden Gläubiger auch bei schon vorhandenem materiellen Concurs zu vigiliren und sich ein Pfandrecht bestellen zu lassen, erlaubt ist und nur in dem Fall, wenn von dem Schuldner ein nachlässigerer Gläubiger einem wachsameren vorgezogen und jenem eine Hypothek vor diesem ertheilt wird, die Handlung vermittelst der Paulianischen Klage angefochten werden kann*), wogegen dann

2) nichts erhebt, daß der Jude Schnapper gegen die Ausstellung aller Hypotheken protestirt und der Beamte die verschuldeten Umstände des Gemeinschuldners gewußt habe, indem Schnapper durch eine solche Protestation nur allenfalls sich selbst einen Vortheil verschaffen und die Bestellung einer Hypothek zu seinem Schaden verhindern, dagegen aber die vigilanteren Creditoren sich in Ansehung der weniger vigilanten zu prospiciren, wie ihnen den Gesetzen nach vergönnt ist, nicht abhalten konnte, eben so wenig auch der Beamte, gesetzt auch, daß er von des Rumpf's verschuldeten Vermögensumständen, wie doch nicht klar erwiesen ist, überzeugt gewesen, die Bestätigung der Hypothek, da der Schuldner, dergleichen zu bestellen, und der Gläubiger, sich solche bestellen zu lassen, befugt war, abzuschlagen vermochte, sodann, daß

3) die dem Oberappellanten ertheilte Hypothek nach gemeinen Rechten als eine öffentliche gelten müsse, keinen gegründeten Zweifel leidet**), und da

4) in unserem Contractenreglement auf die unterlassene Beobachtung der daselbst bey Hypotheken auf liegende Güter vorgeschriebenen Förmlichkeiten die Strafe der Nullität nicht gesetzt ist, solche auch nicht

---

*) Vergl. Canngiesser: Decis. Hasso-Cassellanae, Tom. II. Cass. 1771, decis. 232: An valida sit hypotheca, quam creditor existente jam concursu materiali sibi constituti curavit? (Bejahung.)

v. Zangen: Ueber weibliche Bürgschaften 2c., bemerkt S. 130: In Bezug auf die actio Pauliana ist in den hiesigen Landes-Dicasterien der Grundsatz angenommen, daß, wenn auch der Concurs bereits materialiter vorhanden gewesen, es doch noch einem andern creditor erlaubt sey, wegen seiner Forderung zu vigiliren und sich vor eigentlicher Eröffnung des Concurses z. B. eine gerichtliche Hypothek u. dgl. bestellen zu lassen, wenn er gleich gewußt, daß der debitor nicht solvendo und concursmäßig sey und den übrigen Gläubigern dadurch ein Nachtheil zuwachse, indem blos der concursus formalis, welcher a die edictalium seinen Anfang nehme, die Wirkung habe, daß der Gemeinschuldner über sein Vermögen nicht mehr schalten und walten dürfe und eine solche Hypothek ungültig mache, wie Leyser in Med. ad Pand. sp. 495, med. 590 näher bewähre. Diese Grundsätze sind besonders anerkannt in dem Classifications-Urtheil des F. Münzdirectors Koch zu Gießen gegen dessen creditores und in dem am höchsten Tribunal zu Darmstadt in Sachen des Fabrikanten Rumpf zu Butzbach gegen seine creditores unterm 16. Nov. 1790 ertheilten Classificationsbescheide —.

**) v. Zangen bemerkt a. a. O. S. 132 in einer Note: Die Hypothek, welche dem einen Gläubiger bestellt war, wurde übrigens, ohngeachtet sie vom Fürstl. Amt unter die creditores, welche mit einer außergerichtlichen Hypothek versehen waren, gesetzt, und dieses, auf erfolgte Berufung an Hochfürstl. Regierung auch bestätigt wurde, vom höchsten Tribunale, wie die rat. dec. 3 bewährt, als eine öffentliche anerkannt.

statuirt werden kann, wenigstens in dem Falle, wenn mit einer gerichtlich bestätigten, aber nicht eingetragenen Hypothek eine blose Privat-Hypothek concurrirt, die letzte billig nachstehen muß, indessen da

5) in der reformirten Gerichtsordnung und Stadtrecht der Stadt Butzbach v. J. 1578*) Th. II. Tit. XV. ausdrücklich vorgeschrieben ist: „wenn Jemand liegende Güter verpfänden wolle, solches anders nicht, dann vor Gericht oder vor Zentgrafen, zweyen Schöffen und dem Gerichtsschreiber geschehen und in das Schöffenbuch eingeschrieben werden, ohne das aber die Versetzung unkräftig und nichtig sein solle**), mithin und da

6) für die Gültigkeit dieses förmlich publicirten Stadtrechts die Vermuthung so lange streitet, als das Gegentheil nicht erwiesen ist, die quaest. Hypothek, so viel die Immobilien des Gemeinschuldners betrifft, allerdings für unkräftig, hingegen in Rücksicht der beweglichen Vermögensstücke für gültig zu erklären und als eine öffentliche anzusehen, es könnten und wollten denn Oberappellaten ihr Angeben, daß in der Stadt Butzbach keine Hypothek, auch selbst auf bewegliche Stücke anders, als mit den von ihnen angeführten Erfordernissen bestellt werden könne und bei deren Nichtbeobachtung als eine öffentliche nicht gelte — annoch erweisen, womit selbige billig zu hören, und solcher gestalt die von Unserer Fürstl. Regierung zu Gießen am 27. Nov. 1788 eröffnete Sentenz theils zu con-, theils zu reformiren, die Kosten dieser Instanz aber gegen einander aufzuheben und zu vergleichen seien. — V. R. W.

Publ. Darmstadt den 16. Nov. 1790.

II. In Oberappellationssachen weyland des Pfarrers Droume zu Hanau hinterlassener Wittib, Oberappellantin an einem, entgegen die ihr in dem Seipelischen Concurs zu Butzbach vorgesetzte Gläubiger, in actis benannt, Oberappellaten am andern Theil, erkennen von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen 2c. aus unserm nachgeordneten Fürstl. Ober-Appellations-Gericht hiermit durch Urtheil zu Recht:

Nachdem

1) vermöge einer unzubezweifelnden, auch bei diesem Unserm Oberappellationsgericht durch praejudicia bestätigten Gewohnheit in Unserm Oberfürstenthum die Zinsen in Concursen erst nach den Capitalien bezahlt werden, wobei denn darauf, ob auch wegen der Zinsen ausdrück-

---

*) s. S. 4, 8, 9.

**) §. 1, entsprechend dem §. 1 des Tit. XV. des zweiten Theils des Solmsischen Landrechts (s. oben S. 30): „Welcher liegende Güter seiner Schulden halben verpfenden oder versetzen wolt, der mag es thun: Doch soll solches anders nicht, dann für Gericht oder für Zentgraffen, zweyen Scheffen und dem Gerichtschreiber geschehen und in das Scheffenbuch eigentlich eingeschrieben werden, mit außtrücklicher erklährungen des geliehenen Gelts, der gemachten frist und ziel vnnd dafür verlegten Vnderpfand u. s. w. ohn das soll solche Versetzung vnkrefftig vnd nichtig sein."

Vergl. S. 108.

lich ein Unterpfand bestellt worden, nichts ankommen kann*), da hingegen

2) die von der Oberappellantin vor Eröffnung des Concurses aufgewandte Kosten betreffend, eine Observanz, vermöge der auch diese Kosten den Hauptstühlen nachstehen müssen, nicht dargethan und solche ohne Beweis um desto weniger anzunehmen ist, da der Grund, aus welchem die Zinsen den Hauptstühlen nachstehen sollen, bei den Kosten nicht anschlägt**); hiernächst

3) obgleich des Gemeinschuldners Ehefrau durch die Worte:

daß sie mit ihrem ganzen Vermögen für die Schuld haften wolle,

den Oberappellaten allerdings ein stillschweigendes Conventional-Pfandrecht ertheilt hat, auch

4) dadurch, daß dieselbe sich für die Forderung der Oberappellantin mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf die beneficia dotis et illatorum verbürgt, diese einen Vorzug vor den Oberappellaten nicht erhalten hat, indem dadurch weiter nichts bewirkt werden kann, als daß die Seipelische Ehefrau mit ihren Illaten der Oberappellantin nicht vorgeht, eine gleiche Wirkung aber die für die Forderung der Oberappellaten geleistete Bürgschaft hat, mithin Alles zuletzt wieder auf die Frage hinausläuft, ob die Oberappellantin oder die Oberappellaten ein älteres Recht haben, welche Frage denn nicht anders, als zum Vortheil der Letzteren entschieden werden kann, indem das ihnen aus der Bürgschaft cum hypotheca bonorum einmal erworbene Recht durch eine nachfolgende, nur anders eingekleidete Fidejussion und Renunciation nicht entzogen werden konnte, über das Alles auch in dem Protokoll vom 12. Mart. 1784 ebenfalls eine allgemeine Renunciation auf die weiblichen Wohlthaten enthalten ist, mithin nicht einmal zu behaupten steht, daß die Seipelische Ehefrau in Ansehung der oberappellatischen Forderungen dem beneficio dotis nicht entsagt habe; ferner

5) die Oberappellantin dadurch, daß mit ihrem Geld ein älterer Pfandgläubiger abgefunden worden, da weder eine Cession des Gläubigers, noch ein desfalls mit dem Schuldner geschlossener Vertrag vorliegt, in die Rechte jenes älteren Gläubigers nicht getreten ist, demnach,

6) da vermöge des Butzbacher Stadtrechts, dessen gesetzliches Ansehen schon bei Unserm Oberappellations-Gericht in contradictorio anerkannt worden ist, Th. II. Tit. XV. die den Oberappellaten am

---

*) J. E. Hoepfner: De collatione usurarum in concursu creditorum. Giss. 1754, Cap. II. §. 12. v. Zangen a. a. O. S. 125. Diese Observanz ging unter in der Verordnung v. 2. März 1795 wegen Collocation der Zinsen im Concurs. s. oben S. 110.

**) Vergl. Mittheilungen, Th. 2, S. 244—246: Ueber den Ersatz und die Locirung der dem einzelnen Pfandgläubiger, der Concursmasse gegenüber, entstandenen Kosten, wenn sich nach der ihm ausgestellten Verschreibung sein Pfandrecht auch auf die Kosten erstreckt.

12. Mart. 1784 constituirte Hypothek, so weit sie unbewegliche Vermögensstücke betrifft, für gültig nicht zu achten ist*), das der Oberappellantin unterm 27. Mai ejusdem. ai mit Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften ertheilte Pfandrecht vor jenem allerdings den Vorzug hat, und wenn gleich

7) die Oberappellaten vermeinen, daß ihnen als Ausländer und Abwesende die Unterlassung der ihnen unbekannten Vorschriften des Stadtrechts nicht präjudiciren könne, doch die Rechtswohlthat der Wiederherstellung in vorigen Stand nicht so weit ausgedehnt werden mag, daß, wann zumal durch die Schuld des Bevollmächtigten bei Bestellung einer Hypothek etwas versäumt worden ist, der, welcher darunter leidet, gegen einen vigilanteren Gläubiger in integrum restituirt und demselben im Concurs vorgesetzt werden könnte; dahingegen,

8) indem die den Pupillen im Vermögen des Vormundes zustehende gesetzliche Hypothek unstreitig von dem Tage der Uebernahme der Vormundschaft anfängt und die Gründe, wodurch die Oberappellantin erweisen will, daß diese Vorschrift des röm. Rechts auf die heutige Vormundschaftsverfassung unanwendbar sei, die Prüfung nicht aushalten, die Moritz Seipelischen Kinder der Oberappellantin mit Recht vorgesetzt worden sind;

Daß dannenher der am 3. April 1789 eröffnete Amtsbescheid und die unterm 5. Nov. ejusdem ai von Unserer Fürstl. Regierung zu Gießen erlassene Remissoriales**) dahin abzuändern, daß der Oberappellantin die vor Eröffnung des Concurses aufgewandte Kosten an eben der Stelle, wo sie ihren Hauptstuhl erhält, auszuzahlen, es könnten und wollten denn Oberappellaten, daß in Unserm Oberfürstenthum vermöge einer rechtlichen Gewohnheit auch dergleichen Kosten den Capitalien nachstehen müssen, rechtsbehörig erweisen, was aber die von der Oberappellantin eingeklagte Hauptsumme betrifft, dieselbe damit, in so weit des Gemeinschuldners und seiner Ehefrau unbewegliche Güter hinreichen, vor den Oberappellaten Brunner und Hoffmann zu lociren, und solchergestalt die Sache an das judicium a quo zurückzuweisen, die Unkosten aber gegen einander zu vergleichen und aufzuheben seien. — V. R. W.

Publ. Darmstadt den 26. Juli 1791.

---

*) Sie war nicht in das Schöffenbuch eingetragen worden, worauf auch der Stadtrath in Butzbach als Litis-Denunciat hinwies.

**) Rescript der Regierung zu Gießen „in vim sententiae confirmatoriae" an das Amt Butzbach: Wir haben empfangen und verlesen, was Uns Ihr in Appellationssachen der verwittweten Pfarrerin Troume in Hanau gegen die ihr in dem Seipelischen Concurs vorgesetzten Gläubiger, des Gemeinschuldners Ehefrau, der Moriz Seipelischen Kinder zu Butzbach und der Kaufleute Hoffmann und Brunner zu Frankfurt unterm 17. Oct. d. J. berichtet habt. Nun lassen wir es zwar bey der von Euch ertheilten Classification lediglich bewenden; es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn nach völlig bezahlter Hauptschuld noch etwas übrig bleiben sollte, dieses zur Bezahlung der Zinsen- und Kosten-Forderung verwendet werden müsse, und ein Gleiches bei der einigen Gläubigern aus dem Vermögen der Ehefrau wegen der von ihr geleisteten Bürgschaft zugesprochenen Indemnisation statthabe. Gießen den 5. Nov. 1789.

III. In der Concurssache des Schultheißen Mai zu Sprendlingen im Isenburgischen erließ das Landgericht Offenbach im November 1837 den Distributionsbescheid und erkannte auch dahin, daß Liquidant Kaufmann Ludwig Mai in Frankfurt mit seiner durch General-Hypothek versicherten Forderung von 1300 Gulden nebst Zinsen und Kosten nach bestimmten Gläubigern vorzugsweise aus dem Erlöse für die Immobilien befriedigt werden sollte, wenn er beweise: daß seine Forderung nebst den Unterpfändern gehörig in das Ortshypothekenbuch eingetragen worden sei. Sonst werde er den unbevorzugten Gläubigern adlocirt. Diesen Beweis traf Liquidant durch die ihm ausgestellte General-Pfandverschreibung und das Hypothekenbuch der Gemeinde Sprendlingen an; das Landgericht erachtete aber den versuchten Beweis als mißlungen und erkannte demgemäß. Liquidant ergriff hierauf das Rechtsmittel der Berufung, sich dadurch für beschwert erachtend, daß der unternommene Beweis für nicht geliefert erkannt worden sei. In dem zum Zweck der Aburtheilung in zweiter Instanz erstatteten Gutachten trug der Bearbeiter der Relation, unter Hindeutung auf den §. 1. des XV. Titels im zweiten Theil des S.L.R. im Wesentlichen vor: Aus der vorgelegten General-Pfandverschreibung gehe hervor, daß Liquidant dem nunmehrigen Gemeinschuldner 1300 Gulden geliehen und dieser ihm dafür sein sämmtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen zum Unterpfand gegeben habe; in dem Ortshypothekenbuch finde sich zuerst eine Special-Hypothek eingetragen, und dann folgender Eintrag:

„Schultheiß Mai ließ zu Gunsten seines Sohnes Ludwig Mai unterm 24. Mai 1832 eine General-Hypothek über 1300 Gulden ausfertigen.

Bürgermeister Kiefer."

Es frage sich: ist hierdurch der erforderte Beweis geliefert, resp. den Vorschriften des Solmsischen Landrechts genügt? Diese Frage müsse s. E. verneint werden, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Dieses Landrecht fordere zur Gültigkeit einer Hypothek nicht blos die gerichtliche Errichtung, *) sondern die Pfandverschreibung müsse auch in das Schöffenbuch eingetragen sein, und zwar „mit ausdrücklicher Erklärung 1) des geliehenen Geldes, 2) der gemachten Frist und Ziel und 3) derer verlegten Unterpfand." Aus der vorgelegten Verschreibung ergebe sich zwar die gerichtliche Errichtung und aus dem vorgelegten Orts-Hypothekenbuch ergebe sich, daß die General-Hypothek in dasselbe eingetragen sei, sowie, daß das dadurch versicherte Darlehn 1300 Gulden betrage; dagegen schweige der Eintrag von „der gemachten Frist und Ziel" und von den für die Forderung verlegten Unter-

---

*) In Sachen der Concursmasse des Hofgerichtsadvokaten Weidenbusch in Darmstadt, Klägerin und Appellantin, gegen Ephraim Bentheim daselbst, Beklagten und Appellaten, Vorzugsrecht bezüglich der Befriedigung der beiderseitigen Forderungen an den Schultheißen Mai in Sprendlingen betreffend, bemerkte der hofgerichtliche Referent, es sei bekannt genug und vom Gerichtshof schon oft dahin entschieden worden, daß nach S. L. R. außergerichtliche Pfandbestellungen nichtig seien. In diesem Sinn wurde auch am 22. Febr. 1833 im ersten Senat Gr. H.Gs. d. P. St. erkannt.

pfändern; so sei zwei Erfordernissen nicht genügt, und die „Versetzung unkräftig und nichtig." Appellant wolle zwar aus dem Ausdruck: „General-Hypothek" folgern, daß hierdurch sämmtliche Mo- und Immobilien als verpfändet bezeichnet seien; allein diese Folgerung sei unhaltbar, indem der Ausdruck: „General-Hypothek" blos den Verpfändungsact, keineswegs aber die Pfand-Objecte bezeichne. Auch würde die Angabe: „Ich verpfände mein sämmtliches Vermögen" nicht genügen, da das S. L. R. ausdrückliche Angabe des Pfandes fordere. Unter dem Ausdruck: „General-Hypothek" könne man nicht einmal eine Verpfändung des sämmtlichen Vermögens verstehen, da z. B. die Verpfändung einer universitus facti ebenfalls eine General-Hypothek begründe.

Der Referent erklärte sich mit dem Relationsverfasser einverstanden und hob hervor, er glaube sich zu erinnern, daß das oberste Gericht das S.L.R. in derselben Weise ausgelegt habe, und habe sich bemüht, diesen Fall aufzufinden. Nach sorgfältiger Erkundigung habe er indessen keine den abzuurtheilenden Fall zum Gegenstand habende Entscheidung aufgefunden, sondern nur Erkenntnisse, welche die Erfordernisse einer Verpfändung von Mobilien nach S.L.R. berührten.*) Hindeutung auf die Rechtssache: Diehler von Offenbach gegen die Concursmasse des Oeconomieraths Weber daselbst v. J. 1834 (s. S. 30), welche in Bezug auf Immobilien zu der beiläufigen Bemerkung geführt habe, daß das S.L.R. in den Titeln XIV und XV alle außergerichtliche Verpfändungen von Immobilien für unkräftig erklärt habe, während als einschlagend angeführt worden sei, daß den Verpfändungen von Mobilien, wenn diese nicht als Faustpfand hingegeben worden seien, nur in so fern Wirksamkeit verliehen sei, als eine sondere und ausdrückliche, d. h. eine die Gegenstände des Pfandrechts speciell verzeichnende Verschreibung errichtet sei. Daraufhin die Schlußbemerkung: Die Bestimmungen im §. 1 des Tit. XV bezüglich der Verpfändung von Immobilien scheint mir gewiß eben so sehr eine specielle Benennung der Immobilien zu erfordern, wie diese bei Mobiliarverpfändungen, wenn nicht die Form des Faustpfandes eintritt, zu deren Wirksamkeit erforderlich ist.

Die Appellation wurde vom dritten Senat Gr. H.G. d. P. St. unterm 8. Febr. 1839 verworfen.

Solmsisches Landrecht, Th. II. Tit. XXVIII. Von Erbschafft Manns und Weibs gegen eynander, §. 6.**)

I. Von Gottes Gnaden Ludwig, Erbprinz und Landgraf zu Hessen rc.

Nachdem durch die Solmsische Landes-Ordnung, so bisher in dem Amte Babenhausen recipirt gewesen,***) Th. II. Tit. XXVIII. §. 6,

*) s. oben S. 30.

**) s. oben S. 48.

***) s. oben S. 6.

dem letztlebenden Ehegatten auf denen von dem zuerst versterbenden zurückgelassenen so beweglich- als unbeweglichen Güthern der lebenslängliche ususfructus vorbehalten worden, und aber dieses denen von solchen Ehegatten erzeugten und nach Tod hinterlassenen Kindern öfters zu großem Nachtheil und unersetzlichem Schaden gereichende Gesetz zu vielen Klagen Anlaß gegeben, als haben Wir in Erwägung der natürlichen Billigkeit und um denen aus dieser Observanz entstehenden schädlichen Folgen abhelfliche Maas zu verschaffen, zu verordnen für gut gefunden, daß von dato an erwähnte Solmsische Landes-Ordnung quoad dictum passum in unsern Ortschaften gedachten Amtes*) gänzlich abgethan sein solle, und befehlen demnach gnädigst, daß man sich dießfalls in Zukunft in judicando und sonsten lediglich nach denen gemeinen Rechten zu achten habe, wobey denen Ehegatten jedoch ohnverwehret bleibt, einander per testamentum oder andere zu Recht bestehende Art den Genuß von einigen ihrer Güther nach Maßgab besagter Rechten zu vermachen, und ist diese unsere Verordnung zu jedermanns Nachricht behörig zu publiciren. Urkundlich unserer eigenhändigen Nahmensunterschrift und beygedruckten fürstlichen Insiegels.

Pirmasenß den 4. Octobris 1764.

Ludwig, Erbprinz von Hessen.

II. Aus dem (adoptirten) Gutachten in Sachen der Wittwe des Amtskellers Klöpper in Sprendlingen, Beklagte, Appellatin und Oberappellantin, gegen die Wittwe des Districtseinnehmers Klöpper in Arheilgen, Klägerin, Appellantin und Oberappellatin, Ford. betr.

— Geht man — auf den Inhalt der Klage selbst zurück, so besteht derselbe in Ansehung des ersten Klagepostens im Wesentlichen in Folgendem: Der verstorbene Ehemann der Beklagten habe ein (näher bezeichnetes) dem Ehemann der Klägerin gehörig gewesenes Capital von 200 fl. einkassirt; der Betrag dieses Capitals sei in dem über den Nachlaß des Ersteren errichteten Inventar als Passivum aufgenommen worden; die Beklagte und deren Kinder hätten das Inventar und so den Anspruch selbst anerkannt; die Beklagte befinde sich noch im Besitze und Genusse des ganzen Nachlasses ihres Ehemannes; ihr liege daher nach Th. II. Tit. XXVIII. §. 6 des Solmsischen Landrechts die Verbindlichkeit zur Bezahlung aller Eheschulden, also auch zur Erstattung jenes Capitals aus den Mitteln des Nachlasses ob. Indem die Klage bemerkt, daß der Ehemann der Beklagten das dem Ehemann der Klägerin gehörige Capital eingezogen habe, und der Grund der Verpflichtung der Ersteren daraus abgeleitet wird, daß nach S.L.R. dem überlebenden Ehegatten die Verbindlichkeit obliege, die Eheschulden, sonach auch die fragliche Schuld zu berichtigen, so liegt hierin m. E. die Behauptung, daß diese Schuld während der Ehe der Beklagten mit ihrem verstorbenen Ehemann contrahirt worden sei, indem nur unter der Voraussetzung einer Eheschuld von einer in stehender Ehe contrahirten Schuld, wofür der in Anspruch genommene überlebende Ehegatte nach

*) Schaafheim, Schlierbach und Dietzenbach. s. Diefenbach: Geschichte von Hessen, Darmst. 1831, S. 182.

Vorschrift des Gesetzes mit verpflichtet sein könnte, die Rede sein kann. Ist dieses aber richtig, so erscheint auch die Klage als in so weit begründet, als das Gesetz die Beklagte, als den überlebenden Ehegatten, für verbunden erklärt, die während ihrer Ehe mit ihrem verstorbenen Mann entstandene Schuld zu tilgen, und dieß würde in Ansehung des ganzen Betrags angenommen werden müssen, wenn nicht jene Bestimmung des S.L.R., der zu Folge der Ueberlebende gehalten ist, die in stehender Ehe gemachten Schulden für vollen zu bezahlen, als Norm für die Verpflichtung des Beklagten angesehen werden könnte. Dieß ist aber nicht der Fall, da derselben durch das für die Fürstl. Isenb. Landestheile bestehende Gesetz vom 18. Nov. 1769*) derogirt ist. Dieses ändert im §. 6 jene Bestimmung des S.L.R. in so fern ab, als es vorschreibt, daß der überlebende Ehegatte nicht mehr, als die Hälfte der in stehender Ehe gemachten Schulden zu bezahlen schuldig sei. Hieraus folgt, daß der Klägerin nur auf die Hälfte ihrer Forderung ein Anspruch an die Beklagte zusteht, und es fragt sich daher, ob hierin ein genügender Grund zu erkennen sei, die Klage im Ganzen abzuweisen. Ich glaube, daß diese Frage zu verneinen sei; denn das Fundament des Anspruchs ist neben dem, daß die Schuld während der Ehe der Beklagten mit ihrem verstorbenen Ehemann contrahirt worden sei, im Allgem. das Gesetz, und findet er in diesem auch nicht seinem ganzen Umfange nach, nur für seine Hälfte, seine Stütze, so ist das Gericht doch veranlaßt, in so weit wenigstens die Klage für begründet und statthaft zu erkennen.

Das Pfälzische Landrecht.

Im Besitze des Herrn Oberappell. Ger. Raths Weiss in Darmstadt befand sich auch eine Handschrift: „Annotationes ad jus statutarium palatinum 1752", welche zu dem Nachlasse des Churpfälzischen Geh. Sekretärs Goswin Widder, des Verfassers des tüchtigen Werks: „Beschreibung der Churfürstlichen Pfalz am Rhein", gehörte. Hieraus einstweilen einige Mittheilungen, bezeichnet durch: Ann.

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen, Tit. II. Was für Persohnen testiren oder in andrer Wege von Todswegen verschaffen mögen, oder nicht, §. 9.

Wo aber einer allein taub und nicht zugleich stumm wäre, kann er wohl testiren. Aber ein Stummer, so hört und nicht schreiben kan, ist vom testiren außgeschieden.

Ann. Dahero wurde des verstorbenen Burgers und Maurermeisters Hagemüller Testament, welches der Notarius dem sprachlosen

*) s. oben S. 40—43.

Kranken vorgelesen, ohngeachtet dieser über die puncta auff Befragen mit Nicken und Schütteln des Haubts sein Wollen und Nichtwollen gantz deutlich, wie alle Gezeugen jurato affirmirten, und darob ihn noch vollkommenen Verstands zu sein bekundschafften, zu erkennen gegeben, für nichtig erkläret *) — vid sententiam in Sachen Balthasar Hagemüller's Erben gegen Annam Christinam Stengelin p^to^ legati ad 1000 fl. d. d. 22. April 1751, in suprema appellatoria latam.

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen, Tit. III. Wie Testament auffgerichtet werden sollen, §. 2, 3.

§. 2. Desgleichen, ob jemands ein Testament daheim schriebe, oder durch jemand anders schreiben ließ, und dasselb durch sich selbsten oder durch seinen gevollmächtigten Anwald, mit seinem Petschaft versiegelt, hinder Gericht und Rath legte mit Begehren, weil es sein letzter Will, dasselb biß zu seinem Absterben verwahrlich zu halten und alsdann gebührlich zu eröffnen: So soll solch Testament auch kräfftig seyn, unangesehen, daß kein ander Zeug darbey gewesen.

§. 3. Darunter aber diese Bescheidenheit zu halten, daß zu Verhütung allerhand Verdachts und Betrugs, in Beysein zweyer oder dreyer Gerichts-Persohnen, die er am Besten gedulden und leiden mag, dem Testirer solch sein Testament eröffnet, verständlich wiederumb fürgelesen, und, ob diß sein endlicher Will und Meinung sey, befragt, alsdann durch ihne, Testirern, wiederumb versiegelt und verschlossen, in Verwahrung, wie vorgemelt, hinderlegt, und, daß solches geschehen, auf das Testament gemerkt, oder dem Gerichtsbuch einverleibt werden.

Tit. V. Daß Eheberedungen Krafft eines letzten Willens haben sollen, §. 1.

Und damit auch in solchen gebührende Maß gehalten werde, so wollen Wir, daß auff den Fall Kinder, eines oder mehr, aus erster Ehe gebohren, vorhanden, kein Ehegemächt dem andern, es sey Stieff-Vatter oder Mutter, weder durch Schanckung, Ehe-Beredung, Testament oder einigen andern letzten Willen mehr, als seiner Kinder einem, dem am wenigsten von ihme vermacht, geschenkt, gegeben oder hinderlassen worden, zu vermachen und zu übergeben Macht haben, sondern, was also denselbigen weiters gegeben, geschenkt oder vermacht worden, als nichtig und unkräfftig, in gemeine Theilung gehörig sein solle.

Ann. Responsum: Nachdem Caja in erster Ehe mit dem Titio drey Kinder erzielet und nach Absterben desselben sich ad secunda vota begeben, auch mit ihrem zweyten Ehmann eine Tochter geboren hatte, so wurde von dieser Caja bei herannahendem Alter mit Bewilligung ihrer Kinder erster Ehe eine Verordnung errichtet, darin ihrem zweiten Ehegatten ein in erster Ehe für 750 Gulden erkauftes Haus nicht nur um 900 Gulden angeschlagen, sondern demselben anbenebst an ihrem Zugebracht- und Errungenen erster Ehe ein Kindestheil überlassen. Diese Verordnung hat Caja in einem hiernächst verfaßten Testament, welches sie auf allen Blättern eigenhändig unterschrieben und besiegelt,

*) Vergl. Vangerow: Leitfaden für Pandecten-Vorlesungen, Bd. 2, S. 78.

auch durch einen Kaiserlichen Notarium authentisiren und sofort bei Gericht verschlossen insinuiren ließ, nicht allein bestätigt, sondern ihrem zweiten Ehemann an ihrem in zweiter Ehe errungenen dritten Theil ebenfalls ein Kindstheil zugedacht, mit der weiteren Disposition, daß derselbe und ihre Kinder erster und zweyter Ehe an dem, was nach Richtigstellung der vorzüglich gemachten Legate zur Erbschaft übrig verbleiben werde, die Erben sein und aequis partibus vertheilen sollten.

Quaeritur, ob dieses Testament zu Recht beständig, mithin, ob 1) die Caja ihrem zweiten Ehemann hierdurch so viele Vortheile habe zuwenden können? 2) Ob nicht nöthig und nach dem Churpfälzischen Landrecht erforderlich gewesen, daß, benebst das Testament von der Testirenden unterschrieben und besiegelt, solches etwa noch zweyen Rathsverwandten vorgelesen werde, oder ob genug sey, wenn die Erblasserin es verpitschirt einigen Rathsdeputirten eingehändigt, mit Begehren, solches anzunehmen und im Rathsprotokoll einzutragen?

Zu 1. Da die Legitima den Kindern honorabili institutionis titulo und mit keiner Last, pure, belassen werden muß, und also nicht zu berühren, ob solche in vorliegendem Fall gekränkt werde, so ist vordersonst gemeinen Rechtens, daß die Ehegatten nicht schlechterdings, sondern nur certo respectu zu Erben eingesetzt werden können, und daher L. 6, Cod. de sec. nupt. und Nov. 22. C. 27 verordnet, daß der Mann oder die Frau zweyter Ehe mehreres nicht, dann einem der Kinder, welchem das mindeste verlassen worden, vermacht werden dürfe. Zudem hat das Churpfälzische Recht Th. III. Tit. V. §. 1 diesen gemeinen Satz eingeführt und geboten, daß auf den Fall, daß Kinder aus erster Ehe vorhanden, kein Ehegemächt dem andern, es sey Stief-Vatter oder Mutter, weder durch Schenkungen, Eheberedung, Testament oder einigen andern letzten Willen mehr, als seiner Kinder einem, dem am Wenigsten von ihm vermacht, geschenket, gegeben oder hinterlassen worden, zu vermachen und zu übergeben Macht haben solle. Nun sind aber hier dem Stiefvater benebst dem Kindstheil annoch besonders usufructus und sonstige im Testament erfindliche Vortheile zugedacht worden, mithin hat er sich über den weiteren Betrag über die portionem filialem nicht zu getrösten, folglich auf einen andern Weg und Mittel, wie sein Nutzen und das Nämliche oblique, wozu er sich direct keine Gedanken machen darf, zu erlangen, Bedacht zu nehmen, da ich ihm zu solchem Ende das leichte Mittel vorschlage, daß die Textatrix diese gesammte ihrem Ehemann direct vermachte Vortheile dem Kind zweyter Ehe vermache, mithin sämmtliche Kinder beyder Ehen quoad legitimam honorabili titulo zu Erben einsetze und das Uebrige der filia ex secundo thoro verlasse, da dann in Ansehung, daß das letztlebend Ehegemächt, so dessen rechter Vatter ist, des anfallenden mütterlichen Erbtheils die Administration und Leibzucht, auch usumfructum lebenslänglich zu genießen hat, dadurch eine proportio des Vorigen und die nämliche Intention quoad effectum erreicht wird. Vid. Landr. Th. IV. Tit. 13. §. 2.

Zu 2. Es ist zwar nicht ohne, daß verschiedene Rechtslehrer der Meinung sind, ein dergleichen Testament bestünde zu Recht, wenn es nur dem actuario oder dem ortsbestellten Gerichtsschreiber behändigt werde. Gleichwie aber das Jus statutarium ad evitandas fraudes

Th. III. Tit. III. §. 3 verordnet, daß in Beysein zweier oder dreier Gerichtspersonen dem Testirer das Testament eröffnet, verständiglich wiederumb vorgelesen, und, ob dieß sein endlicher Wille und Meinung sei, befragt, alsdann durch den Testirer wiederum versiegelt und verschlossen in Verwahrung hingelegt und, daß solches geschehen, auf das Testament gemerket oder dem Gerichtsbuch einverleibt werde, auch, daß diese formalitates für keine cautela, sondern ad valetudinem testamenti erforderliche Stück, bei alhiesigem Churfürstl. Appellatorio noch ohnlängst in Sachen Debus contra N. rechtlich dafür gehalten und erkennet worden, so halte ich in Erwägung, daß die einfältigste Testamenta die besten seyn, den Th. III. Tit. III. §. 4 enthaltenen modum für den leicht- und sichersten.

Mannheim den 31. Dec. 1745.

Cunsmann.

Pfälzisches Landrecht, Th. III. Von Testamenten und letzten Willen, Tit. XIII. Von der Legitima, das ist, Pflicht- oder Rechttheil, so Kindern ihren Eltern zu thun schuldig seyen, §. 2.

Und soll solcher Pflicht-Theil gemässiget werden auff den dritten Theil des testirenden Kinds und Enkels Verlassenschafft *), so nach seinem Todt über die Schulden gefunden wird.

Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament, so zu Latein Successio ab intestato genandt, Tit. XII. Von Erbschafften deren Eheleut, so ohne Hinterlassung einiger auß der ersten, andern oder dritten Ehe Kinder, auch ohne Testament, letzten Willen, Ehe-Beredung, oder andere Geding, von einander Todts vorfahren. Eingang.

s. oben S. 74, wo der Text aufgeführt ist, nur ohne den Zusatz: Jedoch soll den Eltern in ihrem gebührenden Pflicht-Theil dardurch nichts benommen werden.

Ann. Gutachten. Es hat dahiesiger (Mannheimer) Burger und Hirschwirth Müller einen Sohn an des auch dahiesigen Burgern und Bierbrauern Hoffmann Tochter verehelichet. Sogleich nach priestischer Copulation wurde dieser junge Mann krank und starb nach 19 Wochen ohne Hinterlassung eines Kindes. Dieser hat eine ansehnliche Summe Geldes in die Ehe gebracht, seine zurückgebliebene Frau mit einem sonderen Geschmuck ziemlich beschenckt. Da nun der Vater seinen ohne Zurücklassung eines Kindes verstorbenen Sohn zu erben verlangt, so will ihm aber von dessen zurückgelassenen Frauen nichts als bleß die Kleider und was zu dessen Leib gehörig, verabfolgt werden.

Das churpfälzische Landrecht, Th. IV. Tit. XII., ist hierin fast dunkel und harth zu begreiffen: Quaeritur, ob der Vatter eines ohne Zurücklassung eines Kinds verstorbenen Sohns nicht wenigstens die Hälfft des von seinem Sohne in die Ehe gebrachten Vermögens sogleich

*) Vergl. Müller: Syst. Pand. P. I. §. 152, p. 124, Note b.

erhalten, vor die andere Hälfft sich genugsamb Caution stellen lassen könne ꝛc. Wie es in dem Fall, so ein Ehegemächt vor dem andern durch den zeitlichen Tod ohne Hinterlassung eines Kindes verfiele, und keine Eheberedung vorhanden, mit dessen Verlassenschaft circa successionem gehalten werden solle, sagt der churpfälzische Gesetzgeber, Th. II. Tit. XXII. §. 6, daß das Landrecht im vierten Theil die „Maß und Ordnung" gebe. Wie nun sothane Verordnung in dem Tit. XII. belobten vierten Theils begriffen ist, so ist zum Voraus anzumerken, daß sothane Satzung zwey Fälle besonders unterscheide, nemblich:

1) Wie es ratione illatorum rerum immobilium zu beobachten seye und solchen Falls dem letztlebenden Ehegemächt nur der halbe Theil nutznießlich gegen bestellende Caution verbleiben, der andere halbe Theil hingegen des Verstorbenen nächsten Erben gefolget werden müsse.

2) Wie es in Ansehung der Fahrnus, zugebracht oder ererbt, sammt der Errungenschaft gehalten werden solle, welchen Falls die lex palatina superstiti conjugi das jus successionis in acquisitis et mobilibus durchgehends gegeben habe, außer, daß denen nächsten Verwanden aus der Fahrnus des abgelebten Manns seine Kleider, Gewehr und was ohngefehrlich an dessen Leib gehörig, fort, wenn die Eltern noch vorhanden seynd, auch das Pflichttheil gefolget werden solle.

Da nun in dem vorliegenden Fall keine illatae res immobiles vorhanden seynd, so ergibt sich, daß von dem ersten Fall keine Frage obwalten könne, mithin es bloß darauff ankommt, ob und wie viel nach Vorschrift des andern versus: desgleich soll dem Vater an den mobilibus et acquisitis gebühren möge. Inmaßen nun das angezogene Landrecht demselben davon nur die Kleider Kleynodien und Gewehr, forth, was der Abgelebte am Leib getragen, dergestalten jedoch heimweiset, daß die Eltern einen Pflichttheil bekommen sollen, dieser aber nach Inhalt des Th. III. Tit. XIII. §. 2 in dem dritten Theil der Verlassenschaft des Verstorbenen, so über die etwaigen Schulden gefunden wird, bestehet, so ergiebt sich, daß der Vater solches zu fordern und auff Entstehung zu klagen befugt seye, mithin die Klag nicht allein auff den Anspruch des Pflichttheils, sondern auch auf die Kleider, Gewehr und was auf dem Leib getragen, angestellet werden könne.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab intestato genandt. Tit. IV. Wie angewünschte Kinder erben.

Deren Kinder halben, so Adoptionis beneficio an Kinds Statt angenommen worden, lassen Wirs (wiewohl Adoptio oder Anwünschung bei Unsern Underthanen nicht viel in Brauch) bey den gemeinen Rechten verbleiben *).

Ann. Confer. Rescriptum Electorale d. d. Mannheim d. 22. Octobris 1733, worinnen die von der Gräffin von Würwen, ge-

---

*) Müller: Systema Pand. P. III. §. 968. p. 1043: Jus palatinatum p. IV. tit. 4 Proem. successionem in casu adoptionis juxta jus Canonicum observandam praecipit.

bohrnen Gräffin von Greffenitz *), beschehene Adoption mit Hn. Grafen von Taxis verlobter Baaß Charlotte Wilhelmine von Greffenitz a Serenissimo Electore Carolo Philippo **) gnädigst bestättiget und pro judicialiter insinuata ahngenommen worden.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab intestato genandt. Tit. VII. Von Erbgerechtigkeit und Succession derer, so dem Verstorbenen in auffsteigender Linien zugethan, als Vatter, Mutter, Alt=Vatter, Alt=Mutter, §. 6 ***).

Ann. ad vers. „fürgangen." et ita judicatum in causa Gundlach c. Linckin in judicio aulico, quae sententia confirmata in supremo appellatorio den 16. Jan. 1747. Non obstat §. 2 †) und 4, Tit. XIII.

Pfälzisches Landrecht, Th. IV. Von Erbschafften ohne Testament, so zu Latein Successiones ab intestato genandt. Tit. XV. Vom Beisitz oder usufructu deß letztlebenden Ehe=Gemächts und der Caution, so man deßwegen zu leisten schuldig, §. 2 ††).

Die Dissertation von Ullner von Dieburg (Pr. Hertling): de arte referendi ex actis judicialibus. Heidelb. 1733, handelt P. I, cap. III. „de formando judicio ex actis, oder von Beurtheilung der Acten", und zwar im §. 6 von der Auslegung der Gesetze. Er gedenkt dabei dieses §. 2 und der Absicht, denselben authentisch auszulegen, die in folgendem Rescript vom 7. September 1733 sich beurkunde: „Churpfälzischer Regierung ist vorhin bekandt, was in hiesigen Landrechten wegen dessen, wann der überlebende Ehegatt in Zeit von dreyßig Tagen, von dem Ableben seines Ehe=Consortens zu rechnen, ein ordentliches inventarium zu errichten unterlasset, dieser Unterlassung halben versehen seye; wann nun sothanes Landrecht hierinfals nicht deutlich genug eingerichtet ist, verfolglichen selbiges derenthalb, und sonderbar, ob der überlebende Theil wegen oberwehnten Unterlassungs=Fall sich des beneficii der Nutzniessung in des Verstorbenen Verlassenschafft ipso facto verlustig gemacht habe, oder nicht, zu Verhütung einer Menge Processen, welche deßwegen zwischen Eltern und Kindern, auch sonsten nahen Verwandten Familien erwecket werden

*) Das mecklenburgische Fräulein v. Grävenitz, welches in der Geschichte von Würtemberg jene verhängnißvolle Rolle spielte. s. Spittler: Geschichte Würtemberg's unter der Regierung der Grafen und Herzoge. Gött. 1783, S. 297—304.

**) Häusser: Gesch. der rheinischen Pfalz, Band 2. Heidelberg 1845, S. 853—905.

***) s. oben S. 73, 74.

†) s. oben S. 84.

††) s. S. 86.

könten, einer näheren Erläuterung bedürfftig sein will, als haben Ihro Churfürstliche Durchlaucht gnädigst gut befunden, von dero Chur-Pfälzischen Regierung, wie solche Erläuterung am füglichsten geschehen könne, unterthänigst und ohnmaßgebliches Gutachten einzufordern, welches selbige dannenhero, nebst Communication mit Dero Chur-Pfälzischen Ober-Appellations-Gericht ehestens gehorsamst einzusenden hat."

Darüber, ob dieses Gutachten erstattet wurde, scheint nichts bekannt geworden zu sein. Auch zu einer authentischen Interpretation scheint es nicht gekommen zu sein.

Das Mainzische Landrecht.

B. Literatur *).

Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern, herausgegeben von Dr. J. A. Seuffert und Dr. C. C. Glück, 11. Jahrg. 1846, S. 113—116: Beitrag zur Lehre vom Pflichttheil der Ascendenten nach Mainzer Landrecht.

---

*) In dem Artikel: Bayern im ersten Band des Rechtslexicons, herausgegeben von Weiske. Leipzig 1839 (S. 647—722), wird S. 658 bemerkt, in der Provinz Unterfranken und Aschaffenburg gelte auch „das kurfürstliche mainzer Landrecht v. J. 1755 sammt den seit diesem Jahre nachgetragenen Verordnungen." Der Art.: Hessen-Cassel, Kurfürstenthum, S. 246—281 des fünften Bandes des Rechtslexicons, welcher von Pfeiffer herrührt, bemerkt S. 266: „In dem Fürstenthume Hanau gilt das Solmsische Landrecht," indem er S. 267 hinzufügt: „In dem Fürstenthume Fritzlar galt vor der Vereinigung mit Kurhessen (1803) das kurmainzische Recht; durch eine am 29. December 1803 bekannt gemachte landesherrliche Verfügung ward das kurhessische Recht vom 1. Januar 1804 an eingeführt.

Im zweiten Theil des Werkes von Hartleben: Vollständige Anzeigen und unpartheiische Beurtheilung der neuesten juristischen Literatur für das Jahr 1784. Mainz 1785, werden S. 625—639 die Mainzischen Verordnungen v. J. 1784 mitgetheilt, so auch (S. 365, 366) eine Verordnung vom 14. Juli, wegen besserer Publication der Landesverordnungen, dahin gehend: daß von nun an bei den Vicedom-, Ober- und Aemtern, Vogteien und Gerichten ein besonderes Verordnungsbuch unterhalten, die Verordnungen in dasselbe eingetragen und an das Amt über die geschehene Publication einberichtet, bei Amt aber diese Urkunden der Vollziehung der Publication zur steten Nachricht gehörig aufbewahrt werden sollen.

S. 291—297 des vierten Theils des gedachten Werkes von Hartleben findet sich ein ausführlicher Bericht über die S. 134, 135 aufgeführte Schrift von Wiese („Hofgerichtsrath und Professor"), der mit den Worten schließt: Wir wünschen, daß der Herr Verf. aufgemuntert werden möge, noch mehrere Arbeiten

C. Rechtssprechung.

P. Gr. H.G. d. P. St. Nr. 104. Schuldverschreibungen von Christen für Juden in den ehemals Mainzischen Landestheilen. Die Bestimmung der Mainzer Verordnung v. 1729 über Errichtung von Schuldurkunden der Christen für Juden bei den Ortsgerichten*) sind bei der veränderten Gerichtsverfassung nicht mehr anwendbar, und es finde deßhalb in den Mainzischen Landestheilen bezüglich solcher Schuldurkunden die Bestimmungen des §. 79 des Reichsabschieds von 1551 Anwendung, der nach dem Hofgerichts-Präjudiz Nr. 89 der gedruckten Sammlung dahin ausgelegt wird, daß durch die Mangelhaftigkeit des Schuldscheins nur dieser selbst, nicht aber das Rechtsgeschäft ungültig wird.

Beschlossen in Pleno 16. Jan. 1850 in Sachen des Abraham Weil in Gernsheim gegen Ludwig Weber in Bensheim, Forderung betreffend.

---

von dieser Art zur Erläuterung des Mainzischen Landrechts zu liefern, da dieses Feld noch gar nicht bearbeitet ist.

S. 138 — 142 desselben Bandes ein Ueberblick des wesentlichen Inhalts der S. 173 in der Note ** gedachten Schrift von Hartleben: Jurisdictio moguntina etc.

Der erste Theil der Bibliothek der neuesten Juristischen Literatur für das Jahr 1786, herausgeg. v. Schott, enthält S. 117, 118 eine Anzeige der oben S. 436 aufgeführten Schrift von Molitor, während der erste Theil des Jahrg. 1787 dieser Zeitschrift S. 203 die oben S. 135 vorgeführte Dissertation von Itzstein unter der Bemerkung anzeigt: „Ist die erste der Erbfolge unter Ehegatten nach dem churmainzischen Landrechte gewidmete eigene Abhandlung, die wegen ihrer Gründlichkeit einen guten Beytrag zum deutschen Privatrechte abgiebt." Eine ausführlichere Betrachtung der Molitor'schen Schrift findet sich im ersten Band der Klüber'schen Zeitschrift: Kleine Juristische Bibliothek. Erl. 1786, S. 305—312. „Da" — heißt es u. A. — „Kurmainz, so viel wir wissen, noch keine ähnliche Arbeit (Sammlung gerichtlicher Entscheidungen) aufzuweisen hat, so ist der Anfang dazu, welchen hier Herr Molitor liefert — um so schätzbarer, wenn er auch weniger vortrefflich gerathen wäre." Auch die Itzstein'sche Dissertation wird im zweiten Band derselben Klüber'schen Zeitschrift S. 255 — 258 beleuchtet. „Der Verfasser dieser wohlgerathenen Schrift" — heißt es im Eingang — „hat bereits, zu Belohnung seines rühmlichen Fleißes und seiner übrigen guten Eigenschaften, die Stelle eines Syndikus bei dem Reichsritter-Canton Oberrheinstrom erhalten." Im vierten Band wird S. 400—403 über die oben S. 137, 138 gedachte Seyler'sche Schrift berichtet. Der Herr Verfasser — so läßt sich der Bericht Eingangs vernehmen — liefert hier, nach dem Beispiele der — älteren Schrift des Dr. Molitor, und ganz nach derselben Methode, eine schätzbare Sammlung mainzer Decisionen, wovon jedoch die erste nicht von dem inappellablen Revisionsgericht herrührt, sondern einem Hofgerichts-Erkenntniß — entgegengesetzt ist. Bei jeder einzelnen Decision sind die Gründe für und wider bestimmt und vollständig vorgetragen, so daß man leicht auf die Hartleben'sche Schule räth.

*) oben S. 153—157 in der Note mitgetheilt.

Das Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen.

A. Geschichte.

Stadtbrauch von Biedenkopf, wie er im Jahr 1572 einberichtet wurde*): I. Wann Mann und Weib ohn Geding zusammen kommen, also leib an leib, gut an gut, oder aber ihre gewisse ehesteuer an beweglichen oder liegenden guetern, es seye parschaft, pfandschaft, haus, hof und andere gewürdigte oder ungewürdigte gueter, zubringen, oder auch in stehender ehe etwas erworben, oder ihr eins vor oder in stehender ehe etwas von seinen eltern oder sonsten vererbt, und darnach ihr der ehegemahl eins vor dem andern ohne hinterlassene eheliche leibeserben verstirbt; so ist es also gehalten worden, daß das bleibende vor sein zu leibzuchten und nach absterben desselben haben seine nechst gesipte freundschaft des verstorbenen gueter gantz und gar geerbt. II. Aber vor ungefährlich 20 jahren ist es mit alten elterlichen erb- und liegenden guetern dermassen gehalten worden, daß solche den nechsten freunden zugefallen. III. Wegen des Zugebrachten und Errungenen, wo keine pacta sind, ist es so gehalten worden, daß das eine ehegemahl des verstorbenen guetern in gemein ererbt, sein lebenlang darbei bleibt, und nach absterben dessen auch erben seine nechste freund seine gueter durchaus. IV. Aber vor jahren, wie erzehlt, hat das erbgut als voreltерliche erb wiederumb zurückgefallen, uff diejenige so solches erstmals von der ersten person herkommen. V. Vor elterliche erbauet wurde gehalten, nemlich haus, hof, acker, wiesen, garten, erbzins, zehnden und dergleichen. VI. Fahrende gueter sind gehalten worden pfand geldt, viehe, Frucht, so eingeerndt oder abgeschnitten, hausgeredt, kleider, kleinod und was in das haus gehörig. VII. Wann aber eheleut, so ohn geding zusammen kammen, Kinder zeugen, und kinder oder eheleut eins abstirbt, ist das bleibende bei allen guetern gelassen die kinder damit zu erziehen, und da die kinder erwachsen zur ehe schreiten, hat man ihnen nach vermögen aus solchen guetern zu steuern, nach absterben des vaters oder mutter haben die Kinder zugleich der eltern

*) s. S. 96. Günther: Bilder aus der hessischen Vorzeit. Darmst. 1853, S. 434 — 436. Vergl. noch Senckenberg: Selecta juris et historiarum, Tom. III. Francof. 1735, Nr. X. p. 265 — 300: Consuetudines et observantiae juridicae circa successiones et retractum in Hassia receptae et auctoritate publica collectae seculo XVI. finiente.

gueter in die häubter geerbt. VIII. Wegen der Rechte des sich anderweit verheirathenden Ehegatten damit ist es also gehalten worden, daß das bleibende die erbgueter zu leibzüchtigen, der abnutzung sich zu gebrauchen, dergleichen hat es sich der gueter, als geldt, viehe, frucht, hausrath, kleider, kleinoden und was für fahrende haab geachtet wird, als vorsteht, zu unterziehen, sich darauf zu verehelichen, Aber die erbgueter ohn erkänntniß keines Wegs anzugreiffen. IX. Ob das bleibende ehemensch nach abgang seines ehegemahls bei den guetern gelassen, oder mit den kindern theile? ist dahin zu beantworten, daß ihm die güter bis an seines lebens ende ohne verhinderung der kinder bleiben, und die kinder dabei erzogen, auch da sie zum ehestand schreiten, ihnen aus solchen guetern zur ehe gesteuert wird, wie vorgemeldt. X. Da mann oder weib von unterschiedlichen ehen einer=, zwei oder dreyerley kinder erzeugen, ist es also gehalten worden, daß die kinder erster ehe des vaters elterliche erbgueter, dergleichen, was der vater und die mutter ihn von erbguetern, in stehender ehe erzeugte (da sonsten der vater von seinen eltern beerbet ist) allein vor den kindern anderer und dritter ehe erben. XI. Derentwegen haben die kinder anderer ehe und dritter, die fahrende gueter und was für fahrende haab gehalten, gezogen, auch was in stehender zweyter und dritter ehe erworben. XII. Was aber von mütterlichen erbgueter anlangt, mit denselben erbt die mutter die kinder allzugleich, in die häubter erster, ander und dritter ehe. XIII. Da ein vater oder mutter im witwenstand etwas von seinen eltern oder sonsten seinen freunden vererbt, oder erkauft, solcher Fall dis orts in nechsten jahren wenig vorgelaufen, oder da sich solcher Fall zutrüge, und allhier was rechtlich darüber zu sprechen vorfiele, würde für's billigste angesehen, daß solches die kinder des vater aller ehen zugleich erben sollen. XIV. Wann aber ehevertheilung vorhanden und die beede eheleute ihren letzten willen guter Vernunft bei zeit ihres lebens machten, ist dis orts vor kündig angesehen, da aber eins verstorben, und das bleibende seinen letzten willen dermassen so viel seine gueter belangend, machte, solches hab das bleibende zu thun, doch dergestalt, daß die gueter, so von den verstorbenen herrühren, auch dahin sie gehörig, gewendet werden. XV. So viel die einkindschaft belanget, ist es bisher des orts gehalten worden, daß, wann dem mann das weib abgangen und er sich wiederumb verehelichen wolt, hat er den ersten kindern die erbgüter nicht macht, zu entwenden, auch sonder verwilligung der kinder erster ehe oder nechste freundschaft einkindschaft zu machen nicht, so viel aber die mutter belangt, sey es also hergebracht, daß die mutter mit ihren guetern alle kinder erster und ander ehe zugleich beerbt, derowegen sie einkindschaft zu machen hat. XVI. Den nähern kauf und abtritt halber wird es der fürstlichen Ordnung gemäß gehalten. Was aber sonsten gemeinen kauf belangend, hat ein jeder zu kaufen macht gehabt, wer da will.

Druckfehler.

S. 57, Z. 15 von oben lies von statt vor.
S. 57, Z. 26 von oben lies tam statt tum.
S. 58, Z. 20 von oben lies tam statt tum.
S. 92, Z. 3 von oben lies 1756 statt 1856.
S. 137, Z. 7 von oben lies matrimonii statt mutrimonii.
S. 137, Z. 27 von oben lies Hypotheca statt Hyphoteca.